
Wohl
Anzeiger
für die
Erdzese
Aachen

53
1988



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

**Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.**

Dreiundfünfzigster Jahrgang
1983

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1983

	Seite		
A			
A b l a ß		Richtlinie	148
Gewinnung im Heiligen Jahr	55	Satzung	141
A b t r e i b u n g		B i s c h ö f l i c h e s D i ö z e s a n a r c h i v	
Absolution von Exkommunikation	143	Mikroverfilmung von Kirchenbüchern	96
A b t s w e i h e	153	Öffnungszeiten	49
A D V E N I A T		B i s c h ö f l i c h e s O f f i z i a l a t	
Weihnachtskollekte	140, 142, 143	Veröffentlichung	160
A d v e n t siehe Weihnachtszeit		B i s c h o f s b e s u c h e siehe Visitationen	
A l l e r s e e l e n		B i s c h o f und B i s c h ö f e	
(Meßstipendien und Kollekte)	110	Ablauf (Gewinnung im Heiligen Jahr)	55
A l t a r w e i h e	54, 94, 137, 154	ADVENIAT (Aufruf zur Kollekte)	139
Ä l t e r e M e n s c h e n		Ausbildungsordnung der Priester	73
Diözesan-Altenwallfahrt (Xanten)	38	Ausländerwoche 1983 (Gemeinsames Wort)	99
A l t e s T e s t a m e n t		Caritas-Herbst-Kollekte (Aufruf)	95
(Fernlehrgang des katholischen Bibelwerkes)	53	Dechantenbestellung (Änderung)	108
A r b e i t s l o s i g k e i t		Diaspora-Sonntag (Aufruf)	47
(Kollekte für Arbeitslosenprojekte)	48	Einsatz und Vernetzung von Priestern	
A r b e i t s r e c h t		(Richtlinien)	141
Dienstfahrten (PKW-privat)	37	Erklärung zum neuen Gesetzbuch der Kirche	43
Fahrkostenerstattung	37	Ernennungen des Generalvikars	140
Gestellungsverträge für Ordensschwwestern	26, 103	Fastenaktion MISEREOR 1983 (Aufruf)	34
Grundordnung für katholische Krankenhäuser		Fastenhirtenbrief 1983	2
(NRW)	71	„Funkkolleg Religion“ (Bedenken)	110
Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen		„Gerechtigkeit schafft Frieden“	57
Dienst	100	Hirtenworte, -briefe	2, 34
KAVO siehe Arbeits- und Vergütungsordnung,		Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA)	35
kirchliche		Kirchensteuerbeschluß	3
Lohnfortzahlungsgesetz		Kindertaufe (Genehmigung)	141
(Haushälterin)	159	Kirchlicher Dienst (Erklärung)	100
Nebenamtliche		Krankenhäuser, Katholische	
(Änderung der Verordnung für —)	87	(Grundordnung)	71
Pauschalvergütungen	87	Kunstkommission, Bischöfliche	141
Regional-KODA (NRW)	64	Lehrerfortbildung (Studienordnung)	141
Rendantenentschädigung	91	Pfarreigrenzen St. Dionysius und St. Fidelis	102
Schlichtungsaufgaben des Dechanten	36	Trauerlaubnis (Konfessionsverschiedene Ehen)	140
Vertretervergütungsmittel	87	Veröffentlichungen	2, 3, 34, 37, 43, 47, 55, 71, 73, 87, 95, 99, 100, 102, 107, 108, 140, 141, 156
Wahlen zur Regional-KODA	27	Visitationen 1983	40, 50, 54, 70, 93, 137, 153
Wahl zur KODA	52	Visitationen 1984	56
Wegstreckenentschädigung	37	Vollmachten des Generalvikars	140
Zusatzversorgungskasse, kirchliche —	125	Weltmissionssonntag (Aufruf)	107, 108
A r b e i t s - u n d V e r g ü t u n g s o r d n u n g , kirchliche		Welttag des Friedens 1984	156
siehe KAVO		B o n i f a t i u s w e r k	
A r b e i t s w e l t		Diasporahilfe	47
„Familie und Arbeitswelt“ (Sonntag)	157	Diasporakindhilfe	36
Kollekte für Arbeitslosenprojekte	48	„Opfer der Firmlinge“	158
„Arbeiterschaft und Kirche“ (Tagung)	150	Diaspora-Sonntag (Durchführung)	51
A r c h i t e k t u r		Meßstipendien (Allerseelen)	110
Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes		B o n i f a t i u s w e r k d e r K i n d e r	
(Richtlinien)	144	Kontonummern	158
A r c h i v siehe Bischöfliches Diözesanarchiv		B ü c h e r e i - und B u c h s o n n t a g	111
A u s l ä n d e r		B u n d e s w e h r	
Gemeinsames Wort der Bischöfe	99	(Wehrpolitische Tagungen)	28, 159
B			
B e a u f t r a g u n g e n siehe Personalchronik		C	
B e e r d i g u n g e n		C a r i t a s	
(Begräbnismessen an österlichen Tagen)	44	Aufruf der Bischöfe zur Herbst-Kollekte	95
B e i c h t e siehe Umkehr und Buße		„Danken und Teilen“ (Sonntag)	95, 96
B e r u f u n g e n siehe Personalchronik		Großdruckbücher	159
B i l d u n g		Krankenhäuser, Katholische	
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg)	111	(Grundordnung)	71
Ausbildungsordnung der Priester	73	Haussammlung zum Advent	110
Diplomstudiengang Kath. Theologie		Kinderhilfe	96
(Frankfurt a. M.)	39	Sommersammlung	52
Lehrerfortbildung	141	C h a r i s m a t i s c h e G e m e i n d e - E r n e u e r u n g	
Studium Kath. Theologie (Bonn)	74	(Nationaltreffen in Würzburg)	53
Studium Kath. Theologie (Lantershofen)	36		
B i s c h ö f l i c h e K u n s t k o m m i s s i o n			

Chrisam-Messe und Weihe der Öle	44
Christliches Brauchtum	
Sternsingeraktion 1984	143
Wallfahrten	38, 48
Code x Iuris Canonici (CIC)	
siehe Kirchenrecht	

D

„Danken und Teilen“	
Caritas-Sonntag 1983	95, 96
Datenschutz	
Änderung der KDO (Veröffentlichung besonderer Ereignisse)	57
Datenschutzbeauftragter (Bestellung)	29
Personenbezogene Daten	26
Krankenhausseelsorge	37
DDR	
Diasporakinderhilfe (Bonifatiuswerk)	36
Jugendkreuzweg	35
Kollekte zur Priesterausbildung (Allerseelen)	110
Dechant	
Änderung der Ordnung zur Bestellung	108
Dechantenkonferenz 1984	159
Schlichtungsaufgaben	36
Deutsche Bischofskonferenz	
siehe Bischof und Bischöfe	
Diakon	
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Vorbereitung (Lantershofen)	36
Vorbereitungskurs auf den Ständigen Diakonat ..	66
Weihe	94, 162
Diaspora	
Diaspora-Sonntag (Durchführung)	51
Kinderhilfe (Bonifatiuswerk)	36
„Opfer der Firmlinge“	158
Priesterausbildung in der DDR (Kollekte an Allerseelen)	110
Sonntagskollekte	47
Diasporahilfe	
„Opfer der Firmlinge“	158
Dienst siehe Kirchlicher Dienst	
Dienstleistungen	
(Schwesterngestellungsverträge)	26, 103
Diözesanarchiv siehe Bischöfliches Diözesanarchiv	
Dispensen (Ehe)	
Trauerlaubnis für konfessionsverschiedene Ehen	140
Dreikönigssingen	143

E

Eheassistentz	
(Trauerlaubnis für konfessionsverschiedene Ehen)	140
Ehehindernisse	
(Konfessionsverschiedenheit)	140
Ehe und Familie	
Sonntag „Familie und Arbeitswelt“	157
Religionsverschiedenheit (Trauerlaubnis)	140
Entwicklungshilfe	
siehe MISEREOR, MISSIO, Mission und Weltkirche	
Ernennungen	
siehe Personalchronik	
Eucharistie	
Chrisam-Messe und Weihe der Öle	44
Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes (Richtlinien)	144
Meßblektionar	26
Studientag „Jugendgottesdienste“	38
Exegese	
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	150
Fernlehrgang des Katholischen Bibelwerkes	53

Exerzitien	39, 45, 49, 53, 66, 67, 96, 151, 160
Exerzitienkalender	67
Exkommunikation	
Absolution im Abtreibungsfalle	143

F

Fahrtkostenerstattung	
siehe Wegstreckenentschädigung	
„FAMILIARIS CONSORTIO“	
Pastoraltheologische Tagung für Priester (Leutherheide)	45
Fastenzeit	
Aktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA)	35
Hirtenwort des Bischofs	2
Jugendkreuzweg	35
MISEREOR-Fastenaktion 1983 (Aufruf der Bischöfe)	34
MISEREOR-Fastenaktion 1983 (Hinweise zur Durchführung)	34
Ferien siehe Urlaub	
Ferien erholungsmaßnahmen	23
Finanzen	
Bankvollmacht der Rendanten	44
Haushaltsvoranschlag 1983	3
Haushaltsvoranschlag (1. Nachtrag)	57
Haushaltsvoranschlag (2. Nachtrag)	111
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	158
Kirchensteuerbeschuß	3
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	159
Lohnsteuerkarte 1984 und Steuerermäßigung für Priester	158
Nachtragshaushalt 1983 (Anträge)	91
Rendantenentschädigung	91
Haushalt der Kirchengemeinden 1984 (Richtlinien)	116
Umsatzsteuerabzugsverfahren	134
Vorschußzahlung an Kirchengemeinden (1984)	134
Firmung	
Diasporakinderhilfe „Opfer der Firmlinge“	158
Firm spendung	30, 40, 46, 50, 54, 56, 70, 93, 137, 153, 162
Fokolar-Bewegung	
Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft (Stapelfeld)	150
Frieden	
„Gerechtigkeit schafft Frieden“ (Wort der Deutschen Bischofskonferenz) ...	57, 104
Welttag des Friedens (Arbeitsheft von Pax Christi)	157
Welttag des Friedens (Wort der Deutschen Bischofskonferenz)	156
„Funkkolleg Religion“	
Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz	110

G

Gebet	
Anliegen des Papstes für das Jahr 1984	155
Gebetswoche der Kranken	45, 52
Gebetswoche für die Einheit der Christen	157
Tag für die Verfolgte Kirche	48
Gefängnisseelsorge	28
Geistliche siehe Priester	
Geistliche Erneuerung	2
Generalvikar	
Ernennung zum Kanzler der Kurie	140
Ernennung zum Moderator der Kurie	140
Veröffentlichungen	3, 12, 34, 37, 44, 48, 51, 56, 77, 87, 96, 103, 108, 142, 157

Vollmachten des Bischofs (Übertragung)	140
„Gerechtigkeit schafft Frieden“	57, 104
Gesetzbuch der Kirche siehe Kirchenrecht	
Gesetz und Verordnung	
Absolution von Exkommunikation im Abtreibungsfalle	143
Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA)	87
Ausbildungsordnung der Priester für das Bistum Aachen	73
Ausgabeermächtigung (Kirchenvorstand)	134
Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen (Änderung)	149
Einsatz und Versetzung von Priestern (Richtlinien)	141
Fahrkostenerstattung	37
Gewinnung des Ablasses im Heiligen Jahr	55
KAVO	77
KAVO (Hilfstabellen)	87
Kirchensteuerbeschuß	3
Kirchlicher Datenschutz (Änderung)	57
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Mikroverfilmung von Kirchenbüchern	96
Ordnung zur Dechantenbestellung (Änderung)	108
Studienordnung (Lehrerfortbildung)	141
Versetzung und Einsatz von Priestern (Richtlinien)	141
Vertretervergütungsmittel	87
Vorschußzahlung an Kirchen- gemeinden (1984)	134
Wegstreckenentschädigung	37
Gottesdienst siehe Eucharistie	

H

Haushalt	
Kindergärten	21
Kirchengemeinden (Richtlinien)	12
Kirchengemeinden (Richtlinien für 1984)	116
Meßstipendien	14
Nachtragshaushalt 1983 (Anträge)	91
Rendantenentschädigung	16
Stiftungen	13, 19
Stolgebühren	16
Voranschlag	3
Voranschlag (1. Nachtrag)	57
Voranschlag (2. Nachtrag)	111
Heiliges Jahr	
Ablaß	55
Pastoraltheologische Anregungen (Hinweis)	48
Weltjugendfest	96
Heiliges Land — Heiliges Grab (Kollekte)	44
Hirtenworte siehe Bischof und Bischöfe	
Homilie	
Biblich-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	150
„Gerechtigkeit schafft Frieden“ (Empfehlung)	104
Meßblektionar	26
Österreichische Pastoraltagung 1983 (Wien)	135

I

Islam	
„Ehen mit Muslimen“ (Broschüre)	66

J

Jugend	
Abitur für Berufstätige	111

„Du machst meine Finsternis hell“ (Kreuzweg)	35
PWB-Kurse	38
Sternsingeraktion 1984	143
Wallfahrt nach Lourdes und Chartres (PWB)	38
Weltjugendfest im Heiligen Jahr	96

K

Kardinal-Bertram-Stipendium (1983)	39
Katechese	
Katechetischer Kongreß (Freiburg)	28, 49
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA)	35
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
Hilfstabellen	87
Verordnung zur Änderung	77
Vertretervergütungsmittel	87
Kinder	
Caritassammlung	96
Diasporakinderhilfe (Bonifatiuswerk)	36
Weltmissionstag und Krippenopfer	143
Kindermissionswerk	
Weihnachtskollekte und Krippenopfer	143
Kinderseelsorge	36
Kirchenangestellte	
Fahrkostenerstattung	37
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Kirchenbau	
Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes (Richtlinien)	144
Kirchengemeinde	
Bankvollmacht der Rendanten	44
Ferienenerholungsmaßnahme	23
Haushalt 1983 (Richtlinien)	12
Haushalt 1984 (Richtlinien)	116
Kindergärten	21
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Mikroverfilmung von Kirchenbüchern	96
Pauschalvergütungen	87
Pfarrgemeindliche Veranstaltungen (Unfallhaftung)	91
Rendantenentschädigung	16, 91
St. Dionysius, Ubach und St. Fidelis, Boscheln (Pfarreigrenzen)	102
Umsatzsteuerabzugsverfahren	134
Vorschußzahlung 1984	134
Kirchenrecht	
Absolution von Exkommunikation (Abtreibung)	143
Abtreibung (Absolution von Exkommunikation)	143
Codex Iuris Canonici (Neufassung)	43
Dechantenbestellung (Änderung der Ordnung)	108
Ernennung des Generalvikars zum „Kanzler der Kurie“	140
Ernennung des Generalvikars zum „Moderator der Kurie“	140
Gesetzbuch der Kirche (Neufassung)	43
Grundordnung für Katholische Krankenhäuser (NRW)	71
Kindertaufe (Altersgrenze)	141
Kirchenstrafe bei Abtreibung	143
Konfessionsverschiedene Ehen (Trauerlaubnis)	140
Mischehe	66
Reform des Codex Iuris Canonici	43
Vollmachten des Generalvikars	140
Kirchensteuer siehe Steuer	
Kirchlicher Dienst	
Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe	100

K O D A (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Fahrtkostenerstattung	37
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Regional-KODA (NRW)	64
Wahlen	27, 52
K o m m i s s i o n zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
K o n f e s s i o n s v e r s c h i e d e n h e i t	
Trauerlaubnis	140
K o r e a	
Informationsfilm „Kirche in Korea“	109
K r a n k e M e n s c h e n	
Gebetswoche (Pfingsten)	45, 52
K r a n k e n h ä u s e r	
Grundordnung für Katholische — (NRW)	71
Kirchlicher Dienst (Grundsätz- liche Erklärung der Bischöfe)	100
K r e u z w e g	
„Du machst meine Finsternis hell“ (Aktion der Jugend)	35
K r i p p e n o p f e r	143
K S A siehe Katholische Sozialethische Arbeitsstelle	
K u n s t, kirchliche	
Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes (Richtlinien)	144
Kunstkommission, Bischöfliche (Richtlinie)	148
Kunstkommission, Bischöfliche (Satzung)	141
K u n s t k o m m i s s i o n siehe Bischöfliche Kunstkommission	
K u r s e siehe Tagungen, Kurse, Seminare	
K Z V K (Kirchliche Zusatzversorgungskasse)	
Heimatvertriebene	52
Satzung	125

L

L A B O R E M E X E R C E N S	48, 157
L i t u r g i e	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	44
Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes (Richtlinien)	144
Meßlektionar	26

M

M ä n n e r s e e l s o r g e (Richtlinien)	64
M a r i a n i s c h e V e r e i n i g u n g e n (Arbeitsgemeinschaft)	
Tagung (Essen-Werden)	91
M A T R I M O N I A M I X T A	140
M A V O (Mitarbeitervertreterordnung)	
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
M e d i e n	
„Funkkolleg Religion“ (Bedenken der Deutschen Bischöfe)	110
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	48
M e d i t a t i o n siehe Gebet oder Exerzitien	
M e ß l e k t i o n a r	26
M e ß s t i p e n d i u m	
Überweisung an das Bonifatiuswerk (Allerseelen)	110
M I S E R E O R	
Fastenaktion 1983 (Aufruf der Bischöfe)	34
Fastenaktion 1983 (Hinweise zur Durchführung)	34
M I S S I O	
„Meditationen und Gebete für Kranke“ (Pfingsten)	45
Gebetswoche der Kranken	52
Missionarischer Kurs (Vallendar)	150

Sonntage	38, 45, 107, 108
Weltmissionssonntag	107, 108
M i s s i o n und Weltkirche	
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	150
Gebetswoche der Kranken	52
Informationsfilm „Kirche in Korea“	109
Missionarischer Kurs (Vallendar)	150
Sonntage	38, 45, 107, 108
Verwendung der Kollektengelder	110
Weltmissionssonntag	107, 108
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	143
M i t a r b e i t e r v e r t r e t u n g s o r d n u n g siehe MAVO	

O

O f f i z i a l a t siehe Bischöfliches Offizialat	
Ö k u m e n e	
Gebetswoche für die Einheit der Christen	157
Gemeinsames Wort zur Ausländerwoche 1983 ..	99
Pastoraltheologisches Kolleg (Bergisch-Gladbach)	103
O r d e n	
Abtsweihe	153
Schwesterngestellungsverträge	26, 103
O s t e r n	
Begräbnismessen	44
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	44
Heiliges Land — Heiliges Grab (Kollekte)	44

P

P a p s t	
Gebetsanliegen für das Jahr 1984	155
Veröffentlichungen	155
P ä p s t l i c h e s Missionswerk der Kinder (PMK)	
Missionarischer Kurs (Vallendar)	150
Sternsingeraktion 1984	143
P ä p s t l i c h e s Werk für geistliche Berufe (PWB) siehe PWB	
P a s t o r a l	
„Arbeitschaft und Kirche“ (Herzogenrath)	150
Heiliges Jahr (Anregungen und Hinweise)	48
Kinderseelsorge in Diasporagebieten	36
Männerseelsorge (Richtlinien)	64
Meßlektionar	26
Ökumenisch-pastoraltheologisches Kolleg (Bergisch-Gladbach)	103
Österreichische Pastoraltagung 1983 (Wien)	135
Sportwerkwoche (Münster)	67
Tagung in Schönstatt	45
Woche der ausländischen Mitbürger (Materialien)	66
P A X - Vereinigungen	
Versicherungsschutz beim Krankenrückholddienst	66
P e r s o n a l c h r o n i k	29, 40, 46, 49, 53, 69, 92, 97, 105, 135, 153, 161
P e r s o n a l - und Anschriftenverzeichnis	68, 92, 104, 151, 161
P f a r r e siehe Kirchengemeinde	
P f a r r e r siehe Priester	
P f i n g s t e n	
Gebetswoche der Kranken	45, 52
P o n t i f i k a l h a n d l u n g e n	30, 40, 46, 50, 54, 56, 70, 93, 137
P r i e s t e r	
ADVENIAT-Weihnachtskollekte	142, 143
Ausbildung in der DDR (Kollekte)	110

Ausbildungsordnung für das Bistum Aachen	73
Ausbildung zum geistlichen Beruf (Lantershofen)	36
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	150
Dechantenbestellung (Änderung der Bestellung)	108
Dechantenkonferenz (1984)	159
Dienst- und Versorgungsbezüge	149
Einsatz und Versetzung (Richtlinien)	141
Exerzitien	39, 45, 49, 53, 67, 96, 151, 160
Fahrkostenerstattung	37
„FAMILIARIS CONSORTIO“ (Pastoraltheol. Tagung, Leutherheide)	45
Fokolar-Bewegung (Treffen, Stapelfeld)	150
Geschenkvorschlag zur kirchlichen Trauung	103
Haushälterinnenzuschuß und Lohn- zahlungsnachweis	158
„Jugendgottesdienste“ (Studientag, Rolleferberg)	38
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Krankheitsfürsorge (PAX-Krankenkasse)	158
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterin)	159
Lohnsteuerkarte 1984	158
Steuerermäßigung	158
Studium (Bonn)	74
Studium (Lantershofen)	36
Tag der älteren Priester	44
Trauerlaubnis für konfessions- verschiedene Ehen	140
Urlaubsseelsorge an Nord- und Ostsee	160
Urlaubsvertretung	26, 45
Versicherungsschutz beim Kranken- rückholdienst (PAX-Vereinigung)	66
Wegstreckenentschädigung	37
Weihe	46, 137
Weltmissionssonntag (Aufruf des Bischofs)	108
„Welttag der geistlichen Berufe“	48
P W B (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Diözesanwallfahrt (Kevelaer)	48
Informationstage	135
Jugendwallfahrt (Lourdes, Chartres)	38
Kurse und Exerzitien	38, 66, 103
Schweigeexerzitien (Aachen)	66

R

Regional-KODA siehe KODA	
Religionslehrer, Katholische siehe Religionsun- terricht	
Religionsmündigkeit Kindertaufe (Altersgrenze)	141
Religionsunterricht, Katholischer Katechetischer Kongreß 1983 (Freiburg)	28, 49
Kirchlicher Dienst (Grundsätzliche Erklärung der Bischöfe)	100
Studienordnung (Lehrerfortbildung)	141
Woche der ausländischen Mitbürger (Materialien)	66
Religionsverschiedenheit Trauerlaubnis für konfessions- verschiedene Ehen	140
Rendanten Bankvollmacht	44
Rendantenentschädigung (Steuerliche Behandlung)	91
Römische Behörden siehe Papst	
Römische Dokumente siehe Papst	

S

Seelsorge siehe Pastoral	
Seminar siehe Tagungen, Kurse, Seminare	
Sportwerkwoche für Seelsorger	67

SCH

Schlesisches Priesterwerke V.	39
Schönstatter Pastoraltagung	45
Schwesterngestellungsverträge	26, 103

ST

Ständiger Diakonat (siehe auch Diakon) Vorbereitungskurs	66
Statistik Erhebungsbogen	37
Gottesdienstteilnehmer (Zählung vom 27. 2. 1983)	37
Gottesdienstteilnehmer (Zählung vom 23. 10. 1983)	110
Katholikenzahl	28
St. Dionysius, Ubach (Pfarreigrenzen)	102
Sternsingeraktion 1984	143
Steuer Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	158
Kirchensteuerbeschuß	3
Lohnsteuerkarte 1984 (Priester)	158
Rendantenentschädigung	91
Steuerermäßigung (Priester)	158
Umsatzsteuerabzugsverfahren	134
St. Fidelis, Boscheln (Pfarreigrenzen)	102
Stolgebühren	122

T

Tagungen, Kurse, Seminare „Arbeiterschaft und Kirche“ (Herzogenrath)	150
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	150
„FAMILIARIS CONSORTIO“ (Pastoral- theologische Tagung für Priester, Leutherheide)	45
Fokolar-Bewegung (Treffen, Stapelfeld)	150
„Jugendgottesdienste“ (Studientag, Rolleferberg)	38
„Kirche im Strafvollzug“ (Gefängnisseelsorge, Würzburg)	28
Marianische Vereinigungen (Essen-Werden)	91
Missionarischer Kurs (Vallendar)	150
Ökumenisch-Pastoraltheol. Kolleg (Bergisch-Gladbach)	103
Osterreichische Pastoraltagung 1983 (Wien)	135
PWB	38, 66, 103
Schönstatter Pastoraltagung	45
Ständiger Diakonat (Vorbereitung)	66
Wehrpolitische Tagungen (Bonn, Koblenz)	28, 159
Taufe Kindertaufe (Bischöfliche Genehmigung)	141
Konfessionsverschiedene Ehen	140
Theologie Altes Testament (Fernlehrgang)	53
Ausbildungsordnung der Priester für das Bistum Aachen	73
Diplomstudiengang (Frankfurt a. M.)	39
Studienordnung (Lehrerfortbildung)	141
Studium (Bonn)	74
Studium (Lantershofen)	36
Studium WS 1983/84 (Bonn)	52
Trauerlaubnis Konfessionsverschiedene Ehen	140

Trauvollmacht	
Konfessionsverschiedene Ehen	140
U	
Umkehr und Buße	
„Das Sakrament der Buße“ (Artikel)	45
Fastenaktion (KSA)	35
Fastenaktion MISEREOR (Aufruf der Bischöfe)	34
Fastenhirtensbrief des Bischofs	2
Heiliges Jahr (Anregungen und Hinweise)	48
Heiliges Jahr (Gewinnung des Ablasses)	55
Welttag des Friedens (Wort der Deutschen Bischofskonferenz)	156
Urlaub	
Ferienherholungsmaßnahme	23
Hinweise für Priester	26
Seelsorge an Nord- und Ostsee	160
Termine 1984/85 und 1985/86 (Schulferien)	48
Vertretung (Priester)	26, 45
V	
Vatikan siehe Papst	
Verfolgte Kirche (Gebetstag)	48
Verkündigung (Meßlektionar)	26
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA)	87
Vertretervergütungsmittel (VVM) ...	87
Vorschußzahlungen (1984, Kirchengemeinden)	134
W	
Wallfahrt	
Diözesan-Altenwallfahrt (Xanten)	38

Jugendwallfahrt (Lourdes, Chartres)	38
PWB (Kevelaer)	48
Wegstreckenentschädigung	20, 37
Wehrpolitische Tagungen	28, 159
Weihe	
Abtweihe	153
Altarweihe	54, 94, 137, 154
Diakonatsweihe	94, 162
Heilige Öle	44
Priesterweihe	46, 137
Weihnachtszeit	
ADVENIAT-Aktion 1983 (Aufruf der Bischöfe)	140
ADVENIAT-Kollekte 1983	142, 143
Caritas-Haussammlung zum Advent	110
Fokolar-Bewegung (Treffen, Stapelfeld)	150
Sternsingeraktion 1984	143
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	143
Weltmissionssonntag 1983	107, 108
Weltmissionstag der Kinder Weihnachtskollekte und Krippenopfer	143
Welttag der sozialen Kommunikations- mittel	48
Welttag des Friedens Arbeitsheft (Hrsg. Pax Christi)	157
Wort der Deutschen Bischofskonferenz	156

Z	
Zusatzversorgungskasse siehe KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse)	

Personenverzeichnis

	Seite
A	
Aengenheyster	
Hildegard	105
August Heribert	153
B	
Baurmann Hugo	105
Becher Isaias	136
Beiten Gottfried	106
Bell Leo	161
Bellinghausen	
Christine	105
Berger Josef	136
Bertram P. Wilhelm	46
Blum Jacob	69
Bolz Norbert	136
Borgas Friedrich	97
Borgert P. Alfons	53
Brasseur René	53
Bremen Kläre	54
Brüggemann	
Johannes	53
Bruchhausen Robert ...	97
Buchholz Peter	40
Bunte Sr. Christophoris	106
BuBler Wolfgang	93

C	
Cabero-Pisonero	
Miguel	69
Clasen Klaus	92
Conrads Karl	54
Cremer Nikolaus	54
Cremer Rolf-Peter	136
Cuck Philip	93
Cuypers Johannes	29
D	
Damblon Albert	93
Dangela Andreas	135
Debye Hermann Josef	69
de Goede P. Anton	161
Deselaers Manfred	136
Deutsch Robert	92
Didden Heinrich	153
Diefenbach P. Reinhard .	46
Dunkel Joseph	161
E	
Engel Paul Manfred	97
Engelen Annerose	105
Engels Manfred	93
Erens Lothar	105

Erlemann Edmund	54
Esmajor Manfred	153
Esser Josef	97
Ewald Horst	93
F	
Faßbender Heribert	40
Feiter Reinhard	53
Floracks Theo	29
Flossdorf Georg	153
Föhr Bernhard	69
Franzen Herbert	69
Freyaldenhoven	
Ralf	40
Frisch Wolfgang	50
Fröschchen Heinrich	69
Frohn Bernhard	92
Führen Ewald	93
G	
Gehlen Alfred	93
Gehlen Winfried	46, 136
Gerndt Klaus Stephan	136
Gieswinkel Ludwig	97
Gilleßen Wilhelm	93
Ginnen Franz	29

Göertz Hannelore	105
Görtzen Heinz-Leo	105
Golks Barbara	69
Gotzen Friedrich	54
Gotzen Hermann-Josef	46
Graab Heinrich	105
Grond P. Linus	50
Günzel Wolfgang	69

H

Haas Karl	92
Hahn Richard	93
Hamman's Herbert	40
Harperscheidt	
Peter	135, 136
Heck Heinz-Walter	46
Hecker Ludwig	50
Heinemann Gerd	137
Hellebrandt Klaus	136
Hempel Elmar	53
Hendricks	
Heinz-Gerd	136
Hendrickx P. Franz	49
Henn Johannes	69
Hennekam August	50
Hens Nikolaus	40
Hermanns Karl-Heinz	105
Hernandez Aristu Jesus ..	136
Herpers Heinz	49
Hogenes Gisbert	161
Hohn Johannes	161
Honings Albert	93
Hoß Albert	46

I

Imkamp Wilhelm	97
----------------------	----

J

Jakobs Hermann Josef	137
Jansen Wilhelm	97
Jordans Gerhild	54

K

Kaefer Herbert	153
Kaufmann Felix	40
Kerbusch Leo	92
Kersting Paul	106
Kleemann Heribert	153
Knippen Anton	69
Knips Rolf	92
Krehwinkel Werner	29
Kreutz Bernhard	93
Krolage P. Hermann	136
Kropmann P. Theo	46
Kruit-Guski Marianne ..	105
Küpper Georg	161
Kühne-Kneis Irmgard ...	69
Kursawa Franz	105

L

Lambertz Heinz-Josef	153
Lange Leo	161

Lauer P. Bernhard	29
Laurier Karlheinz	40
Leclerq Matthias	50
Lembacher Udo	29
Lennarz Wilhelm	153
Leuchter Hubert	161
Lintzen Anton	93
Losberg Wilhelm	69

M

Marx P. Friedbert	136
Meurer Wolfgang	105
Molenbroek	
P. Ambrosius	92
Molls Michael	29
Müller Heinrich	46
Müller Joseph	30
Müller Maria	153
Müllers Hubert	29, 93
Münck P. Andreas	29
Münkel P. Reinhold	93

N

Nießen Johannes	93
-----------------------	----

P

Pasch Johannes	53, 105
Pelzer Heinz-Peter	105
Penczerzinski Paul	29
Pesch Walter	69
Peschel Rudolf	92
Peters August	136
Piet P. Hubertus	93
Platte Sr. Sylvia	40
Pohl Alfons	135, 136
Pohl Rudolf	97

Q

Quirnbach Peter	53
-----------------------	----

R

Rampold Werner	136
Reichel P. Wolfgang	46
Reudenbach	
Hermann-Josef	97
Reuter P. Heinrich	29
Reuter Josef	105
Reuter Matthias	53
Richter Peter	93
Rinckens Lothar	136
Roeleveld P. Cornelius ...	40
Roelofsen Franz-Josef ...	105
Rogmann Herbert	136
Rombouts Josef	40, 105

S

Saam P. Josef	97
Seeger Kaspar	161
Sieberichs Hubert	136
Sieberichs Peter	97
Smets Ursula	153

Sonanini Karl-Heinz	106
Spülbeck Eduard	137
Spülbeck Volkar	153

Sch

Schagen Hermann-Josef ..	136
Schein Karl	40, 53, 136
Schleiermacher Franz ..	161
Schmidt Hildegard	106
Schmitz Ludwig	53
Schnabel Werner	46
Schreinemacher	
P. Bernd	105
Schroiff Josef	46, 54

St

Stadeler Georg	136
Stefes Johann Georg	161
Steinbusch Herbert	69
Stolle Peter	97, 161
Storcken Johannes	46
Straeten Anton-Leo	93

T

Thelen Hermann	69
Tillmann Lothar	136

U

Unterberger Josef	69
-------------------------	----

V

vanden Berg	
P. Heinrich	69
vander Molen Nicolaas ..	53
van Hout P. Anton ...	40, 105
Veenhof	
P. Bernardus Hendrikus	40
Venhovens P. Theodor ...	50
Vinzens Reiner	92
von Kobs P. Alanus	97

W

Wackerzapp Winfried ...	29
Wäckers Anton Josef	97
Weber Roland	105
Weihrauch Winfried	153
Weinert Harald	46
Wickeler Josef	92
Wieland Heinrich	69
Wild Josef	136
Willms Wilhelm	93
Wolff Josef	69
Wollziefer Karl-Heinz ...	93
Wolters Max	93
Wynen Franz-Josef	136

Z

Ziemer P. Wunibald	93
Zimmermann Wilhelm ..	136
Zipp Kuno	29, 54
Zitkovic Mijo	29
Zitzen Josef	50

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 15. Januar 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	Fastenhirtenbrief 1983	2	
Nr. 2	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	3	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 3	Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1983 . .	3	
Nr. 4	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983 der Kirchengemeinden	12	
Nr. 5	Urlaubsvertretung für Priester 1983 .	26	
Nr. 6	Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung	26	
Nr. 7	Weitergabe von personenbezogenen Daten an gewerbliche Unternehmen .	26	
Nr. 8	Das neue Meßlektionar	26	
Nr. 9	Wahlen zur Regional-KODA	27	
Nr. 10	Katholikenzahl in den Pfarrgemeinden	28	
		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 11	10. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ vom 7.—11. März 1983 im Burkardushaus Würzburg	28	
Nr. 12	Deutscher Katechetischer Kongreß '83 vom 23. bis 26. Mai 1983 in Freiburg/Breisgau	28	
Nr. 13	Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr	28	
Nr. 14	Warnung vor der Kampagne „Eine Million Bibeln für Polen“	29	
Nr. 15	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	29	
Nr. 16	Personalchronik	29	
Nr. 17	Pontifikalhandlungen	30	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 1983

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn man — wie ich — als Schwarzwälder an den Niederrhein kommt, dann hat man einiges zu staunen. Ich muß gestehen, mich überkam eine fast kindliche Freude beim Anblick lebhafter Windmühlen. Und just an diese Windmühlen mußte ich denken, als ich hörte, mit welchen Worten unser Papst ein Heiliges Jahr ankündigte, das am 25. März beginnen soll. Er sagte, er verspreche sich von einer solchen Zeit der Besinnung und Buße im Gedenken an den Tod und die Auferstehung Christi vor 1950 Jahren einen **Windstoß geistlicher Erneuerung**.

Das also ist das Stichwort: Windstoß geistlicher Erneuerung.

Wenn Windmühlen stille stehen, sind sie zwar schön anzuschauen, aber sie dienen zu nichts. Sie lassen nicht aus dem Korn, das gestern wuchs, das Mehl werden, aus dem das Brot für morgen wird.

Stillstehende Windmühlen — befällt uns nicht manchmal die Angst, dies sei ein Bild für unser Leben, für unsere Gesellschaft, für unsere Kirche?

Unser Leben: Da ist halt alles geworden, wie es geworden ist. Soundsoviele Anläufe sind versandet, soundsoviele Hoffnungen begraben, soundsoviele Chancen vertan. Ein heimlicher Pessimismus breitet sich aus, wir werden müde, greifen nach einem Ersatz für das, was wahrhaft Glück und Erfüllung bedeutet. Nichts zu machen. Woher soll es anders werden? Die Lage auf dem Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft, die Gefahren für Frieden und Umwelt verstärken diesen Grundzug der Resignation, zeichnen das traurige Bild der stillstehenden Mühle.

Unsere Gesellschaft: Trauen wir ihr zu, daß sie Kräfte entwickelt, die eine Zukunft für alle eröffnen? Ich halte es für lebensgefährlich, das Aufgebaute abzureißen und seine Fundamente zu untergraben. Aber kann es einfach so bleiben, wie es ist? Der Windstoß der Erneuerung, ja ich wage auch hier zu sagen: der geistlichen Erneuerung tut not. Denn nur wer aus mehr lebt als bloß aus den Ängsten und Interessen des Augenblicks, wird Wege finden, die weiterführen.

Und **unsere Kirche:** Gelingt es ihr, Gottes Korn so zu mahlen, daß daraus Brot wird, von dem die Menschen leben können? Ich bin überzeugt: Die bloße Veränderung von Formen und Strukturen ist zu wenig, es braucht den Windstoß geistlicher Erneuerung. Nur wer selber aus dem Geist anders wird, wird auch das ändern können, was zu ändern ist, und zugleich das durchtragen, was durchzutragen ist.

Liebe Schwestern und Brüder, Sie werden mir entgegenhalten: Das ist doch gerade die Not, über den Wind kann man nicht verfügen. Der muß einfach kommen. Und Erneuerung, geistliche Erneuerung kann man nicht machen. In der Tat, dieser Einwand sticht. Aber der Geist ist uns gegeben, wir dürfen auf ihn vertrauen. Keinem, der darum bittet, versagt der Herr diesen Geist. Wir sind keine toten Windmühlen; es liegt an uns, daß wir uns in jene Richtung drehen, aus welcher der Wind des Geistes uns zuweht. Umkehren in die rechte Windrichtung, damit der Geist etwas bei uns ausrichten kann — darauf kommt es an.

Aber wo ist diese rechte Windrichtung, von woher weht der Geist, der neu macht und lebendig macht?

Orientieren wir uns an Jesus. Das Evangelium des heutigen Sonntags beginnt mit den Worten: „Erfüllt vom Heiligen Geist . . .“ Der Geist treibt ihn. Daran, wie Jesus dem Versucher antwortet, können wir ablesen, welches die Windrichtung des Geistes ist. Jesus verzichtet darauf, für die eigene Sättigung Steine in Brot zu verwandeln. Jesus verzichtet darauf, für den eigenen Erfolg ein Schauspiel zu wirken. Er will nicht haben und gelten, sondern horchen und dienen. Umkehren zum Geist heißt umkehren vom Anspruch zum Dienst.

Ein paar Beispiele:

Wir können uns persönlich vielleicht weniger leisten als früher. Andere — etwa in der Dritten Welt — können sich noch viel weniger leisten. Also können wir mit ihnen teilen. Sind wir dazu bereit?

Wir haben Sorge um unseren Arbeitsplatz. Andere auch. Müßten wir daher nicht noch enger zusammenstehen? Wer nur an sich selber denkt, der denkt zu kurz.

Unser kleiner Betrieb hat es schwer. Arbeitslose Jugendliche haben es oft noch schwerer. Können wir nicht doch noch einen zusätzlichen Ausbildungsplatz schaffen?

Unser Pfarrer hat für zwei weitere Gemeinden zu sorgen. Auch sie sollen jede seine „erste Gemeinde“ sein. Dürfen wir von ihm genau so viele Meßfeiern, genausoviel Teilnahme bei Festen und Sitzungen wie früher erwarten? Besinnen wir uns auf unsere eigene Würde als Getaufte und Gefirmte, springen wir in die Bresche, bilden wir lebendige Zellen mit dem Herrn in unserer Mitte. So wird trotz dem Weniger an Gottesdiensten und Priestern der Geist in den Gemeinden nicht erlahmen, sondern erwachen.

Liebe Schwestern und Brüder! Das sind Schlaglichter. Sie fassen nicht die ganze Situation.

Aber sie zeigen die Richtung. Kehren wir um vom Anspruch zum Dienst. Versuchen wir es auch im ganz kleinen Bereich unseres Alltags: Am Postschalter, an der Ladentheke, an der Drehbank, bei Tisch, im Straßenverkehr. Die Welt will neu werden in unserem Herzen. Öffnen wir sie dem Windstoß des Geistes. Lassen wir unsere Mühlen von ihm treiben.

Mit Ihnen auf dem Weg solcher Erneuerung

Ihr Bischof

† Klaus

Bischof von Aachen

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 20. 2. 1983 (1. Fastensonntag), und in den Vorabendmessen in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen.

Nr. 2 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 260)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1981 (GV NW. S. 260) und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 — Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 25. September 1982 für das Steuerjahr 1983 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 25. September 1982

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1983.

Düsseldorf, den 15. November 1982

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

gez. Dr. Posser

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

gez. Girgensohn

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 3 Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1983 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	245 802	255 065	248 700
1	Kollekten und Spenden	24 978	23 690	18 918
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	88 226	90 860	81 411
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	32 641	23 691	25 877
4	Sonstige Finanzeinnahmen	35 638	32 803	22 686
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	5 349	6 952	7 190
	Gesamtbeträge:	432 634	433 061	404 782

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	245 802	255 065	248 700
1	Kollekten und Spenden	11 717	11 135	10 652
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	37 769	35 972	33 762
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	10 906	7 876	7 077
4	Sonstige Finanzeinnahmen	28 146	26 807	17 415
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	1 489	2 602	4 389
	Gesamtbeträge:	335 829	339 457	321 995

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	370	450	1 500
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 962	11 260	10 759
8	Personalausgaben	228 255	221 705	208 018
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	93 268	89 479	80 786
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	20 763	20 345	18 848
11	Sonstige Finanzausgaben	21 556	17 251	16 289
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	55 004	69 091	68 582
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	450	450	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 006	3 030	—
	Gesamtbeträge:	432 634	433 061	404 782

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	370	450	1 500
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 517	11 010	10 530
8	Personalausgaben	116 380	115 575	106 786
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	32 539	30 574	29 620
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	84 733	81 793	77 717
	b) an Regionen	2 400	2 250	1 400
	c) an sonstige Empfänger	20 313	19 895	18 848
11	Sonstige Finanzausgaben	21 336	16 961	16 049
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	13 695	21 919	30 745
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	31 090	35 550	28 800
	c) Zuschüsse an Regionen	450	450	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 006	3 030	—
	Gesamtbeträge:	335 829	339 457	321 995

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt
 – Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 162	8 675	5 382
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	83 972	81 208	77 132
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	48 536	52 585	45 079
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	17 035	11 427	14 583
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 492	5 996	5 271
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeiträge:	167 197	159 891	147 447

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1983 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	25 001	100	59 352	84 453	42 570	41 883	84 453
Kindergärten	8 882	45 922	22 596	77 400	63 955	13 445	77 400
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	806	2 514	2 024	5 344	3 700	1 644	5 344
Insgesamt:	34 689	48 536	83 972	167 197	110 225	56 972	167 197

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	110 225	104 481	99 704
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	56 142	54 478	46 747
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	220	290	240
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	610	642	756
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	167 197	159 891	147 447

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 654	3 630	2 655
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	761	585	585
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	210	210	210
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	3 270	3 145	2 965
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	31 090	35 550	28 800
	b) Sonstige Einnahmen	3 860	4 350	2 790
	Gesamtbeiträge:	41 845	47 470	38 005

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1983 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u.a.	Insgesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	3 475	450	18 190	22 115	22 065	50	—	22 115
Pfarr- und Jugendheime	1 519	520	5 490	7 529	4 672	2 857	—	7 529
Kindergärten	100	2 850	850	3 800	2 300	1 500	—	3 800
Mietwohnungen	100	—	730	830	830	—	—	830
Dienstwohnungen	970	—	5 400	6 370	5 720	650	—	6 370
karitative Einrichtungen	—	—	510	510	410	100	—	510
Kleinanschaffg., Grundstückskauf, Erschließungs- kosten u. a.	10	—	681	691	—	—	691	691
Insgesamt:	6 174	3 820	31 851	41 845	35 997	5 157	691	41 845

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1 146	940	935
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	40 699	46 530	37 070
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	41 845	47 470	38 005

4. Haushalt der Regionen
— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	445	250	229
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 400	2 250	1 400
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 711	2 093	2 360
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 430	1 243	1 252
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	11
	Gesamtbeiträge:	5 986	5 836	5 252

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1983 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	Öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	156	—	556	712	2	710	712
Gemeindearbeit	514	297	984	1 795	120	1 675	1 795
Bildungswesen	1 205	1 414	860	3 479	1 528	1 951	3 479
Insgesamt:	1 875	1 711	2 400	5 986	1 650	4 336	5 986

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1983 TDM	1982 TDM	1981 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	445	250	229
8	Personalausgaben	1 650	1 649	1 528
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 441	3 487	3 484
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	11
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 986	5 836	5 252

**Nr. 4 Richtlinien
zur Durchführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1983
der Kirchengemeinden**

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni 1983 überwiesen. Ab dem Monat Juli 1983 werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt 1983 anerkannten Fehlbedarf bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni 1983 (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls bei C/3 ausmacht. Hiernach sich ergebende Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juni geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{6}{12}$ des im Haushaltsplan unter C/3 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember 1983 wird monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/3) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/2 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1983 aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1983 gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzuge-

hen, Zahlungen anzuordnen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h., über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln III und IV zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI, VII/6 u. 7, IX/7 und X sowie Mehreinnahmen bei den Einnahmetiteln I u. II dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, IV, VI, VII/6 u. 7, IX/7 und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Mehr-Einnahmen an kostendeckenden Heizkostenerstattungen (Titel I/10 der Einnahmen) infolge Heizkostenerhöhungen können jedoch für Mehrausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabe-positionen (Heizungskosten der Pfarrkirche oder z. B. des Pfarr-Jugendheimes) verwandt werden.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Besoldungen, Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst (s. auch Titel X der Ausgaben) zugewiesen werden; nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden.

Einnahmeausfälle bei den Positionen 6 und 10 des Titels I, die durch Weniger-Ausgaben der Positionen 1—6 u. 9 des Titels VI bedingt sind, werden bei der Festsetzung des Verwahrbetrages zu Titel VI der Ausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung ausgeglichen. Für derartige Mindereinnahmen ist somit ein Antrag zum Nachtragshaushalt nicht erforderlich (s. auch unsere Ausführungen zu Titel VI der Ausgaben).

Verrechnungsbeträge:

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1983 bekanntgegeben worden ist, werden unter der Position „A“ des Voranschlages zum ordentlichen Haushalt alle etatlichen Verrechnungen für Besoldungseinsparungen und sonstige Verwahrbeträge aus den Vorjahren für eingesparte Beträge — insbesondere bei den Titeln I, VI, VII/6 u. 7, IX/7 und X der Ausgaben sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen — Ausnahme eventuelle Heizkostenerstattungen — erfolgen. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur noch inso-

weit vorzunehmen, als die Kirchenvorstände in unseren Mitteilungen über die Festlegung von Verwahrbeträgen hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1982:

Ein etwaiger Überschuß des Rechnungsjahres 1982, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Etatrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Wir bitten jedoch, über den Überschuß erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1982 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1982 gegeben haben.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Zahl der Gemeindemitglieder:

Bei der Haushaltsprüfung 1983 werden wir, wie bisher, die Zahlen der kirchlichen Statistik Deutschlands nach dem Stande von 1978 zu Grunde legen.

Die Neuerfassung der Katholikenzahlen konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan (Titel VII/1, 2, 8 u. Titel IX/1) erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1983 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1983 wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Bei anfallenden Mehreinnahmen — Ausnahme eventuelle Heizkostenerstattungen — gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stufungsaufgaben und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- u. Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 7 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgelt von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgelt ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff, vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Wir bitten, die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Auskünfte und Rückfragen in dieser Angelegenheit können auch telefonisch durch Herrn Stolze (Referat Kirchliches Recht) Hausapparat 452—254 und Herrn Wanders (Abteilung Liegenschaften) Hausapparat 452—272 erteilt werden.

Titel I/8b

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Wie uns vom Finanzamt Aachen-Stadt mitgeteilt wurde, gelten die ab dem 01. 01. 1982 festgestellten steuerlichen Mietwerte bis zum Jahresende 1984. Bei kirchengemeindlichen Dienstwohnungen ist daher ab dem Jahre 1985 und dann spätestens alle 3 Jahre beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt der steuerliche Mietwert schriftlich zu erfragen. Der Differenzbetrag zwischen dem steuerlichen Mietwert und der vom Dienstwohnungsinhaber zu zahlenden Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Dies gilt auch für den Differenzbetrag zwischen der zu zahlenden Miete — bei einer von der Kirchengemeinde angemieteten Dienstwohnung — und der Nutzungsentschädigung. Eine Freigrenze hierfür gibt es nicht.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, Seiten 15—19, und bitten, um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstat-

tungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, dringend um Beachtung.

Titel I/10

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich bekannt zu geben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Wohnungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kosten-

belastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die bisher bei Titel VI/9 der Ausgaben ausgewiesenen Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht werden können, so ist uns dies bis spätestens Monatsende Januar 1984 mitzuteilen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Etatansätzen ergeben sollten, werden bei Prüfung der Kirchenrechnungen 1983 entsprechende Verwahrbeträge festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren bitten wir nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sind die angemessenen Ausgaben der Titel II und III abzüglich des höchstmöglichen Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Heiz- und Reinigungskosten der Kirche höher als die Einnahmen der Titel III/1 und IV, wurde anlässlich der Haushaltsprüfung der Differenzbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 eingetragen. Im

übrigen verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1983, Seite 23 im Sonderdruck.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres 1983 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.

Es wird hierzu um besondere Beachtung unserer Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben gebeten.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. der Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die Bischöfl. angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem von der Rendantin bzw. vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kasensjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden.

Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Ansätzen im Titel I des ordentlichen Haushaltsplanes sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Wir verweisen hierbei nochmals auf unsere Ausführungen auf den Seiten 23—25 der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1983 und bitten um Beachtung. Vor allem sollte bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, strikt darauf geachtet werden, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens — in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt — erfaßt werden, damit die Kirchenkasse keine Kosten trägt, die entsprechend dem Kindergartenengesetz von kommunalen und staatlichen Stellen zu übernehmen sind.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind bekanntlich 20% der angemessenen Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, die Pfarrbücherei oder die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume — nach Abzug möglicher Heizkostenerstattungen — einzusetzen.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Heizungskosten zu erbringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete

und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Cathedralsteuer — Position 5 —.

Eine Abschrift der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 wurde dem genehmigten Haushaltsplan 1981 beigelegt.

Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen/Rendantenentschädigung“

Titel I/1b

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 zu Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/1 b bei der Kirchenkasse als Ausgabe und in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/1) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Bisher wurden über den Nachtragshaushalt die Unterschiedsbeträge zwischen den für ein Kalenderjahr anerkannten Brutto-Vergütungen u. den Vergütungsansätzen zugewiesen. Im ordentlichen Haushaltsplan 1983 waren bei den Vergütungsansätzen auf der Anlage 2 Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) einzuplanen. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Aus-

gaben der Positionen 3, 4, 5 und 6 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 01. 10. 1983 vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck wird dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt. Die Kirchenvorstände sind daher gehalten, die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes, insbesondere auch der Personalkosten, genau zu überwachen.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 2 (Aushilfe in der Seelsorge) und 7 (Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer) unabweisbare Mehr-Ausgaben notwendig werden sollten.

Die für 1983 anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden wie bisher durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt, sobald feststeht, in welchem Umfange sich die Vergütungen für die jeweiligen Bediensteten ändern werden. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigung.

Im übrigen bitten wir, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen verweisen wir auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung verweisen wir auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 und teilen mit, daß diese nunmehr bis zum 31. 12. 1983 verlängert worden sind (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980 BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1984 bitten wir rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, daß die jeweiligen Leistungsbescheide und Jahresabrechnungen sowie die Kontoauszüge, die von der KZVK-VDD zugesandt werden, umgehend unter Beachtung der Hinweise zu prüfen sind.

Insbesondere ist festzustellen, ob die umlagepflichtigen Jahresarbeitsentgelte mit den tatsächlichen umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltszahlun-

gen des betreffenden Jahres übereinstimmen und demgemäß den im Leistungsbescheid festgelegten Umlagen entsprechen. Bei festgestellten Abweichungen ist die KZVK zu unterrichten.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei den monatlichen Zahlungen an die KZVK darauf zu achten ist, daß 5,5% der umlagepflichtigen Entgelte zu überweisen sind.

Von der KZVK-Umlage sind — nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—) —10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer zu zahlen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anlage unseres Schreibens vom 2. 12. 1976, Zeichen: 8. 1/Ne/Gö, und bitten um Beachtung. Eine Kopie dieser Anlage wurde dem genehmigten Haushaltsplan 1981 beigelegt.

Wir weisen darauf hin, daß Zahlungen für Personal in Tageseinrichtungen für Kinder in der Betriebskostenabrechnung unter den Personalkosten nachzuweisen sind. Die endgültige Finanzierung der Trägerleistung erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Spitzabrechnung.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen von den Mitarbeitern — oder wenn dies nicht möglich sein sollte — aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, empfehlen wir nochmals dringend in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1983 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK — ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse — anfordern.

Ab dem 1. 1. 1983 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze von bisher DM 56 400,— (monatlich DM 4 700,—) auf DM 60 000,— (monatlich DM 5 000,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 45 000,— jährlich (monatlich DM 3 750,—). Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst im Jahre 1983 den Betrag von DM 45 000,— (monatlich DM 3 750,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Angestellten durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Wir bitten, für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter u. für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1983, Seiten 33 u. 34 im Sonderdruck.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig monatlich DM 390,— nicht übersteigt. Im Gegensatz zu 1982 sind höhere Verdienste außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1983 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 500,—, so hat der Arbeitgeber die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde ab dem 1. 1. 1983 von 4% auf 4,6% angehoben.

Die Beiträge zur Rentenversicherung steigen ab dem 01. 09. 1983 von 18% auf 18,5%.

Beträgt für einen Bediensteten bzw. Arbeitnehmer die zu zahlende Lohnsteuer monatlich in den Steuerklassen I, II, IV, V u. VI mehr als DM 1 250,— u. in der Steuerklasse III mehr als DM 2 500,—, ist in den Jahren 1983 u. 1984 eine rückzahlbare Abgabe gemäß dem Investitionshilfegesetz zusätzlich zur Lohnsteuer zu zahlen. Die Höhe der Abgabe bitten wir der „Investitionshilfe-Abgabe Zusatz-Tabelle“ zu entnehmen.

Die Summe der vom Arbeitgeber einbehaltenen Abgaben ist jeweils zum selben Zeitpunkt wie einbehaltene Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen u. in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen.

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die einbehaltene Abgabe in das für den Arbeitnehmer zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen.

Die näheren Einzelheiten (z. B. Erstattung der Beiträge) bitten wir ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Kirchenvorstände werden gebeten, von den neugewählten Rendanten folgende Bestätigung zu fordern:

„Ich erkläre, daß ich meine Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen gewissenhaft erfüllen werde.“

Die näheren Einzelheiten zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere aus der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden (Diözesanstatuten, Band III, S. 848 bis 856), aus den Bestimmungen über das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung (Diözesanstatuten, Band II, S. 312 bis 352) sowie aus den Richtlinien für die Aufstellung bzw. für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ersichtlich. Darüber hinaus sind Erlasse bzw. Verfügungen des Bistums über die Vermögensverwaltung zu beachten.

Die Entschädigung richtet sich nach den vom Bistum erlassenen Richtlinien über die Rendantenentschädigung.

Nach den vorliegenden Informationen sind die Spitzenverbände der Krankenkassen aufgrund der Aufgabenstellung des Rendanten zu dem Ergebnis gelangt, daß die Rendantenentschädigung nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Wir bitten deshalb, darauf zu achten, daß für die Rendantenentschädigung keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Sollte es in Einzelfällen zu Schwierigkeiten mit Krankenkassen bzw. Rendanten in dieser Angelegenheit kommen, bitten wir, uns zu berichten.

Die Frage, ob die Rendantenentschädigung auch aus steuerrechtlicher Sicht Einkommen aus selbständiger Tätigkeit darstellt, wird z. Z. beim Finanzministerium in NRW geprüft. Sobald wir hierzu nähere Informationen haben, werden wir Ihnen diese über den KIRCHLICHEN ANZEIGER unverzüglich mitteilen.

Wir bestehen nicht auf der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge für die Vergangenheit, sofern im Rahmen der Rentenversicherung die Möglichkeit der Umwandlung zu Unrecht entrichteter Pflichtbeiträge in Beiträge zur freiwilligen Versicherung besteht. Die Rendanten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben auch jetzt die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bzw. Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wir bitten, die näheren Informationen bei den zuständigen Einzugsstellen bzw. Krankenkassen zu erfragen.

Werden von der Rentenversicherung bisher zu Unrecht entrichtete Pflichtbeiträge nicht in Beiträge zur freiwilligen Versicherung umgewandelt oder ist

dies nicht angezeigt, sind die Beiträge zurückzufordern. Der jeweilige Erstattungsbetrag ist bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen. Außerdem bitten wir, den betreffenden Bescheid der Krankenkasse uns in Kopie zu übersenden und gleichzeitig in dem diesbezüglichen Schreiben des Kirchenvorstandes die Höhe der Arbeitgeberanteile anzugeben. In Höhe der Arbeitgeberanteile wird dann ein Verwahrbetrag festgelegt. Die Arbeitnehmeranteile sind dem jeweiligen Rendanten auszuführen.

Die Rendantenentschädigung unterliegt auch nicht der Versicherungspflicht in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier empfehlen wir in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen nach den Vorschriften des 3. Vermögensbildungsgesetzes bei Bediensteten vorliegen, weisen wir darauf hin, daß sich durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz ab 1. 1. 1982 diese von 30% auf 23% bzw. 16% und bei Bediensteten, die 3 oder mehr Kinder haben, von 40% auf 33% oder 26% — je nach Anlageform — vermindert haben.

Wir bitten um Verständnis dafür, daß wir an dieser Stelle nicht die gesamten Vorschriften des 3. Vermögensbildungsgesetzes abdrucken können und bitten, die Einzelheiten mit Ihrem zuständigen Finanzamt gegebenenfalls telefonisch abzuklären.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Ausleihkräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, haben wir als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt und bitten um Kenntnisnahme.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Titel I/3 Anlage 2 (j)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1983 auf monatlich DM 470,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwesterngestellungsleistung gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM 360,— wurde bei der Etatprüfung berücksichtigt.

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Die Ansätze 1983 der Ausgaben der Titel II und III wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft.

Darüber hinausgehende Ausgaben sind aus zusätzlichen Einnahmen der Titel III und IV, aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren. Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung der Kosten Verwendung finden.

Soweit noch nicht geschehen, bitten wir die Kirchenvorstände erneut Überlegungen anzustellen, welche energiesparenden Maßnahmen getroffen werden können.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Kleine-Offene Türen“.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die canonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der canonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen u. der Wohn- u. Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1983 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1981/1982 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals möchten wir darauf hinweisen (s. Seiten 38—40 der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983 betreffend Titel V), daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, kirchlichen Geräten und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten

müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorstehenden Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Verwahrbetrag festgelegt und verrechnet werden. Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens, soweit nicht ein Einzelantrag erforderlich ist.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder bitten wir vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (s. Seite 16 der Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung verweisen wir auf Seiten 41 u. 42 der Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende 1983 die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung 1983 ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden. Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden etwaige Minder-Einnahmen der Positionen 6 und 10 des Titels I bei der Festsetzung eines Verwahrbetrages für Minder-Ausgaben bei den Positionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI angerechnet.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen der übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 1. Oktober 1983 vorzulegen. Das dem geprüften Voranschlag 1983 beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Entwässerungs-, Müllabfuhr, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen) sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen der Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Grundsteuer A, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Umlage der Landwirtschaftskammer und Umlagebeiträge für den Wasser- und Bodenverband). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983 (Seiten 46 u. 47) festgesetzt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Sind von einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrzunehmen, so wurden hierfür die von uns im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Titel VII/6 u. 7

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen —

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst —

Bei der Errechnung der Haushaltsansätze wurden statt 0,36 DM 0,42 DM pro km zugrunde gelegt. Die Auszahlung dieser erhöhten Pauschale darf allerdings erst dann erfolgen, wenn die entsprechende Anhebung im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht ist.

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung 1983 werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale haben wir ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, Seiten 48–50, Stellung genommen. Wir bitten, die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr-Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung bitten wir in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungs-

rechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben wie bisher detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Hinsichtlich der Aufbringung des kirchengemeindlichen Eigenanteils zur Trägerleistung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von DM 4000,— je Gruppe und Jahr haben wir in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, Seiten 50 und 51, ausführlich berichtet; wir bitten um Beachtung.

Das Kindergartengesetz für das Land NRW wurde mit Wirkung zum 1. 1. 1983 geändert. Die neu gefaßte Betriebskostenverordnung wird voraussichtlich erst Ende Januar — rückwirkend zum 1. 1. 1983 — erlassen. Wir werden den Kirchengemeinden die erforderlichen Informationen so bald wie möglich zukommen lassen. Im übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 16. 12. 1982, Aktenzeichen 8.1 Fe/Be/b.

Bis auf weiteres verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der überarbeiteten Fassung vom 6. 1. 1978.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Wir teilen mit, daß diese nunmehr bis zum 31. 12. 1983 verlängert worden sind (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980 BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1984 bitten wir, rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Das Bistum wird bekanntlich bei der Bemessung seines Zuschusses zur Trägerleistung nur die Kosten abdecken können, die sich bei Beachtung der obigen Erläuterungen ergeben, insbesondere im Hinblick auf den diözesanen Stellenplan sowie der vom Bistum bestätigten Vergütungen und der Bezuschussungshöchstsätze für Sachkosten.

Die noch vorzulegenden Voranschläge 1983 und die Betriebskostenabrechnungen für 1982 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde — ermittelt auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1981 — bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die Zentralrendantur für Kindergärten betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Bistumsverwaltung dieser Betrag an die Zentralrendantur für Kindergärten überwiesen u. unter C/2 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung vorzunehmen. Der Betrag ist in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen. Das Formular der Kirchenrechnung wird geändert.

Die Anpassung des sich für das Rechnungsjahr 1983 ergebenden Zuschusses zur Trägerleistung an die über den Voranschlag 1983 bei Titel IX/2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1982 vorgenommen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für Jugendheim OT/TOT/KOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütung der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Kleine Offene Tür“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Die durch die Hauptabteilung Personal festgestellten Einsparungen werden wir durch eine gesonderte Mitteilung noch vor Ablauf des Haushaltsjahres zurückfordern.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen in den Unterhaushalten (Anlage 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1983) Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 1. Oktober 1983 ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Zusätzlich bitten wir folgendes zu beachten:

Mit den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983 wurden für zahlreiche Sachausgaben in den Unterhaushalten für die Jugendheime der OT/TOT/KOT Pauschalen eingeführt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf

unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1983, Seiten 55 und 56 im Sonderdruck.

Ergänzend hierzu teilen wir mit, daß für alle Einrichtungen für Werbekosten (Position 16 im Unterhaushalt) DM 400,— und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17 im Unterhaushalt) ein Festbetrag von DM 300,— zuzüglich DM 200,— pro hauptamtliche Kraft anerkannt werden.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Unterhaushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die prozentual zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Heizungskosten für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarr-Jugendheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1980 und 1981 — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend den Preisen für die Heizungskosten nach dem Stand vom 1. 11. 1982 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime — Titel IX/4.1 der Ausgaben und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigefügte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Titel IX/7

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen.

Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Baudarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide

dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Bei einer Anhebung des Zinssatzes für die gewährten öffentlichen Baudarlehen ist umgehend sicherzustellen, daß die Kostenmieten für die jeweiligen Wohnungen erhöht u. im Einvernehmen mit dem Wohnbauförderungsamt neu ermittelt und festgestellt werden.

Generell wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan durch uns angebrachten Vermerken bitten wir, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt des Voranschlages schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1983 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1983 durch Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1983 bitten wir unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens jedoch bis zum **1. Oktober 1983** uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. Oktober 1983 hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltsvoranschläge 1984 nicht verzögert.

Da die Rendantenentschädigung ab dem Haushaltsjahre 1983 nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1983, Seiten 30 und 31 im Sonderdruck.

Vorankündigung zum Haushaltsvoranschlag 1984

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß die Voranschläge zum ordentlichen Haushalt 1984 spätestens bis zum **1. 12. 1983** beim Bistum vorzulegen sind.

Wir bitten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel zu erteilen. *Für die freien und zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht.

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Pfarre abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir darauf hinweisen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten

(Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen *nur* aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bitten wir uns in der üblichen Form vorzulegen.

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Ausleihkräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen empfehlen wir den Rendanten, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es

für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Das im Jahre 1982 mit dem zweiten Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Bescheinigungsverfahren bei der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeit- und Aushilfskräfte wurde rückwirkend wieder aufgehoben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen, möchten wir darauf hinweisen, daß in den von uns zugewiesenen Personalkosten die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H.

erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschalsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, daß die Vergütung gegen Quittung des Arbeitnehmers auszuhändigen ist.

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2 v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2 400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Titel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2 400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2 400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Pfarrgemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1983 — Ordentlicher Haushaltsplan — bei den Kirchengemeinden der Diözese Aachen, S. 15 ff.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. Seite 30 der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung —, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen.
 - 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:
- 2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
- 2.2 Fußböden:

Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;
Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbereiches anerkannt werden.
- 2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Rauhfasertapete, gestrichen; andernfalls Tapete (Rollpreis bis 10,— DM)
- 2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken, (keine Exentergarnitur) mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit
 - 2.4.3 ein Gäste-WC
Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß, Fliesen im Bad in Majolika-Mindersortierung.
- 2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.
Empfehlenswert: Thermostat-Ventile
- 2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

- 1 Küchenspüle
(anerkannte Kosten max. 500,— DM)
- 1 Waschmaschine
(anerkannte Kosten max. 1 300,— DM)
- 1 TV-UKW-Antenne
- einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen

3. Bei vermieteten Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Collas
(Generalvikar)

Nr. 5 **Urlaubsvertretung für Priester 1983**

Es wird darauf hingewiesen, daß es für jeden Priester dringend erforderlich ist, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Die Vertretung ist wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach im Bistum einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.1, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziff. 1. und 2. nicht gegeben, ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.1, zu stellen. Je nach Möglichkeit werden dann auswärtige Priester als Urlaubsvertretung vermittelt. Hierbei soll es sich jedoch nur um Ausnahmefälle handeln.

Die Anträge müssen bis zum 15. März 1983 im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.1, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 6 **Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung**

Aachen, 16. Dezember 1982

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 vom 9. Dezember 1982, Bundesgesetzblatt Nr. 48, Seite 1625, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Lan-

des Nordrhein-Westfalen monatlich 470,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 16,— DM. Diese Werte gelten ab 1. Januar 1983.

Nr. 7 **Weitergabe von personenbezogenen Daten an gewerbliche Unternehmen**

Aufgrund mehrfacher Anfragen besteht Veranlassung, eindringlich auf die Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung und insbesondere der Ausführungsbestimmungen hinzuweisen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1979, Nr. 86 und 87).

Hiernach ist zulässig die Bekanntmachung kirchlicher Amtshandlungen (Taufe, Erstkommunion, Firmung usw.) in Publikationsorganen der Kirche (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten usw.).

Dagegen ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane sowie an gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen, Post u. a.) nicht gestattet, es sei denn, daß die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter der Weitergabe schriftlich zustimmen.

Nr. 8 **Das neue Meßlektionar**

Zum Advent 1982 erschien als erster Teilband des neuen deutschsprachigen Meßlektionars der Band für Lesejahr C. Die übrigen Teilbände werden folgen.

Das neue Meßlektionar verwendet die fertiggestellte Endfassung der Einheitsübersetzung. Die Verwendung der bisherigen Meßlektionare bleibt aber bis auf weiteres gestattet.

In der Substanz unterscheidet sich der neue Ordo Lectionum Missae nicht vom bisherigen. Er enthält weiter alle bisherigen Texte, dazu jedoch zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen:

- Die pastorale Einführung ist wesentlich erweitert, vor allem durch einen ersten Abschnitt über die Bedeutung des Wortes Gottes in der Kirche und in ihrem Gottesdienst.
- Der neue Ordo folgt gemäß der Apostolischen Konstitution „Scripturarum Thesaurus“ vom 25. 4. 1979 durchwegs der erneuerten lateinischen Vulgata, der sogenannten Nova Vulgata, die 1979 erschienen ist.
- Beim Erscheinen des bisherigen Ordo Lectionum Missae im Jahre 1969 lagen verschiedene Rituale- und Pontifikaletteile noch nicht in erneuerter Fassung vor. Der neue Ordo enthält nun auch die in diesen Büchern vorgesehenen biblischen Lesungen, soweit sie innerhalb einer Meßfeier verwendet werden.
- Ebenso bietet der neue Ordo auch Lesungen an für jene Meßfeiern bei verschiedenen Anlässen und jene Votivmessen, deren Formulare erst seit dem Erscheinen der Editio typica altera von 1975 im Römischen Meßbuch enthalten sind.
- Die Lesungen an den Festen der Heiligen Familie

und der Taufe des Herrn sowie den Hochfesten von Christi Himmelfahrt und Pfingsten, die bisher in allen Lesejahren dieselben waren, wurden (wahlweise) zu einem dreijährigen Zyklus ergänzt.

- Außerdem enthält der neue Ordo zahlreiche Verbesserungen in der Perikopierung der Lesungen, in der Formulierung ihrer „Überschriften“ sowie in der Fassung der Antwortpsalmen und der Verse zum Ruf vor dem Evangelium.

Die Pastorale Einführung

In der Pastoralen Einführung zur Ersten Ausgabe der Leseordnung von 1969 fehlte eine grundsätzliche theologisch-spirituelle Grundlegung. Sie wird nun vor allem im einleitenden Kapitel 1 geboten. Dieses Kapitel beschreibt in einer großen theologischen Zusammenschau die Stellung des Wortes Gottes im Heilsplan, im Leben der Kirche, in den gottesdienstlichen Feiern und vor allem in der Feier der Eucharistie.

Die Kapitel 2 und 3 der neuen Pastoralen Einführung in das Meßlektionar decken sich inhaltlich mit den entsprechenden Teilen der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch. Sie enthalten jedoch auch eine Reihe von abweichenden bzw. verstärkenden Regelungen und Akzentsetzungen. Unter anderem fällt auf:

- Es wird wiederholt und nachdrücklich betont, daß die Vollgestalt des Wortgottesdienstes an Sonntagen und Hochfesten aus drei Lesungen besteht, und zwar einer Lesung aus dem Alten Testament, einer Lesung aus den Schriften der Apostel und einer Lesung aus den Evangelien. Ein Abweichen von dieser Norm wird auf wirkliche pastorale Notfälle eingeschränkt (Nr. 66 und 79).
- Die Bedeutung der Gesänge im Wortgottesdienst, das heißt, die Bedeutung von Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium wird verstärkt hervorgehoben und ihr wirklicher Vollzug nachdrücklich verlangt (Nr. 19–23).
- Der Antwortpsalm kann nun auch von der Gemeinde im Wechsel gesungen werden (Nr. 89).
- Der Ruf vor dem Evangelium soll immer gesungen werden und zwar von der ganzen Gemeinde; die Gemeinde steht dazu auf (Nr. 23).
- Der Ruf am Schluß der Lesungen, auf den die ganze Gemeinde antwortet, kann auch von einem Kantor gesungen werden (Nr. 18).
- Der Zelebrant kann die Homilie auch sitzend und zwar vom Vorstehersitz aus halten (Nr. 26).
- Vermeldungen haben definitiv ihren Platz nicht nach der Homilie, sondern nach dem Schlußgebet (Nr. 27).
- Der Zelebrant leitet die Fürbitten nicht vom Ambo, sondern vom Sitz aus (Nr. 31).
- Ort, Schmuck und Anlage des Ambo werden deutlicher beschrieben (Nr. 32–34).
- Die Lektionare sollen in der Meßfeier nicht durch andere Handreichungen (Bücher o. ä.) ersetzt werden (Nr. 35–37).

Die Kapitel 4 bis 6 erläutern den Aufbau der Leseordnung (und stimmen weitgehend mit der Einführung von 1969 überein).

Der gesamte Text der neuen Pastoralen Einführung wird im Sonn- und Festtagslektionar des Lesejahres A abgedruckt sein. Außerdem ist eine separate Veröffentlichung geplant.

Nr. 9 Wahlen zur Regional-KODA

Aachen, 3. Januar 1983

- I. Gemäß § 1 Abs. 2 der Rahmen-Wahlordnung haben die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA den Wahlvorstand für die Diözese Aachen gewählt.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 16. 12. 1982 statt.

Die gewählten Kandidaten

Herr Ludwig Andert
Herr Herbert Coenen
Frau Martha Gallardo
Herr Hans Mingers
Herr Josef Schmitz-Wienke

haben das Amt angenommen.

In der gleichen Sitzung wurden Herr Josef Schmitz-Wienke zum Vorsitzenden, Frau Martha Gallardo zur stellvertretenden Vorsitzenden, Herr Herbert Coenen zum Schriftführer gewählt.

- II. Der Wahlvorstand bestimmt

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Rahmen-Wahlordnung) zu wählenden zusätzlichen Wahlmänner gewählt sein müssen, spätestens den 18. Februar 1983,
2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 7 Rahmen-Wahlordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Rahmen-Wahlordnung) dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 15. März 1983,
3. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel für die Gruppenwahl nach § 9 Rahmen-Wahlordnung (i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Rahmen-Wahlordnung) bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen, den 26. April 1983.

- III. Zur Wahl zusätzlicher Wahlmänner sind folgende Mitarbeiter berechtigt:
Mitarbeiter (im Sinne von § 7 MAVO) aller kirchlicher Einrichtungen, deren Träger den Sitz im Bistum Aachen haben, die keine Mitarbeitervertretung haben und bis zum 30. Januar 1983 keine Mitarbeitervertretung wählen.

Diese Mitarbeiter werden durch den zuständigen Regionaldekan informiert und zur Wahl eingeladen.

Der Wahlvorstand
Schmitz-Wienke
Vorsitzender

Nr. 10 **Katholikenzahl in den Pfarrgemeinden**

Für das Jahr 1983 bleiben die Katholikenzahlen in den Pfarrgemeinden unseres Bistums weiterhin

gültig, die dem Stand der Kirchlichen Statistik Deutschlands vom 31. 12. 1978 entsprechen. Für 1984 ist mit einer Neufestsetzung der Katholikenzahlen zu rechnen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 11 **10. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ vom 7.—11. März 1983 im Burkardushaus Würzburg (Jubiläumstagung mit besonderer Gestaltung)**

Für alle haupt- und nebenamtlichen Gefängnis-seelsorger, besonders für diejenigen, die in den letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologiestudenten, die sich für Gefängnis-seelsorge interessieren, findet vom 7.—11. 3. 1983 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität und in Kooperation mit der Konferenz der evangelischen Gefängnispfarrer der 10. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

Das Thema der Tagung:

„Motive — Ziele — Konflikte des Seelsorgers im Strafvollzug“ (Wir wollen über uns reden, nicht ständig über andere!)

Anmeldung: bis spätestens 20. Februar 1983 an: Prof. Dr. B. Gareis, Bundesstelle für JVA-Seelsorge, Wilhelmstraße 8, 6400 Fulda.

Nr. 12 **Deutscher Katechetischer Kongreß '83 vom 23. bis 26. Mai 1983 in Freiburg/Breisgau**

*Thema: Miteinander glauben lernen in Familie,
Gemeinde, Schule*

Eine Chance zum Mitmachen für Eltern, Erzieher, Priester, Mitarbeiter in der Gemeinde, Jugendgruppenleiter, Religionslehrer und Katecheten.

Programm des Kongresses:

Pfingstmontag, 23. Mai

18.00 Festgottesdienst im Münster; anschließend miteinander essen, singen, feiern auf dem Münsterplatz

Dienstag, 24. Mai

9.30 Glauben lernen in unserer Zeit — Eröffnungsveranstaltung in der Stadthalle

15.00 Wie bin ich zum Glauben gekommen? — Kurzreferate und Gespräche an verschiedenen Orten

20.00 Festival des Glaubens — auf verschiedenen Plätzen der Stadt

Mittwoch, 25. Mai

9.30 Familie, Kindergarten, Gemeinde, Schule . . . — Fachveranstaltungen an verschiedenen Orten

15.00 Wie geben wir unseren Glauben weiter? — Fortsetzung der Arbeit vom Dienstagnachmittag

20.00 Begegnung mit Freiburger Gemeinden in der Stadt und Umgebung

Donnerstag, 26. Mai

9.30 Chancen des Miteinander, Ausblick in die Zukunft — Schlußveranstaltung in der Stadthalle

Ständige Angebote

Geistliches Zentrum (Meditation, Glaubensgespräche, Stille . . .) — Gottesdienste am Weg — Ausstellungen

Träger des Kongresses: Deutscher Katecheten-Verein e. V. (DKV), Bundeskonferenz der Kath. Religionslehrerverbände (BKR) in Zusammenarbeit mit dem Dt. Caritas-Verband (DCV) und dem Pädagogisch-Katechetischen Seminar der Universität Freiburg.

Nähere Unterlagen sind zu erhalten beim: Deutschen Katecheten-Verein e. V., Preysingstraße 83c, 8000 München 80, Telefon (0 89) 41 56-2 42.

Nr. 13 **Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr**

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt 1983 vier Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung — von Montag, 21. 2. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 25. 2. (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg;

2. Tagung — von Montag, 4. 7. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 8. 7. (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz;

3. Tagung — von Montag, 26. 9. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 30. 9. (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz;

4. Tagung — von Montag, 17. 10. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 21. 10. (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom

Wohnort nach Koblenz bzw. Bonn gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt — Öffentlichkeitsarbeit — Rosenberg, 5300 Bonn 1, Telefon (02 28) 23 90 11 — Apparat 4 68 oder 4 76, in Verbindung zu setzen.

Nr. 14 Warnung vor der Kampagne „Eine Million Bibeln für Polen“

Die Katholische Bibelföderation (Stuttgart) hat vor der Kampagne „eine Million Bibeln für Polen“ gewarnt, die gegenwärtig mit großem Aufwand in verschiedenen europäischen Ländern inszeniert wird.

Seitens der Veranstalter dieser Kampagne werde vor allem behauptet, der polnische Episkopat unterstütze das Projekt. Dagegen habe sich der Vorsitzende der Bibelkommission des polnischen Episkopats, Weihbischof Romaniuk (Warschau), nachdrücklich von dem Unternehmen distanziert.

Die Katholische Bibelföderation möchte eine mögliche Zweckentfremdung der gesammelten Mittel nicht ausschließen. Durch solche unseriösen Praktiken könne die legitime Bibelarbeit in den Ostblockländern gefährdet werden.

Eine ausführliche Dokumentation über das Projekt und seine fragwürdigen Aspekte ist von der Katholischen Bibelföderation, Mittelstraße 12, 7000 Stuttgart 1, zu beziehen.

Nr. 15 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Aachen, den 13. Dezember 1982

Nachdem die Amtszeit des Herrn Justitiar Otto Hillenbrand als Datenschutzbeauftragter abgelaufen war, hat unser Bischof Klaus Herrn Assessor Karl Dyckmans, juristischer Sachbearbeiter der Abteilung Weltliches Recht im Generalvikariat, mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für die Dauer von drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten für den Bereich des Bistums Aachen bestellt.

Herr Assessor Dyckmans ist fernmündlich zu erreichen unter der Nummer (02 41) 45 24 13.

Nr. 16 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Gymnasialpfarrer Dr. Mijo Z i t k o v i c , Stolberg-Zweifall, am 6. Dezember 1982 von der Aufgabe des Subsidiars in der Pfarrgemeinde St. Mariä Heimsuchung in Herzogenrath-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath, entpflichtet;

Kaplan Hubert M ü l l e r s , Krefeld, St. Anna, am 14. Dezember 1982 zum Pfarrer an St. Martin,

Langerwehe-Schlich-D'horn, Dekanat Langerwehe, ernannt;

P. Bernhard L a u e r OSFS, am 14. Dezember 1982 von den Aufgaben des Kaplans an St. Dionysius in Übach, Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 31. Januar 1983 befreit;

Kaplan Udo L e m b a c h n e r , Aachen, St. Jakob, Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Aachen-West, am 14. Dezember 1982 zum Pfarrer an St. Josef in Mönchengladbach-Hermges, Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt;

P. Andreas M ü n c k SDS, am 14. Dezember 1982 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Potentinus, Felicius, Simplicius in Kall-Steinfeld, Dekanat Steinfeld, ernannt;

Pfarrer Kuno Z i p p , am 16. Dezember 1982 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Vitus in Oedt, Dekanat Nettetal-Grefrath, befreit und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer i. R. Werner K r e h w i n k e l , am 17. Dezember 1982 als Subsidar für das Dekanat Rheydt-Mitte bis 11. Februar 1985 bestätigt;

Pfarrer P. Heinrich R e u t e r MSC, Linnich-Körrenzig, St. Peter, am 21. Dezember 1982 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Agatha, Linnich-Glimbach, Dekanat Linnich, befreit;

Polizeidekan Winfried W a c k e r z a p p , Linnich-Glimbach, am 21. Dezember 1982 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Agatha in Glimbach, Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ernannt;

Religionslehrer Theo F l o r a c k s , Krefeld, am 21. Dezember 1982 zum rector ecclesiae der Kapelle der Ursulinen in Krefeld ernannt und gleichzeitig mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an der Marienschule in Krefeld beauftragt;

Oberstudiendirektor i. R. Msgr. Dr. Michael M o l l s , Aachen, am 30. Dezember 1982 von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Hauptabteilung 3 — Erziehung und Schule — des Bischöflichen Generalvikariates mit Wirkung vom 1. Januar 1983 befreit.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Oberstudienrat i. R. Paul P e n c z e r z i n s k i , Priester der Diözese Ermland, geboren am 2. Dezember 1914 in Schönbrück, Krs. Allenstein, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen, verstorben am 9. Dezember 1982 in Würselen. Seit 1956 im Schuldienst tätig, Versetzung in den Ruhestand 1976; zuletzt wohnhaft im St.-Antonius-Altersheim in Würselen;

Pfarrer i. R. Franz G i n n e n , geboren am 2. Januar 1912 in St. Hubert, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen, verstorben am 15. Dezember 1982 in Düren. Von 1958 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im September 1982 Pfarrer an St. Martin in Düren-Derichsweiler;

Krankenhauspfarrer i. R. Johannes C u y p e r s , geboren am 26. November 1907 in Asten/Nieder-

lande, zum Priester geweiht am 27. Dezember 1932 in Rochefort/Belgien, verstorben am 22. Dezember 1982 in Tönisvorst-St. Tönis. Seit 1964 am St.-Antonius-Hospital und St.-Antonius-Stift in St. Tönis tätig;

Pfarrer i. R. Joseph M ü l l e r , geboren am 28. Januar 1900 in Aachen, zum Priester geweiht am 10. August 1934 in Aachen, verstorben am 30. Dezember 1982 in Heimbach-Vlatten. Seit 1947 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. März 1974 Pfarrer an St. Dionysius in Heimbach-Vlatten.

Nr. 17 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 3. Dezember 1982 spendete er in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 130 Firmlingen; am 4. Dezember 1982 in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 61; am 8. Dezember 1982 in St. Peter zu Brüggen-Born 56, darunter 1 Erwachsener; am 11. Dezember 1982 in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldniel-Hehler 51; am 14. Dezember 1982 in St. Nikolaus zu Brüggen 61; am 15. Dezember 1982 in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 68; am 16. Dezember 1982 in St. Pankratius zu Meerbusch-Ossum-Bösinghoven 50; am 17. Dezember 1982 in St. Dionysius zu Krefeld 42, darunter 1 Erwachsener; am 20. Dezember 1982 in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 106 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am 1. Dezember 1982 in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 73; am 2. Dezember 1982 in St. Thekla zu Herzogenrath-Streiffeld 95; am 3. Dezember 1982 in St. Michael zu Aachen-Burtscheid 53; am 4. Dezember 1982 in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 57; am 5. Dezember 1982 in St. Donatus zu Aachen-Brand 105; am 6. Dezember 1982 im Seelsorgezentrum zu Aachen-Brand 45; am 7. Dezember 1982 in St. Gertrud zu Herzogenrath 36 Geistigbehinderten der Roda-Schule; am 8. Dezember 1982 in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 96; am 9. Dezember 1982 in Herz Jesu zu Herzogenrath-Thiergarten 19; am 11. Dezember 1982 in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubertus 72; am 20. Dezember 1982 im Internat des St.-Franziskus-Gymnaisms zu Vosseack einem jungen Erwachsenen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen das heilige Sakrament der Firmung am 23. November 1982 in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 49; am 25. November 1982 in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 95; am 26. November 1982 in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 27 und am 4. Dezember 1982 in St. Peter und Paul zu Wegberg 86 Firmlingen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröder das heilige Sakrament der Firmung am 4. Dezember 1982 in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 78 Firmlingen.

**für die
Diözese Aachen**

Nr. 2

53. Jahrgang

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 30	Kirchliche Statistik	37
Nr. 18	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1983	34	Nr. 31	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1983
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 32	Besondere Missions-Sonntage 1983 .	38
Nr. 19	Hinweise und Anordnungen zur Durchführung der 25. MISEREOR-Fastenaktion 1983	34	Nr. 33	Studientag für Priester
Nr. 20	Fastenzeit 1983: Mut zum Menschen, zur Welt und zu Gott	35	Nr. 34	Kurse des PWB in den Osterferien . .
Nr. 21	Jugendkreuzweg 1983	35	Nr. 35	Diözesan-Altenwallfahrt 1983 nach Xanten
Nr. 22	Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Johannes Pohlschneider	36	Nr. 36	Kardinal-Bertram-Stipendium
Nr. 23	Gedenktag für Bischof Dr. Hermann-Josef Sträter	36	Nr. 37	Diplomstudiengang in katholischer Theologie an der Wissenschaftlichen Betriebseinheit katholische Theologie an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main
Nr. 24	Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum in Lantershofen	36	Nr. 38	Warnung vor dem Heimholungswerk Jesu Christi
Nr. 25	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	36	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 26	Schlichtungsaufgaben des Dechanten	36	Nr. 39	Priesterexerzitien
Nr. 27	Dienstreisekosten	37	Nr. 40	Ernennung eines Ehrenprälaten
Nr. 28	Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem PKW von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst.	37	Nr. 41	Ernennung von Monsignori.
Nr. 29	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Datenschutzordnung	37	Nr. 42	Personalchronik
			Nr. 43	Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen
			Nr. 44	Pontifikalhandlungen

Kirchliche Nachrichten

Nr. 39	Priesterexerzitien	39
Nr. 40	Ernennung eines Ehrenprälaten	40
Nr. 41	Ernennung von Monsignori	40
Nr. 42	Personalchronik	40
Nr. 43	Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen	40
Nr. 44	Pontifikalhandlungen	40

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 18 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1983**

Liebe Brüder und Schwestern!

Vor 25 Jahren wurde in unserer Bischofskonferenz in Fulda das Werk MISEREOR gegründet. Diese lateinische Bezeichnung erinnert an das Erbarmen Jesu mit dem Volk (vgl. Mt 15,32/Mk 8,2). Von seiner Liebe beseelt sollten auch die Christen durch ihre Opfer und Hilfe die vielfältige Not in der Welt lindern. MISEREOR sollte ein Zeichen der Hoffnung und der Verbundenheit zwischen den Menschen sein, die alle Kinder des einen Vaters, Brüder und Schwestern in Jesus Christus sind. Die deutschen Katholiken haben diese Bitte der Bischöfe verstanden und in 25 Jahren über 1,6 Milliarden Mark gespendet. Sie haben mit ihrem jährlichen Fastenopfer Bedrängte, Hungernde und Kranke in aller Welt das Erbarmen des Erlösers erfahren lassen. Allen Spendern sagen wir herzlichen Dank. Der Herr selbst aber versichert ihnen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Bei der Gründung von MISEREOR standen drei Beweggründe Pate:

- der Ruf Jesu zur Umkehr sollte uns bewegen, das Fasten ernstzunehmen und unseren Besitz mit den Notleidenden zu teilen;

- der Bußruf Jesu sollte uns bewegen, wirksame Hilfe zur Überwindung der existenziellen und der sozialen Nöte in der Welt, „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten;

- es sollte darum gehen, den Verantwortlichen ins Gewissen zu reden, damit sie eine Ordnung in Gerechtigkeit und Solidarität aufbauen.

Dieser Auftrag ist bis heute das Grundgesetz von MISEREOR geblieben.

In diesem Jahr rufen wir besonders die Nöte der Menschen und Völker in den Ländern des südlichen Afrikas ins Bewußtsein. Das Leit-

wort der diesjährigen MISEREOR-Aktion „Ich will ein Mensch sein“ ist wie ein Aufschrei, der dazu drängt, der Würde und den Rechten der Menschen in diesem Teil der Erde und überall in der Welt mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Es bedarf gewaltiger Anstrengungen, wenn die vielen Millionen Menschen in aller Welt Arbeit und Brot erhalten, wenn bessere Lebensbedingungen hergestellt werden sollen.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schwierigkeiten, die sich der Entwicklungsarbeit entgegenstellen, sind oft übergroß. Hinzu kommt die rassische Diskriminierung, aber ebenso marxistische Ideologien, die der Verwirklichung der Würde und der Rechte aller Menschen im Wege stehen. MISEREOR will dazu beitragen, daß im südlichen Afrika und an vielen anderen Orten der Welt die Saat von Haß und Gewalt nicht weiter aufgeht, sondern daß neue Wege der Versöhnung, des Friedens und der Zusammenarbeit gefunden werden.

Die diesjährige Fastenaktion fällt in eine schwierige Zeit in unserem eigenen Land. Aber wir wollen uns bewußt sein, daß die Probleme in den Ländern der Dritten Welt ungleich größer sind. An unserer Mithilfe soll es nicht fehlen. Wir setzen das Vertrauen in Euch, liebe Brüder und Schwestern, daß Ihr das Bischöfliche Werk MISEREOR auch in der 25. Jahresammlung tatkräftig unterstützen werdet. Wir rufen Euch auf, den Glauben an den einen Herrn Jesus Christus durch die Tat der Liebe zu bezeugen.

Köln, den 11. Januar 1983
Die deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 4. Fastensonntag (13. 3. 1983) sowie in den Vorabendmessen in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 19 **Hinweise und Anordnungen zur Durchführung der 25. MISEREOR-Fastenaktion 1983**

1. Die 25. MISEREOR-Fastenaktion 1983 wird am 1. Fastensonntag, dem 20. Februar, in Fulda, dem Ort der Gründung des Werkes, offiziell eröffnet. Zu Beginn der Fastenzeit werden in allen Kirchen die

MISEREOR-Plakate angebracht und die von MISEREOR angebotenen Schriften im Schriftenstand ausgelegt. Der MISEREOR-Fastenkalendar '83 sollte als Begleiter durch die Fastenzeit allen Gläubigen empfohlen und angeboten werden. Die Opferkästchen für die Kinder mit einem Begleitblatt mögen ebenfalls zu Beginn der Fastenzeit an die Kinder ausgegeben werden.

Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1983 ist am 4. Fastensonntag (13. März) in allen Kirchen und Kapellen der (Erz-)Diözese während der Gottesdienste zu verlesen. Es wird empfohlen, auch den Inhalt des Pastoralbriefes der Südafrikanischen Bischofskonferenz den Gläubigen bekanntzugeben.

Spendentüten und Flugblätter zur Fastenaktion, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten an diesem Sonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

Osterurlauber, die am Tag der MISEREOR-Kollekte nicht mehr in der Gemeinde weilen, werden am 4. Fastensonntag auf die Möglichkeit der Überweisung auf das Konto der Pfarrei oder auf den Opferstock „MISEREOR“ hingewiesen.

Die Fastenkollekte MISEREOR ist am 5. Fastensonntag, dem 20. März 1983, in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sollten Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufgestellt werden. Am Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

2. *Das Leitwort der Fastenaktion 1983* stammt aus Südafrika, dem Informationsschwerpunkt der diesjährigen Aktion. Es lautet: „Ich will ein Mensch sein“. Wir wollen die Kirche in Südafrika in ihrem Bemühen um die Wahrung von Menschenrechten und Menschenwürde unterstützen. In der MISEREOR-Werkmappe und in weiteren Materialien werden die notwendigen Informationen vermittelt.

In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder und Schwestern in aller Welt mit dem umfassenden Heilsauftrag der Kirche lebendigen Ausdruck finden. Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält dafür eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit, die in dem den Pfarrämtern zugestellten *MISEREOR-Materialverzeichnis* beschrieben sind und die je nach Bedarf bei MISEREOR bestellt werden können.

3. *Das Ergebnis der Kollekte*, einschließlich des Fastenopfers der Kinder, ist unmittelbar dem (erz-)bischöflichen Ordinariat/Generalvikariat zu melden und ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg dorthin abzuführen. Wo dies möglich ist, soll das *Fastenopfer der Kinder* für statistische Zwecke bei der Meldung an das Generalvikariat getrennt aufgeführt werden.

Nr. 20 Fastenzeit 1983: Mut zum Menschen, zur Welt und zu Gott

Hinweis zur 33. Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA)

Mit ihrer 33. Fastenaktion unter dem Leitwort „Damit wir Mut behalten...“ ruft die KSA, Ka-

tholische Sozialethische Arbeitsstelle (Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz) Gemeinden und einzelne Gläubige in allen Bistümern der Bundesrepublik dazu auf, durch Verzicht, Umkehr und Erneuerung neuen Mut zu fassen, zu innerer Stärke zu finden und die Tugend der Tapferkeit neu zu erlernen. Dadurch soll besonders den Menschen geholfen werden, die in unserer eigenen Umgebung in seelische Not, Abhängigkeit und Gefährdung zu geraten drohen oder bereits geraten sind. Gleichzeitig versteht sich diese Zielsetzung als Hilfe für alle Gläubigen, sich auf eine wesentliche Qualität des eigenen Menschseins neu zu besinnen und ihren Mut zum Menschen, zur Welt und zu Gott zu festigen.

Die KSA-Fastenaktion, die in Vorbereitung, Vertiefung und Ergänzung zur MISEREOR-Fastenaktion durchgeführt werden kann, versteht sich auch als Beitrag zur überdiözesanen Initiative „Wähle das Leben“ und als vorbereitende Hilfe auf das Heilige Jahr der Erlösung.

Zur Durchführung der diesjährigen Fastenaktion, die mit der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz abgestimmt ist, hat die KSA wiederum Arbeitshilfen und Handreichungen für verschiedene Bereiche in Seelsorge und Erziehung entwickelt und herausgegeben. Damit alle Pfarrämter, Seelsorgestellen und kirchliche Einrichtungen sich rechtzeitig auf die Aktion einstellen können, geht ihnen ab Mitte Januar das Material unaufgefordert zu. Die KSA bittet jedoch die Empfänger freundlich, die Materialsendung bzw. die Fastenaktion mit einem Spendenbeitrag von ca. 10,— DM zu unterstützen; Überweisungen sind möglich auf die Konten der KSA: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn, Kto.-Nr. 15 500 200 (BLZ 472 603 07), Postscheckkonto Dortmund, Kto.-Nr. 153 86-467 (BLZ 440 100 46) mit dem Vermerk „KSA-Fastenaktion 1983“ und Angabe der Diözese.

Auf verschiedentlichen Wunsch hin werden alle Pfarrer gebeten, die Kapläne, Vikare, Subdiakone, Religionslehrer, Katecheten und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden ihrer Gemeinden über die Zielsetzung der Aktion zu informieren und ihnen auch die Arbeitshilfen zu dieser Fastenaktion bekannt zu machen.

Nr. 21 Jugendkreuzweg — 1983

Aachen, 25. März 1983

Der Jugendkreuzweg — eine gemeinsame Aktion junger Christen in Ost und West — stellt auch 1983 den Höhepunkt der Aktion Partnerschaft im Bistum Aachen dar. Er wird von den Jugendlichen am 25. März 1983 in beiden Teilen Deutschlands gemeinsam bestritten.

Die inhaltliche Ausgestaltung und Festlegung des traditionellen Kreuzweges wird durch die Verantwortlichen der Jugendseelsorge in Ost und West bestimmt. Der diesjährige Kreuzweg steht unter dem Thema: „Du machst meine Finsternis hell“ und besteht u. a. aus Radierungen des DDR-Künstlers Josef

Hegenbarth. Sie stammen aus dem Kreuzweg der Berliner Hedwigs-Kathedrale.

Die Informationsunterlagen mit Bestellschein für die Materialien sind vor einiger Zeit vom Jugendhaus Düsseldorf allen Pfarrämtern zugesandt worden.

Zusätzlich bietet der BDKJ-Diözesanverband Aachen, als Solidaritätszeichen für die Verbundenheit zwischen den Jugendlichen in Ost und West, ein Koptenkreuz als Anhänger an. Dieses Koptenkreuz ist zum Preis von 2 DM zu beziehen bei der Diözesanstelle des BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Mit dem Kauf eines Koptenkreuzes hier wird gleichzeitig ein Koptenkreuz für einen Jugendlichen in unserer Partnerdiözese Erfurt mitfinanziert.

Wir bitten die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen, sich mit dafür einzusetzen, daß der Jugendkreuzweg von allen Jugendlichen gebetet werden kann und das Koptenkreuz von den Jugendlichen als äusseres Zeichen ihrer Solidarität mit den jungen Christen in Ostdeutschland getragen wird.

Der Erlös aus dem Verkauf der Koptenkreuze und der Kollekte beim Jugendkreuzweg ist für die Jugendseelsorge in unserer Partnerdiözese Erfurt bestimmt.

Nr. 22 Jahresgedächtnis für Bischof Dr. Johannes Pohlschneider

Am 7. März 1983 jährt sich zum zweiten Male der Todestag von Bischof Dr. Johannes Pohlschneider.

Am Samstag, den 26. Februar 1983, wird Bischof Dr. Klaus Hemmerle um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten.

Hierzu laden wir alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Wir bitten die Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 23 Gedenktag für Bischof Dr. Hermann-Josef Sträter

Am 16. März 1983 begehen wir den 40. Jahrestag des Todes von Bischof Dr. Hermann-Josef Sträter, der seit dem 15. Mai 1938 als Apostolischer Administrator die Diözese Aachen leitete. Wir bitten darum, an diesem Tage des verstorbenen Bischofs in den Gemeinden besonders im Gebet zu gedenken.

Nr. 24 Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum in Lantershofen

Für ledige Männer reiferen Alters bietet das Studienhaus St. Lambert, Lantershofen, einen Weg zur Ausbildung für Diakonat und Priestertum.

Voraussetzungen sind: Vollendetes 25. Lebensjahr, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, charakterliche Eignung, gesunde Religiosität und Bereitschaft zur Ehelosigkeit.

Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Das Studium kann zum Vortrimester im Januar oder zum eigentlichen Studium im April oder September begonnen werden. An das Studium schließt sich eine Zeit des Einsatzes in der Gemeinde an. Nach dieser Zeit wird über den weiteren Weg zum Diakonat oder zum Priestertum entschieden.

Die Mitbrüder werden gebeten, geeignete junge Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bewerbungen sind zu richten an Regens Dr. Schäfer, Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen. Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal.

Nr. 25 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes verschiedene Aufgaben wahrzunehmen. Wie aus früheren Aufrufen bekannt, gehören dazu die Betreuung von Kommunionkindern, die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten, die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR, die Förderung der religiösen Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte am Erstkommunionstag.

Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 26 Schlichtungsaufgaben des Dechanten

Aachen, 7. Februar 1983

Gelegentliche Anfragen, wer innerhalb des Dekanates die Aufgabe wahrnimmt, bei Spannungen und Streitfällen zwischen den Mitarbeitern zu schlichten, sind der Anlaß für folgenden Hinweis:

Gemäß Ziffer 4.4.1 des Dekanatsstatus (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen 1973, Seite 95 ff.) liegt die Aufgabe zur Schlichtung bei Spannungen und Streitfällen zwischen den Mitarbeitern im Dekanat beim Dechanten. In den Fällen, in denen in wichtigen Fragen keine Einigung zwischen Dechant und Dekanatsrat erzielt wird oder ein Vermittlungsversuch des Dechanten bei Spannungen im Dekanat erfolglos geblieben ist, wird diese Aufgabe durch den Regionaldekanat wahrgenommen.

(vgl. Statut für die Regionen des Bistums Aachen II 2.5, Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen 1977, Seite 56)

Nr. 27 Dienstreisekosten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrecht für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. 11. 1982 beschlossen:

Zur Abgeltung von Mehrkosten aus Anlaß von Dienstreisen wird — ohne Anerkennung einer Rechtspflicht — eine einmalige nicht gesamtversorgungsfähige Zulage gezahlt, wenn der Dienstreisende im Jahre 1982 für Dienstreisen mindestens 5000 km mit seinem PKW zurückgelegt hat. Die Höhe der Zulage beträgt 6,00 DM für je volle 100 km, die in der Zeit vom 1. 1. 1982 bis 31. 3. 1982 gefahren worden sind.

Diesen Beschluß setze ich hiermit in Kraft.
Aachen, den 19. Januar 1983

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Nr. 28 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem PKW von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst

Aachen, 4. Februar 1983

Nr. 2 der am 19. April bzw. 8. August 1974 erlassenen und ab 1. Juli 1974 in Kraft getretenen vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem PKW für Geistliche und Laienangestellte im pastoralen Dienst wird wie folgt geändert bzw. neugefaßt:

„Die Fahrtkostenerstattung beträgt je Kilometer 0,42 DM bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke bis zu 10 000 km im Kalenderjahr. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, die die Überschreitung der monatlich festgelegten Erstattungsobergrenze zuläßt und werden aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung jährlich mehr als 10 000 km gefahren, so beträgt die Fahrtkostenerstattung für jeden weiteren Kilometer 0,28 DM“.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 1982 in Kraft. Dienstfahrten, die vor dem 1. April 1982 angetreten und an diesem Tage oder später beendet wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen abzurechnen (0,36 DM/km).

Die Anerkennung des privateigenen PKW als dienstlich genutztes Fahrzeug bei Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst ist an den gegebenen Auftrag gebunden und wird hiermit generell vorläufig erteilt.

Soweit die im ordentlichen Haushaltsplan 1983 bei Titel VII/6 und bei Titel VII/7 (Kostenerstattung

für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst) zugewiesenen Mittel nicht ausreichen, um die Fahrtkostenerstattung des Jahres 1983 sowie die Nachzahlungsansprüche aus dem Jahre 1982 zu bestreiten, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt 1983 einzureichen. Als spätester Vorlagetermin für diesen Antrag wird der 1. Oktober 1983 festgesetzt.

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 29 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Datenschutzordnung

Aachen, 4. Februar 1983

Aufgrund uns bekanntgewordener Schwierigkeiten im Rahmen des Pfarrbesuchsdienstes in Krankenhäusern wird Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) (Kirchl. Anzeiger 1979, Nr. 87) nunmehr wie folgt geändert und bekanntgemacht:

7. Weitergabe von Daten katholischer Patienten in Krankenhäusern u. ä. Anstalten

Bei der Aufnahme eines Patienten darf das Konfessionsmerkmal nur erfragt werden mit der ausdrücklichen Bemerkung der Freiwilligkeit der Beantwortung.

Zulässig ist die Weitergabe von Namen und Adressen katholischer Patienten zum Zwecke der Krankenhausseelsorge sowohl an den Krankenhausseelsorger als auch an den Pfarrer der Gemeinde, in der der Patient seinen Wohnsitz hat.

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 30 Kirchliche Statistik

Aachen, 15. Februar 1983

Anfang Januar sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik Deutschlands für das Jahr 1982“ versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren den ausgefüllten Erhebungsbogen umgehend an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 31 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1983

Aachen, 12. Februar 1983

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (27. Februar 1983) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen

werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z.B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Hl. Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1983 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 32 Besondere Missions-Sonntage 1983

Gemäß den Statuten der Diözese findet alle drei Jahre in den Pfarreien des Bistums ein besonderer Missionssonntag statt. Im Jahre 1983 soll dieser besondere Missionssonntag in den Regionen Eifel, Mönchengladbach und Kempen-Viersen durchgeführt werden.

Es geht an diesem Sonntag darum, den Gemeinden die Anliegen der Weltmission näher zu bringen, besonders aber auch darum Mitglieder zu werben für das Päpstliche Missionswerk MISSIO und das Kindermissionswerk.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der besonderen Missionssonntage bietet die Abteilung für weltkirchliche Aufgaben (Klosterplatz 2, Telefon 0241/45 22 74 + -242) ihre Hilfe an.

Folgende Termine wurden mit den Regionen für den besonderen Missionssonntag vereinbart:

Region Mönchengladbach	14./15. Mai 1983
Region Eifel	4./5. Juni 1983

Für die Region Kempen/Viersen steht noch kein Termin fest. Er wird in der nächsten Ausgabe bekanntgegeben werden.

Nr. 33 Studententag für Priester

Aachen, 15. Februar 1983

Am 15. März 1983 findet in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Jugendbildungsstätte Rolleferberg ein Studententag zum Thema „Jugendgottesdienste — neue Tendenzen und Möglichkeiten“ statt.

Als Referent steht uns Pater Walter Rupp SJ, München, zur Verfügung. Bekanntgeworden ist er durch seine Bücher: „Gottesdienste für heute“ und „Neue Gottesdienste für heute“, die herausgewachsen sind aus seiner langjährigen Tätigkeit mit Jugendlichen.

Mit diesem Studententag sollen alle Priester angesprochen werden, die in ihrer Arbeit jungen Menschen begegnen und mit ihnen in Verbänden und Gruppen zusammenarbeiten, aber auch alle, die Interesse an der Jugendarbeit haben.

Anmeldungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 0241/45 22 15 oder an die Diözesanstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 02 41/45 22 09

Nr. 34 Kurse des PWB in den Osterferien

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen in den Osterferien an. Eingeladen sind junge Menschen, die offen für Fragen des Glaubens sind.

Der Kostenbeitrag für 4 Tage beträgt 40,— DM

a) Der Kurs für 15/16 jähr. Jungen auf der Wilddenburg beginnt am 18. März nachmittags und endet am 22. März 1983 vormittags.

b) Exerzitien für junge Damen ab 18 Jahren im Haus Raphael, Aachen-Soers, beginnen am 18. März nachmittags und enden am 22. März 1983 vormittags.

c) Der Kurs für 13/14 jähr. Jungen auf der Wilddenburg beginnt am 22. März nachmittags und endet am 26. März 1983 vormittags.

d) Der Kurs für 13/14 jähr. Mädchen im Haus Raphael, Aachen-Soers, beginnt am 22. März nachmittags und endet am 26. März 1983 vormittags.

e) Die 2. JUGENDWALLFAHRT nach Lourdes und Chartres für junge Christen ab 16 Jahren ist vom 3.-9. April 1983.

Nähere Einzelheiten werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei:

Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB im Bistum Aachen), Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 0241/45 22 03.

Nr. 35 Diözesan-Altenwallfahrt 1983 nach Xanten

Aachen, den 27. Januar 1983

Am 17. Mai 1983 findet die diesjährige Diözesan-Altenwallfahrt statt. Ziel dieser Wallfahrt, die unter dem Leitwort „Ihr sollt meine Zeugen sein“ steht, ist Xanten. Nähere Informationen zu der Wallfahrt erhalten Sie bei den Altenseelsorgern und beim Referat für kirchliche Altenarbeit des Generalvikariates, Tel. 02 41/45 24 19.

Nr. 36 **Kardinal-
Bertram-Stipendium**
Ausschreibung 1983

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2.500 DM um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Von 1973 bis 1982 erfolgten 10 Ausschreibungen. Fünf Arbeiten konnten abgeschlossen werden, von denen zwei veröffentlicht und zwei im Druck sind. Gegenwärtig arbeiten neunzehn Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1983 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die mittelalterlichen Patrozinien des Archidiaconates Glogau.
2. Felix Porsch (1853-1930), führender Zentrumspolitiker und fürstbischöflicher Konsistorialrat in Breslau.
3. Eduard Pant (1887-1938), Herausgeber der Wochenschrift „Der Deutsche in Polen“ ab 1934.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1983 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der ersten Märzhälfte 1983. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 37 **Diplomstudiengang
in katholischer Theologie
an der Wissenschaftlichen Betriebseinheit
katholische Theologie an der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
in Frankfurt/Main**

Aachen, 25. Januar 1983

Am 15. 12. 1982 hat der Hessische Kultusminister an der Wissenschaftlichen Betriebseinheit katholische Theologie des Fachbereichs Religionswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main aus alleiniger staatlicher Rechtsbefugnis einen Diplomstudiengang katholische Theologie eingerichtet. Mit dem Studienbetrieb soll im Wintersemester 1983/84 begonnen werden.

Der Bischof von Limburg hat gegen diese einseitige staatliche Einrichtung eines theologischen Vollstudiums an der Wissenschaftlichen Betriebseinheit — die gemäß Staatskirchenvertrag vom 29. 3. 1974 bisher die Ausbildung von Religionslehrern durchführt — Rechtsmittel eingelegt. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seinen Sitzungen am 6. 12. 1982 und am 24. 1. 1983 durch Beschluß festgestellt, daß dieser rein staatliche Diplomstudiengang nicht die kirchliche Anerkennung besitzt. Insbesondere Studienbewerber für diesen Studiengang und die kirchlichen Anstellungsträger werden auf diesen Tatbestand hingewiesen.

Nr. 38 **Warnung
vor dem Heimholungswerk
Jesu Christi**

Das **Heimholungswerk Jesu Christi**, eine neue religiöse Bewegung, wird nun auch in unserem Bistum aktiv.

Vor dem Besuch der Veranstaltungen wird gewarnt.

Informationen über das Heimholungswerk können beim Generalvikariat (F. 452419) angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 39 **Priesterexerzitien**

Duns Skotus Akademie
Franziskanerkloster
Mönchengladbach
Besinnungs- und Erholungstage, die auch als Exerzitien gelten können für ältere Priester und Priester im Ruhestand.

Montag, 27. Juni bis 2. Juli 1983

Thema: Ich glaube . . .

Leiter: P. Bernward Kliewer OFM

Anmeldung: Franziskanerkloster, Bettrather Straße 79, 4050 Mönchengladbach 1

F (02161) 8 60 41

Kosten: 200 DM

Abtei Grüssau — Postfach 160, D-7107 Bad Wimpfen

3. — 7. Oktober 1983, 7. — 11. November 1983,
28. November — 2. Dezember 1983

Thema: „Im Anfang war das Wort“

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung beim Gastpater

Collegium Canisianum

Tschurtschenthalerstraße 7, A 6020 Innsbruck
Ignatianische Exerzitien mit zwei Impulsen täglich und der Möglichkeit des Gesprächs mit dem Begleiter

vom 17. Juli, 18 Uhr bis 24. Juli, früh 1983

Leiter: P. Johannes König SJ
Thema: „So werdet ihr mehr und mehr von der ganzen Fülle Gottes erfüllt“ (Eph 3,14-20)

30-tägige ignatianische Exerzitien
vom 31. Juli bis 31. August 1983

Begleiter: P. Anton Witwer SJ, P. Gerwin Komma SJ,
P. Erich Drögsler SJ

Interessenten an diesem Kurs werden zu einem Gespräch mit ihrem Begleiter bis spätestens Ostern 1983 gebeten.

Anmeldung: P. Minister

Nr. 40 Ernennung eines Ehrenprälaten

Monsignore Peter Buchholz, Diözesancaritasdirektor, wurde von Papst Johannes Paul II. am 12. September 1982 zum Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit ernannt.

Nr. 41 Ernennung von Monsignori

Aachen, 3. Februar 1983

Pfarrer Dr. Herbert H a m m a n s, Abteilungsleiter der Abteilung Personalförderung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, wurde von Papst Johannes Paul II. am 16. Dezember 1982 zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt;

Domvikar Pfarrer Karl S c h e i n, Abteilungsleiter der Abteilung Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, wurde von Papst Johannes Paul II. am 16. Dezember 1982 zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Nr. 42 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Studiendirektor Dr. Nikolaus H e n s am 21. Dezember 1982 rückwirkend von seinem Auftrag als rector ecclesiae der Kapelle der Ursulinen in Krefeld entpflichtet;

Pfarrer Herman van den B e r g, Stolberg-Donnerberg, St. Josef, am 6. Januar 1983 zum Kursleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses IX bestellt;

Kaplan Heinz W a n s, Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt, am 10. Januar 1983 zum Diözesankaplan der CAJ mit Wirkung vom 1. März 1983 ernannt;

Pfarrer i. R. Felix K a u f m a n n am 11. Januar 1983 als Subsidar für St. Michael, Düren-Lendersdorf, Dekanat Düren-Südwest, bis zum 17. Juli 1985 bestätigt;

Pfarrer Josef R o m b o u t s, Heimbach-Hausen, St. Nikolaus, am 13. Januar 1983 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Klemens, Nideggen-Berg, beide Dekanat Heimbach-Nideggen, bestellt;

Pfarrer P. Cornelius R o e l e v e l d OSC am 13. Januar 1983 von den Aufgaben des Vikars an St. Pankratius, Meerbusch-Ossum-Bösinghoven, Dekanat Meerbusch, mit Wirkung vom 28. Februar 1983 befreit;

Dechant Heribert F a ß b e n d e r, Meerbusch-Strümp, St. Franziskus, am 13. Januar 1983 zusätzlich zum Verweser der Vikarie St. Pankratius, Ossum-Bösinghoven, beide Dekanat Meerbusch, mit Wirkung vom 1. März 1983 bestellt;

Kaplan Ralf F r e y a l d e n h o v e n, Grefrath, St. Laurentius, am 13. Januar 1983 zum Kaplan an St. Jakob, Aachen, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 18. März 1983 ernannt;

Pfarrer P. Bernardus Hendrikus V e e n h o f, Mill Hill Missionar, am 13. Januar 1983 von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge an der Propsteikirche St. Gangolf, Heinsberg, entpflichtet und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Pfarrgemeinde St. Johann B., Weisweiler-Hücheln, Dekanat Eschweiler, erteilt;

Pfarrer P. Anton van H o u t SMA, Eschweiler-Pumpe-Stich, am 27. Januar 1983 als Subsidar für das Dekanat Eschweiler bis 3. Mai 1987 bestätigt;

Kaplan Karlheinz L a u r i e r, Aachen, am 27. Januar 1983 den Titel Pfarrer verliehen.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden ist:

Gemeindereferentin Schwester Sylvia P l a t t e SSps mit Wirkung vom 31. Dezember 1982, tätig gewesen in der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, Dekanat Herzogenrath.

Nr. 43 Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen

Aachen, 3. Februar 1983

Region Mönchengladbach

Die Pfarrstelle St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach (Otl. Neuwerk), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, wird durch Verzichtleistung des letzten Pfarrers zum 16. August 1983 frei und ist neu zu besetzen.

Kategoriale Seelsorge

Für die Rheinische Landeslinik Viersen, Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie, wird zum 1. Juni 1983 ein Anstaltspfarrer gesucht.

Für den Dienst in der Militärseelsorge wird ein Priester gesucht, der ab Sommer 1983 vom Bistum Aachen für diese Aufgabe freigestellt wird.

Interessierte Priester wenden sich gemäß 7.2 der „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ (vgl. KA 11/81) an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abt. 6.1.

Nr. 44 Pontifikalhandlungen

In der Zeit vom 25. Januar bis zum 3. Februar 1983 nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke im Auftrag

unseres Bischofs Klaus die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Mitte vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 25. 1. in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 101 Firmlingen; am 26. 1. in Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck 40; am 27. 1. in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 52; am 28. 1. in St. Franziskus zu Mönchengladbach-Reydt 43, insgesamt 136 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 3. Februar im Pfarrhaus von St. Marien statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Altbischof F. A. van der Hurk von Meedan/-Indonesien am 11. Dezember 1982 48 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 20. Januar bis zum 3. Februar 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Odenkirchen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 20. 1. in St.

Georg zu Korschenbroich 19 Firmlingen; am 21. 1. in St. Paul zu Rheydt-Mülfort 40; am 26. 1. in St. Michael zu Rheydt-Odenkirchen 108; am 31. 1. in St. Mariä Himmelfahrt zu Rheydt-Meerkamp 70; am 1. und 3. 2. in St. Gereon zu Rheydt-Giesenkirchen 137; am 2. 2. in St. Josef zu Rheydt-Schelsen 41 Firmlingen, insgesamt 415 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch fand am 3. Februar 1983 im Pfarrhaus in Giesenkirchen statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am 14. Dezember 1982 in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 121 Firmlingen, darunter 2 Erwachsene; am 15. 1. 83 in St. Petrus zu Baesweiler 92 Firmlingen; am 16. 1. in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 88 und am 22. 1. in St. Fronleichnam zu Aachen 63, insgesamt 364 Firmlingen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröer am 12. Januar 1983 in St. Martin zu Langerwehe 135 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 15. März 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 53	Besondere Missionstage 1983 45
Nr. 45 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum neuen Gesetzbuch der Kirche 43		Nr. 54	Warnung 45
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 46 Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle 44			
Nr. 47 Begräbnismessen an den drei österlichen Tagen 44			
Nr. 48 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 44			
Nr. 49 Bankvollmacht für Kirchengemeinden 44			
Nr. 50 Tag der älteren Priester 1983 44			
Nr. 51 Studententag für Priester 45			
Nr. 52 Gebetswoche der Kranken in der Pfingstoktav 45			
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 55	Schönstätter Pastoraltag 45
		Nr. 56	Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg 45
		Nr. 57	Sakrament der Buße 45
		Nr. 58	Priesterexerzitien 45
		Nr. 59	Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen 46
		Nr. 60	Personalchronik 46
		Nr. 61	Pontifikalhandlungen 46

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 45 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum neuen Gesetzbuch der Kirche

Am heutigen Tag, dem 25. Januar 1983, veröffentlicht Papst Johannes Paul II. das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Damit wird glücklich zum Abschluß gebracht, was Papst Johannes XXIII. vor 24 Jahren angekündigt und noch während des II. Vatikanischen Konzils in die Wege geleitet hat. Der Papst verlangte, daß die Reform des Kirchenrechts den Beschlüssen des Konzils entsprechen solle. Im neuen Gesetzbuch wird das Recht der Kirche deutlich vom II. Vatikanum geprägt.

Das neue Gesetzbuch tritt am 1. Adventsonntag 1983 in Kraft. Damit wird eine Zeit des Beratens und Erprobens, aber auch der Unsicherheit und der man-

gelnden Durchschaubarkeit der kirchlichen Rechtsordnung beendet.

Die Kirche ist der geheimnisvolle Leib Christi. Als Volk Gottes, das in der Zeit zwischen Pfingsten und dem jüngsten Tag dem Herrn entgegengeht, bedarf sie der Ordnung. Die Grundgestalt dieser Ordnung hat Jesus Christus selbst gegeben. Die Kirche ist göttlichen Ursprungs. Ihr Leben entströmt dem Wort Gottes, den Sakramenten. Garant ihrer Einheit ist das Petrusamt. Die Bischöfe leiten ihre Diözesen als Nachfolger der Apostel in der Einheit mit dem Papst. Das Kirchenrecht ist mithin die Lebensordnung der Kirche, Ausdruck ihrer Einheit und Ordnungsfaktor der Seelsorge. Das neue Gesetzbuch will mehr als bisher allen Gliedern der Kirche ihren Platz in der Gemeinschaft der Gläubigen und die Weise ihrer Teilhabe am Heildienst der Kirche verdeutlichen.

Das Kirchenrecht ist notwendig konkret. Deshalb kann es nicht ausbleiben, daß die eine oder andere Bestimmung nicht bei jedem sofort Verständnis findet. Auch ist zu bedenken, daß ein weltweit geltendes Recht allgemein sein muß und nicht die jeweiligen Eigenarten der Völker berücksichtigen kann. Aus diesem Grunde müssen die Rahmenbestimmungen des allgemeinen Rechts im Bereich der einzelnen Bischofskonferenzen und Diözesen näher umschrieben werden.

In den nächsten Monaten werden wir uns mit dem neuen Gesetzbuch der Kirche vertraut machen müssen, damit bei seinem Inkrafttreten gemäß seiner Weisungen gehandelt wird und die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden können.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 46 **Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle**

Aachen, 16. Februar 1983

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 31. März 1983, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Südflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 11.30 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 47 **Begräbnismessen an den drei österlichen Tagen**

Es wird daran erinnert, daß am Gründonnerstag, am Karfreitag und am Karsamstag keine Begräbnismessen gefeiert werden dürfen. Es ist an diesen Tagen nur möglich, Wortgottesdienste zu halten und die Beerdigung vorzunehmen. Die Begräbnismessen sind in der Osterwoche nachzuholen.

Nr. 48 **Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab**

Aachen, 15. März 1983

Am Karfreitag, dem 1. April 1983, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen unseres Bistums die Kollekte für das Heilige Land zu halten.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Land zugute.

Die Erträge aus Kollekte und Opferstock sind mit dem vorbereitenden Überweisungsträger ungekürzt bis zum 12. April 1983 an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 49 **Bankvollmacht der Kirchengemeinden**

Aachen, 21. Februar 1983

Aus gegebenem Anlaß weisen wir nochmals darauf hin, daß dem Rendanten der Kirchengemeinde Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel zu erteilen ist.

Für die freien und zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht (vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 1. 1983, Nr. 1, Seite 23).

Wir bitten, die erteilten Bankvollmachten zu überprüfen, ob sie der Anweisung entsprechen.

Insbesondere bitten wir bei der Überprüfung der Vollmachtsurkunden darauf zu achten, daß die Einrichtung oder Auflösung von Bankkonten allein dem Kirchenvorstand vorbehalten ist.

Für Rückfragen stehen Herr Abteilungsleiter Hamacher, Tel. 3 14, und Herr Assessor Fröhlich, Tel. 3 28, zur Verfügung.

Nr. 50 **Tag der älteren Priester 1983**

Aachen, 1. März 1983

Es ist inzwischen schon Tradition geworden, daß Bischof Dr. Klaus Hemmerle einmal im Jahr die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung einlädt. Zu diesem Treffen werden alle Priester, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind, eingeladen.

In diesem Jahr findet das Treffen am Mittwoch, dem 28. September 1983, in der Region Eifel statt. Besondere Einladungen ergehen rechtzeitig. Jetzt schon werden die älteren Priester gebeten, diesen Termin vorzumerken.

Nr. 51 Studientag für Priester

Eine pastoraltheologische Tagung mit Prof. Paul M. Zulehner, Passau, findet am Montag, 18. April 1983 von 10.00 bis 18.00 Uhr in der Bildungsstätte Heydevelthof, Leutherheide, statt.

Dem Gespräch wird u. a. zugrunde gelegt die Enzyklika „FAMILIARIS CONSORTIO“ wie auch das Wort der deutschen Bischöfe zur Frauenfrage in der Kirche. Darüber hinaus wird die drängende Frage nach einer hilfreichen Geschiedenen- und Randgruppenpastoral einbezogen.

Nähere Informationen erhalten Interessenten bei der Diözesanstelle für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Ruf: 02 41/45 23 71.

Nr. 52 Gebetswoche der Kranken in der Pfingstoktav

Seit mehr als 50 Jahren beten die Kranken der ganzen Welt in der Pfingstoktav für den missionarischen Dienst der Kirche in allen Kontinenten.

Wie in den letzten Jahren bietet MISSIO hierzu wieder „Meditationen und Gebete für Kranke“ Pfingsten 1983 an. Dieses 12seitige Gebetsbild in der Größe von „Gotteslob“ kann kostenlos in jeder gewünschten Stückzahl bezogen werden. Bisherige

Empfänger erhalten diese Gebetsbilder automatisch zugesandt. Neue Bezieher wenden sich bitte an MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 53 Besondere Missionstage 1983

Nachtrag zu der Bekanntmachung (Nr. 32) im KA 2/83.

Für den besonderen Missionssonntag in der Region Kempen-Viersen wurde der 25./26. Juni 1983 vereinbart. Bei der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Weltkirchliche Aufgaben (5100 Aachen, Klosterplatz 2, F. 02 41/45 22 74 und 2 42) behilflich.

Nr. 54 Warnung

Ehemalige Priester und Scheinagenturen erbitten im Namen der Generalsuperioren verschiedener Kongregationen in Übersee (Amerika, Europa) Meß-Stipendien. Einem Mißbrauch dieser Gelder kann vorgebeugt werden, wenn die Stipendien über die Päpstliche Nuntiatur in New Delhi oder über die örtlichen Ordinariate vergeben werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 55 Schönstätter Pastoraltagung

Zu einer Pastoraltagung in Schönstatt lädt das Josef-Kentenich-Institut alle Priester und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral herzlich ein. Die Tagung findet statt vom 26. 6. bis 1. 7. 1983 im Priesterhaus Berg Moriah. Unser Thema: Welthafte Pastoral — Der Umgang mit der Welt als religiöses Problem. Die Kosten für die Tagung, Übernachtung und Verpflegung betragen 240,— DM. Ausführliches Programm: Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern, Tel. 0 26 20/80 92.

Nr. 56 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg in der Zeit vom 9. Juli bis 10. September 1983

Das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg bietet Priestern aus dem Bistum Aachen Urlaubsvertretungen an

Es wird erwartet, daß der vertretende Priester während der Woche erreichbar ist und für die notwendigen Seelsorgearbeiten zur Verfügung steht, nämlich Gottesdienste, Versehgänge, Beichtgelegenheit, Einzelgespräche etc. Gewünscht wird die tägliche Feier der hl. Messe. Damit der aushelfende Priester auch größere Ausflüge unternehmen kann, besteht die Möglichkeit, sich mit den Seelsorgern der Nachbarpfarreien abzusprechen. In einigen Pfarreien kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß auch die Haushälterin mitgebracht werden kann.

Weitere Einzelheiten können unmittelbar erfragt werden beim Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg,

Abteilung Urlaubsvertretung, A-5020 Salzburg, Kapitelplatz 2, Telefon-Nr. 0 62 22/4 25 91, 21.

Nr. 57 Sakrament der Buße

Professor Dr. Ziegenaus hat einen nicht zu umfangreichen Artikel „Das Sakrament der Buße“ (im Rahmen eines Sammelbandes „Christusbegegnung in den Sakramenten“) verfaßt. Dieser Artikel erscheint hilfreich für pastorale Bemühungen im „Heiligen Jahr“. Dieser Sonderdruck zum Preis von 3,— DM kann bestellt werden beim Presseamt des Erzbistums Köln, Marzellenstr. 32, 5000 Köln 1.

Nr. 58 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 401
25. bis 29. April 1983
20. bis 24. Juni 1983
5. bis 9. September 1983
3. bis 7. Oktober 1983
7. bis 11. November 1983

Thema: „Anfechtung und Gnade des Glaubens“
Leiter: P. Drutmar Helmecke OSB

Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, Postfach 1203, 6238 Hofheim am Taunus, F. (0 61 92) 70 50
27. Juni bis 2. Juli 1983

Thema: „... aus den Menschen ausgewählt und für die Menschen eingesetzt zum Dienst vor Gott ...“
Heb 5,1
Leiter: P. Dr. Sigfrid Klöckner OFM

Nr. 59 **Ausschreibung von offenen Seelsorgestellen**

Aachen, 1. März 1983

Region Aachen-Stadt

Die Pfarrstelle St. Anna in Aachen (Otl. Walheim), Dekanat Aachen-Kornelimünster, ist durch Verzichtleistung des letzten Pfarrers freige worden und neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle St. Paul in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, wird durch Verzichtleistung des letzten Pfarrers frei und ist neu zu besetzen.

Von Bewerbern auf beiden Pfarrstellen wird erwartet, daß sie bereit sind, weitere zusätzliche Arbeiten überpfarrlicher Art zu übernehmen.

Interessierte Priester wenden sich gemäß 7.2 der „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ (vgl. KA 11/81) an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abt. 6.1.

Nr. 60 **Personalchronik**

Unser Bischof Klaus hat

Pfarrer i. R. Johannes Storken am 3. Februar 1983 als Subdiar für das Dekanat Erkelenz mit Wirkung vom 25. Februar entpflichtet;

P. Theo Kropman OCarm am 4. Februar 1983 von seinem Dienst als Schulseelsorger und Religionslehrer am Cusanus-Gymnasium in Erkelenz und als Diözesankurat der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) entpflichtet unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Hausgeistlicher im St.-Josefs-Kinderheim in Dilborn (Pfarre St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt), und ihm den Titel Rektor verliehen;

P. Wilhelm Bertram OSFS am 9. Februar 1983 als Subdiar für das Dekanat Ubach-Palenberg mit Wirkung vom 28. Februar 1983 entpflichtet;

Pfarrer Werner Schnabel, St. Peter, Nettersheim-Zingsheim, am 9. Februar 1983 zum Dechanten des Dekanates Steinfeld für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer Albert Hoß, Steinfeld, St. Nikolaus, am 9. Februar 1983 zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Steinfeld für fünf Jahre ernannt;

P. Reinhard Diefenbach SDS am 17. Februar 1983 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Kreiskrankenhaus in Mechernich, zusammen mit P. Wolfgang Reichel SDS, rückwirkend ab 1. Januar 1983 erteilt;

P. Wolfgang Reichel SDS am 17. Februar 1983 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Kreiskrankenhaus in Mechernich, zusammen mit P. Reinhard Diefenbach SDS, rückwirkend ab 1. Januar 1983 erteilt;

Pfarrer Heinrich Müller, Pfarrverweser an St. Josef in Niederzier-Huchem-Stammeln, am 17. Februar 1983 zum kanonischen Pfarrer dieser Gemeinde und zusätzlich zum Pfarrverweser von St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, beide Dekanat Düren-Ost, ernannt;

Kaplan Winfried Gehlen, Bundespräses der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), am 17. Februar 1983 zum Pfarrer an St. Cäcilia, Niederzier, Dekanat Düren-Ost, ernannt;

Pfarrer Josef Schroiff am 18. Februar 1983 von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Anna in Aachen-Walheim, Dekanat Aachen-Kornelimünster, entpflichtet und mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand versetzt;

Neupriester Heinz-Walter Heck aus Mönchengladbach Odenkirchen am 19. Februar 1983 zum Kaplan an St. Laurentius in Grefrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 12. März 1983 ernannt;

Vikar Hermann-Josef Gotzen, Subdiar an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis, am 28. Februar 1983 zum Pfarrer an St. Vitus in Grefrath-Oedt, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt unter Beibehaltung der Aufgaben des Regionalen Jugendseelsorgers der Region Kempen-Viersen in vermindertem Umfang.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Harald Weinert, Ehrenerzpriester der Erzdiözese Breslau, Geistlicher Rat ad honorem, Jubilarpriester, geboren am 17. Mai 1904 in Schlesiengrube/OS, zum Priester geweiht am 30. Januar 1927 in Breslau, verstorben am 25. Februar in Aachen. Seit 1977 im Ruhestand, Subdiar an St. Foillan, Aachen.

Nr. 61 **Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Klaus spendete am 19. Februar 1983 im Hohen Dom zu Aachen dem Diakon unseres Priesterseminars Heinz-Walter Heck, geboren am 2. 11. 1952 in Rheydt-Odenkirchen, das heilige Sakrament der Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am 19. Februar 1983 in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 89 Firmlingen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen das heilige Sakrament der Firmung am 5. Februar 1983 in St. Stephan zu Krefeld 31 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 15. April 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 69	Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86
Nr. 62 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1983	47	Nr. 70	Neue Öffnungszeiten des Bischöflichen Diözesanarchivs
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 63 Anregungen zum Heiligen Jahr 1983/84	48		
Nr. 64 Welttag der geistlichen Berufe 1983	48		
Nr. 65 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1983	48		
Nr. 66 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	48		
Nr. 67 Diözesan-Wallfahrt des PWB	48		
Nr. 68 Kollekte für Maßnahmen mit Arbeitslosen	48		
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 71	Katechetischer Kongreß 1983
		Nr. 72	Priesterexerzitien
		Nr. 73	Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle
		Nr. 74	Personalchronik
		Nr. 75	Pontifikalhandlungen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 62 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1983 am 12. Juni**

Die Gemeinden am Rande der Großstädte in der Diaspora der Bundesrepublik Deutschland sowie in der DDR und in Skandinavien mit vielen jungen Familien warten auf eine kleine Kirche und auf Begegnungsräume. Ebenso erhoffen sie Hilfen für den Religionsunterricht und die Religiösen Kinderwochen, für die Ausbildung von Priestern und Mitarbeitern in der Seelsorge, Hilfen nicht zuletzt auch für die Motorisierung zur Überwindung der großen Entfernungen.

Dabei setzen sie auf uns, auf unsere Solidarität mit ihnen. Wir dürfen ihre Hoffnung nicht enttäuschen. Die Diasporakirche stützen, beim Aufbau ihrer Gemeinden helfen heißt, katholischen Glauben festigen und christliche Hoffnung stärken. Geben wir dazu bei der Kollekte am nächsten Sonntag dem Bonifatiuswerk eine großzügige Diasporahilfe.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 5. Juni 1983 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 63 **Anregungen zum Heiligen Jahr 1983/84**

Aachen, 30. März 1983

Das Heilige Jahr mit dem Motto „Öffnet die Türen dem Erlöser“ soll ein Jahr der Besinnung und Umkehr in den Pfarrgemeinden und für jeden einzelnen Christen sein. Dafür steht eine Sammlung von Anregungen und Hilfen zur Verfügung. Sie enthält einen Überblick über die Geschichte und Bedeutung des Heiligen Jahres und die Wallfahrtsorte im Bistum, Elemente für die Gestaltung von Eucharistiefeiern, Beichttagen und Bußgottesdiensten; Predigt-skizzen (Eucharistie, Pfingsten); Beispiele für Besinnungstage, Religiöse Wochen, praktizierte Umkehr im Blick auf Arbeiterschaft und Ökumene u. a.

Weitere Anregungen sind für den Herbst vorgesehen, vor allem mit dem Schwerpunkt Advent und Fastenzeit.

Zu erhalten ist die Zusammenstellung in der Abteilung „Verkündigung und Liturgie“ des Bischöflichen Generalvikariates, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41/45 23 78 oder 45 23 84.

Nr. 64 **Welttag der geistlichen Berufe 1983**

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kirche den „Welttag der geistlichen Berufe“ in diesem Jahr am 24. April 1983 begeht.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieses Tages erhalten Sie von der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe entsprechendes Material, wie das Heft zur Pastoral der geistlichen Berufe, das in diesem Jahr besonders dem Thema „Gemeinsames Priestertum — Priestertum des Dienstes“ gewidmet ist. Weiteres Material, wie Plakate und Gebetszettel, kann auf Anforderung zugesandt werden.

Der Versand des Materials ist inzwischen erfolgt.

Nr. 65 **Gebetstag für die verfolgte Kirche 1983**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Gebets-tag für die verfolgte Kirche im Jahre 1983 auf Sonntag, den 8. Mai, festgelegt. Bei der Gestaltung des Tages sollte insbesondere die kirchliche Lage in der Tschechoslowakei berücksichtigt werden. Die Zentralstelle Weltkirche hat — entsprechend der grundsätzlichen Weisung der Deutschen Bischofskonferenz — eine Handreichung in einfachster Form zusammengestellt, die den Pfarrern seitens der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem gibt es ein Faltblatt mit Informationen, das den Pfarren zugeht.

Nr. 66 **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

Die Kirche begeht am Sonntag, dem 15. Mai 1983, den diesjährigen Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Das Thema heißt diesmal: „Die sozialen Kommunikationsmittel im Einsatz für den Frieden.“ Die von der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Materialien sind an alle Pfarrämter im Bistum versandt worden. Einzelne Nachbestellungen bitte an:

Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen
— Sachausschuß „Frieden, Entwicklung
und Mission“ —
Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 67 **Diözesanwallfahrt des PWB**

Aachen, 21. März 1983

Die diesjährige Diözesanwallfahrt der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Freunde des PWB am 28. April 1983 führt nach Kevelaer. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11.00 Uhr Meßfeier in der Basilika, nachmittags Kreuzwegandacht, 17.00 Uhr Schlußandacht. Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 68 **Kollekte für Maßnahmen mit Arbeitslosen**

Die anhaltende und hohe Arbeitslosigkeit im Gebiet unseres Bistums muß für uns Christen und unsere Pfarrgemeinden eine Herausforderung sein, gegen diesen „echten sozialen Notstand“ (Laborem Exercens) anzugehen und Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit zu suchen und zu fordern. Ebenso ist es dringend erforderlich, daß unseren arbeitslosen Mitbürgern und ihren Familien in ihrer oft schwierigen finanziellen, familiären und sozialen Situation rasch Hilfe und Beistand gewährt wird.

Zu diesem Zweck sind in unserem Bistum mehrere Projekte mit Arbeitslosen begonnen worden. Weitere sollen folgen. Um diesen Projekten dringend benötigte finanzielle Hilfe zuzuführen, empfehlen wir, die Kollekte der Sonntagsmessen am 30. 4./1. 5. 1983 zugunsten der Arbeitslosenprojekte im Bistum abzuführen. Die Kollektenerträge sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnungen über Kontonummer 31 700 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 69 **Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86**

RdErl. d. Kultusministers NW v. 8. 2. 1983 —
III C 4/1.36—70/0—270/83

Die Ferien für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1984/85

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 28. Juni 1984	Samstag 11. August 1984
Herbst	Montag 8. Oktober 1984	Samstag 13. Oktober 1984
Weihnachten	Samstag 22. Dezember 1984	Montag 7. Januar 1985
Ostern	Samstag 23. März 1985	Samstag 13. April 1985

Schuljahr 1985/86

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Dienstag 18. Juni 1985	Samstag 3. August 1985
Herbst	Montag 7. Oktober 1985	Samstag 12. Oktober 1985

Weihnachten	Samstag 21. Dezember 1985	Montag 6. Januar 1986
Ostern	Samstag 15. März 1986	Samstag 5. April 1986
Pfingsten	Samstag 17. Mai 1986	Dienstag 20. Mai 1986

Samstag, der 2. November 1986, ist ein Ferientag.

Die Sommerferien des Jahres 1986 werden vom 24. Juli 1986 (erster Ferientag) bis zum 6. September 1986 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 70 Neue Öffnungszeiten des Bischöflichen Diözesanarchivs

Aachen, 5. April 1983

Das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen (Klosterplatz 7 — Ruf: 02 41/45 22 67) hat künftig folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten am Montag- und Freitagnachmittag sind insbesondere für Priester und berufstätige Laien gedacht. — Bei längerfristigen Arbeiten (z. B. Forschungsprojekten) kann eine erweiterte Benutzungszeit vereinbart werden.

Eine Voranmeldung (möglichst schriftlich und mit genaueren Angaben) ist erwünscht, damit die Archivalien bereitgestellt und die Beratung vorbereitet werden können.

Diese Verfügung tritt ab 1. Mai 1983 in Kraft — als Ergänzung zur „Ordnung für die Benutzung von Archivalien im Diözesanarchiv des Bistums Aachen“ vom 21. August 1973 (KA 1973, Nr. 198).

Nr. 71 Katechetischer Kongreß '83

Aachen, 5. April 1983

Unter dem Leitwort „Miteinander glauben lernen in Familie, Gemeinde, Schule“ veranstaltet der Deutsche Katechetenverein vom 23.—26. Mai 1983 in Freiburg den Katechetischen Kongreß '83. Zur Teilnahme eingeladen sind Priester, Diakone, Religionslehrer, Pastoralreferenten, Gemeindereferenten, Erzieher u. a., die beruflich mit Katechese oder Religionsunterricht betraut sind. Sofern die Genannten kirchlich Bedienstete sind, kann ihnen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten auf Antrag Dienstbefreiung erteilt werden.

Nr. 72 Priesterexerzitien

Franziskushaus, Neuöttinger Str. 53, 8262 Altötting
F. (0 86 71) 68 12

18. bis 22. Juli 1983

3. bis 7. Oktober 1983

Thema: „Dem Heilsplan Gottes dienen, der sich im Glauben verwirklicht“ 1 Tim 1, 4 — Priesterliche Existenz unter den Drohungen der Zeit.

Leiter: P. Victricius Berndt OFM Cap

29. August bis 2. September 1983

14. bis 18. November 1983

Thema: „Vivas in Spiritu Sancto“

Leiter: P. Bernhard Berntsen, Redemptorist

Herz-Jesu-Kloster, Waldstr. 145, Postfach 437,
6730 Neustadt, F. (0 63 21) 8 60 95

14. bis 18. November 1983

Thema: „Priesterlich leben und wirken aus dem Geist der Nachfolge“ Mk 3, 13—15

Leiter: P. Trümper OMI

Nr. 73 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle

Aachen, 28. März 1983

Region Aachen-Land

Die Pfarrstelle St. Markus in Stolberg, Otl. Mausebach, Dekanat Stolberg-Süd, ist durch die Verzichtleistung des letzten Pfarrers frei geworden und neu zu besetzen. Von einem Bewerber wird erwartet, daß er bereit ist, weitere zusätzliche Aufgaben überpfarrlicher Art zu übernehmen.

Interessierte Priester wenden sich gemäß 7.2 der „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ (vgl. KA 11/81) an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abt. 6.1.

Nr. 74 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Kaplan Heinz H e r p e r s , St. Adalbert in Aachen, am 7. März 1983 zum Kaplan an St. Laurentius in Mönchengladbach-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, mit Wirkung vom 30. April 1983 ernannt;

P. Franz H e n d r i c k x O.Carm., Karmeliterklo-

Unser Bischof Klaus hat am 27. 2. 1983 die neuerbaute Kirche der Pfarre Heilig Geist in Mönchengladbach-Geistenbeck konsekriert.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 28. Februar bis 21. März die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Wickrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. Februar in St. Antonius zu Wickrath 83 Firmlingen; am 2. März in Herz-Jesu zu Wickrathhahn 43 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen; am 3. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Wanlo 26 Firmlingen; am 11. März in St. Johannes zu Rheydt 27 Firmlingen; am 14. März in St. Margareta zu Hockstein 29 Firmlingen; am 18. März in St. Konrad von Parzham zu Ohler 29 Firmlingen, darunter 3 Erwachsenen; insgesamt 237 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch fand am 21. März im Elisabeth-Krankenhaus in Rheydt statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 5. und 6. März in der Pastoralgemeinschaft Aachen Nord (St. Martin, St. Hubert und St. Germanus) 85 Firmlingen; am 12. März in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 64 Firmlingen; am 19. März in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 95 Firmlingen; am 26. März in der italienischen Gemeinde im St.-Josefs-Haus in Krefeld 26 Firmlingen, darunter 7 Erwachsenen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 7. Februar bis 11. März 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Hückelhoven vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8. 2. in St. Dionysius zu Dovern 92 Firmlingen; am 28. Februar in St. Bonifatius zu Schaufenberg 62 Firmlingen; am 1. 3. in St. Johann zu Ratheim 67 Firmlingen; am 3. 3. in St. Gereon zu Brachelen 95 Firmlingen; am 4. 3. in St. Barbara zu Hückelhoven 64 Firmlingen; am 6. 3. in Herz Jesu zu Rurich 23 Firmlingen; am 7. 3. in St. Brigida zu Baal 72 Firmlingen; am 8. 3. in St. Stephan zu Kleingladbach 36 Firmlingen; am 9. 3. in St. Lambertus zu Hückelhoven 97 Firmlingen; am 10. 3. in St. Leonhard zu Hilfarth 88 Firmlingen; insgesamt 696 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 11. März 1983 im Altenheim St. Lambertus statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am 12. März 1983 in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 75 Firmlingen, darunter 2 Erwachsenen; am 14. März 1983 in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 24 Firmlingen; am 22. März 1983 in der Kapelle des Fliegerhorstes Teveren 6 amerikanischen Firmlingen, darunter einem Erwachsenen; insgesamt 105 Firmlingen.

ster in Wegberg, am 7. März 1983 zum Diözesankuraten der PSG im Bistum Aachen ernannt;

Pfarrvikar Wolfgang Frisch, Pfarrverweser an St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen, Krankenhausseelsorger an der Eifelhöhen-Klinik in Marmagen, Dekanat Steinfeld, am 8. März 1983 zum kanonischen Pfarrer ernannt;

Pfarrer i. R. Matthias Leclercq, Gangelt-Schierwaldenrath, am 11. März 1983 für weitere drei Jahre als Subsidar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bestätigt;

Pfarrer August Hennekam, St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach, Dekanat Hückelhoven, am 22. März 1983 zum Geistlichen Leiter von Cursillo-Kursen und Vertiefungsseminaren im Bistum Aachen ernannt;

P. Linus Grund OFM am 29. März 1983 zum Subsidar für das Dekanat Langerwehe mit Wirkung von 1. Mai 1983 ernannt;

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

P. Theodor Venhovens SMA, Hausgeistlicher im Altenheim „St. Maria“ in Mönchengladbach-Hehn, geboren am 16. Juni 1910 in Goch/Ndrrh., zum Priester geweiht am 18. Dezember 1937 in Hastings/Großbritannien, verstorben am 17. März 1983 in Mönchengladbach; seit 1967 Hausgeistlicher im früheren Provinzialat der Armen Dienstmägde Jesu Christi, jetzt Altenheim „St. Maria“, Mönchengladbach-Hehn;

Pfarrer i. R. Josef Zitzen, geboren am 26. Februar 1922 in Alsdorf, zum Priester geweiht am 2. Juli 1951 in Aachen, verstorben am 28. März 1983 in Jülich. Von 1969 bis 1982 Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich, zuletzt Subsidar für die Region Düren;

Pfarrer i. R. Ludwig Hecker, geboren am 25. Januar 1908 in Kolmar/Elsaß, zum Priester geweiht am 10. August 1934 in Aachen, verstorben am 31. März 1983 in Aachen. Von 1966 bis 1974 Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg, seit 1978 Subsidar des Dekanates Aachen-Kornelimünster mit einem Schwerpunkt in der Kapelle zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 15. Mai 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 82	Warnungen 52
Nr. 76 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1983	51		
Nr. 77 Caritas-Sommersammlung 1983	52		
Nr. 78 Gebetswoche der Kranken für die Weltmission	52	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 79 Anmeldung zum Theologiestudium	52	Nr. 83 Nationaltreffen der Charismatischen Gemeinde-Erneuerung	53
Nr. 80 Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 1983	52	Nr. 84 Fernlehrgang zum Alten Testament	53
Nr. 81 Verlegung des Sitzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Heimatvertriebene	52	Nr. 85 Priesterexerzitien	53
		Nr. 86 Personalchronik	53
		Nr. 87 Pontifikalhandlungen	54

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 76 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1983

Der Diaspora-Sonntag 1983 wird in allen deutschen Diözesen am 12. Juni gehalten. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit auch ein Ausgleich für das MISEREOR zufallende Fastenopfer der Kinder erzielt und eine kräftige Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.

1. Am Sonntag, dem 5. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1983 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben (Vgl. KA 4/83).
2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

Hilfen für Predigt und Gottesdienstgestaltung werden mit dem Priesterjahreft des Bonifatiuswerkes jedem Geistlichen rechtzeitig zugestellt.

4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 77 Caritas-Sommersammlung 1983

Vom 4. Juni bis 27. Juni 1983 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung ist durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Zeitraum als Haus- und Straßensammlung genehmigt. Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate und Dankkarten können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen bezogen werden.

Nr. 78 Gebetswoche der Kranken für die Weltmission

Seit mehr als 50 Jahren beten die Kranken der ganzen Welt in der Pfingstoktav für den missionarischen Dienst der Kirche in allen Kontinenten.

Wie in den letzten Jahren bietet MISSIO hierzu wieder „Meditationen und Gebete für Kranke“ Pfingsten 1983 an. Dieses 12seitige Gebetsbild in der Größe von „Gotteslob“ kann kostenlos in jeder gewünschten Stückzahl bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetsbilder automatisch zugesandt. Neue Bezieher wenden sich bitte an MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 79 Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 3. Mai 1983

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1983/84 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. August 1983 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 80 Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 1983

Aachen, 28. April 1983

Von den 196 Wahlberechtigten in der Diözese Aachen gingen 133 gültige Wahlumschläge ein.

Folgende Kandidaten wurden gewählt und nahmen die Wahl an:

- a) für den liturgischen Dienst
Herr Franz Kopecky
- b) für den pastoralen Dienst
Herr Paul Zeevaert
- c) für die kirchliche Verwaltung
Herr Arno Keller
- d) für kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst
Herr Karl-Heinz Wilms
- e) für den Sozial- und Erziehungsdienst
Herr Herbert Böhmer

Der Wahlvorstand
Schmitz-Wienke
Vorsitzender

Nr. 81 Verlegung des Sitzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Heimatvertriebene

Nach Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist der Sitz der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Heimatvertriebene (Kirchliche Versorgungskasse Hv.) ab sofort von Bad Kissingen nach Bonn verlegt worden. Die Kirchliche Versorgungskasse Hv. ist jetzt postalisch ausschließlich nur noch über den Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1 (Tel. 02 28/10 31) erreichbar.

Nr. 82 Warnungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg weist darauf hin, daß es sich bei dem „Dominikanerinnenkonvent alter Tradition dem Heiligen Vater treu ergeben“ in Rickenbach-Bergalingen um eine widerrechtliche Gründung zweier Ordensfrauen handelt. Sie haben ohne Dispens ihr Mutterkloster Klausen bei Trier verlassen. In Rundbriefen, meist von Überlingen aus versandt, bitten sie um Spenden für den Ausbau ihres Hauses. Sie sind Anhängerinnen der Lefèbvre-Bewegung. Vor der Unterstützung dieser kirchlich nicht anerkannten Klostergründung wird gewarnt.

Der Generalsuperior der „Little Flower Congregation“ in Thrikkakara, Kerala, Indien, hat dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mitgeteilt, daß Father Abraham Koothottil, ein Mitglied dieser Kongregation, sich ohne Erlaubnis in Leuven, Belgien, aufhält. Er ist deshalb in keiner Weise berechtigt, etwas im Namen der Kongregation für diese oder auch für sich zu tun bzw. zu erbitten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 83 Nationaltreffen der Charismatischen Gemeinde-Erneuerung

Der Rat der Charismatischen Gemeinde-Erneuerung lädt zu einem Nationaltreffen vom 17. bis 19. Juni 1983 nach Würzburg ein unter dem Thema: Auf dein Wort . . . (Lk 5,5).

Zu den etwa 3000 erwarteten Teilnehmern gehören Kardinal L. J. Suenens von Brüssel, Bischof Scheele von Würzburg und Pater Tom Forrest vom „International Catholic Charismatic Renewal Office“ aus Rom.

Anmeldungen sind zu richten an: Gaby Fröhlich, Erthalstr. 15, 8700 Würzburg

Nr. 84 Fernlehrgang zum Alten Testament

In Verbindung mit der Reihe „Stuttgarter Kleiner Kommentar — Altes Testament“, die jetzt vollständig vorliegt, bietet das Katholische Bibelwerk e. V. Stuttgart einen Fernlehrgang zum Alten Testament an. Ziel dieses Kurses ist es, die Bibel besser kennen und verstehen zu lernen, um z. B. innerhalb einer Gemeinschaft oder Gemeinde Bibelgesprächskreise vorbereiten und leiten zu können.

Das Fernkursangebot zum Alten Testament ist in drei Teile gegliedert: Die Propheten Israels (I); Die Geschichtserfahrung Israels (II); Die Weisheit Israels (III). Die einzelnen Kursteile können unabhängig voneinander belegt werden. Mit dem Fernkurs ist auch ein Angebot von Studientagungen zur Vertiefung verbunden, jedoch besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Die Leitung des Fernlehrgangs hat Schwester Paula Angelika Seethaler OSB von der Abtei Kellenried bei Ravensburg.

Interessenten erhalten einen ausführlichen Informationsprospekt beim Katholischen Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, Telefon 07 11(62 60 01).

Nr. 85 Priesterexerzitien

Karmeliterkloster — Geistliches Zentrum —, Bahnhofstr.-6, 5144 Wegberg, Tel. (0 24 34) 40 64.

17. bis 21. Oktober 1983

5. bis 9. März 1984

Thema: „Die Berufung der Propheten im AT“

Leiter: P. Gerlach van Erp OCarm

Nr. 86 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Pfarrvikar Elmar H e m p e l, Pfarrverweser der Pfarre St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf, Dekanat

Aldenhoven, am 6. April 1983 den Titel Pfarrer verliehen;

Monsignore Domvikar Karl S c h e i n am 8. April 1983 von seinem Auftrag als Leiter der Abteilung „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“ innerhalb der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 7. Juli 1983 entpflichtet;

Domvikar Johannes P a s c h am 8. April 1983 von seiner Aufgabe als Bischöflicher Kaplan und Sekretär mit Wirkung vom 1. Mai 1983 entpflichtet und zum Leiter der Abteilung „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“ innerhalb der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 8. Juli 1983 ernannt;

Kaplan Reinhard F e i t e r, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, Dekanat Herzogenrath, am 8. April 1983 zum Bischöflichen Kaplan und Sekretär mit Wirkung vom 2. Mai 1983 ernannt;

Pfarrer Peter Q u i r m b a c h, St. Hubertus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, am 8. April 1983 als Bistumssprecher der Charismatischen Gemeinde-Erneuerung für drei Jahre bestätigt;

Regionalpfarrer Dechant Johannes B r ü g g e m a n n, Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, am 11. April 1983 zusätzlich zum Verweser der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, mit Wirkung vom 1. Juni 1983 ernannt;

Diakon René B r a s s e u r am 11. April 1983 von seinen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf an St. Elisabeth, Aachen, Dekanat Aachen-Nord, mit Wirkung vom 1. Juni 1983 entpflichtet und die Stelle eines Diakons im Hauptberuf an der Pfarre Heilige Schutzengel und an der Pfarrvikarie St. Karl Borromäus, beide Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, zugewiesen;

Pfarrer i. R. Nicolaas v a n d e r M o l e n, Viersen-Dülken, am 12. April 1983 für weitere drei Jahre, also bis zum 14. April 1986, zum Subsidiar für das Dekanat Viersen ernannt;

Pfarrer Ludwig S c h m i t z am 15. April 1983 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Josef in Heinsberg-Laffeld, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, befreit und mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer Matthias R e u t e r am 15. April 1983 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Donatus in Schleiden (Otl. Harperscheid), Dekanat Schleiden, sowie von den Aufgaben des stellvertretenden Dechanten des Dekanates Schleiden befreit und mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer P. Alfons B o r g e r t MSF am 20. April 1983 von seinem Auftrag als Anstaltspfarrer und verantwortlicher Seelsorger am Rheinischen Landeskrankenhaus in Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 1. Juni 1983 entpflichtet und ihn

ab dem gleichen Zeitpunkt zum Subsidiar für die Propsteikirche St. Gangolf in Heinsberg und die Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Heinsberg-Schafhausen, beide Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, ernannt;

Pfarrer Nikolaus Cremer, St. Markus, Stolberg-Mausbach, und Dechant des Dekanates Stolberg-Süd, am 21. April 1983 zum Pfarrer an St. Cosmas und Damian in Titz und zum Pfarrverweser an St. Vitus in Titz-Gevelsdorf, beide Dekanat Titz, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ernannt;

Regionaldekan Edmund Erlemann, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, am 29. April 1983 für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Josef Schroiff, geboren am 29. Januar 1915 in Aachen, zum Priester geweiht am 18. Mai 1940 in Aachen, verstorben am 2. April 1983 in Stolberg-Zweifall. Von 1. Mai 1958 bis 18. Februar 1983 Pfarrer an St. Anna in Aachen-Walheim;

Rektor i. R. Friedrich Gotzen, Jubilarpriester der Diözese Aterrado/Brasilien, geboren am 18. August 1903 in Mönchengladbach-Rheindahlen, zum Priester geweiht am 4. Dezember 1932 in Campana/Brasilien, verstorben am 18. April 1983 in Boppard, Diözese Trier. Von 1956 bis 1967 Krankenhausseelsorger im St. Brigida-Krankenhaus in Simmerath, von 1967 bis Dezember 1973 Hausgeistlicher im St. Augustinus-Kloster in Aachen-Walheim. Danach Tätigkeit im Bistum Trier.

Pfarrer i. R. Kuno Zipp, geboren am 5. April 1912 in Rheydt, zum Priester geweiht am 24. Juli 1938 in Aachen, verstorben am 27. April 1983 in Oedt. Vom November 1955 bis zur Versetzung in den Ruhestand am 16. Dezember 1982 Pfarrer an St. Vitus in Oedt.

Pfarrer i. R. Karl Conrads, Jubilarpriester, geboren am 10. August 1904 in Stolberg-Dorff, zum Priester geweiht am 6. August 1929 in Köln, verstorben am 28. April 1983 in Aachen. Von 1953 bis Oktober 1974 Pfarrer an St. Anna in Schaag. Von 1975 bis 1979 Subsidiar für das Dekanat Kornelimünster.

Als Gemeindereferentin wurde eingesetzt:

Frau Gerhild Jordans, ab 1. November 1982 in den Pfarren St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, und St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, beide Dekanat Aachen-Kornelimünster.

Es wurde versetzt:

Gemeindereferentin Kläre Bremen, mit Wirkung vom 1. Mai 1983 aus der Pfarrgemeinde St. Josef, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, in die Pfarrgemeinden St. Barbara, Alsdorf-Broich, und St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, beide Dekanat Alsdorf.

Nr. 87 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 12. bis 29. April 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 18. 4. in St. Mariä Geburt zu Monschau 40 Firmlingen; am 19. 4. in St. Josef zu Imgenbroich 22 Firmlingen; am 22. 4. in St. Lambertus zu Kalterherberg 88 Firmlingen; am 25. 4. in St. Michael zu Höfen 81 Firmlingen; am 26. 4. in St. Petrus und Pankratius zu Konzen 54 Firmlingen; am 27. 4. in St. Kornelius zu Rohren 21 Firmlingen; am 28. 4. in St. Bartholomäus zu Mützenich 68 Firmlingen, insgesamt 374 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 29. April 1983 im Pfarrhaus Monschau statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 18. April bis 5. Mai 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Willich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 18. April in Willich, St. Johannes B. zu Anrath 91 Firmlingen; am 20. April in St. Katharina zu Willich 76 Firmlingen; am 21. April in St. Mariä Empfängnis zu Neersen 42 Firmlingen; am 29. April in St. Maria Rosenkranz zu Willich 10 Firmlingen; am 4. Mai in St. Hubertus zu Schiefbahn 99 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 5. Mai im Kinderheim Johannes-Josef (Haus Broich) statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am 17. April 41 Firmlingen in Christus König zu Alsdorf.

Am 1. Mai konsekrierte er den Altar in St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, zu Ehren des heiligen Hermann Josef von Steinfeld.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 15. Juni 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 88 Bestimmungen und Hinweise zur Gewinnung des Ablasses im Heiligen Jahr der Erlösung	55	Nr. 95 Vorbereitung auf den Ständigen Diakonat	66
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 89 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1984	56	Nr. 96 Kurs des PWB	66
Nr. 90 Wort der Deutschen Bischofskonferenz zum Frieden	57	Nr. 97 Broschüre „Ehen mit Muslimen“	66
Nr. 91 Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz	57	Nr. 98 Woche der ausländischen Mitbürger	66
Nr. 92 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1983	57	Nr. 99 Krankenrückholddienst	66
Nr. 93 Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	64	Nr. 100 Sportwerkwoche für Seelsorger	67
Nr. 94 Richtlinien für die Männerseelsorge und kirchliche Männerarbeit	64	Nr. 101 Exerzitienkalender	67
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 102 Priesterexerzitien	67
		Nr. 103 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle	67
		Nr. 104 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983	68
		Nr. 105 Personalchronik	69
		Nr. 106 Pontifikalhandlungen	70

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 88 Bestimmungen und Hinweise zur Gewinnung des Ablasses im Heiligen Jahr der Erlösung

Papst Johannes Paul II. hat am 6. Januar 1983 mit einem Apostolischen Rundschreiben ein Heiliges Jahr, ein Jubiläumsjahr der Erlösung „Offnet die Türen dem Erlöser“, angekündigt. Das Jubiläumsjahr — ein Gedenkjahr an das Erlösungsoffer Christi vor 1950 Jahren — beginnt am 25. März 1983, am Fest der Verkündigung des Herrn, mit der Eröffnung der Heiligen Pforte in Rom und schließt am 22. April 1984 dem Ostersonntag.

Das „Jubiläum der Erlösung“, sagt der Heilige Vater, ist nichts anderes als ein gewöhnliches Jahr, „das in außergewöhnlicher Weise gefeiert wird“. „Die Liebe des sich schenkenden Gottes und eine Vertiefung der unerforschlichen Reichtümer des Pa-

schageheimnisses Christi“ stehen im Mittelpunkt des Heiligen Jahres. Die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente, besonders des Bußsakramentes, und die würdige Feier der hl. Eucharistie sollen Schwerpunkte aller pastoralen Bemühungen sein. Ein besonderes Anliegen ist dem Papst das Sakrament der Buße, das den Gläubigen die Erlösungsgnade Jesu Christi erfahrbar machen soll.

Für jedes Heilige Jahr ist der Jubiläumsablaß kennzeichnend, der als vollkommener Ablass gewonnen werden kann. Es gilt alles, was der Papst im Verkündigungsschreiben vom 6. Januar 1983 für die ganze Kirche angeordnet hat. Auf folgendes sei im einzelnen hingewiesen:

1. Bedingung für die Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist die sakramentale Beichte, der Empfang der hl. Kommunion sowie das Gebet nach

Meinung des Heiligen Vaters. Die Ernsthaftigkeit des Umkehrwillens soll darüber hinaus in einem Werk der Barmherzigkeit und Liebe ihren Ausdruck finden. Im Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters betet man „besonders dafür, daß das Geschehen der Erlösung allen Völkern verkündet werden kann und in jeder Nation jene, die an Christus, den Erlöser, glauben, ihren Glauben frei bekennen können“.

2. Während des Jubiläumsjahres bleiben alle anderen gewährten Ablassse in Kraft, wobei jedoch nach der geltenden Norm nur einmal am Tag ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann. Alle Ablassse können als Fürbittgebet den Verstorbenen zugewendet werden.
3. Der Jubiläumsablass kann bei einer gemeinschaftlichen Feier oder einzeln gewonnen werden.
 - a) Er kann durch die Teilnahme an einem Gottesdienst erlangt werden, der aus Anlaß des Jubiläums gefeiert wird und bei dem ein Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters eingefügt werden muß: Teilnahme an einer hl. Messe, an einem Wortgottesdienst, an einem Bußgottesdienst mit anschließender persönlicher Beichte, an Exerzitien und Einkehrtagen.
 - b) Für denjenigen, der allein oder zusammen mit seiner Familie den Jubiläumsablass gewinnen will, gelten zunächst die allgemeinen Bedingungen (sakramentale Buße, Empfang der hl. Kommunion, Werke der Barmherzigkeit und der Liebe), ferner der Besuch einer der im folgenden genannten Kir-

chen, wobei er einige Zeit in Besinnung und Gebet verweilt, den Glauben durch Beten des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers erneuert so wie nach Meinung des Heiligen Vaters betet:

In Rom:

Besuch einer der vier Patriarchalbasiliken (Lateran, Peterskirche, St. Paul vor den Mauern, Maria Maggiore) oder einer der Katakomben oder der Basilika vom Hl. Kreuz.

Im Bistum Aachen:

Domkirche in Aachen, Propsteikirchen, Basilicae minores und Wallfahrtskirchen.

Bei besonderen Voraussetzungen können weitere Kirchen bestimmt werden.

4. Kranke und Behinderte können den Jubiläumsablass durch den Besuch ihrer Pfarrkirche gewinnen. Wer dazu nicht imstande ist, kann sich geistig und geistlich mit seiner Pfarrgemeinde verbinden und Gott seine Gebete und Leiden aufopfern. Für die Bewohner von Altenheimen und für Insassen von Haftanstalten gelten die gleichen Erleichterungen.

Ordensmänner und Ordensfrauen, die ihre Klöster nicht verlassen, können den Jubiläumsablass in den Kirchen ihrer Klöster oder Konvente gewinnen.

Aachen, 8. Juni 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 89 **Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1984**

Aachen, 3. Juni 1983

Im Jahre 1984 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT
Dekanat Aachen-Kornelimünster;
REGION AACHEN-LAND
Dekanat Herzogenrath;
REGION DÜREN
Dekanat Jülich;
REGION EIFEL
Dekanat Simmerath;
REGION KEMPEN-VIERSEN
Dekanat Nettetal-Grefrath;
REGION KREFELD
Dekanat Krefeld-Mitte,
Dekanat Krefeld-Nord,
Dekanat Krefeld-Ost,
Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum,
Dekanat Krefeld-Süd,
Dekanat Krefeld-West,
Dekanat Krefeld-Nordwest,
Dekanat Meerbusch.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung

der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 90 Wort der Deutschen Bischöfskonferenz zum Frieden

In der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ ist als Nr. 34 das Wort der Deutschen Bischöfskonferenz zum Frieden mit dem Titel „Gerechtigkeit schafft Frieden“ erschienen. Allen Geistlichen und Religionslehrern wurde ein Exemplar zugestellt. Einzelexemplare sind auf Anforderung im Bischöflichen Generalvikariat erhältlich.

Nr. 91 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

Nr. II Ziff. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO — (Kirchlicher Anzeiger 1979 Nr. 87, Seite 49) wird wie folgt geändert und bekanntgemacht:

„Bekanntmachung besonderer Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw.):

Zulässig ist die Veröffentlichung mit Name und Anschrift der Betroffenen sowie mit Tag und Art des Ereignisses per Aushang und in den Pfarrnachrichten, wenn der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form widersprochen wird. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Pfarrei einzulegen. Auf das Widerspruchsrecht wird im Kirchlichen Anzeiger hingewiesen.

Nicht zulässig ist die Weitergabe o. g. Daten an andere Publikationsorgane und gewerbliche Unternehmen.“

Betrifft: Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen (Pfarnachrichten, Aushang).

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Dezember 1982, wonach im staatlichen Bereich die Möglichkeit wiedereröffnet worden ist, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen zu erteilen, sind die Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO — wie vorstehend geändert worden.

Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht weist das Bistum durch diese Bekanntmachung hin. Der Widerspruch wird von den zuständigen Pfarrämtern in schriftlicher oder in sonstiger geeigneter Form entgegengenommen.

Besondere Ereignisse können von den Pfarreien dann bekanntgegeben werden, wenn nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnachrichten oder am Aushang hinzuweisen. Mit Hinweis auf diese Amtsblattveröffentlichung ist folgender Text in den Pfarrnachrichten oder am Aushang wiederzugeben:

„Dem Wunsch der Kirchengemeinden nach mehr Information und einer Intensivierung des Gemeindelebens Rechnung tragend, sind im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch die Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz im Bezug auf die Bekanntmachung besonderer Ereignisse geändert worden.

Künftig können besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw.) mit Namen, Anschrift der Betroffenen sowie mit Tag und Art des Ereignisses wieder in den Pfarrnachrichten oder am Aushang veröffentlicht werden, wenn der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form widersprochen wird. Dieser Widerspruch muß rechtzeitig vor dem Ereignis beim Pfarramt eingelegt werden.“

Dr. Mülleians
Generalvikar i. V.

Nr. 92 1. Nachtrag zum Haushaltvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1983 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt

a) Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

b) Integrierte Einzelhaushalte

Die Einzelhaushalte —

Bistumshaushalt im engeren Sinne
ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden
außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden

Haushalt der Regionen —

enthalten die Finanzvorgänge nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorgänge erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorgänge der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die die-

sen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Fi-

nanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	245 802	— 1 382	244 420
1	Kollekten und Spenden	24 978	— 427	24 551
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	88 226	— 64	88 162
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	32 641	+ 599	33 240
4	Sonstige Finanzeinnahmen	35 638	+ 377	36 015
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	5 349	+ 2 206	7 555
	Gesamtbeiträge:	432 634	+ 3 182 — 1 873	433 943

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

1.00 Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	245 802	— 1 382	244 420
1	Kollekten und Spenden	11 717	— 209	11 508
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	37 769	+ 390	38 159
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	10 906	+ 500	11 406
4	Sonstige Finanzeinnahmen	28 146	+ 377	28 523
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	1 489	+ 2 206	3 695
	Gesamtbeiträge:	335 829	+ 3 473 — 1 591	337 711

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	370	—	370
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 962	— 325	11 637
8	Personalausgaben	228 255	+ 623	228 878
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	93 268	+ 653	93 921
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	20 763	+ 712	21 475
11	Sonstige Finanzausgaben	21 556	— 32	21 524
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	55 004	— 336	54 669
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	450	—	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 006	+ 14	1 020
	Gesamtbeträge:	432 634	+ 2 002 — 693	433 943

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	370	—	370
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 517	— 129	11 388
8	Personalausgaben	116 380	+ 888	117 268
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	32 539	+ 893	33 432
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	84 733	—	84 733
	b) an Regionen	2 400	— 150	2 250
	c) an sonstige Empfänger	20 313	+ 712	21 025
11	Sonstige Finanzausgaben	21 336	— 32	21 304
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	13 695	— 764	12 931
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	31 090	+ 450	31 540
	c) Zuschüsse an Regionen	450	—	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 006	+ 14	1 020
	Gesamtbeträge:	335 829	+ 2 957 — 1 075	337 711

2.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

2.00 — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 162	—	10 162
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	83 972	—	83 972
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	48 536	—	48 536
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	17 035	—	17 035
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 492	—	7 492
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	167 197	—	167 197

3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

3.00 — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 654	— 22	2 632
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	761	—	761
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	210	—	210
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	3 270	—	3 270
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	31 090	+ 450	31 540
	b) Sonstige Einnahmen	3 860	—	3 860
	Gesamtbeträge:	41 845	+ 450 — 22	42 273

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	110 225	—	110 225
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	56 142	—	56 142
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	220	—	220
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	610	—	610
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	167 197	—	167 197

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1 146	—	1 146
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	40 699	+ 428	41 127
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	41 845	+ 428	42 273

4.0 Haushalt der Regionen

4.00 — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	445	— 196	249
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 400	— 150	2 250
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 711	— 454	1 257
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 430	+ 99	1 529
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 986	+ 99 — 800	5 285

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	445	— 196	249
8	Personalausgaben	1 650	— 265	1 385
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 441	— 240	3 201
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	—	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 986	— 701	5 285

Aachen, 27. Mai 1983

Collas
Generalvikar

Nr. 93 Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender: Kremer Franz-Josef, Dipl.-Theol., Seelsorgeregion Hellweg, Nöttentor 4, 4770 Soest, F. (0 29 21) 1 57 74

Stell. Vorsitzender: Schumacher, Hermann, Aachen

Dienstgebervertreter der Regional-KODA im Bistum Aachen

Adam Horst, Assessor, Generalvikariat Aachen

Becker Gerhard, Dr. rer. pol., Dipl.-Volkswirt, Generalvikariat Aachen

Buchholz Werner, Pfarrer, Burgstraße 4, 5110 Alsdorf

Jansen Winfried, Regionalstellenleiter, Regionalstelle Eifel

Wimmer Emanuel, Kirchenvorstandsmitglied, St. Lucia, Stolberg

Schumacher Hermann, Assessor, Rechtsdirektor i. K., Generalvikariat Aachen

Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA im Bistum Aachen

Gruppe liturgischer Dienst

Kopecky Franz, Sakristan, Hochstadenstraße 45, 4150 Krefeld 11

Gruppe pastoraler Dienst

Zeevaert Paul, Gemeindereferent, Vaalser Straße 537, 5100 Aachen

Gruppe kirchliche Verwaltung

Keller Arno, Referent „Personalförderung“ im Bischöflichen Generalvikariat, Josef-Ponten-Straße 8, 5100 Aachen

Gruppe kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst

Wilms Karl-Heinz, Studienrat am Albertus-Magnus-Gymnasium, Karlstraße 62d, 4060 Viersen 11

Gruppe Sozial- und Erziehungsdienst

Böhmer Herbert, Erzieher im Kindergarten St. Paul in Krefeld-Uerdingen, Zollstraße 116, 4300 Essen 11

Vom Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands (ZKD) entsandter Vertreter der Mitarbeiter

Bierwisch Bernhard, Kantor, Hermann-Sudermann-Straße 11, 5100 Aachen

Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW Am Kielshof 2, 5000 Köln 91, F. (02 21) 8 30 20 20 und 8 30 20 29

Nr. 94 Richtlinien für die Männerseelsorge und kirchliche Männerarbeit

I. Die Angemessenheit einer eigenständigen Männerseelsorge und Männerarbeit

Männerseelsorge und kirchliche Männerarbeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sind Bestandteil des umfassenden Heilsdienstes der Kir-

che. Sie sind vor allem eingebettet in die Gemeindepastoral und stehen gleichzeitig in enger Bindung zu anderen spezifischen Teilfeldern, wie da sind: Familienpastoral, Frauen- und Jugendseelsorge.

In dieser kategorialen Seelsorge einer katholischen Männerarbeit wird der Mann in der Kirche angesprochen, dem auch in gewandelten soziologischen Strukturen unserer Gesellschaft eine ihm gemäße Aufgabe und ihm gemäße Verantwortungsfelder bleiben.

Das Leben in einer weithin säkularisierten Welt fordert die Berücksichtigung der soziologischen Fakten und eine den Gegebenheiten gemäße Pastoral. Der Mann wie auch die Frau fühlen sich häufig in der Arbeitswelt, in der weithin andere Werte dominieren als in der Kirche verkündet, alleingelassen. Von daher gehört es zum Grundauftrag einer Männerseelsorge, konkrete Wege aufzuzeigen, wie Glaube auch in der Arbeitswelt gelebt werden kann.

Die kirchliche Männerseelsorge und Männerarbeit respektieren die Prioritäten einer umfassenden Familienpastoral. Bejaht wird desgleichen eine spezifische Seelsorge für die Frau. Sie strebt enge Kooperation mit beiden an. Dies vor allem auch darum, weil die natürliche Eigenart von Mann und Frau, ihre polare Bezogenheit aufeinander, der durchaus differenzierte Auftrag etwa als Vater oder Mutter zu leben, und die situationsbezogene Andersartigkeit in allen Lebensphasen eine dem Mann entsprechende Artikulation in der Pastoral verlangen.

Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen verstehen sich nicht als Betreuungsdienst am Mann, sondern als Heilsdienst des ganzen Gottesvolkes, wobei Priestern und Laien ihre je spezifische Sendung zukommen. Katholische Männerseelsorge und Männerarbeit stehen dabei auf dem Boden der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils insbesondere der Dogmatischen Konstitution „Gaudium et spes“ und darüber hinaus auf dem Boden des Dokumentes der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“. Aus diesen kirchlichen Äußerungen wird die Selbständigkeit einerseits und Bezogenheit andererseits einer spezifischen Männerarbeit in Gemeinden und Diözesen sowie Männerwerken und Verbänden deutlich.

II. Aufgabe und Aufgabenfelder zeitgemäßer Männerseelsorge und kirchlicher Männerarbeit

Männerseelsorge und Männerarbeit der Kirche in unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft bedeuten in Pastoral, Bildungsarbeit und Aktionen Bezug zu nehmen auf Bedürfnisse der Männer und Erfordernisse der Zeit, in der die Kirche ihren Auftrag von Gott her erfüllen muß. Bei den Bedürfnissen und Erwartungen ist der vorgegebenen Eigenart des Mannes zu entsprechen, wobei niemals ein Anspruch erhoben wird, daß diese Aufgabenfelder allein dem Manne zukommen.

1. Zunächst muß es darum gehen, dem Mann Möglichkeiten aufzuzeigen, seine persönliche freie Entscheidung für Christus im Glauben zu vertiefen und entfalten zu können. Das Moment der freien per-

sönlichen Glaubensentscheidung, die den Mann ganzheitlich einfordert, spricht sein Bewußtsein in besonderem Maße an.

2. Der personale Glaube muß dem Mann zugleich als brüderlicher Glaube erschlossen werden, der ihm die soziale Dimension seines Glaubens eröffnet.

a) *Für die Kirche als das eine Volk Gottes*, das seinen Ursprung in Christus hat und nicht von ihm zu trennen ist.

Aus der Erkenntnis, daß christlicher Glaube immer auch kirchlicher Glaube ist, soll das Engagement des Mannes für seine Gemeinde hervorgehen; dafür bieten sich als Möglichkeiten an: Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung in kirchlichen Gremien und Organisationen, wie z. B. im Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand, im Liturgiekreis, im ökumenischen Arbeitskreis, bei der außerschulischen Firmvorbereitung u. a. Dazu gehören vor allem auch die bewußte Pflege von Frömmigkeitsformen, wie Wallfahrten, Gebetsstunden, Exerzitien u. a.

b) *Für Ehe und Familie*, in denen der Mann als Gatte und Vater seinen Beitrag für die „häusliche Kirche“ zu leisten hat. Die Verwirklichung der Partnerschaft in Ehe und Familie stellen ihn vor immer neue Aufgaben. Sein Glaubenszeugnis als Vater ist unentbehrliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Kinder. Eine zeitgemäße Männerseelsorge wird besonders auf den sakramentalen Urgrund von Ehe und Familie verweisen, aus dem lebenslange Treue und selbstlose Liebe erwachsen.

Daraus ergeben sich als besondere Aufgabenfelder: Mitarbeit in Familienkreisen, Elternbeiräten von Kindergärten und der Schule, Mitverantwortung bei der außerschulischen Vorbereitung für die Hinführung zur Erstkommunion und Firmung, aktive Beteiligung bei der Durchführung von Eheseminaren.

c) *Für Berufs- und Arbeitswelt*. Die kirchliche Männerarbeit soll den Mann befähigen, dem Auftrag christlicher Weltgestaltung in Betrieb und Verwaltung gerecht zu werden. Hier liegt eine besondere Sendung für den Mann, die von ihm große Verantwortungsbereitschaft und Einsatzfreude verlangen.

Als konkrete Möglichkeiten bieten sich an: Mithilfe bei der Vorbereitung zu Betriebsrats- und Personalratswahlen, Übernahme von Verantwortung in Betriebs- und Personalräten, Einsatz in Gewerkschaften und berufsbezogenen Verbänden.

d) *Für Öffentlichkeit und Politik*. Die kirchliche Männerarbeit muß den Mann auf seine Verantwortung für Öffentlichkeit und Politik hinweisen und ihm helfen, diese Verantwortung übernehmen zu können. Dabei sind folgende Aufgabenfelder zu nennen:

— Im sozialen Bereich: freie Initiativen durch Mitarbeit in sozialen Institutionen, z. B. Sozialdienst katholischer Männer, Caritasgruppen etc. Im besonderen ist der soziale Dienst angezeigt für ausländische Arbeitnehmer, Spätaussiedler aus den osteuropäischen Ländern, Behinderte, psychisch Kranke, Straffällige und andere.

— Im gesellschaftspolitischen Bereich: Verantwortliche Mitarbeit in katholischen Verbänden, Bereitschaft zur politischen Mitverantwortung in Parteien, Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen auf allen Entscheidungsebenen des gesellschaftlichen und politischen Lebens.

III. Aufbau und Gliederung

Die Zahl der Gruppierungen und Verbände, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für Männer verantwortlich wissen, ist groß. Ihre Gliederung ist vielgestaltig. Hinzu kommt eine Fülle von Initiativen und Maßnahmen, die sich auf unterschiedlichen pastoralen Ebenen an den Mann wenden und hier vor allem jene ansprechen, die keiner Organisation und Gemeinschaft angehören.

1. Bundesebene

Um diese vielfältigen Bemühungen und Verantwortlichkeiten zu begleiten und sie auf Bundesebene entsprechend in den verschiedenen kirchlichen und staatlichen Gremien zu vertreten, wurde die „Kirchliche Arbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen“ in Fulda gegründet.

Gleichzeitig sind alle katholischen Verbände, die sich mit Männerseelsorge und Männerarbeit befassen, die Männerwerke und Männergemeinschaften sowie die Diözesanstellen für Männerseelsorge in der „Gemeinschaft der katholischen Männer Deutschlands“ zusammengeschlossen. Sie ist der Kirchlichen Arbeitsstelle in Fulda zugeordnet.

Die jährliche *Haupttagung für Männerseelsorge und Männerarbeit in Fulda* dient dazu, auf Bundesebene die Anliegen und die damit verbundenen Probleme zeitgemäßer Männerarbeit aufzugreifen.

Der *Ständige Arbeitskreis* ist Instrument der gemeinsamen Willensbildung. Er greift Zeitfragen auf, prüft ihre Bedeutung für die Männerwelt, setzt Schwerpunkte und bereitet konkrete Schritte zur Aktivierung der Männerpastoral vor.

2. Bistumsebene

Im Bereich der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins erfolgt kirchliche Männerarbeit und Männerseelsorge nach diözesanen Regelungen. Notwendig sind in jeder Diözese ein Diözesanbeauftragter für Männerseelsorge und kirchliche Männerarbeit sowie zur Erfüllung der Aufgaben in der Regel eine Diözesanstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit. Ihr muß daran gelegen sein, mit allen vorhandenen und notwendigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Männerarbeit zusammenzuarbeiten und sie zu fördern. So unverzichtbar starke Verbände für eine funktionierende Männerarbeit sind, so sehr muß es Anliegen der Diözesanstelle sein, auch über den Rahmen der Verbände hinaus alle katholischen Männer anzusprechen, ob sie organisiert sind oder nicht.

Die Diözesanstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit mit dem Diözesanmännerseelsorger ist der zugeordnete Anlaufpunkt für die Kirchliche Arbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen.

In vielen Bistümern sind die alljährlich stattfindenden Diözesantage der Höhepunkt der Männerarbeit. Oft handelt es sich um eine Übersetzung der Thematik der jährlichen Haupttagung der Gemeinschaft der katholischen Männer Deutschlands von Fulda in die Diözesen.

Die Diözesanstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit erfüllt darüber hinaus ihre Aufgabe durch Veranstaltungen auf der Ebene der Regionen, der Bezirke, Dekanate und Pfarrverbände.

IV. Formen

Kirchliche Männerarbeit ist integraler Bestandteil der Gemeindepastoral, pflegt darin aber auch Formen, die gezielt den katholischen Mann ansprechen können.

- Kundgebungen, Wallfahrten und Bußgänge — etwa in der Fastenzeit — sind eine wichtige Aufgabe der Männerseelsorge, vornehmlich auf Diözesan-, Bezirks- und Pfarrebene. Diese Pastoralform fördert den Gemeinschaftsbezug.
- Größere Veranstaltungen können das persönliche Gespräch der Männer untereinander und des Mannes mit dem Priester nicht ersetzen, denn wenn der Glaube vertieft werden und Anregungen zur persönlichen Lebensführung aus dem Glauben gegeben werden sollen, dann ist das persönliche Gespräch besonders geeignet.
- Exerzitien und Besinnungstage
In Männerexerzitien werden dem vom Aktivismus und Leistungsdenken geprägten Mann Hilfen und Wege zur Besinnung und zu einer zeitgemäßen Spiritualität angeboten. Bedürfnis und Wunsch danach sind offenkundig. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche Wochenenden, welche Zeiten für Exerzitien und Besinnungstage sich besonders anbieten. Unverzichtbar dürfte es sein, sich aus der alltäglichen Umwelt zu lösen, um in Stille das eigene Leben und den christlichen Auftrag zu bedenken, sei es in Form von ignatianischen Exerzitien, offenen Exerzitien oder geistlichen Besinnungstagen.

Diese Richtlinien für die Männerseelsorge und die kirchliche Männerarbeit wurden in der vorliegenden Fassung vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in seiner 41. Sitzung am 25. Januar 1982 in Würzburg-Himmelsporten zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bistümern empfohlen, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.

Nr. 95 Vorbereitung auf den Ständigen Diakonat

Voraussichtlich beginnt um die Jahreswende 1983/84 ein neuer Kurs zur Vorbereitung auf den Ständigen Diakonat. Die Seelsorger werden gebeten,

Interessenten an der Vorbereitung auf den Ständigen Diakonat, die sie für diesen Beruf als geeignet ansehen, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Interessenten mögen sich zunächst unverbindlich an den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, wenden.

Nr. 96 Kurs des PWB

Die Diözesanstelle des PWB bietet zu Beginn der Sommerferien Schweigeexerzitien für junge Männer ab 17 Jahren an. Die Tage finden vom 6.—11. Juli 1983 im Haus „Maria Rast“, Aachen, statt. Der Unkostenbeitrag beträgt DM 40,—. Einzelprospekte können angefordert werden.

Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei: Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB im Bistum Aachen) Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 97 Broschüre „Ehen mit Muslimen“

Im Verlag O. Lembeck, Frankfurt ist als Nr. 4 der „Beiträge zur Ausländerarbeit“ eine Broschüre „Ehe mit Muslimen — am Beispiel deutsch-türkischer Ehen“ erschienen. Diese Broschüre informiert und berät sachgemäß. Sie ist über den Buchhandel zum Preis von 4,80 DM erhältlich.

Nr. 98 Woche der ausländischen Mitbürger vom 25. September bis zum 1. Oktober 1983

Für Kirchengemeinden, für den Religionsunterricht, Vorbereitungsgruppen, Ausländergruppen und Initiativgruppen stehen folgende Materialien zur Verfügung:

- 5 Plakate DIN A 2, davon 1 Plakat farbig
- 1 Repro-Vorlage für Gemeindeblätter u. a.
- eine Broschüre zur Vorbereitung.

Sie können bestellt werden bei der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 10 32 20.

Nr. 99 Krankenrückholdienst

Die Kosten für den Rücktransport eines Kranken aus dem Ausland sind oft sehr erheblich. Der PAX-Versicherungsdienst hat die Frage des Krankenrückholdienstes in einem längeren Artikel in der PAX-Korrespondenz, dem Verbandsorgan der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. behandelt. Darin wird u. a. folgendes ausgeführt:

Die PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. hat mit der Halleschen-Nationalen Krankenversicherung einen Globalvertrag abgeschlossen. Darin gilt als vereinbart, daß alle Mitglieder der PAX-Vereinigung bei einem Auslandsaufenthalt Versicherungsschutz für den Fall genießen, daß sie im Ausland schwer erkranken und aus medizinischer Sicht eine Rückholung unbedingt erforderlich ist. Diese Kosten werden zu

100% vom Versicherer übernommen. Im Falle des Todes gilt der Versicherungsschutz analog dem Versicherungsschutz der Auslandskrankenversicherung.

Versichert ist also jedes Mitglied der PAX-Vereinigung, gleichgültig, wie oft im Jahr eine Auslandsreise erfolgt. Die Versicherungsprämie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Diese besondere PAX-Leistung wird vielleicht für Geistliche, aber auch für Laien im kirchliche Dienst Anlaß sein, Mitglied der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. zu werden. Insbesondere bei außerordentlichen Mitgliedern (Laien im kirchlichen Dienst) mit Familie erweitert sich der Versicherungsschutz auch auf die Ehefrau und die Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Wer Einzelheiten über die Mitgliedschaft in der PAX-Vereinigung und über den Krankenrückhol-dienst erhalten möchte, wende sich an folgende Stelle: PAX-Versicherungsdienst GmbH, Steinfelder Gasse 15, 5000 Köln 1, F. (02 21) 12 49 04.

Nr. 100 Sportwerkwoche für Seelsorger

Alle Priester, ältere und jüngere, sporttreibende und sportdistanzierte, sind wiederum zur Sportwerk-woche für Seelsorger herzlich eingeladen. Sie findet statt vom 1.—5. August 1983 in der DJK-Sportschule „Kardinal-von-Galen“ in Münster, Greverer Str. 125—127, F. (02 51) 29 31 67.

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

1. Prof. Dr. Dietrich Zimmermann (Hildesheim): Aspekte zum Thema „Sport und Pastoral“

2. Pfarrer Paul Jakobi (Düsseldorf): Sonntag und Sport
3. Michael Beckereit (Hannover, Weltmeister im Segeln und Sprecher der Aktiven): Gespräch mit einem Spitzensportler.
4. Dr. Reinhard Uhlig (Münster, Bundesverbandsarzt der DJK): Die Aktion des DSB Trimming 130 und Aerobic aus der Sicht eines Mediziners
5. Überlegungen zur Gestaltung eines Sportsonntags in den Pfarrgemeinden
6. Elemente der Gottesdienstgestaltung mit audiovisuellen Mitteln.
7. Gespräche über ausgewählte literarische Texte.

Im sportpraktischen Teil, in dem Gelegenheit zu schöpferischem Spiel, Schwimmen und Freizeitsport besteht, wird auf Alter und sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Trimming 130 und Aerobic werden einbezogen. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen; von den Reisekosten können 50% (DB-Tarif 2. Klasse) erstattet werden. Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Sportamt, Postfach 320 229, 4000 Düsseldorf 30

Nr. 101 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr eingelegt. Das Exerzitien-Sekretariat bittet darum, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen. Viele Anrufe und Nachfragen bestätigen, daß den Gläubigen die Exerzitientermine oft nicht bekannt gemacht werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 102 Priesterexerzitien

Haus Ludgerirast, Exerzitienhaus der Benediktinerabtei Gerleve, 4425 Billerbeck, F. (0 25 41) 7 00 47

- 12. bis 16. September 1983
- 10. bis 14. Oktober 1983
- 7. bis 11. November 1983
- 5. bis 9. Dezember 1983

Thema: „Die Psalmen — Schule des Betens“

Leiter: P. Liudger Sabottka OSB

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 4 01

- 20. bis 24. Juni 1983
- 5. bis 9. September 1983
- 3. bis 7. Oktober 1983
- 7. bis 11. November 1983

Thema: „Anfechtung und Gnade des Glaubens“

Leiter: P. Drutmar Helmecke OSB

Bad Schönbrunn, CH—6311 Edlibach ZG, F. (0 42) 52 16 44

30tägige Exerzitien

31. Juli bis 31. August 1983

Auskunft: P. Constantin Becker SJ

Nr. 103 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle

Region Krefeld

Die Stelle des Pfarrers an St. Clemens, Krefeld (Otl. Fischeln), Dekanat Krefeld-Süd, ist durch den Tod des letzten Priesters frei geworden und neu zu besetzen.

Interessierte Priester richten ihre Bewerbung gemäß Nr. 7.2 der „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ (vgl. KA 11/81) an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1

Nr. 105 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Archivdirektor i. K. Hermann Josef D e b y e am 20. März 1983 von seinem Auftrag als Direktor des Diözesanarchivs mit Wirkung vom 31. März entpflichtet;

Pfarrer Wilhelm L o s b e r g , Pfarrverweser an St. Konrad in Aachen-Vaalsequartier und Pfarrverweser an St. Peter in Orsbach, am 4. Mai 1983 von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Konrad in Aachen-Vaalsequartier, alle Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 15. Mai 1983 entpflichtet;

Pfarrer Bernhard F ö h r , Pfarrverweser der Pfarre St. Mariä Verkündigung in Herzogenrath-Bank, Dekanat Herzogenrath, am 4. Mai 1983 von diesem Auftrag mit Wirkung vom 15. Mai 1983 entpflichtet und zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) an St. Konrad in Aachen-Vaalsequartier einschließlich des Neubaugebietes Gut Kullen, Dekanat Aachen-West, ab 16. Mai 1983 bestellt;

Dechant Josef U n t e r b e r g e r , St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, am 9. Mai 1983 von der zusätzlichen Aufgabe als Pfarrverweser an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, beide Dekanat Herzogenrath, entpflichtet;

Kaplan Heinrich F r ö s c h e n , St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, Dekanat Herzogenrath, am 9. Mai 1983 zum Pfarrverweser dieser Pfarre bestellt;

Pfarrer Jacob B l u m am 9. Mai 1983 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Paul in Erkelenz-Lövenich, Dekanat Erkelenz, entpflichtet und mit Wirkung vom 15. Mai 1983 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer i. R. Johannes H e n n am 10. Mai 1983 als Subsidiar für das Dekanat Steinfeld bis 4. Februar 1986 bestätigt;

Monsignore Anton K n i p p e n am 11. Mai 1983 von seiner Aufgabe als Beauftragter für den Ständigen Diakonat mit Wirkung vom 3. Juli 1983 entpflichtet. Er wird den Kurs III der Bewerber um den Ständigen Diakonat weiterhin bis zur Diakonsweihe begleiten;

Pfarrer Herbert S t e i n b u s c h am 11. Mai 1983 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Paul in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, befreit und

mit Wirkung vom 3. Juli 1983 zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat bestellt bei gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar der Pfarre St. Adalbert in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte;

Pfarrer i. R. Walter P e s c h am 11. Mai 1983 als Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant vorerst bis zum 30. April 1986 bestätigt;

Dechant Heinrich W i e l a n d , Pfarrer an St. Cyriakus in Krefeld-Hüls, am 11. Mai 1983 erneut für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest ernannt;

Pfarrer Wolfgang G ü n z e l , Liebfrauen in Krefeld, am 11. Mai 1983 zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer Herbert F r a n z e n , St. Katharina in Willich, am 24. Mai 1983 zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarrvikarie St. Mariä Rosenkranz in Willich, beide Dekanat Willich, bestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hermann T h e l e n , geboren am 1. Oktober 1891 in Köln, zum Priester geweiht am 10. August 1916 in Köln, verstorben am 16. Mai 1983 in Krefeld. Von 1935 bis 1967 Pfarrer an Herz Jesu, Krefeld-Königshof;

Pfarrer P. Heinrich v a n d e n B e r g CSSp, geboren am 24. Januar 1921 in Bengen/Niederlande, zum Priester geweiht am 16. Juli 1948 in Gemert/Niederlande, verstorben am 27. Mai 1983 in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld. Seit 1980 Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld und im Dekanat Wassenberg.

Pfarrer Josef W o l f f , geboren am 25. Juli 1917 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 25. Juli 1950 in Aachen, verstorben am 1. Juni 1983 in Krefeld. Seit Dezember 1973 Pfarrer an St. Clemens in Krefeld-Fischeln.

Als Gemeindereferentin wurde eingesetzt:

Frau Barbara G o l k s ab 16. November 1982 in der Pfarre St. Lucia, Würselen-Broichweiden, Dekanat Würselen.

Veränderung des Auftrags:

Gemeindereferentin Irmgard K u h n e - K n e i s ist mit Wirkung vom 11. Mai 1983 ausschließlich tätig im Elisabeth-Krankenhaus in Rheydt, Dekanat Rheydt-Wickrath (zuvor Elisabeth-Krankenhaus Rheydt und Krankenhaus Odenkirchen).

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Pastoralreferent Miguel C a b e r o - P i s o n e r o mit Wirkung vom 31. Mai 1983, tätig gewesen in der Spanischen Mission für die Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Heinsberg.

senberg vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 9. 5. in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 28 Firmlingen; am 10. 5. in St. Mariä Himmelfahrt zu Ophoven 21 Firmlingen; am 11. 5. in St. Martin zu Steinkirchen-Effeld 14 Firmlingen; am 13. 5. in St. Martin zu Orsbeck 18 Firmlingen; am 16. 5. in St. Lambertus zu Birgelen 52 Firmlingen; am 17. 5. in St. Georg zu Wassenberg 56 Firmlingen; am 18. 5. in St. Johann B. zu Myhl 29 Firmlingen, darunter 2 Erwachsenen, insgesamt 218 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 19. Mai 1983 im Pfarrheim St. Georg statt.

Weiterhin spendete er das hl. Sakrament der Firmung am 7. 5. in St. Lambertus zu Erkelenz 126 Firmlingen, darunter 4 Erwachsenen; am 14. 5. in St. Sebastian zu Aachen-Hörn 51 Firmlingen; am 21. 5. in Heilig Geist zu Aachen 66 Firmlingen; insgesamt 243 Firmlingen.

Nr. 106 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 9. bis 19. Mai 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Was-

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 15. Juli 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 107 Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen ..	71	Nr. 114 Anträge zum Nachtragshaushalt 1983	91
Nr. 108 Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen	73	Nr. 115 Steuerliche Behandlung der Rendantenentschädigung	91
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 109 Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971	77	Nr. 116 Kinderspielgeräte bei pfarrgemeindlichen Veranstaltungen	91
Nr. 110 Hilfstabellen	87	Nr. 117 Absage des nächsten Priestertages ..	91
Nr. 111 Verfügung	87	Nr. 118 Angebot von Kirchenbänken	91
Nr. 112 Hinweis	87	Nr. 119 Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen ..	91
Nr. 113 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 120 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle	92
		Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983	92
		Nr. 122 Personalchronik	92
		Nr. 123 Pontifikalhandlungen	93

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 107 Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Katholische Krankenhäuser sind caritative Einrichtungen. Da Caritas eine Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche ist, sollen sie in Ausübung christlicher Nächstenliebe dem kranken Menschen umfassend dienen, indem sie Leiden heilen oder lindern, Geburtshilfe leisten und Patienten seelsorglich begleiten. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden alle Mitarbeiter im katholischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft, deren geistige Grundlage das Evangelium ist.

A. Zuordnung zur Kirche

Träger katholischer Krankenhäuser sind der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Zweck und Aufgabe eines katholischen Krankenhauses ist es, allen kranken Menschen ohne Rücksicht auf Glauben, Rasse und Nationalität zu dienen. Dieser Dienst wird in Ausübung christlicher Nächstenliebe und im Sinne der Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche geleistet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe des Trägers gehören der katholischen Kirche an.

- Die Mitarbeiter des Krankenhauses, insbesondere die leitenden Mitarbeiter, gehören der Katholischen Kirche an. Von diesem Grundsatz kann bei der Einstellung von Mitarbeitern nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Bewerber bereit sind, die katholische Grundrichtung des Krankenhauses in ihrem Dienst mitzutragen.
3. Die Zuordnung des Krankenhauses zur Kirche wird auch durch ihr Aufsichtsrecht sowie gegebenenfalls durch eine angemessene Beteiligung von Amtsträgern örtlicher Kirchengemeinden oder von Ordensleuten oder von Personen, die der Ortsbischof dazu beauftragt hat, in den Trägerorganen der Einrichtung sichergestellt. Bei Satzungsänderung, die den Zweck der Einrichtung, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie bei Beschlüssen über die Auflösung der Einrichtung ist die Zustimmung der Kirche erforderlich.
 4. Bei Auflösung des Krankenhauses oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung soll das Vermögen weiterhin kirchlich-caritativen Zwecken dienen.
 5. Der Träger ist Mitglied des Caritasverbandes für das Bistum Aachen.
 6. Die Seelsorge ist wesentlicher Bestandteil des Dienstes an Patienten und Mitarbeitern im katholischen Krankenhaus und gehört somit zur allgemeinen Krankenhausleistung. Das gilt auch für die soziale Betreuung der Patienten.
 7. Krankenhaus, umliegende katholische Kirchengemeinden und katholische Dienste und Einrichtungen sollen sich gegenseitig unterstützen und bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zusammenarbeiten. Sie sollen katholische Gemeindeglieder für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Krankenhaus gewinnen.

B. Innere Ordnung des Krankenhauses

Die Krankenhäuser werden organisatorisch selbstständig geführt. Sie werden — unbeschadet der auch für kirchliche Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Krankenhauswesens und der Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung des Trägers des Krankenhauses — nach folgenden Grundsätzen geleitet:

I. Träger des Krankenhauses

1. Der Träger bestimmt die Ziele und die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.
2. Der Träger legt die Zuständigkeiten im einzelnen fest, z. B. für die Genehmigung der Jahresrechnung, die Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes, die Genehmigung der Investitionspläne, die Regelung der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die Zulassung von Belegärzten, die Beschlußfassung über die Gliederung des Krankenhauses in Abteilungen oder deren Änderung.

3. Der Träger kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben Gremien (z. B. Vorstandsausschuß, Verwaltungsrat) oder einzelne Personen beauftragen.
4. Der Träger des Krankenhauses bestellt die Krankenhausbetriebsleitung und beruft deren Mitglieder.
5. Der Träger des Krankenhauses stellt sicher, daß Anregungen und Beschwerden von Patienten entgegengenommen und sachgerecht bearbeitet werden.

II. Krankenhausbetriebsleitung

1. Zusammensetzung und Verfahren

- a) Der Krankenhausbetriebsleitung gehören an:
der leitende Arzt,
der Leiter des Pflegedienstes,
der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.
- b) Zusätzlich können in die Krankenhausbetriebsleitung sonstige Mitarbeiter berufen werden, wenn Größe und besondere Aufgabenstellung des Krankenhauses es sachdienlich erscheinen lassen.
- c) Der Träger soll ein Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung nur nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung berufen. Vor der Berufung des leitenden Arztes sollen die Abteilungsärzte des Krankenhauses gehört werden.
- d) Der Träger erläßt eine Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.

2. Aufgaben

- a) Die Krankenhausbetriebsleitung ist dem Träger verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte. Sie sorgt insbesondere für die Verwirklichung der von ihm bestimmten Ziele und der Grundrichtung sowie für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses. Sie hat den Träger in wichtigen Angelegenheiten zu informieren und ihm Vorschläge zu unterbreiten.
- b) Jedes Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können grundsätzlich nur einstimmig getroffen werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung des Trägers des Krankenhauses herbeizuführen.
- c) Die Krankenhausbetriebsleitung unterstützt den Krankenhausseelsorger bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zieht ihn bei Angelegenheiten von seelsorglicher Bedeutung hinzu. Dies gilt auch für die religiöse Fortbildung der Mitarbeiter und für die Führung und religiöse Ausrichtung der Krankenpflegeschulen.
- d) Die Krankenhausbetriebsleitung bereitet Wirtschafts-, Stellen- und Investitionspläne vor und unterbreitet dem Träger Vorschläge für die weitere Entwicklung des Krankenhauses.
- e) Die Krankenhausbetriebsleitung ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, so-

weit ihr dies vom Träger des Krankenhauses übertragen ist; die Mitwirkung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch die Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

f) Vor der Einstellung von Abteilungsjärzten und anderen leitenden Mitarbeitern hat der Träger die Krankenhausbetriebsleitung anzuhören; die Krankenhausbetriebsleitung kann Vorschläge unterbreiten. Vor der Entlassung von Abteilungsjärzten und anderen leitenden Mitarbeitern ist die Krankenhausbetriebsleitung zu hören.

g) Die Krankenhausbetriebsleitung hat bei Bedarf Abteilungsjärzte wie auch Leitungen anderer Bereiche zu ihrer Beratung hinzuzuziehen.

h) Die Krankenhausbetriebsleitung lädt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, die Abteilungsjärzte und die mit der Leitung von Unterabteilungen betrauten Ärzte zu einer gemeinsamen Konferenz ein. Diese Konferenz soll in Fragen der Verwirklichung der Ziele sowie der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses die Krankenhausbetriebsleitung beraten.

III. Krankenhausbetriebsleitung und Dienstgemeinschaft

Die vom Ortsbischof erlassene Mitarbeitervertretungsordnung, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes und die für Einzelfälle vom Ortsbischof vorgeschriebenen Musterverträge finden Anwendung.

Krankenhausbetriebsleitung und Mitarbeitervertretungen arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Krankenhausbetriebsleitung und Mitarbeitervertretung kommen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Krankenhauses und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammen. Hierbei soll neben fachlichen Fragen auch die Verwirklichung des kirchlich-caritativen Auftrages im Krankenhaus erörtert werden.

Schlußbestimmung

Abweichungen im Einzelfall von den in dieser Grundordnung festgelegten Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ortsbischofs.

Essen, den 2. Mai 1983 Für das Bistum Aachen
 † Klaus Hemmerle
 Bischof von Aachen

Nr. 108 Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen

Präambel

1. Das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ausbildung der Priester vom 28. Okt. 1965 weist den Bischofskonferenzen die Aufgabe zu, „für die einzelnen Völker und Riten eine eigene ‚Ordnung der Priesterausbildung‘“ aufzustellen (Optatam totius, Nr. 1).

Mit der am 1. Mai 1978 in Kraft getretenen Rahmenordnung für die Priesterbildung (RO), die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Vollversammlung vom 13. bis 16. Febr. 1978 verabschiedet und am 9. März 1978 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert worden ist, hat die Deutsche Bischofskonferenz den Auftrag des Konzils für die Diözesen ihres Bereichs erfüllt. Es obliegt dem einzelnen Diözesanbischof, im Rahmen dieser Ordnung eine Lebens- und Studienordnung für die Priesterausbildung in seinem Bistum zu erlassen (RO, Vorwort und Nr. 1).

Die vorliegende Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen konkretisiert und ergänzt die Rahmenordnung. Sie setzt die Rahmenordnung als verpflichtend voraus und ist im Zusammenhang mit dieser zu verstehen.

Zur ersten Bildungsphase: Ausbildung

Ziel und Aufgabe des Collegium Leoninum

2. Das Collegium Leoninum ist das Theologenkonvikt für die Priesteramtskandidaten des Bistums Aachen während ihres Theologiestudiums an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Bonn bis zur kirchlichen Abschlußprüfung.

3. Das Collegium Leoninum „stellt in einem spezifischen Sinne christliche Gemeinde dar“ (RO 45). Es will aus dem gemeinsam gelebten Glauben in der Nachfolge Jesu zum priesterlichen Dienst in der Kirche befähigen, in Offenheit für das Leben der Welt. Aus der wechselseitigen fruchtbaren Beziehung zwischen der Hausgemeinschaft und dem Leben des einzelnen Priesteramtskandidaten gestaltet sich das Leben im Collegium Leoninum.

I. Das Leben der Hausgemeinschaft

4. Das Leben der Hausgemeinschaft wird durch die Mitverantwortung eines jeden Mitgliedes getragen. Daher kann der Einzelne nur sinnvoll in dieser Gemeinschaft leben und sie aufbauen helfen, wenn er die Teilnahme an folgenden Zusammenkünften der Gemeinschaft als persönliche Verpflichtung bejaht:

- die Kommunitätsmessen
- die Vorträge des Spirituals und des Direktors
- die Recollectionen und das Patrozinium
- die Kommunitätsbesuche des Bischofs
- die Hausversammlungen und Hausforen
- die Semestergespräche.

5. Weitere tragende Gestaltungselemente des Hauslebens sind:

- die tägliche Eucharistiefeier
- die gemeinsamen Gebetszeiten, Meditationen, Glaubensgespräche
- die Mahlzeiten
- die Hausfeste
- das Gespräch mit den Professoren
- gemeinsame Veranstaltungen mit den Priesteramtskandidaten des Collegium Albertinum und den Laientheologen

- Gespräche mit dem Diözesanpriesterrat und Vertretern des Bistums
- Gespräche mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Repräsentanten.

Gruppen in der Kommunität

6. Das Collegium Leoninum kann nur dann eine lebendige Gemeinde sein, wenn innerhalb seiner Hausgemeinschaft genug Möglichkeiten zur Kommunikation gegeben sind. Darum empfiehlt es sich, daß sich die Mitglieder der Kommunität in formellen und informellen Gruppen (Semesterkursen, spirituellen Gruppen, theologischen Arbeitskreisen, Aktionskreisen, Wohngruppen etc.) zusammenfinden. Diese Gruppen sind dann hilfreich für das Leben des Collegium Leoninum, wenn sie offen sind für das Ganze der Gemeinschaft, für die anderen Gruppen und für jeden einzelnen Kommilitonen.

Die Hausleitung

7. Die Hausleitung (RO 55) besteht aus dem Direktor und seinem Stellvertreter.

Die studentische Mitverantwortung

8. Die Hausversammlung ist die Vollversammlung aller dem Collegium Leoninum adskribierten Priesteramtskandidaten unter Teilnahme der Hausleitung. Studenten im Freisemester und die Hausleitung haben kein Stimmrecht. Entscheidungen, die in die Verantwortung sowohl der Hausleitung als auch der Priesteramtskandidaten (RO 57) fallen, werden im gegenseitigen Einverständnis gefaßt.

Die Hausversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie wird mindestens zweimal im Semester, zum Beginn und zum Ende, von der studentischen Vertretung einberufen und geleitet. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten oder der Hausleitung ist eine weitere Hausversammlung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist eine außerordentliche Hausversammlung ohne Teilnahme der Hausleitung einzuberufen. Die Hausversammlung hat die Aufgabe, die studentische Vertretung zu wählen, durch Wahl ihre Delegierten in andere Gremien zu entsenden und gemeinsam mit der Hausleitung die Gestaltung des Hauslebens zu planen.

Die studentische Vertretung, die von der Hausversammlung gewählt wird, sorgt zusammen mit der Hausleitung für die Durchführung des von der Hausversammlung beschlossenen Semesterprogramms und bespricht regelmäßig mit der Hausleitung die Fragen des Kommunitätslebens.

Das Hausforum als ein Bestandteil des Semesterprogramms dient dem Gespräch zwischen der Hausleitung und allen Priesteramtskandidaten des Collegium Leoninum.

Der Spiritual

9. Der Spiritual kann an der Hausversammlung, an der Besprechung der Hausleitung, an der Bespre-

chung der studentischen Vertretung mit der Hausleitung und am Hausforum beratend teilnehmen.

Dienste in der Kommunität

10. Jedes Mitglied der Hausgemeinschaft trägt durch Übernahme von Diensten (z. B. Liturgie-, Küster-, Pforten-, Tisch-, Bibliothekarsdienst) zum Leben des Hauses bei.

II. Der persönliche Weg des Priesteramtskandidaten

11. Der einzelne Priesteramtskandidat soll in der Gemeinschaft des Collegium Leoninum Anleitung und Begleitung auf seinem Weg zum Christsein in der Gestalt priesterlichen Lebens und Dienstes finden und dabei die eigene Berufung erkennen und annehmen lernen.

Daraus ergeben sich Aufgaben für das geistliche Leben und die menschliche Reifung, für die theologische Bildung und für die pastorale Befähigung (RO 21–25).

Geistliches Leben und menschliche Reifung

12. Jedem Priesteramtskandidaten ist es aufgegeben, in der Verknüpfung von menschlichem Reifen und geistlichem Leben eine persönliche Spiritualität zu finden und zu entfalten, die ihn prägt und trägt.

Zu seiner Lebensform gehören:

- regelmäßige Eucharistiefeier mit dem Ziel ihrer täglichen Mitfeier
- beständiges Bemühen um Umkehr und der Empfang des Bußsakraments
- geistliche Beratung mit dem Spiritual oder einem anderen dazu geeigneten Priester
- freies Beten und das Einüben in das Stundengebet
- geistliche Schriftlesung und verschiedene Formen der Meditation
- Schriftgespräch und Austausch von Glaubenserfahrungen
- jährliche Exerzitien
- gewissenhafte Zeiteinteilung und Tagesgestaltung einschließlich sinnvoller Freizeitgestaltung
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstils in Orientierung an den evangelischen Räten der Armut, des Gehorsams und der Ehelosigkeit
- Einübung und Erprobung des Alleinseins
- Entfaltung von sozialem Verhalten und Pflege von Freundschaften
- beständige Auseinandersetzung mit dem Zeitgeschehen.

Ernsthaft erwägenswert ist ein Jahr sozialen Einsatzes mit spiritueller Praxisbegleitung für den, der keine Berufserfahrung, Wehrdienst- oder Zivildienst Erfahrung aufzuweisen hat.

Theologische Bildung

13. Das philosophisch-theologische Studium ist die Hauptbeschäftigung des Priesteramtskandidaten in der ersten Bildungsphase. In dieser Zeit soll er lernen, die Studieninhalte und das eigene Leben wechselseitig aufeinander zu beziehen. Das Collegium Leoninum ist ihm dabei vor allem mit theologischen

Kolloquien und geistlichen Gesprächen behilflich. Es stellt Hilfsmittel wie z. B. Fachliteratur und Zeitschriften zur Verfügung.

Pastorale Befähigung

14. Vom Beginn des Studiums an soll sich der Student für die zukünftigen kirchlichen Dienste auch mit der pastoralen Praxis vertraut machen. Dem dienen neben den Lehrveranstaltungen der Praktischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät folgende verpflichtende Kurse und Praktika (RO 24):

Der homiletische Kurs dient der Entfaltung der kommunikativen Grundfähigkeit zum Hören und Sprechen und der Einübung in den kirchlichen Predigt-dienst. Der Student soll befähigt werden, seinen durch die Theologie reflektierten Glauben kommunikativ auszusprechen. Diese Ausbildung gliedert sich in einen sprecherzieherischen Grundkurs (1. bis 3. Semester) und in einen homiletischen Aufbaukurs (7. bis 9. Semester).

Der kirchenmusikalische Kurs dient der Schulung der gesanglichen Fähigkeiten des Studenten und dem Vertrautwerden mit den Grundelementen des liturgischen Gesanges. Er findet in der Regel im 3. Semester statt.

Das Pastoralpraktikum ermöglicht dem Studenten einen Einblick in Leben und Dienst des Priesters, in das Zusammenwirken der pastoralen Dienste und in die vielfältigen Formen des Gemeindelebens. Dieses Praktikum findet in der Regel in den Ferien nach dem 1. Semester statt und dauert mindestens 4 Wochen.

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum will den Studenten mit der Lebenssituation von Menschen in der Arbeitswelt oder in sozial-caritativen Einrichtungen vertraut machen und zur Auseinandersetzung mit spezifischen Lebensbedingungen dieser Menschen verhelfen. Der Student soll bei seiner Wahl zwischen dem Betriebs- und dem Sozialpraktikum ersterem einen Vorrang einräumen. Das Praktikum findet in den Semesterferien zwischen dem 2. und 7. Semester statt und dauert sechs Wochen einschließlich der Vorbereitung und Auswertung.

Das Schulpraktikum dient der Einführung in den Lebensraum der Schule und in den schulischen Religionsunterricht. Die Hospitationen und die Unterrichtserteilung werden durch Anleitung und Reflexion begleitet. Dieses Praktikum findet im Regelfall nach dem 7. Semester statt und dauert etwa einen Monat.

Freisemester

15. Nach der Vorprüfung studiert der Priesteramtskandidat zwei Semester an einer auswärtigen katholisch-theologischen Fakultät, die er in Absprache mit dem Direktor frei wählt. Während dieser Freisemester wohnt er in keiner Seminargemeinschaft. Die Hausleitung und der Student halten ge-

genseitig vor allem durch Besuche Kontakt. Die Studentenvertretung informiert über das Leben im Collegium Leoninum.

Leben außerhalb des Seminars

16. In begründeten Fällen (RO 30) besteht die Möglichkeit, über die Freisemester hinaus für begrenzte Zeit außerhalb des Collegium Leoninum in Bonn zu leben. Der Priesteramtskandidat hält Kontakt zur Hausleitung und nimmt an den wichtigen Veranstaltungen der Hauskommunität teil.

Das Leben in einer Gruppe und erst recht die vita communis mit einem Gemeindepfarrer sind in Bonn dadurch erschwert, daß der Studienort außerhalb des Bistums liegt. Darum kann der pastorale und spirituelle Austausch auch mit einem Priester erfolgen, der nicht in einer Gemeinde tätig ist.

17. Für Priesteramtskandidaten des Bistums Aachen, die mit dem Einverständnis des Bischofs an einem anderen Hochschulort im Seminar leben, gilt die Ordnung des betreffenden Seminars. Sie halten Kontakt mit dem Beauftragten des Bistums. Sie sind verpflichtet, an den vom Collegium Leoninum durchgeführten Praktika (siehe Nr. 14) teilzunehmen. Sofern der Teilnahme an diesen Praktika die Vorlesungszeiten entgegenstehen, werden mit dem Beauftragten des Bistums eigene Absprachen getroffen.

Andere Wege der Ausbildung zum Priestertum sind grundsätzlich möglich (siehe RO 1).

Zur zweiten Bildungsphase:

Hinführung zur Priesterweihe und Einführung in Leben und Dienst des Priesters

1. Stufe: Von der Aufnahme in das Pastorseminar bis zur Priesterweihe

Ziel und Aufgabe des Priesterseminars

18. Wer aus gereifter Entscheidung nach Ablegen der für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen kirchlichen Abschlußprüfung Priester werden will, beantragt beim Bischof die Aufnahme in das Priesterseminar (= Pastorseminar). Nach positiver Entscheidung des Bischofs wird er in das Priesterseminar aufgenommen. Der Pastorkurs des Priesterseminars bereitet unmittelbar auf den Empfang der Diakonen- und Priesterweihe und somit auf die Übernahme des diakonalen und priesterlichen Dienstes vor. Der Pastorkurs dauert in der Regel 14 Monate.

19. Nach Eintritt ins Priesterseminar wird der Seminarist in der admissio unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat aufgenommen. Nach entsprechendem Antrag und positiver Entscheidung des Bischofs wird der Diakon am Ende des Pastorkurses zum Priester geweiht.

20. Der Pastorkurs verbindet Praxiseinsatz in einer Pfarrgemeinde mit Praxisreflexion im Priesterseminar. Darum werden der praktisch-pastorale Einsatz im Gemeindedienst, die didaktische Einführung in den kirchlichen Dienst mit Reflexion und theoretischer Vertiefung des praktischen Einsatzes und die

spirituelle Einübung in das priesterliche Leben aufeinander bezogen und miteinander verzahnt.

Lebensform und Verwirklichung der Aufgaben

21. Zur Seminargemeinschaft gehören der Regens, der Spiritual und die Seminaristen. Das Leben in der Seminargemeinschaft wird verantwortlich von jedem einzelnen mitgestaltet und mitgetragen. Lebens- und Arbeitsstil des Priesterseminars sind auf brüderliche Zusammenarbeit ausgerichtet. Der Zusammenarbeit im Priesterseminar dienen u. a. die wöchentliche Hausbesprechung, in der Informationen gegeben, Termine abgesprochen, Seminarveranstaltungen geplant werden und die auch Raum bietet, das Zusammenleben im Seminar zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen, positive Vorschläge und Kritik einzubringen und Konflikte auszutragen.

22. Der Seminarist soll in der Zeit des Pastorkurses lernen und einüben, sein geistliches Leben unter den Bedingungen des seelsorglichen Dienstes gestalten zu können. Hilfe dazu erhält er u. a. vom Regens, vom Spiritual und den übrigen Seminaristen. Der Einführung in die priesterliche Spiritualität und Lebensform dienen:

- tägliche Eucharistiefeier
- das — teilweise in der Gemeinschaft — vollzogene Stundengebet
- wöchentliche Kommunitätsmesse mit Meditation
- Meditationen vor der admissio, vor Weihen und vor Hochfesten
- Exerzitien vor den Weihen
- Gespräche mit dem Regens über die jeweilige Lebensform in Orientierung an den evangelischen Räten der Armut, des Gehorsams und der Ehelosigkeit
- wöchentliche Schriftgespräche
- Empfang des Bußsakramentes
- wöchentliches geistliches Gespräch im Meditationskreis unter Anleitung des Spirituals
- geistliche Beratung mit dem Spiritual oder einem anderen dafür geeigneten Priester.

23. Verbunden mit dem geistlichen Leben gehören zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs für den Seminaristen gründliche Vorbereitung seiner pastoralen Dienste, persönliches Studium, Bemühen um ein positives Erlében und Bewältigung des Alleinseins sowie die Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Entfaltung sozialen Verhaltens,

die Pflege von Freundschaften und Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung. Ein bewußter Umgang mit der ihm zur Verfügung stehenden Zeit ist dazu unerläßlich.

24. Der praktisch-pastorale Dienst wird beispielhaft eingeübt durch den Einsatz in einer Pfarrgemeinde (in der Regel zwei Seminaristen zusammen) und in einer Schule. Der Pfarrer der Einsatzpfarre begleitet als Mentor des Seminaristen das Kennenlernen der verschiedenen gemeindlichen Dienste und das Vertrautwerden mit pfarrlichen und überpfarrlichen Gremien. Hier sind zu nennen: Beteiligung und Mithilfe bei den sonntäglichen Gottesdiensten mit 14täglicher Predigt, sukzessive Einübung und Übernahme von weiteren liturgischen Diensten wie Taufe, Trauung, Beerdigung, Andachten, Betreuung von Kranken, Besuche bei Gemeindemitgliedern, Teilnahme an der Pfarrbesprechung, am Pfarrgemeinderat, Mitarbeit in verschiedenen pfarrlichen Gruppierungen und Vereinen, in den Gremien der Jugendarbeit und Teilnahme am Dekanatsrat. In mindestens einem Teilbereich der pfarrlichen Gruppierungen sollte der Seminarist eigenverantwortlich tätig sein.

In der Schule ist der Seminarist einem Mentor und damit einer Klasse zugeteilt und hat dort nach einer Zeit der Hospitation mindestens zwei Religionsstunden wöchentlich zu erteilen. Hospitation in Religionsstunden der anderen Seminaristen erweitern die Erfahrung im Bereich der Religionspädagogik.

25. Der praktische Dienst wird ergänzt und vertieft durch methodisch-theoretische Ausbildung im Priesterseminar. Sie geschieht in Fachkolloquien (u. a. Liturgik, Homiletik, Sakramentenpastoral, Kirchenrecht, Religionspädagogik, Gemeindepastoral, Kirchenmusik) wie auch in Einzelbesprechungen. Eine Werkwoche, vier Studientage und Exkursionen bieten besondere Schwerpunkte pastoraler Orientierung.

26. Am Ende des Pastorkurses werden dem Bischof vor dem Scrutinium vorgelegt: Bericht des Presbyteranden, Beurteilung durch den Regens, Gutachten des Einsatzpfarrers und der Dozenten für Homiletik und Religionspädagogik.

Vorstehende Ordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.

Aachen, den 29. Juni 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 109 Verordnung zur
Änderung der Kirchlichen Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO) für die
(Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster
(rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn
vom 15. 12. 1971**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. 6. 1983 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger 1971, SS 183 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1982 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. November 1982, SS. 147 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 Buchstaben a und b KAVO erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1983 folgende Fassung:

Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt:

a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach Voll- endung des 40. Lebens- jahres
	Arbeitstage		
K I – K XII	26	29	30

b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach Voll- endung des 40. Lebens- jahres
	Arbeitstage		
K I – K XII	31	35	36

2.1 Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassungen:

Tabelle der Grundvergütung für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

a) Gültig vom 1. März bis 30. Juni 1983 (monatlich in DM)

Ver- gü- tungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	927,46	955,66	983,88	1 005,80	1 027,74	1 049,66	1 071,61	1 093,54	1 115,46	—	—	—
K XI	1 018,33	1 046,55	1 074,72	1 096,67	1 118,60	1 140,54	1 162,46	1 184,41	1 206,34	—	—	—
K X	1 120,16	1 156,21	1 192,25	1 225,15	1 254,93	1 284,67	1 314,44	1 344,22	1 364,60	—	—	—
K IX	1 206,34	1 250,21	1 294,08	1 327,00	1 356,75	1 386,53	1 416,28	1 446,06	1 489,87	1 521,10	—	—
K VIII	1 301,91	1 355,18	1 408,47	1 442,94	1 474,28	1 505,60	1 536,92	1 568,28	1 599,58	1 630,93	1 660,71	—
K VII	1 406,89	1 471,14	1 535,37	1 580,82	1 626,24	1 671,67	1 717,37	1 765,07	1 812,81	1 842,42	—	—
K VIb	1 521,25	1 598,03	1 674,80	1 728,89	1 784,81	1 840,76	1 899,11	1 961,16	2 023,28	2 068,91	—	—
K Vc	1 648,18	1 740,43	1 835,83	1 915,53	1 999,53	2 083,52	2 167,51	2 251,52	2 326,39	—	—	—
K Vb	1 787,64	1 906,41	2 030,58	2 121,88	2 209,50	2 297,18	2 384,82	2 472,47	2 560,11	2 618,54	—	—
K IVb	1 961,16	2 107,26	2 253,34	2 355,61	2 457,85	2 560,11	2 662,37	2 764,63	2 866,90	2 947,23	—	—
K IVa	2 156,57	2 330,02	2 503,52	2 620,38	2 737,26	2 854,12	2 970,97	3 087,86	3 204,73	3 316,12	—	—
K III	2 372,04	2 574,70	2 777,42	2 910,73	3 044,03	3 177,33	3 310,62	3 443,94	3 577,25	3 710,55	3 730,63	—
K II	2 609,45	2 844,99	3 080,55	3 226,61	3 372,71	3 518,81	3 664,87	3 810,99	3 957,05	4 103,12	4 196,30	—
K Ib	2 870,56	3 146,28	3 422,03	3 597,32	3 772,64	3 947,92	4 123,22	4 298,52	4 473,82	4 649,14	4 722,15	—
K Ia	3 157,24	3 478,64	3 800,01	3 978,96	4 157,92	4 336,87	4 515,85	4 694,76	4 873,76	5 052,68	5 231,64	5 311,98
K I	3 473,13	3 845,66	4 218,17	4 413,57	4 608,96	4 804,33	4 999,72	5 195,13	5 390,50	5 585,90	5 781,28	5 960,21

Tabelle der Grundvergütung für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)

b) Gültig vom 1. Juli 1983 bis 29. Februar 1984

(monatlich in DM)

Ver- gü- tungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	932,00	960,34	988,70	1 010,73	1 032,78	1 054,81	1 076,87	1 098,90	1 120,93	—	—	—
K XI	1 023,32	1 051,68	1 079,99	1 102,05	1 124,09	1 146,13	1 168,16	1 190,22	1 212,26	—	—	—
K X	1 125,66	1 161,88	1 198,09	1 231,16	1 261,08	1 290,97	1 320,89	1 350,81	1 371,29	—	—	—
K IX	1 212,26	1 256,34	1 300,43	1 333,50	1 363,40	1 393,32	1 423,22	1 453,15	1 497,18	1 528,55	—	—
K VIII	1 308,29	1 361,83	1 415,37	1 450,02	1 481,50	1 512,98	1 544,45	1 575,97	1 607,43	1 638,92	1 668,85	—
K VII	1 413,78	1 478,35	1 542,89	1 588,57	1 634,21	1 679,86	1 725,79	1 773,72	1 821,69	1 851,45	—	—
K VIb	1 528,71	1 605,87	1 683,01	1 737,36	1 793,56	1 849,79	1 908,42	1 970,78	2 033,20	2 079,05	—	—
K Vc	1 656,26	1 748,96	1 844,83	1 924,92	2 009,33	2 093,74	2 178,14	2 262,55	2 337,79	—	—	—
K Vb	1 796,40	1 915,76	2 040,53	2 132,28	2 220,33	2 308,44	2 396,51	2 484,59	2 572,66	2 631,38	—	—
K IVb	1 970,78	2 117,59	2 264,39	2 367,16	2 469,90	2 572,66	2 675,42	2 778,18	2 880,96	2 961,68	—	—
K IVa	2 167,14	2 341,44	2 515,79	2 633,23	2 750,68	2 868,11	2 985,54	3 102,99	3 220,44	3 332,38	—	—
K III	2 383,67	2 587,33	2 791,03	2 925,00	3 058,95	3 192,91	3 326,85	3 460,82	3 594,79	3 728,73	3 748,92	—
K II	2 622,24	2 858,94	3 095,65	3 242,42	3 389,24	3 536,06	3 682,84	3 829,67	3 976,45	4 123,24	4 216,87	—
K Ib	2 884,63	3 161,70	3 438,80	3 614,95	3 791,14	3 967,27	4 143,43	4 319,60	4 495,75	4 671,93	4 745,30	—
K Ia	3 172,71	3 495,69	3 818,64	3 998,46	4 178,30	4 358,13	4 537,98	4 717,78	4 897,66	5 077,45	5 257,29	5 338,02
K I	3 490,16	3 864,51	4 238,85	4 435,21	4 631,55	4 827,88	5 024,23	5 220,59	5 416,92	5 613,28	5 809,62	5 989,42

Tabelle der Grundvergütung für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

c) Gültig ab 1. März 1984

(monatlich in DM)

Ver- gü- tungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	936,55	965,03	993,53	1 015,66	1 037,82	1 059,95	1 082,12	1 104,26	1 126,40	—	—	—
K XI	1 028,31	1 056,81	1 085,26	1 107,43	1 129,57	1 151,73	1 173,86	1 196,03	1 218,17	—	—	—
K X	1 131,15	1 167,55	1 203,94	1 237,16	1 267,23	1 297,26	1 327,33	1 357,40	1 377,98	—	—	—
K IX	1 218,17	1 262,47	1 306,77	1 340,01	1 370,05	1 400,12	1 430,17	1 460,24	1 504,48	1 536,01	—	—
K VIII	1 314,67	1 368,47	1 422,28	1 457,09	1 488,73	1 520,36	1 551,98	1 583,66	1 615,27	1 646,92	1 676,99	—
K VII	1 420,68	1 485,56	1 550,42	1 596,31	1 642,18	1 688,06	1 734,21	1 782,37	1 830,58	1 860,48	—	—
K VIb	1 536,16	1 613,70	1 691,22	1 745,84	1 802,30	1 858,81	1 917,73	1 980,39	2 043,12	2 089,19	—	—
K Vc	1 664,34	1 757,49	1 853,82	1 934,31	2 019,13	2 103,95	2 188,76	2 273,59	2 349,19	—	—	—
K Vb	1 805,17	1 925,10	2 050,48	2 142,68	2 231,17	2 319,70	2 408,20	2 496,71	2 585,21	2 644,22	—	—
K IVb	1 980,39	2 127,92	2 275,43	2 378,70	2 481,95	2 585,21	2 688,48	2 791,73	2 895,01	2 976,12	—	—
K IVa	2 177,71	2 352,86	2 528,06	2 646,07	2 764,10	2 882,10	3 000,10	3 118,13	3 236,15	3 348,63	—	—
K III	2 395,30	2 599,95	2 804,65	2 939,27	3 073,87	3 208,48	3 343,08	3 477,70	3 612,32	3 746,92	3 767,20	—
K II	2 635,03	2 872,89	3 110,75	3 258,24	3 405,78	3 553,30	3 700,80	3 848,35	3 995,84	4 143,35	4 237,44	—
K Ib	2 898,70	3 177,13	3 455,58	3 632,58	3 809,63	3 986,63	4 163,64	4 340,67	4 517,68	4 694,72	4 768,45	—
K Ia	3 188,19	3 512,74	3 837,27	4 017,97	4 198,68	4 379,38	4 560,12	4 740,79	4 921,55	5 102,22	5 282,93	5 364,05
K I	3 507,18	3 883,36	4 259,52	4 456,84	4 654,15	4 851,43	5 048,74	5 246,06	5 443,34	5 640,66	5 837,96	6 018,64

2.2 Die Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassungen:

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

a) Gültig vom 1. März 1983 bis 30. Juni 1983 (monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	862,54	890,36	927,46	—
K XI	947,05	977,60	1 018,33	—
K X	1 041,75	1 075,35	1 120,16	—
K IX	1 121,90	1 158,09	1 206,34	—
K VIII	1 210,78	1 249,83	1 301,91	—
K VII	1 308,41	1 350,61	1 406,89	—
K VIb	1 414,76	1 460,40	1 521,25	—
K Vc	1 532,81	1 582,25	1 648,18	—
K Vb	—	—	1 787,64	—
K II	—	—	—	2 478,98
K Ib	—	—	—	2 727,03

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

b) Gültig vom 1. Juli 1983 bis 29. Februar 1984

(monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	866,76	894,72	932,00	—
K XI	951,69	982,39	1 023,32	—
K X	1 046,86	1 080,63	1 125,66	—
K IX	1 127,40	1 163,77	1 212,26	—
K VIII	1 216,71	1 255,96	1 308,29	—
K VII	1 314,82	1 357,23	1 413,78	—
K VIb	1 421,70	1 467,56	1 528,71	—
K Vc	1 540,32	1 590,01	1 656,26	—
K Vb	—	—	1 796,40	—
K II	—	—	—	2 491,13
K Ib	—	—	—	2 740,40

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

c) Gültig ab 1. März 1984

(monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	870,99	899,09	936,55	—
K XI	956,33	987,18	1 028,31	—
K X	1 051,97	1 085,90	1 131,15	—
K IX	1 132,90	1 169,44	1 218,17	—
K VIII	1 222,64	1 262,08	1 314,67	—
K VII	1 321,23	1 363,85	1 420,68	—
K VIb	1 428,63	1 474,71	1 536,16	—
K Vc	1 547,84	1 597,77	1 664,34	—
K Vb	—	—	1 805,17	—
K II	—	—	—	2 503,28
K Ib	—	—	—	2 753,77

2.3 Die Tabelle der Anlage 7 KAVO erhält folgende Fassungen:

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)

a) Gültig vom 1. März. 1983 bis 30. Juni 1983 (monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	670,04	595,49	560,96
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere ge- mäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	796,74	722,19	681,62
mit einem kinder- geldberechtigenden Kind	3	905,15	830,60	790,03
mit zwei kinder- geldberechtigenden Kindern	4	1 008,74	934,19	893,62
mit drei kinder- geldberechtigenden Kindern	5	1 056,82	982,27	941,70
mit vier kinder- geldberechtigenden Kindern	6	1 147,92	1 073,37	1 032,80
mit fünf kinder- geldberechtigenden Kindern	7	1 239,02	1 164,47	1 123,90

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)

b) Gültig vom 1. Juli 1983 bis 29. Februar 1984

(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	673,33	598,41	563,71
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere ge- mäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	800,65	725,73	684,97
mit einem kinder- geldberechtigenden Kind	3	909,58	834,66	793,90
mit zwei kinder- geldberechtigenden Kindern	4	1 013,68	938,76	898,00
mit drei kinder- geldberechtigenden Kindern	5	1 062,00	987,08	946,32
mit vier kinder- geldberechtigenden Kindern	6	1 153,55	1 078,63	1 037,87
mit fünf kinder- geldberechtigenden Kindern	7	1 245,10	1 170,18	1 129,42

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,03 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)

c) Gültig ab 1. März 1984

(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	676,61	601,33	566,45
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere ge- mäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	804,55	729,27	688,31
mit einem kinder- geldberechtigenden Kind	3	914,02	838,74	797,78
mit zwei kinder- geldberechtigenden Kindern	4	1 018,62	943,34	902,38
mit drei kinder- geldberechtigenden Kindern	5	1 067,18	991,90	950,94
mit vier kinder- geldberechtigenden Kindern	6	1 159,17	1 083,89	1 042,93
mit fünf kinder- geldberechtigenden Kindern	7	1 251,17	1 175,89	1 134,93

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,59 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

2.4 Die Tabelle der Anlage 8 KAVO erhält folgende Fassungen:

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(§ 26 KAVO)

a) Gültig vom 1. März 1983 bis 30. Juni 1983 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	818,63	967,47	1 116,31
K XI	868,61	1 026,54	1 184,47
K X	924,62	1 092,73	1 260,84
K IX	972,02	1 148,75	1 325,48
K VIII	1 024,58	1 210,87	1 397,15
K VII	1 082,32	1 279,10	1 475,89
K VIb	1 145,22	1 353,44	1 561,66

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(§ 26 KAVO)

b) Gültig vom 1. Juli 1983 bis 29. Februar 1984 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	822,64	972,21	1 121,78
K XI	872,87	1 031,57	1 190,27
K X	929,15	1 098,09	1 267,03
K IX	976,78	1 154,38	1 331,98
K VIII	1 029,60	1 216,80	1 404,00
K VII	1 087,62	1 285,37	1 483,12
K VIb	1 150,83	1 360,07	1 569,32

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(§ 26 KAVO)

(monatlich in DM)

c) Gültig ab 1. März 1984

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	826,65	976,95	1 127,25
K XI	877,12	1 036,59	1 196,07
K X	933,68	1 103,44	1 273,20
K IX	981,54	1 160,00	1 338,47
K VIII	1 034,62	1 222,73	1 410,84
K VII	1 092,92	1 291,63	1 490,35
K VIb	1 156,44	1 366,70	1 576,96

3. Die Änderungen unter Ziffern 2.1 bis 2.4, jeweils Buchstabe a), treten am 16. Juli 1983 rückwirkend zum 1. März 1983 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffern 2.1 bis 2.4, jeweils Buchstabe b), treten am 16. Juli 1983 rückwirkend zum 1. Juli 1983 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffern 2.1 bis 2.4, jeweils Buchstabe c), treten zum 1. März 1984 in Kraft.

4. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

II. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 1. Juli 1983 Der Bischof von Aachen
L. S. Collas
Generalvikar

Nr. 110**Hilfstabellen**

Unter Hinweis auf die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 6. 1982, Seite 80 abgedruckte Hilfstabelle ist aus den nachstehend abgedruckten Tabellen ersichtlich, welcher hauptamtliche Mitarbeiter ab 1. 8. 1983 bzw. ab 1. 3. 1984 den Grenzbetrag von 1900,— DM monatlich nicht überschreitet und somit auch nach wie vor Anspruch auf die höhere vermögenswirksame Leistung hat.

Die Anlage 13 zur KAVO ist zu beachten.

Ab. 1. 8. 1983

Vergütungsgruppe KAVO	Stufen
K XII und K XI	alle Stufen und unter 21 Jahre
K X	Stufen 1—3 und unter 21 Jahre
K IX	Stufe 1 und unter 21 Jahre
K VIII	unter 18 Jahre

Ab 1. 3. 1984

Vergütungsgruppe KAVO	Stufen
K XII	alle Stufen und unter 21 Jahre
K XI	Stufen 1—8 und unter 21 Jahre
K X	Stufen 1—3 und unter 21 Jahre
K IX	unter 20 Jahre
K VIII	unter 18 Jahre

Nr. 111**Verfügung**

Aachen, 1. Juli 1983

I. Der Ausgangsbetrag für die Pauschalvergütungen, die Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Katholiken bereitzustellen sind (Punktsystem), beträgt aufgrund der linearen Erhöhung ab:

1. 3. 1983	=	16,30 DM pro Punkt,
1. 7. 1983	=	16,40 DM pro Punkt,
1. 3. 1984	=	16,50 DM pro Punkt.

Bei Sondervergütungsmitteln, die mitbetreuten Kirchengemeinden für Hilfsdienste zur Verfügung gestellt werden, gilt ebenfalls ab:

1. 3. 1983	=	16,30 DM pro Punkt,
1. 7. 1983	=	16,40 DM pro Punkt,
1. 3. 1984	=	16,50 DM pro Punkt.

II. Die Änderung tritt am 2. 8. 1983 rückwirkend ab 1. 3. 1983 in Kraft.

Collas
Generalvikar

Nr. 112**Hinweis**

Aachen, 1. Juli 1983

Für die am dienstfreien Tag — § 14 KAVO — des hauptamtlichen Mitarbeiters (K./O.) durch Aushilfskräfte zu erfüllenden Aufgaben werden Vertretervergütungsmittel (VVM) bereitgestellt. Einzelheiten ergeben sich aus der Vergütungsfestsetzung für den Stelleninhaber. Gesagtes gilt auch für die in der Regel festzusetzenden Urlaubsvertretervergütungsmittel.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die jeweiligen Jahresbeträge, die demnächst aus der Vergütungsfestsetzung zu ersehen sind, nur noch für das Kalenderjahr 1983 gelten. Ab 1. 1. 1984 soll auf neue Regeln zurückgegriffen werden. Dies ist notwendig, weil die ursprünglichen Ausgangsfakten der Sachlage nicht mehr angemessen entsprechen. Es ist vorgeordnet, den Kirchengemeinden die für 1984 zu erwartenden VVM rechtzeitig mitzuteilen.

Collas
Generalvikar

**Nr. 113 Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Arbeitsverhältnisse
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA)
für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,
Münster (rheinisch-westfälischer Teil)
und Paderborn vom 15. 12. 1971**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. 6. 1983 beschlossen:

I.

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn -VOnA- (Kirchlicher Anzeiger vom 15. 12. 1971, SS. 214 ff.), zuletzt geändert am 4. 6. 1982 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juni 1982, SS. 81 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur VOnA erhält folgende neue Tabellen:
1.1 Gültig vom 1. März 1983 bis 30. Juni 1983

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	8,78	8,95	9,11	9,23	9,36	9,49	9,61	9,74	9,86	—	—	—
K XI	9,31	9,47	9,63	9,76	9,88	10,01	10,13	10,26	10,39	—	—	—
K X ohne Hausmeister	9,89	10,10	10,31	10,49	10,67	10,84	11,01	11,18	11,30	—	—	—
K X Hausmeister	7,62	7,78	7,93	8,08	8,21	8,34	8,48	8,61	8,70	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	10,39	10,64	10,89	11,08	11,25	11,42	11,59	11,76	12,02	12,20	—	—
K IX Hausmeister	8,00	8,19	8,39	8,53	8,66	8,79	8,93	9,06	9,25	9,39	—	—
K VIII ohne Hausmeister	11,09	11,40	11,70	11,90	12,08	12,26	12,44	12,62	12,80	12,98	13,15	—
K VIII Hausmeister	8,54	8,77	9,01	9,16	9,30	9,44	9,58	9,72	9,86	10,00	10,13	—
K VII	11,69	12,06	12,43	12,69	12,96	13,22	13,48	13,75	14,03	14,20	—	—
K VIb	12,35	12,79	13,23	13,55	13,87	14,19	14,52	14,88	15,24	15,50	—	—
K Vc	13,08	13,61	14,16	14,62	15,10	15,58	16,07	16,55	16,98	—	—	—
K Vb	14,27	14,95	15,67	16,19	16,70	17,20	17,70	18,21	18,71	19,05	—	—
K IVb	15,27	16,11	16,95	17,54	18,12	18,71	19,30	19,89	20,47	20,94	—	—
K IVa	16,39	17,39	18,39	19,06	19,73	20,40	21,07	21,74	22,42	23,06	—	—
K III	17,63	18,79	19,96	20,73	21,49	22,26	23,02	23,79	24,56	25,32	25,44	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	8,83	8,99	9,15	9,28	9,41	9,53	9,66	9,79	9,91	—	—	—
K XI	9,35	9,51	9,68	9,80	9,93	10,06	10,18	10,31	10,44	—	—	—
K X ohne Hausmeister	9,94	10,15	10,36	10,55	10,72	10,89	11,06	11,23	11,35	—	—	—
K X Hausmeister	7,65	7,81	7,97	8,12	8,25	8,38	8,52	8,65	8,74	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	10,44	10,69	10,94	11,13	11,31	11,48	11,65	11,82	12,07	12,25	—	—
K IX Hausmeister	8,04	8,23	8,43	8,57	8,70	8,84	8,97	9,10	9,30	9,43	—	—
K VIII ohne Hausmeister	11,14	11,45	11,76	11,96	12,14	12,32	12,50	12,68	12,86	13,04	13,22	—
K VIII Hausmeister	8,58	8,82	9,05	9,21	9,35	9,49	9,62	9,76	9,90	10,04	10,18	—
K VII	11,75	12,12	12,49	12,75	13,02	13,28	13,54	13,82	14,09	14,27	—	—
K VIb	12,41	12,85	13,30	13,61	13,92	14,26	14,59	14,95	15,31	15,57	—	—
K Vc	13,14	13,68	14,23	14,69	15,17	15,66	16,14	16,63	17,06	—	—	—
K Vb	14,34	15,02	15,74	16,27	16,77	17,28	17,79	18,29	18,80	19,14	—	—
K IVb	15,34	16,18	17,03	17,62	18,21	18,80	19,39	19,98	20,57	21,03	—	—
K IVa	16,47	17,47	18,47	19,15	19,82	20,50	21,17	21,85	22,52	23,17	—	—
K III	17,71	18,88	20,05	20,82	21,59	22,36	23,13	23,90	24,67	25,44	25,56	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	8,87	9,03	9,20	9,32	9,45	9,58	9,70	9,83	9,96	—	—	—
K XI	9,40	9,56	9,72	9,85	9,98	10,10	10,23	10,36	10,49	—	—	—
K X ohne Hausmeister	9,99	10,20	10,40	10,60	10,77	10,94	11,11	11,29	11,40	—	—	—
K X Hausmeister	7,69	7,85	8,01	8,16	8,29	8,42	8,56	8,69	8,78	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	10,49	10,74	11,00	11,19	11,36	11,53	11,70	11,88	12,13	12,31	—	—
K IX Hausmeister	8,07	8,27	8,47	8,61	8,75	8,88	9,01	9,14	9,34	9,48	—	—
K VIII ohne Hausmeister	11,20	11,51	11,81	12,01	12,20	12,38	12,56	12,74	12,92	13,11	13,28	—
K VIII Hausmeister	8,62	8,86	9,10	9,25	9,39	9,53	9,67	9,81	9,95	10,09	10,22	—
K VII	11,81	12,18	12,55	12,81	13,08	13,34	13,61	13,88	14,16	14,33	—	—
K VIb	12,47	12,91	13,36	13,67	14,00	14,32	14,66	15,02	15,38	15,65	—	—
K Vc	13,21	13,74	14,29	14,76	15,24	15,73	16,22	16,71	17,14	—	—	—
K Vb	14,41	15,09	15,82	16,34	16,85	17,36	17,87	18,37	18,89	19,23	—	—
K IVb	15,41	16,26	17,11	17,70	18,29	18,89	19,48	20,08	20,67	21,13	—	—
K IVa	16,55	17,55	18,56	19,24	19,92	20,59	21,27	21,95	22,63	23,28	—	—
K III	17,80	18,97	20,15	20,92	21,70	22,47	23,24	24,02	24,79	25,56	25,68	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II.

2. Die vorstehenden Änderungen zu Ziffern 1.1 und 1.2 treten am 2. August 1983 in Kraft. Sie gelten nicht für die Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 1. Juli 1983

L. S.

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Anträge zum Nachtragshaushalt 1983

Im ordentlichen Haushaltsplan 1983 wurden erstmalig Deckungsreserven für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK u. a.) bei Tit. I/3 der Ausgaben eingeplant und veranschlagt. Wir gehen davon aus, daß die unabwiesbaren Mehrbedürfnisse bei den Personalkosten mit den bereitgestellten Deckungsreserven finanziert werden können. Etwaige Unterschiedsbeträge zwischen den von der Hauptabteilung Personal anerkannten Brutto-Vergütungen und den Vergütungsansätzen im ordentlichen Haushaltsplan werden, im Gegensatz zum Vorjahr, nicht über den Nachtragshaushalt 1983 zugewiesen bzw. verrechnet.

Sollten daher die eingeplanten Deckungsreserven bei den einzelnen Vergütungsansätzen nicht ausreichen, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den Positionen 3, 4, 5 und 6 des Tit. I zu bestreiten, sind von den Kirchenvorständen bis spätestens zum 1. Oktober 1983 Anträge zum Nachtragshaushalt zu stellen. Entsprechende Vordrucke wurden den ordentlichen Haushaltsplänen beigelegt.

Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1983, Seite 16, beziehen wir uns.

Nr. 115 Steuerliche Behandlung der Rendantenentschädigung

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1983, Seite 18, haben wir bereits mitgeteilt, daß nach der Aufgabenstellung des Rendanten die Spitzenverbände der Krankenkassen zu dem Ergebnis gelangt sind, daß die Rendantenentschädigung als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gewertet wird und damit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Bei dieser Gelegenheit möchten wir jedoch darauf hinweisen, daß gemäß § 205 Abs. 1 der RVO der Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr gegeben ist, wenn der mitversicherte Familienangehörige z. Zt. monatliche Einkünfte von mehr als DM 430,— erzielt. Erzielen daher in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitversicherte beispielsweise aus Rendantentätigkeit ein Einkommen von mehr als DM 430,— monatlich, empfehlen wir dringend, umgehend mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf und Köln haben inzwischen — vorbehaltlich einer anderweitigen finanzgerichtlichen Entscheidung — entschieden, daß die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Dies bedeutet, daß es künftig nicht mehr zulässig ist, die Rendantenentschädigung über die Lohnsteuerkarte bzw. pauschal zu versteuern. Die Rendantenentschädigung sowie die Entschädigung für die Nutzung des Zimmers im privaten Wohngebäude

sind deshalb bei der Einkommensteuer-Erklärung anzugeben. Von diesen Einnahmen sind Personalkosten für Hilfskräfte, Betriebskosten für das Arbeitszimmer sowie die allgemeinen Geschäftskosten abzugsfähig.

Bei Zweifelsfragen empfehlen wir eine Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

Nr. 116 Kinderspielgeräte bei pfarrgemeindlichen Veranstaltungen

In einem konkreten Fall ist eine Pfarrgemeinde unserer Diözese gerichtlich zur Zahlung von Schmerzensgeld und zum Tragen weiterer Kosten für Schäden infolge eines Unfalls, bei dem ein Kind auf einem Kinderkarussell schwer verletzt wurde, verurteilt worden. Aus diesem Anlaß wird dringend davon abgeraten, bei Veranstaltungen in Verantwortung der Pfarrgemeinde Spielgeräte wie Rutschen, insbesondere aber bewegliche wie Wippen, Schaukeln oder Karussells zu verwenden. Sollten dennoch derartige Geräte zur Anwendung kommen, ist eine vorherige Prüfung durch den Technischen Überwachungsverein unbedingt erforderlich.

Nr. 117 Absage des nächsten Priestertages

Im Herbst dieses Jahres finden in den Regionen des Bistums für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten Veranstaltungen zur Einführung in das neue kirchliche Rechtsbuch statt. Die Regionaldekane laden dazu ein. Mit Rücksicht darauf entfällt der im Kirchlichen Anzeiger, Oktober 1982, Nr. 170, angekündigte Priestertag am 24. Oktober 1983.

Nr. 118 Angebot von Kirchenbänken

Guterhaltene Kirchenbänke gibt das Salvatorianer-Kloster Steinfeld, Hermann-Josef-Str. 4, 5370 Kall 7, F. (0 24 41) 50 44, preiswert ab.

Nr. 119 Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen

1.—3. September 1983 im Priesterseminar zu Essen-Werden.

Dr. theol. Hans Düfel aus Erlangen, „Die Stellung Marias in Luthers reformatorischer Theologie“

Prof. Dr. theol. Franz Courth aus Vallendar, „Das Marienlob bei Martin Luther. Eine katholische Würdigung“

Alfred Pothmann aus Duisburg, „Die goldene Madonna der Essener Domkirche — Zur Marienverehrung des Stiftes Essen“.

Anmeldung: Pater Joseph M. Schultheis, Haus Johannesshöhe, 5450 Neuwied 12. Von dort können Programme und Werbeplakate angefordert werden.

Im Anschluß an die Arbeitstagung findet am 3./4. September 1983 in Essen/Ruhr der XI. Fatima-Kongreß statt mit dem Festvortrag des Hochw. Herrn Bischofs Heinrich Maria Jansen, Hildesheim, „Das Heilige Jahr der Erlösung und die Botschaft von Fatima“.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 120 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle

Region Aachen-Stadt

Die Pfarrstelle St. Michael in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Burtscheid, wird durch Verzichtleistung des jetzigen Pfarrers zum 30. September 1983 frei und ist neu zu besetzen.

Interessierte Priester richten ihre Bewerbung gemäß 7.2 der „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ (vgl. KA 11/81) an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 122 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Pfarrer Leo Kerbusch, St.-Brigida-Krankenhaus, Simmerath, Dekanat Simmerath, am 27. Mai 1983 zum Krankenhauspfarrer am St.-Brigida-Krankenhaus in Simmerath ernannt;

Pfarrer Rolf Knips, Pfarrverweser an St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, Dekanat Kreuzau, am 27. Mai 1983 zum kanonischen Pfarrer an dieser Gemeinde ernannt;

Pfarrer Klaus Clasen, St. Foillan, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, am 1. Juni 1983 von dem Auftrag des Geistlichen Beirates für den Verband Katholischer Mädchensozialarbeit e. V. in Aachen entpflichtet;

Krankenhauspfarrer Robert Deutsch, Aachen, am 1. Juni 1983 zusätzlich zum Geistlichen Beirat für den Verband Katholischer Mädchensozialarbeit e. V. in Aachen ernannt;

Pfarrer Josef Wickeler, St. Johann B., Olef, Dechant des Dekanates Schleiden, am 1. Juni 1983 zusätzlich zum Pfarrverweser an St. Donatus in Harperscheid, Dekanat Schleiden, ernannt;

Pfarrer Rudolf Peschel, Subsidiar an St. Hubert in Stolberg-Büsbach, am 6. Juni 1983 mit Wirkung vom 9. Juni 1983 in den Ruhestand versetzt, ihn von den Aufgaben des Subsidiars an St. Hubert in Stolberg-Büsbach entpflichtet und für die Dauer von vier Jahren zum Subsidiar an St. Johann B. in Mechernich, Dekanat Mechernich, ernannt;

P. Ambrosius Molenbroek OCarm am 9. Juni 1983 von den Aufgaben als Pfarrverweser der Pfarre Heilige Familie in Wegberg-Klinkum, Dekanat Wegberg, und als Dechant des Dekanates Wegberg mit Wirkung vom 15. Juni 1983 entpflichtet;

Kaplan Reiner Vinzens, St. Hubert, Willich-Schiefbahn, am 10. Juni 1983 zum Kaplan an St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 22. August 1983 ernannt bei gleichzeitiger Entpflichtung als Geistlicher Leiter der action leprahilfe Schiefbahn;

Regionaldekan Bernhard Frohn, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, Dekanat Schleiden, am 14. Juni 1983 für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Eifel mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ernannt;

Regionaldekan Karl Haas, St. Antonius, Düren, Dekanat Düren-Ost, am 16. Juni 1983 für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Düren mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ernannt;

Pfarrverweser Horst Ewald, St. Hieronymus, Dahlem, und St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, beide Dekanat Blankenheim-Kronenburg, am 16. Juni 1983 zum Pfarrer an St. Hieronymus, Dahlem, ernannt unter Beibehaltung der Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem;

Vikar Anton-Leo Straeten, Düren, am 16. Juni 1983 den Titel Jugendpfarrer verliehen;

Pfarrer Anton Lintzen, Seelsorger am Städt. Krankenhaus, Heinsberg, am 16. Juni 1983 zum Pfarrer an St. Martin, Düren-Derichsweiler, ernannt;

Vikar Philip Cuck, Blankenheim, am 16. Juni 1983 den Titel Jugendpfarrer verliehen;

Pfarrer Wilhelm Gilleßen am 20. Juni 1983 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, mit Wirkung vom 15. August 1983 entpflichtet bei gleichzeitiger Ernennung — vorerst für zwei Jahre — zum Subsidiar für die Pfarren St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz, beide Willich, Dekanat Willich;

Pfarrer Hubert Müllers, St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn, am 20. Juni 1983 zum Dechanten des Dekanates Langerwehe für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer P. Hubertus Piet SSS, Pfarrverweser an St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, am 20. Juni 1983 zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Langerwehe für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer Johannes Nießen am 22. Juni 1983 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Johann B., Wassenberg-Myhl, Dekanat Wassenberg, rückwirkend ab 15. Juni 1983 entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer Alfred Gehlen, St. Martin, Wassenberg-Orsbeck, am 22. Juni 1983 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Johann B., Wassenberg-Myhl, beide Dekanat Wassenberg, ernannt;

Diakon Karl-Heinz Wollziefer am 22. Juni 1983 von seinen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf an der Pfarre St. Gereon in Hückelhoven-Brachelen mit Wirkung vom 30. Juni 1983 entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die Stelle eines Diakons an der Pfarre St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis, Dekanat Kempen-Tönisvorst, zugewiesen;

Pfarrer Wilhelm Wilms, Heinsberg, am 23. Juni 1983 den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, mit dem besonderen Schwerpunkt Theresienkirche erteilt;

Regionaldekan Ewald Führen, St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, Pfarrverweser an St. Josef, Herzogenrath-Straß, beide Dekanat Herzogenrath, am 23. Juni 1983 für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Aachen-Land mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ernannt;

Pfarrer Richard Hahn, St. Maria, Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, am 23. Juni 1983

von der zusätzlichen Aufgabe als Verweser der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 entpflichtet;

Regionaldekan Albert Honings, St. Gangolf, Heinsberg, am 23. Juni 1983 zusätzlich zum Verweser der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, beide Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. Juli 1983 ernannt;

Bistumssekretär Pfarrer Bernhard Kreutz am 23. Juni 1983 von seinen Aufgaben an St. Elisabeth, Aachen, mit Wirkung vom 4. Juli 1983 entpflichtet und zum Pfarrer an St. Paul in Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt, unbeschadet seiner Aufgaben als Bistumssekretär und als Diözesanseelsorger für das Büchereiwesen im Bistum Aachen sowie als Diözesanpräses des Borromäusvereins im Bistum Aachen;

Vikar Max Wolters, Nettersheim, am 23. Juni 1983 den Titel Pfarrer verliehen;

Vikar Wolfgang Bußler, Blankenheim, am 23. Juni 1983 den Titel Pfarrer verliehen;

Vikar Manfred Engels, Nettersheim, am 23. Juni 1983 den Titel Pfarrer verliehen;

Vikar Albert Dambon, Nettersheim, am 23. Juni 1983 den Titel Pfarrer verliehen;

P. Reinhold Münkel OFM am 24. Juni 1983 als Kaplan an der Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, rückwirkend ab 6. Juni 1983 entpflichtet.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

P. Wunibald Ziemer OFM Cap, geboren am 29. September 1914 in Ober-Roden, Kr. Dieburg, zum Priester geweiht am 19. März 1941 in Münster, verstorben am 2. Juni 1983 in Deggingen b. Geislingen. Von 1966 bis 1976 Vikar an der Vikarie Christ-König der Pfarre Mariä Geburt in Kempen, Dekanat Kempen-Tönisvorst.

Es wurde versetzt:

Pastoralreferent Peter Richter mit Wirkung vom 1. Juli 1983 aus dem Dekanat Rheydt-Mitte in das Dekanat Mönchengladbach-West.

Nr. 123 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 13. 6. 1983 in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt Willich-Anrath 1 Erwachsenen das Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 25. Mai bis 20. Juni 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Kreuzau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. 5. in St. Apollonia zu Großau 30; am 26. 5. in Heilig Kreuz zu Hürtgen 22; am 27. 5. in Hl. Maurische Märtyrer zu Bergstein 27; am 29. 5. in der Kapelle zu Brandenburg 21; am 30. 5. in St. Urban zu Winden 58;

am 31. 5. in St. Antonius zu Gey 47; am 1. 6. in St. Martin zu Drove 39; am 10. 6. in St. Heribert zu Kreuzau 65; darunter 1 Erwachsener; am 11. 6. in St. Brigida zu Untermaubach 26, darunter 1 Erwachsener; am 12. 6. in Maria, Hilfe der Christen zu Udingen 9; am 13. 6. in St. Josef zu Vossenack 36; am 14. 6. in St. Gereon zu Boich 24; am 15. 6. in St. Andreas zu Stockheim 40; am 16. 6. in St. Apollinaris zu Obermaubach 21 Firmlingen; insgesamt 465 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. Juni 1983 im Pfarrheim Kreuzau statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 17. 6. in St. Sebastian zu Lobberich 104; am 18. 6. in Hl. Schutzengel zu Oppum 44; am 21. 6. in Mariä Empfängnis zu Mariadorf 22 Erwachsenen; am 23. 6. in St. Kornelius zu Rödingen 84; darunter 1 Erwachsener; am 25. 6. in Mariä Empfängnis zu Mariadorf 146; am 28. 6. in St. Cosmas und Damian zu Titz 79; am 2. 7. in St. Kornelius zu St. Tönis 100; am 3. 7. in St. Norbertus zu Krefeld 14 spanischen Firmlingen; insgesamt 593 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 26. Mai bis 23. Juni 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Blankenheim-Kronenburg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Mai in St. Brictius zu Berk 69; am 27. Mai in St. Johann B. zu Kronenburg 23; am 30. Mai in St. Hieronymus zu Dahlem 105; am 31. Mai in St. Mariä Geburt zu Baasem 27; am 7. Juni in St. Martinus zu Schmidtheim 85; am 8. Juni in St.

Philippus und Jakobus zu Lommersdorf 63; am 11. Juni in St. Margareta zu Reetz 19; am 13. Juni in St. Peter und Paul zu Blankenheimerdorf 61; am 14. Juni in St. Agatha zu Alemdorf 53; am 15. Juni in St. Johann B. zu Mülheim 7; am 16. Juni in St. Johann B. zu Ripsdorf 47, darunter 3 Erwachsenen; am 21. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 52, darunter 2 Erwachsenen; am 22. Juni in St. Wendelin zu Rohr 24; am 23. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Uedelhoven 29 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 23. Juni 1983 in Uedelhoven statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 18. Juni in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 47; am 25. Juni in St. Barbara zu Tessengerlo/Belgien 7 Firmlingen des deutschen Seelsorgebezirks Belgien-Nord; am 28. Juni in Herz-Jesu zu Rheydt 101, darunter 1 Erwachsenen; am 30. Juni in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 44; am 2. Juli in St. Sebastian zu Würselen 60; am 4. Juli in St. Jakob zu Aachen 130 Firmlingen; insgesamt 1121 Firmlingen.

Am 19. Juni 1983 weihte er in St. Georg zu Wasenberg 5 Priesteramtskandidaten des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Am 15. Mai 1983 konsekrierte er den Altar der Michaelskapelle in St. Viktor zu Hochkirchen zu Ehren des heiligen Hermann-Josef.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 19. 5. in St. Johannes B. zu Wildenburg 7; am 20. 5. in St. Antonius zu Kreuzberg 20; am 26. 5. in St. Anna zu Helenthal 53; am 27. 5. in St. Ägidius zu Wolfert 23; am 28. 5. in St. Peter und Paul zu Bardenberg 53; am 29. 5. in St. Barbara zu Rescheid 21; am 4. 6. in St. Brigida zu Blumenthal 26, darunter 1 Erwachsener; am 6. 6. in St. Bernhard zu Hollerath 21; am 7. 6. in St. Matthias zu Reifferscheid 40; am 9. 6. in St. Hubert zu Udenbreth 16; am 10. 6. in St. Michael zu Losheim 8 Firmlingen; insgesamt 288 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 15. August 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz		Nr. 129 Mikroverfilmung	
Nr. 124 Aufruf der deutschen Bischöfe		von Kirchenbüchern	96
zur Caritas-Herbst-Kollekte 1983 . . .	95	Nr. 130 Fachkatalog	
		„Das Katholische Schrifttum“	96
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 125 Caritassonntag		Kirchliche Nachrichten	
am 18. September 1983	96	Nr. 131 Priesterexerzitien	96
Nr. 126 Aktion „Kleine Münze — große		Nr. 132 Ausschreibung einer offenen	
Hilfe“	96	Seelsorgestelle	97
Nr. 127 Weltjugendfest im Heiligen Jahr . . .	96	Nr. 133 Personalchronik	97
Nr. 128 Einsatz von Kleincomputern	96		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 124 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Caritas-Herbst-Kollekte 1983

Liebe Christen!

„Danken und Teilen“, ist der Ruf und die Bitte dieses Caritas-Sonntages. Wir sollen auf den Nachbarn schauen, den wir so leicht übersehen, auf den Nächsten, dessen Not wir nicht einmal bemerken. Unser Verhalten zueinander bedarf der ständigen Korrektur. Zur Glaubwürdigkeit einer christlichen Gemeinde gehört die Bruderliebe. Dies ist eine der vornehmsten Aufgaben jeder Pfarrgemeinde: Sie wächst dann, wenn wir uns als Nächste betrachten, die sich gegenseitig verpflichtet sind. Das gilt für alle die vielfältigen materiellen und geistigen Nöte, die bald mehr, bald weniger über uns kommen.

Darum sollen wir bereit sein, uns von unserem Nächsten in seiner Not belasten zu lassen. Geben

wir ihm von unserer Zeit, von unserer Kraft, von unserer Aufmerksamkeit und teilen wir mit ihm! Dazu gehört auch unsere materielle Gabe, damit unser Caritasverband Einrichtungen schaffen und Dienste ermöglichen kann, die unser Nachbar in seiner Not braucht.

Der Caritas-Sonntag 1983 ist ein Aufruf an unsere Bereitschaft, unseren Nächsten anzunehmen und ihm zu helfen. So tragen wir mit dazu bei, brüderliche Gemeinde zu schaffen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Würzburg-Himmelspforten, 27. Juni 1983

Dieser Aufruf soll am 11. September 1983 in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 125 Caritassonntag am 18. September 1983

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird in fast allen deutschen Diözesen am 18. September der Caritassonntag 1983 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen Frau Rosemarie Scheithauer (02 41/43 11 29) zur Verfügung.

Nr. 126 Aktion „Kleine Münze — große Hilfe“

Unter dem Motto „Kleine Münze — große Hilfe“ sammelt der Caritasverband für das Bistum Aachen zum Ende der Hauptreisezeit ausländische Münzen, die die Urlauber aus den vielen Ländern mitgebracht haben, mit denen sich hierzulande nichts mehr anfangen läßt.

Der Caritasverband sammelt und sortiert diese Devisen und tauscht sie über Gewährsmänner im Ausland wieder in DM um. Der Erlös der diesjährigen Sammlungsaktion soll der Caritas-Kinderhilfe Aachen zugute kommen, deren vordringlichste Aufgabe es in diesem Jahr sein wird, einen Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten.

Annahmestellen für ausländische Münzen sind im Bistum Aachen alle katholischen Pfarrämter und Caritasverbände.

Nr. 127 Weltjugendfest im Heiligen Jahr

Papst Johannes Paul II. hat die Jugendlichen aller Nationen und Kontinente zu einer besonderen Feier aus Anlaß des Hl. Jahres vom 11. bis 15. April 1984 nach Rom eingeladen. Mit ihnen sind auch die Jugendseelsorger eingeladen. Das Treffen soll den Sinn des christlichen Lebens in der säkularisierten Gesellschaft von heute tiefer erschließen. In Erinnerung an die Erlösung durch Christus besteht Gelegenheit zu einem Austausch mit geistlichen Persönlichkeiten unserer Tage. Ferner sind Begegnungen mit dem Heiligen Vater, Teilnahme an der Liturgie des Palmsonntags, Stadtbesichtigung u. a. m. vorgesehen.

Das Internationale Jugendzentrum „San Lorenzo“ beim Pontificium Consilium pro Laicis in I —

00120 Vatikanstadt möchte von den Diözesen bis zum 15. September 1983 erste Zahlen über die zu erwartenden Teilnehmer erhalten. Deshalb bitten wir, die Zahl der Jugendlichen, die am Weltjugendfest teilnehmen möchten, mitzuteilen an das Bistum Aachen, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 5100 Aachen.

Nr. 128 Einsatz von Kleincomputern

In den letzten Monaten wurden an die Pfarrämter unseres Bistums Prospekte der Firma „Minicomputer und Informationssysteme“ gesandt. Das in den USA entwickelte System zur karteikartenlosen Führung von Meldedaten, welches in dem Prospekt angeboten wird, ist auf das kürzlich in unserem Bistum eingeführte automatische Meldewesen ohne sehr aufwendige Umstellung nicht übertragbar. Das Angebot hat die o. g. Firma nicht mit uns abgestimmt. Wir raten von einer Kontaktaufnahme dringend ab. Für Auskünfte in diesem Zusammenhang können Sie sich mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Koordination, Abteilung 5.2 — Organisation, in Verbindung setzen.

Nr. 129 Mikroverfilmung von Kirchenbüchern

Hiermit untersage ich für den Bereich des Bistums Aachen, insbesondere für das Diözesanarchiv und die Pfarrarchive, eine Herausgabe von Matrikeln bzw. Kirchenbüchern zum Zweck der Mikroverfilmung durch die Genealogische Gesellschaft von Utah (7515 Linkenheim-Hochstetten 2). Nähere Auskunft erteilt das Bischöfliche Diözesanarchiv.

Collas
Generalvikar

Nr. 130 Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“

Zum 5. Mal erschien der umfassende Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“, der rund 9200 Titel und ausführliche Register enthält. Der vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler aus Stuttgart herausgegebene Katalog bietet eine reichhaltige Übersicht des religiösen und theologischen Schrifttums sowie angrenzender Gebiete aus den katholischen, aber auch aus anderen Verlagen. Er wurde bereits zugesandt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 131 Priesterexerzitien

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31

24. bis 28. Oktober 1983

Thema: „Das Geheimnis des dreifaltigen Gottes im Werk der Erlösung (anhand von Texten aus dem Epheserbrief)“

Leiter: Altbischof Dr. Eduard Schick, Fulda

21. bis 25. November 1983

Thema: „Von Jesus betroffen — Begegnungsszenen im Neuen Testament“

Leiter: Studiendirektor Otto Bauer, Hildesheim

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach, 5561 Bengel/Mosel

30tägige Exerzitien

30. Januar bis 28. Februar 1984

Leiter: P. Herbert Roth SJ

Nr. 132 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle

Region Aachen-Stadt

Die Pfarrstelle St. Johann B. in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Burtscheid, wird durch Verzichtleistung des jetzigen Pfarrers zum 30. September 1983 frei und ist neu zu besetzen.

Interessierte Priester richten ihre Bewerbung gemäß 7.2 der „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ (vgl. KA 11/81) an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 133 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

15. 6. 1983 Ehrendomherrn Monsignore Dr. Rudolf P o h l von den Aufgaben eines Domvikars am Hohen Dom zu Aachen unter gleichzeitiger Beibehaltung seiner Tätigkeit als Domkapellmeister mit Wirkung vom 1. 7. 1983;

1. 7. 1983 Pfarrer Josef E s s e r vom Amt des Dechanten im Dekanat Langerwehe;

1. 7. 1983 Pfarrer Peter S i e b e r i c h s von den Aufgaben eines Pfarrers an St. Amandus in Merzenich-Girbelsrath;

4. 7. 1983 Pfarrer Friedrich B o r g a s von den Aufgaben eines Pfarrers an St. Martin in Heimbach-Hergarten und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 15. 9. 1983;

15. 7. 1983 Pfarrer Ludwig Gieswinkel von den Aufgaben eines Pfarrers an St. Cyriakus in Düren-Niederau;

1. 8. 1983 Domkapitular Prälat Anton Josef W ä c k e r s von den Aufgaben eines Residierenden Domkapitulars am Hohen Dom zu Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

25. 6. 1983 Kaplan Hermann-Josef R e u d e n - b a c h zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen mit Wirkung vom 1. 7. 1983;

28. 6. 1983 P. Alanus v o n K o b s CFP im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen unter Beibehaltung seiner Aufgaben im Orden;

28. 6. 1983 Religionslehrer Paul Manfred E n g e l zum Gymnasialpfarrer;

1. 7. 1983 Vikar Peter S t o l l e zum Pfarrer;

1. 7. 1983 Pfarrer Peter S i e b e r i c h s zum Hausgeistlichen für das Altersheim der Pfarre St. Sebastian in Würselen sowie zum Subsidiar für das Dekanat Würselen;

4. 7. 1983 P. Josef S a a m CSSp zum Pfarrverweser der Pfarre St. Martin in Heimbach-Hergarten, unbeschadet seiner bisherigen Aufgabe als Pfarrverweser von St. Dionysius in Heimbach-Vlatten, mit Wirkung vom 15. 9. 1983;

5. 7. 1983 Vikar Robert B r u c h h a u s e n zum Pfarrer;

25. 7. 1983 Pfarrer Wilhelm J a n s e n in Aachen-Laurensberg für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. 7. 1983;

4. 8. 1983 Kaplan Dr. Wilhelm I m k a m p zum Vikar.

Unser Bischof Klaus hat sich einverstanden erklärt, daß am:

16. 5. 1983 Kaplan Dr. Wilhelm I m k a m p die Aufgaben eines Consultors der Kongregation für die Heiligsprechungsprozesse übernimmt, und ihm am 25. 7. 1983 die Erlaubnis zur Habilitation innerhalb der nächsten drei Jahre erteilt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 15. September 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 134 Gemeinsames Wort zur Ausländerwoche 1983	99	Nr. 138 Schwesterngestellungsverträge, Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen	103
Nr. 135 Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst	100	Nr. 139 Elfes ökumenisches pastoral- theologisches Kolleg	103
		Nr. 140 Geschenkvorschlagn für Traupriester	103
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 141 Bitte um Abgabe kirchlicher Gegenstände	103
Nr. 136 Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Dionysius, Ubach, und St. Fidelis, Boscheln	102	Nr. 142 Kurse des PWB	103
		Nr. 143 Hinweis	104
Bekanntmachungen staatlicher Behörden		Nr. 144 Warnungen	104
Nr. 137 Anerkennung	102		
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 145 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983	104
		Nr. 146 Personalchronik	105

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 134 **Gemeinsames Wort zur Ausländerwoche 1983 Ängste überwinden — zur Nachbarschaft finden**

Viele Deutsche und Ausländer leben heute unter dem Druck wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten. Ängste um den Arbeitsplatz und die soziale Sicherheit breiten sich unter der Bevölkerung aus. Ausländische Familien sind durch rechtliche Unsicherheiten über ihre Zukunft zusätzlich belastet. So entstehen Spannungen im täglichen Leben, die leicht in Ablehnung umschlagen. Fremde Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten werden nicht selten zum Sündenbock für die Schwierigkeiten gemacht.

Die eigentlichen Ursachen für diese Ängste und Bedrängnisse werden oft nicht erkannt. Es sind nicht nur die Schwierigkeiten und Probleme im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Unsere Ängste wurzeln in unserer Unfähigkeit, das Gebot der Nächstenliebe zu erfüllen.

Das Motto der von allen christlichen Kirchen getragenen Ausländerwoche 1983 will hier einen Weg zeigen. „In der Welt seid ihr in Bedrängnis und Angst, aber habt Mut, ich habe die Welt besiegt“, sagt Jesus Christus. Wir finden Hilfe nur bei dem, der weiß, was menschliche Angst ist und der sie überwunden hat.

Wir ermutigen deshalb Deutsche und Ausländer, einander als Nachbarn zu entdecken. Gute Nachbarschaft bedeutet das richtige Verhältnis von Nähe und Distanz. Gute Nachbarn müssen nicht dieselben Lebensformen haben, nicht dasselbe essen oder denken. Sie können ganz verschieden leben. Aber sie können einander achten, voneinander lernen und Vertrauen zueinander gewinnen. Nachbarschaftliche Beziehungen sind in den Städten der Industriegesellschaft weithin verloren gegangen. Ausländer wissen oft noch besser, was Nachbarschaft bedeutet. Christen sind in besonderer Weise dazu aufgerufen, gute Nachbarschaft zu üben. Es heißt: Du sollst dei-

nen Nächsten lieben wie dich selbst. Liebe kennt keine Vorurteile. Sie nimmt den anderen an, wie er ist. Liebe kennt keine Angst. Sie lebt aus dem Vertrauen.

Alle, die an Christus glauben, können die Gemeinschaft in Christus leben und in dieser Welt wirklichen. Wir können Vertrauen schaffen. Wir können Kontakte auch zwischen den Menschen knüpfen, die sich fremd sind, und durch alle Schwierigkeiten hindurch gute menschliche Beziehungen aufbauen. So wie wir alle Menschen guten Willens gebeten haben, rufen wir die Glieder unserer Kirchen in besonderer Weise auf, mitzuhelfen, Ängste zu überwinden und zur Nachbarschaft zu finden.

Kirchengemeinden bieten mit ihren Einrichtungen und Gruppen zahlreiche Möglichkeiten, menschliche Kontakte zwischen Deutschen und Ausländern zu knüpfen und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen. Sie können Ausländer und ihre Familien einladen und mit ihnen zusammen nachbarschaftliche Beziehungen fördern. Unsere Kirchengemeinden werden aber auch besonders die Deutschen einbeziehen, die in Stadtteilen mit hohem Ausländeranteil wohnen und sich manchmal als Minderheit sehen.

Wo Menschen sich des Nachbarn annehmen, werden Ängste überwunden, und Gemeinschaft kann wachsen. Alle Einrichtungen und Kräfte im Stadtteil wie etwa Kirchen, Schulen, Behörden, Gewerkschaften, Ausländerorganisationen, Vereine und Bürgerinitiativen sind aufgerufen, sich an dieser Aufgabe zu beteiligen.

Landesbischof D. Lohse

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit in Deutschland

Kardinal Höffner

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Dieses Gemeinsame Wort ist in der Broschüre zur Vorbereitung der Ausländerwoche vom 25. 9. 1983 bis 1. 10. 1983 abgedruckt (vgl. KA 6/83, Nr. 98, S. 66). In den Gottesdiensten am Sonntag, dem 25. 9. 83, soll auf dieses Gemeinsame Wort hingewiesen werden.

Nr. 135 Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst

Der Heildienst der Kirche umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Bruderdienst. Um diese drei Grunddienste erfüllen zu können, braucht die Kirche die Mitarbeit nicht nur der Priester, Diakone und Ordensleute, sondern aller Gläubigen.

In welcher Weise dies geschieht, hängt von den jeweiligen Voraussetzungen und Möglichkeiten ab, die in den einzelnen Ländern gegeben sind. In der Bundesrepublik Deutschland konnten neben den nach wie vor vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern in

den beiden letzten Jahrzehnten trotz des Rückgangs der Zahl der Priester und Ordensleute die kirchlichen Dienste ausgeweitet und Laien verstärkt für den hauptberuflichen Einsatz gewonnen werden. Dies gilt für die sozialen Einrichtungen und für die Aufgaben im Bereich von Erziehung und Bildung ebenso wie für die übrigen Bereiche des pastoralen Dienstes.

Für alle, die im kirchlichen Dienst mitarbeiten, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung, ob es sich um ehrenamtliche oder hauptberufliche Dienste, ob es sich um leitende oder ausführende Mitarbeit handelt. Schon aufgrund ihrer eigenen Soziallehre muß die Kirche darum bemüht sein, menschenwürdige Arbeitsverhältnisse und gerechte Lohnbedingungen zu schaffen und zu sichern.

Für den kirchlichen Dienst ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Grundlage und Ausgangspunkt für die Gestaltung des kirchlichen Dienstes ist die Sendung der Kirche. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. Diese muß für die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den Mitarbeitern bestimmend sein; es genügt nicht, daß sie bloß mitbedacht wird.

2. Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ein Mitdenken und Mithandeln mit der Kirche. Es sind nicht allein Arbeitskraft, Funktion und Leistung gefragt, sondern wesentlich die Person selbst, die im Dienst der Kirche steht und auch Kirche nach außen verkörpert. Die Glaubwürdigkeit der Kirche, ihrer Einrichtungen und der verschiedenen Dienste hängt davon ab, ob die Mitarbeiter zu solcher Zusammenarbeit bereit sind.

Um ihre Sendung erfüllen zu können, muß die Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern darauf achten, daß sie die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen und die Bereitschaft mitbringen, in ihrer persönlichen Lebensführung den Forderungen des Evangeliums zu entsprechen.

Die Eigenart des kirchlichen Dienstes erfordert auch von Nichtkatholiken, daß sie nicht den Wahrheiten und Werten des Evangeliums widersprechen, sondern sie achten und die daraus sich ergebende Ordnung anerkennen.

3. In der Bundesrepublik Deutschland besitzt die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu regeln. Dies gibt der Kirche die Möglichkeit, im Hinblick auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter zu regeln.

4. Dafür sind Modelle, die im außerkirchlichen Bereich in Geltung sind, nicht geeignet. Dies gilt auch für das Tarifvertragssystem, das auf der funktionalen Trennung von Arbeit und Kapital beruht und vom sozialen Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestimmt wird. Beim kirchlichen Dienst sind wesentliche Elemente dieses Tarifvertragssystems nicht gegeben. Vor allem stehen sich hier Anstellungsträger und Mitarbeiter

nicht in der Weise gegenüber wie die Tarifpartner. Im kirchlichen Dienst sind alle Beteiligten, Dienstgeber in gleicher Weise wie Dienstnehmer, der religiösen Grundlage und Zielrichtung verpflichtet. Deshalb sind bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts Verfahrensregelungen geeignet, die dieser gemeinsamen Verpflichtung Ausdruck verleihen und die Dienstgemeinschaft als maßgebendes Strukturelement begründen und fördern. Auch der Bischof, der die umfassende Verantwortung für das Heil der ihm anvertrauten Gläubigen trägt, kann nicht einfach als „Arbeitgeber“ verstanden werden, wie ja auch die Mitarbeiter nicht nur eine funktionale Leistung erbringen, sondern auch an der religiösen Sendung der Kirche in den Einrichtungen, in denen sie mitwirken, teilhaben. Die Dienstgemeinschaft schließt die Existenz und Verfolgung unterschiedlicher Interessen – einen Grundkonsens aller über den kirchlichen Auftrag voraussetzend – bei Mitarbeitern und Dienstgebern nicht aus. Beide Seiten sind aber verpflichtet, auch in einer Auseinandersetzung Wege zur Einigung zu suchen. Arbeitskampf durch Streik oder Aussperrung ist mit den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Deshalb hat die Kirche hier in den Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes (KODA) eine eigene Regelung geschaffen.

5. Das kirchliche Arbeitsrecht muß außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat. Jedem Mitarbeiter muß ein klar umschriebener Tätigkeitsbereich anvertraut werden, er muß gerecht bezahlt werden und es muß für einwandfreie und gerechte Arbeitsbedingungen gesorgt werden.

6. Weil die Mitarbeiter die Erfüllung des kirchlichen Dienstes mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielbindung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Hierzu wurde für den kirchlichen Dienst die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erlassen. Die Mitarbeiter sollen die Möglichkeiten der MAVO nutzen und ihre Anliegen in der rechtlich vorgesehenen Weise zur Geltung bringen. Obgleich die Mitarbeiter selbst darüber entscheiden, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird, ist der Dienstgeber im Rahmen der geltenden Regelung verpflichtet, daran mitzuwirken und etwa bestehende Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein solches Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Es ist das gute Recht der Mitarbeiter, über ihre Vertreter ihre Sorgen und Interessen vorzubringen. Pflicht des Dienstgebers ist es, die Mitarbeitervertretung hieran nicht zu hindern.

7. Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes haben das Recht, in Ausübung der Koalitionsfreiheit Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen. Die Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb der kirch-

lichen Einrichtungen und Dienststellen für den Beitritt zu solchen Vereinigungen zu werben und zu diesem Zweck über die Vereinigungen zu informieren. Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes kommen Beitritt und Betätigung nur hinsichtlich solcher Vereinigungen in Betracht, die keine kirchenfeindlichen Ziele verfolgen.

Bei der Betätigung für eine Vereinigung müssen die kirchlichen Mitarbeiter neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Begrenzungen auch die ihnen als Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes obliegenden Grundverpflichtungen achten. Die Betätigung in einer Vereinigung darf nicht darauf gerichtet sein, die aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses und des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts erlassenen Mitwirkungsregelungen des kirchlichen Dienstes zu bekämpfen oder außer Kraft zu setzen. Deshalb ist Werbung für Tarifvertrag und Streikrecht ausgeschlossen.

8. Bei ihrer Entscheidung für ein eigenes Arbeitsvertragsrecht hat sich die Kirche auch davon leiten lassen, daß die pastoralen ebenso wie die sozialen und caritativen Aufgaben nicht dadurch erfüllt werden, daß bestimmte Leistungen von kirchlichen Einrichtungen angeboten werden, die genauso gut auch von anderen Einrichtungen und Unternehmen bereitgestellt werden könnten. Entscheidend ist für den kirchlichen Dienst, daß die religiöse Dimension, der Auftrag Jesu Christi und damit auch die Verwirklichung des Auftrages Christi durch die Kirche selbst sichtbar werden. Wenn Eltern ihre Kinder in eine katholische Schule schicken, dann haben sie ein Recht darauf, daß dort nicht nur pädagogisch gut gearbeitet und ein ordentlicher Religionsunterricht erteilt wird, sondern daß Erziehung und Bildung ganzheitlich das christliche Menschen- und Gesellschaftsverständnis entfalten und vermitteln. Wenn Menschen ein katholisches Krankenhaus aufsuchen, dann erwarten sie nicht nur eine auf der Höhe der Zeit stehende ärztliche und pflegerische Versorgung. Vielmehr sollen sie die Nächstenliebe spüren und den christlichen Glauben als Lebenshilfe erfahren.

Erfahrbar wird die religiöse Dimension in kirchlichen Einrichtungen dadurch, daß einerseits ihre Struktur und Zielsetzung an der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ausgerichtet sind, daß andererseits alle Beteiligten, leitende und ausführende Mitarbeiter, bereit sind, durch ihr Verhalten und Handeln die Wahrheiten und Werte des Evangeliums, welche die Kirche verbürgt und die die religiöse Grundlage des kirchlichen Dienstes ausmachen, bezeugen. Nur so kann die Kirche ihren Dienst an den Menschen glaubwürdig erfüllen.

9. Damit die Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre Aufgabe besser erkennen, kommt der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter große Bedeutung zu. Sie müssen mit den funktionalen, aber genauso mit den grundlegenden Erfordernissen ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Das bedeutet, daß ihr Interesse nicht nur für die fachliche und berufliche Weiterbildung, sondern ebenso

für die Frage des Glaubens und der Wertorientierung gestärkt werden muß. Ohne die den Diensten der Kirche eigenen Spiritualität würde es den Mitarbeitern an innerer Kraft fehlen.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kirche, die Aus- und Fortbildung anzuregen und intensiv zu fördern.

10. Der kirchliche Dienst muß auch getragen sein von der Zusammenarbeit zwischen den hauptberuflichen und den ehrenamtlichen Kräften. Ohne die ehrenamtlich Tätigen könnte die Kirche ihre Aufgaben nicht erfüllen. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, daß im Alltag der

kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Auch ihnen sollten Möglichkeiten der Weiterbildung in Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie Hilfen in der Lebensführung angeboten werden. Auch die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Würzburg, den 27. Juni 1983

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 136 Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Dionysius, Ubach, und St. Fidelis, Boscheln

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Grenze zwischen den Pfarren St. Dionysius, Ubach und St. Fidelis, Boscheln, wird in der Weise neu festgesetzt, daß einige Straßenzüge, die bisher der Pfarre St. Dionysius zugeordnet waren, nunmehr zum Gebiet der Pfarre St. Fidelis gehören.

Das Gebiet der Pfarre St. Fidelis hat gemäß dem beigegeführten Lageplan nunmehr folgende Grenzen: Vom Schnittpunkt A der kommunalen Grenze auf der L 225 (Brünestr.) im Osten verläuft die Grenze nach Westen auf der Nordseite dieser Straße bis zu einem Feldweg, der in einem Winkel von ca. 45° einmündet. Auf der Nordseite dieses Weges kreuzt die Grenze den „Grünen Weg“, verläuft durch ein Werksgelände zur Werkstraße und weiter auf der Achse dieser Straße zur B 221 (Roermonder Str.) in Punkt B, biegt auf der Westseite dieser Straße nach Süden ab und verläßt die B 221 bei Punkt C sofort und verläuft auf der Nordseite der Dürerstr. bis zum Auftreffen auf die Josef-van-der-Velden-Str. in Punkt D. Hier biegt sie wiederum im rechten Winkel nach Süden ab und verläuft auf der Ostseite der Josef-van-der-Velden-Str. bis zur Einmündung Friedensstr., überquert diese und verläuft jetzt auf der Westseite der Blumenstraße bis zur Einmündung eines Weges in Punkt E, der südlich des Friedhofes auf die Rochusstr. trifft. Von hier aus verläuft sie an einer Feldparzelle, bis sie auf den nächsten Wander-

weg in Punkt F stößt, biegt im rechten Winkel nach Süden ab und trifft auf der westlichen Seite dieses Weges verlaufend in Punkt G auf die kommunale Grenze. Von dort bis zum Ausgangspunkt A ist dies auch die Pfarrgrenze.

Folgende Straßen sind demnach der Pfarre St. Fidelis, Boscheln, zugeordnet:

1. Die Südseite der Werkstr., dies sind die Häuser Nr. 2 bis Ende,
2. die Dürerstr.,
3. die Rembrandtstr.,
4. die Rethelstr.,
5. der Feldweg zwischen E und F,
6. der Wanderweg zwischen F und G, wie in unserer Karte eingezeichnet.

Bei der Pfarre St. Dionysius, Ubach, verbleiben die folgenden Straßen:

1. der nördliche Teil der Werkstr., das sind die Nummern 1 bis Ende,
2. die Josef-van-der-Velden-Str., beiderseitig,
3. die Friedensstr. von der Kreuzung Blumenstr. — Josef-van-der-Velden-Str. nach Westen hin, dies sind die Nummern 7 bis Ende und 6 bis Ende.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Pfarren St. Fidelis und St. Dionysius findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Gegeben zu Aachen, am 6. Juni 1983

Gz.: 5.0.2 — 4.19.51 G-0.2.2

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 137 Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 6. Juni 1983 vollzogene Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinde St. Dionysius in Ubach zu der Kirchengemeinde St. Fidelis in Boscheln (Zivilgemeinde Ubach-Palenberg) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Ver-

einbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW 1960 S. 426) anerkannt.

Köln, den 25. Juli 1983

Der Regierungspräsident Köln
i. V. Groh

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 138 **Schwestern- gestellungsverträge, Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen**

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. 6. 1983 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige, für die die Mutterhausabgabe Grundlage ist, ab 1. 1. 1984 wie folgt geregelt:

1. Die Mutterhausabgabe für Schwestern und Brüder in kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen, die zu 100% über die Pflegesätze bzw. Beiträge oder öffentlichen Zuschüsse abgerechnet wird, beträgt

Mutterhausabgabe	1498,— DM
Sozialbeiträge	180,— DM
Verfügungsgeld	150,— DM

insgesamt: 1828,— DM

2. Die Mutterhausabgabe in anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt

Mutterhausabgabe	1100,— DM
Sozialbeiträge	132,— DM
Verfügungsgeld	110,— DM

insgesamt: 1342,— DM

Hinzu kommt die freie Station (Wohnung und Verpflegung) bzw. deren Abgeltung.

3. Weiterhin gilt, daß zusätzlich ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt wird, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.
4. Soweit Wohnung und Verpflegung nicht gewährt werden, ist dieser Anspruch mit dem Betrag entsprechend der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1983 vom 9. Dezember 1982 festzusetzen. Der Betrag für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist monatlich 470,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages — aufgerundet 16,— DM. Eine Änderung der Sachbezugsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wird noch bekanntgegeben werden.

5. Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 1984.

Collas
Generalvikar

Nr. 139 **Elftes ökumenisches pastoral- theologisches Kolleg in Haus Blegge, Bergisch Gladbach**

Vom 7. November abends bis 11. November mittags führen die Ökumene-Referate einiger Bistümer zusammen mit dem Referat für die Fortbildung der Geistlichen beim Landeskirchenamt in Düsseldorf das 11. pastoraltheologische Kolleg in Haus Blegge, Paffrather Straße 261, 5060 Bergisch Gladbach 2 (Paffrath) durch. Je 15 katholische und evangelische

im Gemeindedienst stehende Seelsorger können teilnehmen.

Das diesjährige Gesamtthema lautet:

*Umgang mit der Bibel als Glaubensgrund
und im Glaubensvollzug*

Als Themen der einzelnen Tage sind vorgesehen: Begegnung mit Psalm 127; Anspruch und Verbindlichkeit der Bergpredigt Jesu; Bibelarbeit in der Gemeinde.

Die geistliche Begleitung haben wieder die beiden Ordensschwestern Sr. Margareta Maria und Sr. Bonosa übernommen. Außer den Reisekosten entstehen den Teilnehmern keine finanziellen Verpflichtungen. Anmeldungen (von Teilnehmern, die bei der ganzen Tagung anwesend sein werden) sind zu richten an das Referat für Ökumene im Erzbistum Aachen, Gereonstr. 2, 5000 Köln 1.

Nr. 140 **Geschenkvorschlag für Traupriester**

Das Büchlein: „Mitgift. Eine Gabe mitgegeben in die Ehe“, das sich als Geschenk des Traupriesters bzw. der Pfarrgemeinde zur kirchlichen Trauung junger Paare eignet, kann von Priestern und Pfarrgemeinden weiterhin zum Vorzugspreis von DM 6,— (statt 8,80 DM Ladenverkaufspreis) bezogen werden beim Referat für kirchliche Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 02 41/452 374.

Nr. 141 **Bitte um Abgabe kirchlicher Gegenstände**

Der aus Neuhaaren bei Heinsberg stammende Missionar Franz Houben, OMI, arbeitet seit fast 9 Jahren in der Roman Catholik Mission Okatana. Bei den Owambos in S.W.A. Er sucht für die Gemeindekirche einen gut erhaltenen Kreuzweg, einen Tabernakel oder ein Sakramentshaus und Glocken. Die Kontaktadresse ist die katholische Kirchengemeinde St. Paul, Altenbroicher Str. 35, 4050 Mönchengladbach 2-Mülfort, F. 0 21 66/1 51 00.

Nr. 142 **Kurse des PWB**

Die Diözesanstelle des PWB bietet in den Herbstferien zwei Kurse für junge Mädchen an. Die Besinnungstage finden vom 8. bis 11. Oktober (für 15/16jähr. Mädchen) und vom 11. bis 15. 10. 1983 (für junge Damen ab 17 Jahren) auf der Wildenburg statt. Eingeladen sind junge Menschen, die offen sind für Glaubensfragen. Der Unkostenbeitrag beträgt DM 40,— für 4 Tage.

Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei Informationsstelle Berufe der Kirche [PWB] im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 02 41/45 22 03.

Nr. 143**Hinweis**

Aufgrund der Empfehlung des Ständigen Rates soll das Wort der Deutschen Bischofskonferenz „Gerechtigkeit schafft Frieden“ ein besonderer Schwerpunkt der Verkündigung im Oktober sein.

Nr. 144**Warnungen**

Gewarnt wird vor Friedrich Ordon, der mehrfach in Pfarrhäusern oder anderen katholischen Einrichtungen vorgesprochen hat, um sich Geld zu leihen. Dabei hat er sich meist auf den Pfarrer an St. Michael in Duisburg, Hugo Ehm, berufen, in dessen Pfarrbe-

zirk er früher einmal gewohnt hat. Das geliehene Geld zahlt Ordon nie zurück. Da er auch schon den Pfarrer an der Domkirche zu Mainz angesprochen hat, ist zu vermuten, daß Ordon mittlerweile sein „Tätigkeitsfeld“ auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet hat.

Rev. George (alias Varghese) Chathapampil, Priester der Erzdiözese Ernakulam in Indien, soll sich auf einer Rundreise durch die Bundesrepublik befinden. Er verließ Indien ohne Erlaubnis seines Erzbischofs und besitzt kein Zelebrität. Der Erzbischof warnt davor, ihm Meßstipendien oder Geschenke zu geben.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 145 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1983**

Nr. 146 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 28. 7. 1983 Pfarrer Josef R o m b o u t s von den Aufgaben des Dekanats-Jugendseelsorgers für das Dekanat Heimbach-Nideggen;
- 29. 7. 1983 Pfarrer Hugo B a u r m a n n von den Aufgaben des Pfarrers an St. Michael/St. Aposteln, Aachen-Burtscheid, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 30. September 1983;
- 11. 8. 1983 Pfarrer Lothar E r e n s von seiner vorläufigen Beauftragung zur seelsorglichen Mitarbeit im Dekanat Titz;
- 15. 8. 1983 Kaplan Heinz W a n s von seinem Auftrag als Diözesankaplan der CAJ;
- 31. 8. 1983 Oberstudienrat i. R. Heinrich G r a a b von seinem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge in der St.-Konrad-Kapelle, Krefeld-Hülserberg.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 29. 7. 1983 Pfarrer i. R. Hugo B a u r m a n n zum Seelsorger im Krankenhaus Würselen-Bardenberg und in der Pfarre St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg, mit Wirkung vom 30. September 1983;
- 11. 8. 1983 Pfarrer Lothar E r e n s zum Seelsorger im Studienheim St. Albert, Viersen-Dülken.
- 15. 8. 1983 Kaplan Heinz W a n s zum Kaplan an St. Clemens, Krefeld-Fischeln, mit Wirkung vom 27. August 1983.

Unser Bischof Klaus hat sich einverstanden erklärt, daß am

- 6. 6. 1983 P. Bernd S c h r e i n e m a c h e r OFM in der Vikarie St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Mönchengladbach, seelsorgliche Dienste übernommen hat;
- 1. 8. 1983 Pfarrer Lothar E r e n s die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Albertus-Magnus-Gymnasium, Viersen-Dülken, übernommen hat.

Unser Bischof Klaus hat berufen am:

- 15. 8. 1983 Pfarrer P. Anton von H o u t SMA zum Mitglied des Diözesanpriesterrates als Nachfolger für den ausgeschiedenen P. Bernward Kliever OFM;
- 15. 8. 1983 Domvikar Johannes P a s c h zum Mitglied des Diözesanpriesterrates als neuen Leiter der Abteilung 6.1 im Bischöflichen Generalvikariat;
- 15. 8. 1983 Propst Dr. Josef R e u t e r zum Mitglied des Diözesanpriesterrates als Nachfolger für den verstorbenen Pfarrer Kuno Zipp.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt am 1. 9. 1983:

Frau Annerose E n g e l e n ;
Frau Marianne K r u i t - G u s k i ;
Herrn Heinz-Peter P e l z e r ;
Herrn Roland W e b e r ;
Frau Hannelore G o e r t z ;
Herrn Heinz-Leo G ö r t z e n ;
Herrn Karl-Heinz H e r m a n n s ;
Herrn Franz K u r s a w a ;
Herrn Wolfgang M e u r e r ;
Herrn Franz-Josef R o e l o f s e n .

Es wurden eingesetzt ab 1. 9. 1983:

Frau Annerose E n g e l e n als Gemeindereferentin in den Pfarren St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, und St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg;
Frau Marianne K r u i t - G u s k i als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Peter, Aachen;
Herr Heinz-Peter P e l z e r als Gemeindereferent in der Pfarre St. Bartholomäus, Niederkrüchten;
Herr Roland W e b e r als Gemeindereferent in der Pfarre St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt;
Frau Hannelore G o e r t z als Pastoralreferentin im Dekanat Viersen;
Herr Heinz-Leo G ö r t z e n , Pastoralreferent, im Sekretariat des Bischofs;
Herr Karl-Heinz H e r m a n n s als Pastoralreferent im Dekanat Krefeld-Mitte;
Herr Franz K u r s a w a als Pastoralreferent im Dekanat Schwalmtal;
Herr Wolfgang M e u r e r als Pastoralreferent im Dekanat Viersen;
Herr Franz-Josef R o e l o f s e n als Pastoralreferent im Dekanat Heimbach-Nideggen.

Es wurden versetzt zum 1. 9. 1983:

Gemeindereferentin Hildegard A e n g e n h e y s t e r aus den Pfarren St. Anton, Schwalmtal-Amern, und St. Georg, Schwalmtal-Amern, in die Pfarre St. Josef, Aachen;
Gemeindereferentin Christine B e l l i n g h a u s e n aus der Pfarre St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, in die Pfarre Herz Jesu, Aachen;

Gemeindereferentin Hildegard S c h m i d t aus der
Pfarre Herz Jesu, Aachen, in die Pfarre Heilig
Geist, Aachen;

Gemeindereferent Karl-Heinz S o n a n i n i aus der
Pfarre St. Josef, Düren, in die Pfarre St. Bonifatius,
Düren;

Pastoralreferent Paul K e r s t i n g aus dem Dekanat
Monschau in das Dekanat Nörvenich-Vett-
weiß.

Veränderung des Auftrages:

Ab 1. 9. 1983 nimmt Pastoralreferent Gottfried
B e i t e n , tätig im Pilotprojekt KJG innerhalb
der Region Krefeld, diese Aufgabe auch in der Re-
gion Mönchengladbach wahr.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

zum 31. 8. 1983 Gemeindereferentin Schwester
Christophoris B u n t e , tätig gewesen in der
Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-
Neuwerk.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 15. Oktober 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1983	107	Nr. 153 Caritas-Adventsammlung 1983	110
		Nr. 154 Funkkolleg Religion	110
		Nr. 155 Bücherei- und Buchsonntag 1983 ...	111
		Nr. 156 Jehovas Zeugen	111
		Nr. 157 Abitur für Berufstätige	111
		Nr. 158 2. Nachtrag zum Haushalts- voranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1983	111
		Nr. 159 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984 der Kirchengemeinden	116
		Nr. 160 Umsatzsteuerabzugsverfahren	134
		Nr. 161 Reliquien des hl. Ludgerus	135
		Nr. 162 Österreichische Pastoraltagung 1983	135
		Nr. 163 Informationstage des PWB	135
		Nr. 164 Warnung	135
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 148 Bischofswort zum Weltmissionssonntag 1983	108		
Nr. 149 Änderung der Ordnung zur Bestellung des Dechanten	108		
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 150 Anweisungen für den Sonntag der Weltmission, 30. Oktober 1983	108		
Nr. 151 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Oktober 1983	110		
Nr. 152 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage	110		
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 165 Personalchronik	135
		Nr. 166 Pontifikalhandlungen	137

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1983

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Leitwort des diesjährigen Sonntags der Weltmission ruft uns auf, durch unser Leben Zeugnis von unserem Glauben zu geben. Wenn wir wie die ersten Christen „auf Jesus Christus blicken, den Urheber und Vollender des Glaubens“ (Hebr 12, 2), werden wir zu Missionaren für unsere Mitmenschen, denen wir überall in ihrer Glaubensnot begegnen.

Die Bischöfe in Asien, Afrika und Ozeanien sehen wie wir ihre vordringlichste Aufgabe darin,

mit all ihren Christen ein Glaubenszeugnis zu geben. Ihr Zeugnis bleibt nicht ohne Antwort. In zehn Jahren, von 1970 bis 1980 nahm die Zahl der Katholiken in Afrika, Asien und Ozeanien um 33 Millionen zu. Es entstanden über 3800 neue Gemeinden; 51 Diözesen mußten gegründet werden trotz vielfacher Schwierigkeiten, denen die Christen in fast allen Ländern ausgesetzt sind.

Ein Beispiel mag uns die missionarische Dynamik der Kirche verdeutlichen: Die südkoreanischen Bischöfe haben im Jahr 1980 in einem gemeinsamen Hirten schreiben die Katholiken dazu aufgerufen, den „Nächsten zu evangelisieren und einen Freund mit zur Kirche zu bringen“. Die

Katholiken folgten dem Aufruf ihrer Bischöfe, und so ließen sich nach gründlichen Vorbereitungen über 78 000 Erwachsene auf das Bekenntnis zu Christus taufen.

Der Weltmissionssonntag soll unsere Bereitschaft stärken, unseren Schwestern und Brüdern in den neu aufbrechenden Jungen Kirchen in ihren vielfältigen Sorgen zu helfen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich, an diesem Sonntag durch Ihr fürbittendes Gebet und

auch durch Ihre Spende ein Zeugnis christlicher Liebe zu geben.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Würzburg-Himmelpforten, 27. Juni 1983

Dieser Aufruf soll am Sonntag vor dem Weltmissionsstag, dem 23. Oktober 1983, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 148 **Bischofswort zum Weltmissionssonntag 1983**

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst!

Am Sonntag der Weltmission steht der missionarische Dienst der Weltkirche im Mittelpunkt unseres Denkens, Betens und Opfern. Das Rosenkranzgebet im Monat Oktober kann dafür Ausdruck sein. Das Bewußtsein, daß wir gemeinsam mit fast 800 Millionen Katholiken in Europa, Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien eine Weltgemeinschaft des Glaubens bilden, wird mehr und mehr für unsere Gemeinden selbstverständlich. Dieser weltweite Horizont ist nur möglich geworden, weil die missionarische Perspektive in den letzten Jahren eine notwendige Aufgabe unserer Verkündigung und Pastoral geworden ist.

Wir alle erhoffen uns von dieser missionarischen Zusammenarbeit in unseren Gemeinden und Verbänden ein vertieftes Leben aus dem Glauben.

Auf diesem Hintergrund ist der Rückgang der Kollekte zum Sonntag der Weltmission im vergangenen Jahr um 13,31 Prozent an uns alle eine ernste Anfrage, ob wir auch in wirtschaftlich schwierigeren Situationen dem Auftrag zur Evangelisierung der Welt ausreichend Gewicht beimessen.

Ich möchte Sie darum herzlich bitten, den diesjährigen Sonntag der Weltmission, der am 30. Oktober begangen wird, im Monat Oktober deutlich hervorzuheben.

Zugleich möchte ich Ihnen, auch im Namen der Päpstlichen Missionswerke, sehr herzlich für alle

persönliche Mühe danken, die Sie im vergangenen Jahr in der weltkirchlichen Zusammenarbeit eingesetzt haben.

Ihr Bischof † Klaus

Nr. 149 **Änderung der Ordnung zur Bestellung des Dechanten**

Nr. 2.3 und Nr. 5.1 der Ordnung zur Bestellung des Dechanten (Kirchlicher Anzeiger 1973, S. 97 ff.) werden wie folgt geändert:

Nr. 2.3

„Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens je die Hälfte der berechtigten Geistlichen (Priester und Diakone) und Laien anwesend ist. Die Zahl der pensionierten Priester im Dekanat wird hierbei nicht berücksichtigt.“

Nr. 5.1

„Der gem. Ziff. 2.6 ermittelte Vorschlag bedarf der Annahme durch den Bischof. Er ernennt den Dechanten. Der Dechant wird auf fünf Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist höchstens für zwei weitere Amtsperioden möglich.“

Aachen, 5. 10. 1983

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 150 **Anweisungen für den Sonntag der Weltmission, 30. Oktober 1983**

Die Gemeinschaft im Glauben erfaßt die Christen in der Weltkirche: Wir nehmen heute teil an der Glaubenserfahrung junger Christengemeinden in Afrika, Asien und Ozeanien. Ihre Glaubenspraxis und ihre missionarische Verantwortung haben uns gezeigt, daß ein glaubwürdiges und lebendiges Zeug-

nis des Glaubens die Grundvoraussetzung für die Evangelisierung der Welt ist.

Diese Gemeinschaft im Glauben fordert auch die Hilfe für die Mitchristen, die wirtschaftlich noch nicht in der Lage sind, alle geforderten Dienste vor Ort zu leisten. Es überrascht, wie häufig und eindringlich Paulus auf die Sammlung für die Christen in Jerusalem zu sprechen kommt, wie er konkret

Vorschläge macht. Im ersten Korintherbrief zum Beispiel schreibt er: „Jeder soll immer etwas am ersten Tag der Woche zurücklegen und so zusammensparen, was er kann“ (1 Kor 16, 2). Nachdem die Sammlung geschehen ist, kann er ihnen sagen: „Sie haben sich mit ihrer selbstlosen Hilfe gehorsam zum Evangelium Christi bekannt“ (2 Kor 9, 13).

Schließlich spricht Paulus noch einen Satz aus, der heute im Verhältnis der europäischen Ortskirchen zu den jungen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien eine besondere Bedeutung erfährt: „Es geht um einen Ausgleich. Im Augenblick soll euer Überfluß ihrem Mangel abhelfen, damit auch ihr Überfluß einmal eurem Mangel abhilft“ (2 Kor 8, 13 f).

Wie sehr dieser Einsatz für den gemeinsamen weltkirchlichen missionarischen Auftrag heute erforderlich ist, verdeutlichen die erheblichen Kostensteigerungen in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens. Das ist eine Tatsache, die wir überdenken sollten, die unsere Gemeinden einlädt, auch in einer nicht leichter gewordenen wirtschaftlichen Lage, das zu tun, was ihnen möglich ist.

Vorschlag für die Ankündigung der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission:

In den Ländern der Dritten Welt sind fast 800 Diözesen auf die Spenden des heutigen Weltmissionssonntags angewiesen. Sie brauchen unsere Hilfe dringend für die Ausbildung und den Unterhalt ihrer Priester, Schwestern und Katechisten sowie für die Aufgaben der Seelsorge und Verkündigung. Ihre Gabe für die heutige Kollekte ist ein Zeichen der Hoffnung für die Jungen Kirchen und ein Beweis, daß wir teilen wollen, mit denen, die auch unsere Missionare sind.

Alternativer Vorschlag: Mit der heutigen Kollekte unterstützen wir das missionarische Wirken und das kirchliche Leben in den armen Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens. Für ein ganzes Jahr soll das Allernotwendigste für den täglichen Lebensunterhalt, für die Seelsorge und für die Ausbildung der Seelsorger gesichert werden. Helfen Sie bitte nach besten Kräften mit, damit die jungen christlichen Kirchen die Gemeinschaft aller Katholiken erfahren und Mut für die Zukunft behalten. Sie sollen sich auf uns verlassen können.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. MISSIO bietet für die Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Weltmission im Missionsmonat Oktober Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit sowie für den Religionsunterricht an, die sich dazu eignen, das Thema Mission in die bestehenden Aktivitäten der Gemeinde zu integrieren.
2. Alle Seelsorger sollen während des Monats Oktober eindringlich auf die MISSIO-Kollekte zum Sonntag der Weltmission hinweisen, ihre Zielsetzung wird in den zugesandten Aktionshilfen (Materialblock) näher erläutert. Besonders wirksam ist ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem

23. Oktober 1983, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten.

3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 30. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Deshalb wäre die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte eine Zweckentfremdung und auch in Ausnahmen nicht erlaubt.
4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO erneut eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Richten Sie sich bitte für diesen Zweck einen ständigen Opferstock ein. Gewinnen Sie auch den Sachausschuß für Mission im Pfarrgemeinderat und insbesondere Frauen- und Seniorengruppen sowie Familienkreise dafür, einen Priester, eine Schwester oder einen Katechisten in der Ausbildung zu unterstützen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.
5. Die Pfarrämter sollen die Gläubigen darauf hinweisen, daß sie noch bis zum 2. Sonntag im November Spenden für die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission annehmen und Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks und Barspenden im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.
6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) 258 936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 14 74 428.
7. Verwendung der Missionskollekte aus unserem Bistum:
Das gemeinsame Kollektenergebnis des Sonntags der Weltmission aus aller Welt wird durch ein Gremium der 106 Päpstlichen Missionswerke verteilt. In diesem Gremium bilden die Repräsentanten der Jungen Kirchen bereits die Mehrheit. Nach Maßgabe der Mittel und der Notwendigkeit wird jedes nationale Missionswerk angewiesen, wohin und zu welchem Zweck es die gesammelten Gelder weiterzuleiten hat.
Eine Information, wie notwendig die Förderung durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist, gibt der 8-Minuten-Impulsfilm, Farbe, 16 mm, „Kirche in Korea“, der die Situation der Kirche in Korea beschreibt und in allen diözesanen Filmverleihstellen ab Mitte September 1983 zu entleihen ist.

Die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission in unserem Bistum des Jahres 1981 wurde im Mai 1982 durch die Vollversammlung der Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke in Rom wie folgt verteilt:

1 061 424,00 DM an 8 Diözesen (3 in Nigeria, je 2 in Algerien und auf den Philippinen, 1 in Tansania)

316 536,00 DM an 3 Priesterseminare (2 in Indien und 1 in Indonesien)

16 143 37 DM wurden verwandt für die Alterssicherung einheimischer Priester in Angola, Burundi, Kongo, Gabun, Lesotho und Mali.

1 394 103,37 DM

Dieser Beitrag ist ein verlässlicher Dienst und Ausdruck partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Jungen Kirchen. Im Namen der Diözesen, Priesterseminare und der geförderten Priester und Laien dankt Ihnen MISSIO für Ihren Einsatz.

Nr. 151 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Oktober 1983

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 23. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier eingesetzt sind, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1983 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 152 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diasporakirche in Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient dabei der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für

Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehnskasse Paderborn Nr. 10 000 100 BLZ 472 60 3 07; Sparkasse Paderborn Nr. 12 5 BLZ 472 501 01; Postscheckkonto Köln Nr. 226 10-501.

Nr. 153 Caritas-Adventsammlung 1983

Unter dem Motto „Jede Mark hilft, damit Worte Taten werden!“ steht die diesjährige Adventsamm lung der Caritas, die vom 19. November bis 12. Dezember als Haussammlung vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt ist.

Wie immer bietet der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, die erforderlichen Unterlagen wie Sammel listen und Ausweise sowie Werbematerialien der verschiedensten Art an.

Für Beratungen und Fragen zur Sammlung steht Ihnen seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen Herr Schnitzler (T. 02 41/43 11 03) gerne zur Verfügung.

Nr. 154 Funkkolleg Religion

Am 10. Oktober 1983 beginnt in mehreren deutschen Rundfunkanstalten die Ausstrahlung der Sendung des „Funkkollegs Religion“. Aufgrund der hierzu herausgegebenen Informationsmaterialien sind Mißverständnisse und Fragen bezüglich der kirchlichen Anerkennung der Zertifikate aufgetreten. Deshalb stellt die Deutsche Bischofskonferenz folgendes fest:

1. Die Deutsche Bischofskonferenz begrüßt grundsätzlich ein Funkkolleg zum Thema „Religion“.
2. Gegen den gewählten Grundansatz des Kollegs, nämlich Religion und Theologie konfessionsübergreifend zu behandeln, wurden dem Süddeutschen Rundfunk durch den Bischof von Rottenburg schon rechtzeitig Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz angemeldet.
3. Aus den nunmehr endgültigen Informationsunterlagen läßt sich ersehen, daß trotz verschiedener Verbesserungen dem Funkkolleg nach wie vor ein religionswissenschaftlicher Ansatz zugrunde liegt. Somit bleiben die schon zuvor geäußerten Bedenken gegen das Kolleg, daß nämlich die authentischen katholischen Glaubensaussagen nicht zur Geltung kommen.

4. Soweit in den Diözesen Einzelpersonen oder Gruppen sich am Funkkolleg „Religion“ beteiligen, sollte bei Beginn darauf hingewiesen werden, daß die Zertifikate dieses Funkkollegs keine kirchliche Anerkennung erhalten.

Nr. 155 Bücherei- und Buchsonntag 1983

Der Bücherei- und Buchsonntag wird in den katholischen Pfarrgemeinden der Bundesrepublik am 5./6. November begangen. Er soll daran erinnern, daß das Buch auch in einer modernen Medienlandschaft nicht überflüssig wird, sondern einen eigenständigen Wert behält.

Für die Gestaltung des Buchsonntags bietet die „Landesarbeitsgemeinschaft der katholischen Büchereien in NRW“ einige Materialien an, u. a. Elemente für den Gottesdienst (zur Eröffnung, Fürbitten, Proclamandum sowie mehrere Predigtskizzen und -modelle).

Die genannten Materialien können angefordert werden bei der Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen, Annastraße 18, 5100 Aachen, Tel. 02 41/45 22 35.

Nr. 156 Jehovas Zeugen

Angesichts der regen Tätigkeit vieler Sekten — und erst recht Jehovas Zeugen — weisen wir hin auf Hilfen für eine Begegnung mit Jehovas Zeugen. Die Hilfen „Jehovas Zeugen an der Tür“ sind erhältlich im Verlag aktuelle texte GmbH, 7940 Altheim-Heiligkreuztal.

Nr. 157 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungsgesetz), vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganzmenschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studierenden (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözese Paderborn und Münster. Schwerpunkt des Institutes ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewerbern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, eine Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzugestalten.

Schule und Studienheim liegen in einer landschaftlich reizvollen Umgebung am Fuße des Eggebirges, zu sportlicher und musischer Betätigung gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Daß die vier Jahre der Vorbereitung auf das Abitur in Bad Driburg ein wichtiger Lebensabschnitt sind, beweisen die engen Verbindungen zu zahlreichen „Ehemaligen“, die immer wieder gern „ihr“ Clementinum besuchen.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 2. 1984. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3480 Bad Driburg, Tel. 0 52 53/20 86.

Nr. 158 2. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1983 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt

a) Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

b) Integrierte Einzelhaushalte

Die Einzelhaushalte —

Bistumshaushalt im engeren Sinne
ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden
außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden

Haushalt der Regionen —

enthalten die Finanzvorgänge nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	244 420	+ 30 668	275 088
1	Kollekten und Spenden	24 551	+ 100	24 651
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	88 162	—	88 162
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	33 240	+ 500	33 740
4	Sonstige Finanzeinnahmen	36 015	—	36 015
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	7 555	— 2 250	5 305
	Gesamtbeträge:	433 943	+ 31 268 — 2 250	462 961

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

1.00 Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	244 420	+ 30 668	275 088
1	Kollekten und Spenden	11 508	—	11 508
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	38 159	—	38 159
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	11 406	—	11 406
4	Sonstige Finanzeinnahmen	28 523	—	28 523
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	3 695	— 2 250	1 445
	Gesamtbeträge:	337 711	+ 30 668 — 2 250	366 129

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	370	—	370
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 388	—	11 388
8	Personalausgaben	117 268	—	117 268
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	33 432	+ 1 118	34 550
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	84 733	—	84 733
	b) an Regionen	2 250	—	2 250
	c) an sonstige Empfänger	21 025	+ 3 500	24 525
11	Sonstige Finanzausgaben	21 304	—	21 304
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	12 931	+ 15 800	28 731
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	31 540	+ 6 000	37 540
	c) Zuschüsse an Regionen	450	—	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 020	+ 2 000	3 020
	Gesamtbeträge:	337 711	+ 28 418	366 129

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	370	—	370
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 637	—	11 637
8	Personalausgaben	228 878	—	228 878
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	93 921	+ 1 118	95 039
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	21 475	+ 3 500	24 975
11	Sonstige Finanzausgaben	21 524	—	21 524
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	54 668	+ 22 400	77 068
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	450	—	450
	d) Zuschüsse an Sonstige	1 020	+ 2 000	3 020
	Gesamtbeträge:	433 943	+ 29 018	462 961

3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

3.00 – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	2 632	+ 100	2 732
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	761	–	761
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	210	–	210
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	3 270	+ 500	3 770
4	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	31 540	+ 6 000	37 540
	b) Sonstige Einnahmen	3 860	–	3 860
	Gesamtbeträge:	42 273	+ 6 600	48 873

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1983 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1983 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1 146	—	1 146
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	41 127	+ 6 600	47 727
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	42 273	+ 6 600	48 873

Aachen, 24. September 1983

Collas
Generalvikar

Nr. 159 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984 der Kirchengemeinden

Die Vorschau auf die allgemeine Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft ist wie in den Vorjahren von einer Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren überschattet. Diese Risiken bleiben naturgemäß nicht ohne Einfluß auf die Finanzlage des Bistums. Verbindliche Schätzungsdaten für das Kirchensteuerauskommen in 1984 fehlen. Weitere Kürzungen öffentlicher Zuschüsse sind im Gespräch. Tarifliche Vereinbarungen über lineare Erhöhungen der Dienstbezüge sind noch nicht für das ganze Haushaltsjahr 1984 ausgehandelt. Die Teuerungsrate für die Sachkosten ist unbestimmt. Die Übernahme der Folgekosten neuer Einrichtungen, insbesondere der Pfarr- und Jugendheime und die Finanzierung des anhaltenden Kostenmehraufwandes für die unbedingt notwendigen Großreparaturen an Kirchen engen den finanziellen Handlungsspielraum weiter ein.

In Anbetracht dieser Situation muß es für 1984 wiederum vorrangiges Ziel der bistümlichen und kirchengemeindlichen Haushaltsplanung sein, alle Einnahmemöglichkeiten — insbesondere bei Pächten und Mieten — auszuschöpfen und die Ausgaben unter strenger Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermitteln, damit die Erfüllung der vielseitigen Aufgaben weiterhin finanziell gesichert bleibt.

Die in den letzten Jahren eingeführten Neueregungen im kirchengemeindlichen Haushalt gelten auch für 1984. In Abänderung der bisherigen Verfahrensweise werden lediglich ab 1. 1. 1984 Beihilfen, Unterstützungen, Jubiläumszuwendungen und andere Personalnebenkosten für kirchengemeindliche Bedienstete nicht mehr aus dem Bistumshaushalt bestritten; sie sind zukünftig über den kirchengemeindlichen Haushalt abzuwickeln. Die Festsetzung der Beihilfen, Unterstützungen, Jubiläumszuwendungen und anderer Personalnebenkosten nimmt nach wie vor die Personalabteilung der Bistumsverwaltung vor. Diese Neuregelung entspricht dem seit Jahren geübten Verfahren für das Kindergartenpersonal.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlags 1984 zu. Für vermögensrechtlich selbstständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Voranschlags Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

In dieser Anlage sind die Brutto-Vergütungen, Rendantenentschädigung, Schwesterngestellungsleistungen und Vergütungen an nebenamtlich beschäftigte Hilfskräfte aufzuführen.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 2% der Jahresbruttovergütung (ohne Weihnachtzuwendung) zu veranschlagen.

Aus den bei Titel I/3 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen u. sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Auf diese Weise sollen nach Möglichkeit die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt weitgehendst eingeschränkt werden.

Anlage 3 — Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung u. Aufgliederung der Umlage an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD) —

Auf der Anlage 3 sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Ausgaben zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse spezifiziert anzugeben.

Anlage 4 — Errechnung der Heizungskosten sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Heizungskosten der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Jugend-Pfarrheime, OT, TOT, KOT) zu errechnen und mögliche Änderungen hinsichtlich der Ansätze zu Titel V der Ausgaben mitzuteilen.

Sollten sich hinsichtlich des Haushaltsansatzes bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr-Jugendheime vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 0241/45 23 10 oder 0241/45 23 15) anzufordern.

Anlage 5 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen u. der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten gem. Positionen 5 und 6 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 6 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Voranschlages Titel VI/7, 8, 10 u. VII/4, 6 und 7 der Ausgaben —

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage 6 näher zu erläutern.

Anlage 7 — Voranschlag für die Einrichtungen OT/TOT/KOT —

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über ein vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — anerkanntes Jugendheim der OT, TOT oder KOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 8 — Erläuterungen zum Schuldendienst —

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu spezifizieren.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsvoranschlag ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rentanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollte die Festsetzung der einzelnen Haushaltsansätze nicht errechenbar sein, so sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1983“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1984 genehmigten Nachträge für 1983 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1982 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1982 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Voranschlag beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben.

Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Kirchengemeinde aus außerordentlichen Einnahmen, siehe Titel VI/4 der Einnahmen, sind dagegen zu etatisieren.

Die Ansätze für 1984 sind in vollen 10,—DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter DM 5,— werden ab- und von DM 5,— an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt. Hierbei ist die Anzahl der Gemeindemitglieder des Vorjahres (Seite 1 des Haushaltsplanes 1983) zu Grunde zu legen.

Bisher sind die berichtigten Zahlen noch nicht für den Bereich des ordentlichen Haushaltes in Kraft gesetzt worden. Sollten sie zum Zeitpunkt der Haushaltsprüfung gelten, werden wir die Anzahl der Gemeindemitglieder auf Seite 1 u. die darauf beruhenden Ansätze berichtigen. Wie bisher, sind nur die Gemeindemitglieder zu berücksichtigen, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsvoranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1983 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsvoranschlages an die Kirchengemeinden zu erfolgen. Es ist zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—3, 3, 5, 6 u. 7 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Unterhaushalte

der OT, TOT und KOT — insbesondere für eingesparte Beträge bei den Titeln I, VI, VII/6 und 7, IX/7 und X der Ausgaben sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen — einzutragen, sofern der Kirchengemeinde hierzu eine besondere schriftliche Mitteilung vorliegt. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in unseren diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1—6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die echten Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Pächte:

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Wertsicherungsklausel. Hiernach kann eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht bzw. ermäßigt hat.

Für den Neuabschluß von Pachtverträgen ab dem Haushaltsjahr 1984 und auch bei zukünftigen Anpassungen des Pachtzinses ist folgende Neuregelung anzuwenden:

Der Gesamtbereich der Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird unterteilt und mit insgesamt 3 Grundpachtwerten verrechnet laut folgender Aufstellung:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7—50	150% = 1,50 DM
AZ—II	51—70	175% = 1,75 DM
AZ—III	71—85 und mehr	200% = 2,— DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	150% = 1,50 DM

Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von DM 0,05 je qm erwartet.

Die aus der o. a. Berechnungsgrundlage sich ergebenden Pächte sind als Mindest-Pachtpreis anzusetzen.

Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem:

Grundsteuer A,

Umlage der Landwirtschaftskammer,

Umlagebeiträge für den Wasser u. Bodenverband.

Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1984 vorzunehmen.

Erbbauzinsen:

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbaurechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbaurechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhöhung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbaurechtsbestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 in der z. Zt. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1984 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren und Diakonen:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu *ermitteln*.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen. Wie in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, Seite 9 im Sonderdruck, mitgeteilt, gelten die ab dem 1. 1. 1982 festgestellten steuerlichen Mietwerte grundsätzlich bis zum Jahresende 1984.

Sollte der steuerliche Mietwert vom örtlichen Mietwert abweichen und unter der von der Hauptabteilung Personal ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, ist die Angelegenheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1984 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und entscheidet, ob die Nutzungs-

entschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

In den Fällen, in denen eine neue Festsetzung der Nutzungsentschädigung zu erwarten ist, wird ein entsprechender Hinweis auf der Anlage 1 des Voranschlages erbeten.

Im übrigen möchten wir besonders auf die §§ 4—9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hinweisen und den Kirchenvorstand dringend um Beachtung der Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung bitten. Für die richtige Festsetzung und Erhebung der Nutzungsentschädigung ist der Kirchenvorstand verantwortlich.

— Wichtiger Hinweis —

Im besonderen weisen wir auf die Notwendigkeit der Nachprüfung des örtlichen Mietwertes beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers hin.

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Es wird vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2), verwiesen; hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nicht gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu etatisieren.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen etatisiert werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1984 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel I/10 vorzunehmen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren, u. a.) durch die Kirchenkasse.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B u. a.) zu erbringen sind, erfolgt die Etatisierung — falls die Kosten zunächst von der Kirchenkasse übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu tragen. Soweit diese Kosten über den Tit. VI/10 der Ausgaben verausgabt werden, sind bei Tit. I/10 der Einnahmen entsprechende Erstattungsbeträge einzusetzen.

In den Fällen, in denen diese Kosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden von uns einen entsprechenden Bescheid, wonach die Mieter diese Kosten übernehmen müssen.

Eine Erhöhung dieser Kosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

- 1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt werden — z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung (Jugendheim oder Kindergarten) sich eine Wohnung befindet und kein Zwischenzähler für den Wasserverbrauch vorhanden ist — so empfehlen wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Danach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs für die erste Person in einem Haushalt pro Monat DM 7,— und für jede weitere Person DM 3,—.

Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, indem man die nach der Anzahl der Familienmitglieder anzusetzenden Kosten des Wasserverbrauchs durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbenutzungsgebühren malnimmt.

- 2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1981 bis 30. 6. 1982 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger	<u>je qm</u> <u>tatsächlich beheizbarer</u> <u>Wohnfläche</u>
Heizöl EL	18,40 DM
Gas	19,02 DM
Feste Brennstoffe	19,02 DM
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	15,59 DM

- 3. Strom- und Gaskosten und
- 4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen —, falls diese als

Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigungs-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren u. ggf. Grundsteuer B sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Werden die unter den Ziffern 1—4 aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu etatisieren bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Eine Etatisierung bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen nicht vorzunehmen.

Zu Titel I/13:

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Kapitalisierung von Einnahme-Überschüssen entfällt.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 6% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1984 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 6% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 6 zum Voranschlag vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen zu etatisieren; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Sind die Ausgaben der Titel II und III nach Abzug des möglichen Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Heiz- u. Reinigungskosten der Kirche höher als die Einnahmen bei III/1 u. Titel IV, so ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freie Revenuen, Ersparnisse bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu etatisieren. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung auf die Fehlbedarfswweisung. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarr-Jugendheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind. Anderenfalls erfolgt die Veranschlagung dieser Kosten unmittelbar in der Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Dies gilt jedoch z. B. auch für die Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung, falls für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht bzw. diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Nach den Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder (Seite 8) müssen grundsätzlich die anfallenden Gesamtkosten, wenn eine Tageseinrichtung in einem Gebäude untergebracht ist, das auch anderen kirchlichen Zwecken dient, über den ordentlichen Haushaltsplan abgewickelt werden. Die anteiligen Kosten der Tageseinrichtung für Kinder sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu erstatten und anschließend in die Betriebskostenabrechnung aufzunehmen. Über die Festlegung des Anteiles für die Tageseinrichtung für Kinder verweisen wir auf die vorgenannten Erläuterungen.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Jugendheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Die Vergütungen z. B. für die Reinigung der Räume und für die Pflege der Außenanlagen bei Kindergärten werden grundsätzlich über besonders gekennzeichnete Vergütungsfestsetzungen den Kirchengemeinden zur Kenntnis gebracht und müssen anschließend in die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens aufgenommen werden. Für diese Fälle ist keine Überprüfung mehr erforderlich. Sollte jedoch in einigen Fällen bisher keine strikte Trennung der Bereiche durchgeführt sein, ist vorrangig zu klären, in welcher Höhe Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

In diesen Fällen ist der Abteilung 8.1. — vor Erstellung des Haushaltes — möglichst umgehend zu berichten.

Für interne Sachbearbeitungen bitten wir, uns auf der Anlage 1 schriftlich anzugeben, ob sich Ihre Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten bzw. Hort) in einem Gebäude befindet, in dem auch weitere pfarrliche Einrichtungen untergebracht sind.

Die Erstattung von Fernspreckgebühren braucht nicht mehr etatisiert zu werden (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

— *Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume* —

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume zu etatisieren (s. Ausführ-

ungen zu Titel IX/4 der Ausgaben). Sind die Heizungskosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Heizungskosten bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher zukünftig.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

— *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Jugend-Pfarrheimes* —

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu etatisieren.

Zu Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel VII/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmeansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position VII/2 der früher gezahlte Betrag *v o r d e r L i n i e* — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel VII/3:

— *Stolgebühren des Pfarrers* —

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren DM 5,— je 100 Gemeindeglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

— *Kathedralsteuer* —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Es gilt weiterhin die Regelung, daß die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1984“ nicht durch die Kirchengemeinde auszufüllen ist.

Bei C/1 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/1b der Ausgaben eingetragen.

Bei C/2 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) werden die von der Bistumsverwaltung an die Zentralrendantur für Kindergärten unmittelbar weitergeleiteten vorläufigen Zuschüsse zur Trägerleistung der Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt (s. auch die Ausführungen zu Titel IX/2 der Ausgaben).

Bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Etatprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen/ Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/1b:

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C1 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/2:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorglichen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1984 eine neue Vergütungsregelung. Diese wird den Kirchengemeinden besonders mitgeteilt.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2a — I/2 c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

Zu Titel I/3:

— Vergütungen einschl. Rentantenentschädigung —

Die Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — soweit die Personalkosten über den Titel I zur Verfügung gestellt werden — auf der Anlage 2 — Blatt 1—3 — aufzuführen. Der auf Blatt 3 — letzte Zeile — ausgewiesene Gesamtbetrag ist nach Titel I/3 der Ausgaben zu übertragen.

In der Anlage 2 sind für die jeweiligen Bediensteten 2% der für 1984 anzusetzenden Jahresbruttovergütung als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) zu veranschlagen.

Hierdurch entfallen bei der überwiegenden Anzahl der Kirchengemeinden die Nachtragshaushalte.

Weniger-Ausgaben bei Titel I/3 können zur Deckung von Mehrausgaben bei den Positionen 4, 5 und 6 des Titels I herangezogen werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Ab dem Jahre 1984 sind Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. sonstige Personalnebenkosten aus den bei Titel I/3 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren. Sie werden somit nicht mehr im Einzelfalle von der Bistumskasse zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Die Rendantenentschädigung sowie die Schwesterngestellungsleistungen sind ebenfalls auf der Anlage 2 zu etatisieren.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (h):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht mehr berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des an die Kirchenkasse zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 zum Voranschlag des ordentlichen Haushaltes unter den Buchstaben a) bis g) sowie unter dem Buchstaben j) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von DM 30 000,—, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt DM 800,—.

Das Weihnachtsgeld für den Rendanten beträgt DM 200,—.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann aus Kirchensteuermitteln keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Soweit noch nicht geschehen, bitten wir, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung bitten wir, bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, bitten wir, sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärungen“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, bitten wir, diese bei unserer Abteilung 5. 2 — Organisation — anzufordern.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß inzwischen Herr Assessor Dyckmanns zum Beauftragten für den Datenschutz ernannt worden ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter der Nummer 02 41/45 24 13 zu erreichen.

Schwernergestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2 (i):

Für Ordensschwernern, die in Ambulanz und Nähsschule eingesetzt werden, sind bei der Veranschlagung für 1984 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1983, Nr. 9, veröffentlicht sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	DM 1 100,—
Sozialbeitrag 12%	DM 132,—
Verfügungsgeld 10%	DM 110,—

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit DM 470,— monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet DM 16,—.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Etwaige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Die Ansätze zu den Positionen Sozialversicherungsbeiträge (nur Arbeitgeberanteil), Kirchliche Zusatzversorgungskasse und Ruhegehaltsskassen der kirchlichen Angestellten sind bei Titel I/4—6 der Ausgaben zu etatisieren. Bei der Veranschlagung dieser Verpflichtungen ist wie folgt zu verfahren:

Zu Titel I/4:

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Zu etatisieren sind nur die voraussichtlichen Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine entsprechende Einnahme-position für die Arbeitnehmeranteile zur

Sozialversicherung entfällt. Die Arbeitnehmeranteile sind rechnungsmäßig in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, Seiten 41–46.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Haushaltsansätze bei Titel I/4 zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als DM 390,— unter Umständen sozialver-

sicherungsfrei sein), bitten wir, dies auf der Anlage 3 kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1983, Seiten 21 u. 22 im Sonderdruck, u. bitten, diese besonders zu beachten.

Die zu erwartenden Änderungen werden wir, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitteilen.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

Zu Titel I/5:

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982 und 15. 9. 1982 mitgeteilt.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7, der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf Anlage 3 zum Voranschlag 1984 in den hierfür vorgesehenen Spalten zu spezifizieren. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern (s. auch hierzu die dem geprüften Voranschlag 1981 beigefügte Anlage unseres Schreibens v. 2. 12. 1976, Zeichen: Ne/Gö).

Auf Wunsch wird diese Anlage erneut übersandt.

Zu Titel I/6:

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu Titel I/7:

— Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer —

Etatisierungen zu dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung zur Verfügung gestellt.

Zu Titel II und III der Ausgaben:

„Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Für 1984 gilt folgende Regelung:

Bei Titel II und III werden die angemessenen Kosten anerkannt.

Für die Errechnung der angemessenen Heizungskosten sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = l, bei Strom = KW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1981 und 1982 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1983 gültigen Preis entsprechend malzunehmen.

Beispiele für die Berechnung:

Heizungskosten für die Pfarrkirche
im Jahre 1981 ohne Erstattungen:

Ist-Ergebnis 1981 = DM 8 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,53)	
Verbrauch an Heizöl =	15 094 l
Ist-Ergebnis 1982 = DM 10 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,60)	
Verbrauch an Heizöl =	16 670 l
Heizöl =	31 764 l

$31\,764 : 2 = 15\,882$ l Durchschnittsverbrauch der Jahre 1981 und 1982. Unter der Annahme, daß der Heizölpreis pro Liter am 1. 11. 1983 inklusive MwSt. 0,75 DM beträgt, ergeben sich angemessene Heizungskosten bei Titel II/3 der Ausgaben für das Jahr 1983 von DM 11 910,— ($15\,882 \times 0,75$ DM).

Heizungskosten, wenn von der Heizungsanlage der Kirche eine Dienst- oder Mietwohnung mit Heizenergie versorgt wird:

Ist-Ergebnis 1981 = DM 8 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,53)	
Verbrauch an Heizöl =	15 094 l
abzüglich Heizkostenerstattung von DM 1 200,—, Verbrauch für die Dienstwohnung =	2 264 l
verbleiben	12 830 l
leichtes Heizöl.	

Ist-Ergebnis 1982 = DM 10 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,60)	
Verbrauch an Heizöl =	16 670 l
abzüglich Heizkostenerstattung von DM 1 560,—, Verbrauch für die Dienstwohnung =	2 600 l
verbleiben	14 070 l

Der um die Erstattungen bereinigte Verbrauch der Jahre 1981 und 1982 betrug somit 26 900 l. Dieser Betrag ist wiederum durch 2 zu teilen. Es ver-

bleibt daher ein Durchschnittsverbrauch für die Kirche von 13 450 l. Dieser Durchschnittswert ist mit dem für den 1. 11. 1983 angenommenen Heizölpreis von DM 0,75 pro Liter malzunehmen, so daß die angemessenen Heizungskosten für die Kirche DM 10 090 betragen. Hinzuzurechnen sind die kostendeckenden Erstattungen der Heizungskosten bei Titel I/10 der Einnahmen für den Bereich der Kirche. Der Gesamtbetrag ist bei Titel II/3 der Ausgaben zu veranschlagen.

Bei anderen Heizungsarten (z. B. Kohle, Strom, Gas oder ggf. Fernwärme) ist in analoger Weise zu verfahren.

Für 1984 wird sich das Bistum an der Finanzierung der Heizungskosten im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes nach Abzug der Erstattungen des Haushaltsjahres 1984 beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von DM 2,— pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III/1 u. 2 sowie IV die Ausgaben der Titel II und III unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Beträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1983 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden anläßlich der Etatprüfung — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem genehmigten Voranschlag für 1984 übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 4 spezifi-

ziert anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann entsprechend zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerkliche Geräte, Rasenmäher usw.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. Küstereien und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten einschließlich Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarr- und Jugendheimen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung ist mit der Festlegung eines Verwahrbetrages zu rechnen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1982 anzugeben. Um zeitaufwendige Nachfragen zu vermeiden, wird um besondere Beachtung gebeten.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1—6 u. 9 zu Titel VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1984 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen, die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen.

Sollte die bei den Positionen 1—6 u. 9 des Titels VI der Ausgaben eingeplante Deckungsreserve nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Auf diesen Verwahrbetrag werden eventuelle Weniger-Einnahmen bei den Positionen 6 und 10 des Titels I angerechnet.

Die Ansätze der Positionen 1—6 und 9 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landw. Berufsgenossenschaft zieht ab Rechnungsjahr 1984 bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. Aus diesem Grunde sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaft-Beiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten,

daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position Titel VI/5 sind keine Ansätze für Kanalanschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Unter Position VI/5 der Ausgaben sind die Kosten für Müll- und Abwässerbeseitigung, Klärgrubenentleerung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung insgesamt zu etatisieren.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/5 zu etatisieren sind, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarr-Jugendheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/5 bzw. 6 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu veranschlagen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/6 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/5 und 6 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/7 und 8 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 6 zum Voranschlag 1984 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlö-

scher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 6 zum Voranschlag 1984 zu spezifizieren.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, bitten wir dringend darum, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Baubsubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung nicht kircheneigener Räume — in der Regel das Zimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten, in dem die dienstlichen Arbeiten erledigt werden — sind nachstehende Ansätze zu etatisieren.

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
— 1 000	DM 150,—
1 001—2 000	DM 230,—
2 001—3 000	DM 300,—
3 001—4 000	DM 370,—
4 001—5 000	DM 450,—
5 001—6 000	DM 520,—
6 001—u. mehr	DM 600,—

Zu Titel VII/2:

— *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheckgebühren u. Telefongebühren* —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen pfarrgemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche an die Kirchenkasse zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im

Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinbaren.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag DM 770,— + DM 1,10 pro Mitglied

Pfarrgemeinden über 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag DM 440,— + DM 1,20 pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben zu etatisieren.

Zu Titel VII/4:

— *Betriebskosten der pfarramtlichen Räume* —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Licht) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1984 pro qm Nutzfläche DM 36,30.

Zu Titel VII/6 und 7:

— *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW* —

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Bei der Etatisierung zu Titel VII/6 und VII/7 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 6 zum Voranschlag 1984 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

Zu Titel VII/8:

— *Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates* —

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	500 Mitglieder	80,— DM
bis zu	1 500 Mitglieder	120,— DM
bis zu	3 000 Mitglieder	180,— DM
bis zu	6 000 Mitglieder	240,— DM
mit mehr als	6 000 Mitglieder	360,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale
(Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
1— 500	4 590	5 501— 5 600	17 550
501— 600	4 950	5 601— 5 700	17 685
601— 700	6 300	5 701— 5 800	17 820
701— 800	6 660	5 801— 5 900	17 955
801— 900	7 020	5 901— 6 000	20 070
901—1 000	7 380	6 001— 6 100	20 205
1 001—1 100	7 515	6 101— 6 200	20 340
1 101—1 200	7 650	6 201— 6 300	20 475
1 201—1 300	7 785	6 301— 6 400	20 610
1 301—1 400	7 920	6 401— 6 500	20 745
1 401—1 500	8 055	6 501— 6 600	20 880
1 501—1 600	8 190	6 601— 6 700	21 015
1 601—1 700	8 325	6 701— 6 800	21 150
1 701—1 800	8 460	6 801— 6 900	21 285
1 801—1 900	8 595	6 901— 7 000	21 420
1 901—2 000	8 730	7 001— 7 100	21 555
2 001—2 100	8 865	7 101— 7 200	21 690
2 101—2 200	9 000	7 201— 7 300	21 825
2 201—2 300	11 115	7 301— 7 400	21 960
2 301—2 400	11 250	7 401— 7 500	24 075
2 401—2 500	11 385	7 501— 7 600	24 210
2 501—2 600	11 520	7 601— 7 700	24 345
2 601—2 700	11 655	7 701— 7 800	24 480
2 701—2 800	11 790	7 801— 7 900	24 615
2 801—2 900	11 925	7 901— 8 000	24 750
2 901—3 000	12 060	8 001— 8 100	24 885
3 001—3 100	12 195	8 101— 8 200	25 020
3 101—3 200	12 330	8 201— 8 300	25 155
3 201—3 300	12 465	8 301— 8 400	25 290
3 301—3 400	12 600	8 401— 8 500	25 425
3 401—3 500	12 735	8 501— 8 600	25 560
3 501—3 600	12 870	8 601— 8 700	25 695
3 601—3 700	13 005	8 701— 8 800	25 830
3 701—3 800	13 140	8 801— 8 900	25 965
3 801—3 900	13 275	8 901— 9 000	26 100
3 901—4 000	13 410	9 001— 9 100	26 235
4 001—4 100	13 545	9 101— 9 200	26 370
4 101—4 200	13 680	9 201— 9 300	26 505
4 201—4 300	13 815	9 301— 9 400	26 640
4 301—4 400	13 950	9 401— 9 500	28 755
4 401—4 500	16 065	9 501— 9 600	28 890
4 501—4 600	16 200	9 601— 9 700	29 025
4 601—4 700	16 335	9 701— 9 800	29 160
4 701—4 800	16 470	9 801— 9 900	29 295
4 801—4 900	16 605	9 901—10 000	29 430
4 901—5 000	16 740	10 001—10 100	29 565
5 001—5 100	16 875	10 101—10 200	29 700
5 101—5 200	17 010	10 201—10 300	29 835
5 201—5 300	17 145	10 301—10 400	29 970
5 301—5 400	17 280	10 401—10 500	30 105
5 401—5 500	17 415	10 501—10 600	30 240

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
10 601—10 700	30 375	11 301—11 400	33 300
10 701—10 800	30 510	11 401—11 500	33 435
10 801—10 900	30 645	11 501—11 600	33 570
10 901—11 000	30 780	11 601—11 700	33 705
11 001—11 100	32 895	11 701—11 800	33 840
11 101—11 200	33 030	11 801—11 900	33 975
11 201—11 300	33 165	11 901—12 000	34 110

Für je weitere 100 Mitglieder DM 135,— mehr.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kultkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Mit Schreiben vom 8. 3. und 20. 4. 1983, Az.: 8.1 Fe/We, wurden die Träger kirchengemeindlicher Tageseinrichtungen für Kinder über die Neufassung des Kindergartengesetzes und vor allem der Betriebskostenverordnung informiert.

Auch im Haushaltsjahr 1984 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß aus Kirchensteuermitteln wird deshalb um DM 4 000,— je Kindergarten-Gruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen.

Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von DM 1 600,— je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von DM 4 000,— um DM 500,— je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben. Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern und werden ggf. auf die Eigenleistung angerechnet. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten.

Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 14, wonach wir den Unterschiedsbetrag zwischen der nach der BKVO anerkannten Summe von DM 85,— je pädagogisch tätiger Kraft und DM 200,— in voller Höhe bei der Bemessung des Trägerzuschusses übernehmen.

Die Personalnebenkosten, die aufgrund der Vorschriften der KAVO an die pädagogisch tätigen Kräfte zu zahlen sind, werden — soweit sie nicht durch die Pauschale nach der BKVO gedeckt sind — vom Bistum finanziert. Dies gilt auch für die sonstigen Personalnebenkosten, soweit sie angemessen sind. In diesem speziellen Falle möchten wir uns nicht der Pauschalregelung der BKVO anschließen, damit die Finanzierung von zwangsläufigen Mehrkosten — insbesondere bei Beihilfen — durch die Träger gesichert ist. Sollten jedoch die tatsächlichen Aufwendungen für Personalnebenkosten geringer als die Pauschale sein, so werden diese Minderausgaben bei der Festsetzung des Trägerzuschusses angerechnet.

Die Zuschüsse zu den Kosten für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte werden für die pädagogisch tätigen Kräfte bei der Ermittlung des Trägerzuschusses berücksichtigt.

- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1983 und für den Kindergartenhaushalt 1984 werden wir den Kin-

dergamenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1983, zusenden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1984 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben. Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1982 u. des Antrages auf Betriebskostenzuschuß 1983 nach Abzug der Eigenbeteiligung ermittelt und in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird.

Die Überweisung der Trägerleistung — abzüglich der Eigenbeteiligung von DM 4 000,— je Gruppe — erfolgt weiterhin durch das Bistum unmittelbar an das von der Zentralrendantur bewirtschaftete Konto des Kindergartens.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/2 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde unmittelbar der Zentralrendantur zur Verfügung zu stellen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Voranschlag für Jugendheime der OT, TOT u. KOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Voranschlag vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht verbindlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe Landesjugendplanmittel für die Einrichtungen der OT, TOT, KOT im Jahre 1984 gewährt werden. Aus diesem Grunde bitten wir, im Unterhaushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahre erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Unterhaushalt).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahme-Position 3b vorzunehmen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistungen angerechnet werden.

Zu den angemessenen Heizungskosten der OT, TOT, KOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 zu erbringen und bei Ziffer 3a zu etatisieren (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchenkasse ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 2% der Jahresbruttovergütung als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei der Position 1 des Unterhaushaltes können zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Positionen 2, 3 und 4 verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONA) sind zu beachten.

Ab dem Jahre 1984 sind Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht mehr im Einzelfalle von der Bistumskasse zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. Im Einnahme- und Ausgabenachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite zu etatisieren.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7, der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Voranschlages für Jugendheime der OT, TOT und KOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Werden Personalkosten in Einrichtungen der OT, TOT u. KOT (wie z. B. bei den Praktikanten) unmittelbar von der Bistumskasse getragen, so sind diese Personalausgaben im Unterhaushalt nachrichtlich anzugeben. Zu den Personalkosten gehören: Bruttovergütung, Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsausgaben, Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Beihilfen u. a.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der TOT und KOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1983 anerkannt. Bei den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Das Entgelt für Praktikanten entfällt. Die Einstellung von Praktikanten ist nur im Einvernehmen mit unserer Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines Jahrespraktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Unterhaushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden im Haushaltsjahre 1984 wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von DM 50,— anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von DM 300,— gewährt.

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von DM 1,50 je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von DM 500,— anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von DM 400,—.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beiträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur wird im Haushaltsjahre 1984 der Ansatz wie im Jahre 1983 zur Verfügung gestellt.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden ebenfalls in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16 im Unterhaushalt) DM 400,— und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17 im Unterhaushalt) ein Festbetrag von DM 400,— zuzüglich DM 200,— pro hauptamtliche Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c im Unterhaushalt) finanziert werden.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Haushaltsjahr 1984 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	440,— DM
bis	50 000,— DM	660,— DM
bis	100 000,— DM	880,— DM
über	100 000,— DM	1 100,— DM

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1983 sowie die Jahresplanung 1984 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1984 beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, TOT, KOT — die angemessenen Heizungskosten zu etatisieren. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Heizungskosten für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen. Kostenerstattungen für die Nutzung der Einrichtungen durch Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen usw. können auf diese Eigenleistung angerechnet werden; sie sind nicht mehr zu etatisieren.

Für die Errechnung der angemessenen Heizungskosten sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in KW und bei Gas in kWh) der Jahre 1981 und 1982 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1983 malzunehmen.

Berechnungsbeispiele für eine Etatisierung der Heizungskosten ohne vorzunehmende Erstattungen:
Ist-Ergebnis 1981 = DM 12 000,—
(Durchschnittspreis je l DM 0,53)
Verbrauch an Heizöl =

22 640 l

Ist-Ergebnis 1982 = DM 15 600,—

(Durchschnittspreis je l DM 0,60)

Verbrauch an Heizöl =

26 000 l

Verbrauch an Heizöl in den

Jahren 1981 und 1982

48 640 l

Der gesamte Verbrauch in Liter ist durch die Zahl 2 zu teilen. Es verbleibt die Summe von 24 320 Liter Heizöl Durchschnittswert der Jahre 1981 und 1982. Unter der Annahme, daß am 1. 11. 1983 der Heizölpreis inklusive MwSt. DM 0,75 beträgt, ergeben sich angemessene Heizungskosten von 18 240,— DM. Die Gesamtsumme ist bei Titel IX/4 zu veranschlagen. Gleichzeitig sind 20% des Betrages als Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel VI/5 der Einnahmen zu etatisieren.

Veranschlagung wenn z. B. über das Pfarr-Jugendheim eine Dienst- oder Mietwohnung mit Heizenergie versorgt wird:

Ist-Ergebnis 1981 = DM 12 000,—

(Durchschnittspreis je l DM 0,53)

Verbrauch an Heizöl insgesamt

22 640 l

abzüglich Erstattung DM 1000,—

Verbrauch an Heizöl für die

Dienstwohnung

1 890 l

Der Verbrauch für die Räume

des Pfarr-Jugendheimes betrug

somit in 1981 =

20 750 l

Ist-Ergebnis 1982 = DM 15 600,—

(Durchschnittspreis je l DM 0,60)

Verbrauch an Heizöl insgesamt

26 000 l

abzüglich Erstattung DM 1 400,—

Verbrauch an Heizöl für die

Dienstwohnung

2 330 l

Für das Jahr 1982 betrug somit

der Verbrauch für die Räume

des Pfarr-Jugendheimes

insgesamt =

23 670 l

Die verbrauchte Heizölmenge für die Jahre 1981 und 1982 für die Räume des Pfarr-Jugendheimes ist wiederum durch die Zahl 2 zu teilen, so daß ein Durchschnittsverbrauch von 22 210 l zugrunde zu legen ist. Unter der Annahme, daß z. B. am 1. 11. 1983 der durchschnittliche Literpreis DM 0,75 einschließlich MwSt. beträgt, betragen die angemessenen Heizungskosten für den Bereich des Pfarr-Jugendheimes DM 16 660,—. Von dieser Summe sind bei Titel VI/5 der Einnahmen 20% als Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten zu etatisieren.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Heizungskosten für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen etatisierten Heizkostenerstattungen für diese Einrichtungen zu veranschlagen. Bei anderen Heizungsarten ist in analoger Weise zu verfahren.

Die Heizungskosten sind bei Titel IX/4 besonders zu veranschlagen.

Auf der Anlage 4 sind die notwendigen Spezifizierungen vorzunehmen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Zu Titel IX/5:

— Unterhaltung der Außenanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1984 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu DM 200,— etatisiert werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Zu Titel IX/6:

— Sachkosten für kircheneigenen Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1984 zu berücksichtigen. Auf Anlage 8 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1984 gelten und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben:

„Einmalige Ausgaben“

Falls die Einnahmen bei den Titeln III und IV die Ausgaben bei den Titeln II und III übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei Titel XI zu etatisieren. Dieser Betrag verbleibt der Kirchengemeinde in voller Höhe (freie Revenuen).

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1984

Vom 1. Januar 1984 an werden wir den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den der Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf 1984 zur Verfügung stellen. Ab Monat Juli 1984 werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1984 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/3 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1984 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1983 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1983 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, bitten wir, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1984 vorzulegen.

V. Vorläufige Ausgabeermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1984

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1984 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1984 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1983 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1984 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1983.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker und Feiten (Telefon 02 41/4 52/3 10) sowie Herrn Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Aachen, 1. Oktober 1983

Collas
Generalvikar

Nr. 160 Umsatzsteuerabzugsverfahren

Aachen, 12. September 1983

Bedingt durch die Grenz Nähe unseres Bistums, kommt es gelegentlich vor, daß Leistungen für eine Pfarrgemeinde durch ausländische Unternehmer erbracht und von diesen berechnet werden. Für die Umsatzsteuer ist in solchen Fällen ein besonderes Verfahren unbedingt zu beachten.

Das Abzugsverfahren ist eine besondere Art des Besteuerungsverfahrens, das durch die Verpflichtung des Leistungsempfängers gekennzeichnet ist, die Steuer zu berechnen, einzubehalten und abzuführen. Dem Abzugsverfahren unterliegen die Umsätze der nicht in der Bundesrepublik ansässigen Unternehmer. Stellt ein ausländischer Unternehmer eine Rechnung aus, in der die Umsatzsteuer (MwSt.) gesondert ausgewiesen ist, so hat der Leistungsempfänger die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, die ausgewiesen ist, auch wenn sie zu hoch sein sollte. Ist der Steuerbetrag zu niedrig ausgewiesen, z. B. wegen Anwendung eines falschen Steuersatzes durch den leitenden Unternehmer, oder fehlt ein gesonderter Steuerausweis, so hat der Leistungsempfänger die „richtige“ Steuer aus der Gegenleistung herauszurechnen und abzuführen.

Leistungsempfänger, die nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind (das dürfte für die meisten Kirchengemeinden zutreffen), haben die Umsatzsteuer vierteljährlich anzumelden und zu entrichten (§ 54 Abs. 2 USt DV).

Nach § 55 USt DV haftet der Leistungsempfänger für die anzumeldende und abzuführende Steuer. Die Haftung kommt in Betracht, wenn die Steuer vorschriftswidrig nicht angemeldet und abgeführt wurde.

Für Rückfragen empfehlen wir, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

Nr. 161 Reliquien des hl. Ludgerus

Das Bistum Essen stellt anlässlich der Wiederkehr des 1175. Todestages des hl. Ludgerus eine Liste aller Ludgerus-Reliquiare auf. Wer von der Existenz eines solchen Reliquiars im Bistum Aachen weiß, wird um eine Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Grundsatzfragen, in Aachen gebeten.

Nr. 162 Österreichische Pastoraltagung 1983

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die Zeit von Mittwoch, 28. Dezember 1983 bis Freitag, 30. Dezember 1983 nach Wien zur Österreichischen

Pastoraltagung ein unter dem Thema: „Verkündigung und Evangelisierung als geistgewirktes Zeugnis vom Gott Jesu Christi“. Eingeladen sind Priester, Diakone, Pastoralassistenten und -assistentinnen, aber auch Gemeindemitglieder, die in besonderer Weise bei Verkündigungsaufgaben mitwirken und die gewohnt sind, sich mit theologischen Fragen zu beschäftigen.

Das gedruckte Tagungsprogramm wird Ende Oktober vorliegen. Interessenten mögen sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel. 02 22/53-25-61/751 Dw.) wenden.

Nr. 163 Informationstage des PWB

Für junge Männer, die sich für den Priesterberuf interessieren, findet am 12./13. November 1983 eine Begegnung mit Sachkundigen im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen, statt.

Eine weitere Tagung für diese Interessenten findet am 18./19. Februar 1984 im „Heydevelthof“, Leutherheide 92, 4054 Nettetal 1, statt.

Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB im Bistum Aachen), Klosterplatz 7, 5100 Aachen; Tel. 02 41/45 22 03.

Nr. 164 Warnung

Unter dem Namen Priester und Kirchengemeinden in Not — Pukin — tritt ein Herr Semrau aus Brakel mit der Bitte um Spenden an kirchliche Organisationen und Private heran. Ihm wurde untersagt, in seinen Veröffentlichungen und Schreiben zu behaupten, daß es sich bei seiner Aktion um eine kirchliche Organisation handle, die der Oberprüfung durch die kirchliche Rechnungsprüfungsstelle unterliege.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 165 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

23. 6. 1983 Pfarrer Peter Harperscheidt als Leiter der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 15. September 1983;

23. 8. 1983 Diakon Alfons Pohl als Diakon im Zivilberuf an der Pfarre St. Jakob, Aachen, mit Wirkung vom 22. August 1983;

8. 9. 1983 Domkapitular Andreas Dangel, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Notburga, Viersen-Rahser, von den Aufgaben des Re-

- gionaldekans der Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 1. Oktober 1983;
10. 9. 1983 Pfarrer Herbert R o g m a n n von seinen pastoralen Aufgaben in der Arbeiterschaft des Wohn- und Industriebereichs Krefeld-Gartenstadt-Elfrath sowie als Subsidiar für die Region Krefeld;
10. 9. 1983 Kaplan Georg S t a d e l e r von seinen pastoralen Aufgaben in der Arbeiterschaft des Wohn- und Industriebereichs Krefeld-Gartenstadt-Elfrath sowie als Subsidiar für die Pfarre St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath;
13. 9. 1983 Pfarrer Jesus H e r n a n d e z A r i s t u von seinem Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Donatus, Aachen-Brand, mit Wirkung vom 30. September 1983;
16. 9. 1983 Pfarrer Peter H a r p e r s c h e i d t von seiner Tätigkeit als Subsidiar für die Region Aachen-Stadt;
1. 10. 1983 Krankenhauspfarrer Isaias B e c h e r von seinen Aufgaben am Marienhospital, Aachen;
1. 10. 1983 Pfarrer Franz-Josef W y n e n , St. Severin, Eschweiler-Weisweiler, von dem zusätzlichen Auftrag als Pfarrverweser an St. Johann B., Eschweiler-Weisweiler;
1. 10. 1983 Pfarrer Wilhelm Z i m m e r m a n n als Pfarrer an St. Johann B., Aachen-Burtscheid;
1. 10. 1983 Pfarrer P. Hermann K r o l a g e S C J von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Martin, Niederzier-Oberzier;
1. 10. 1983 P. Friedbert M a r x O F M von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven;
1. 10. 1983 Dr. Josef B e r g e r von seinen Aufgaben als Studentenpfarrer bei der Katholischen Hochschulgemeinde, Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

13. 6. 1983 Krankenhauspfarrer Josef W i l d , Knappschafts Krankenhaus in Würselen-Bardenberg, zusätzlich zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Aachen;
23. 6. 1983 Monsignore Karl S c h e i n zum Leiter der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 16. September 1983;
23. 8. 1983 Diakon Alfons P o h l zum Diakon im Zivilberuf in der Pfarre St. Johann B., Eschweiler-Weisweiler;
8. 9. 1983 Kaplan Norbert B o l z , St. Bonifatius, Düren, und Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Düren-Ost, zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, rückwirkend ab 22. August 1983;
10. 9. 1983 Pfarrer Herbert R o g m a n n — unbeschadet seiner Tätigkeit als Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung im Bistum

- Aachen — zum Subsidiar an der Pfarre St. Markus, Stolberg-Mausbach, und ihn mit der Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in der Arbeiterschaft des Wohn- und Industriebereichs Mausbach beauftragt;
10. 9. 1983 Kaplan Georg S t a d e l e r zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Markus, Stolberg-Mausbach, sowie ihn mit der Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in der Arbeiterschaft des Wohn- und Industriebereichs Stolberg-Mausbach beauftragt;
13. 9. 1983 Pfarrer Hubert S i e b e r i c h s , Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Josef, Heinsberg-Laffeld;
16. 9. 1983 Pfarrer Peter H a r p e r s c h e i d t zum Pfarrer an St. Clemens, Krefeld-Fischeln;
24. 9. 1983 mit Wirkung vom 10. Oktober 1983 Neupriester Rolf-Peter C r e m e r aus Sistig zum Kaplan für die von der Pastoralgemeinschaft im Dekanat Aachen-Nord betreuten Pfarrgemeinden St. Martin, St. Germanus und St. Hubert;
- Neupriester Manfred D e s e l a e r s aus Viersen zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach;
- Neupriester Klaus Stephan G e r n d t aus Trier-Pallien zum Kaplan für die Pfarre Heilige Schutzengel und die Pfarrvikarie St. Karl Boromäus, beide Krefeld-Oppum;
- Neupriester Heinz-Gerd H e n d r i c k s aus Mönchengladbach-Lürrip zum Kaplan für die Pfarre St. Philippus und Jakobus, Schleiden, und für die Pfarre St. Katharina, Wolseffen-Herhahn;
- Neupriester Werner R a m p o l d aus Winterberg zum Kaplan an St. Elisabeth, Aachen;
- Neupriester Hermann-Josef S c h a g e n aus Mönchengladbach-Geneicken zum Kaplan an St. Josef, Mönchengladbach-Hermges;
- Neupriester Lothar T i l l m a n n aus Mönchengladbach-Mülfort zum Kaplan für die Pfarre St. Katharina und die Pfarrvikarie St. Mariä Rosenkranz, beide Willich;
1. 10. 1983 Dechant Lothar R i n c k e n s , St. Peter und Paul, Eschweiler, zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Johann B., Eschweiler-Weisweiler, vorerst befristet bis zum 31. Dezember 1983;
1. 10. 1983 Pfarrer Wilhelm Z i m m e r m a n n zum Krankenhauspfarrer am Marienhospital, Aachen-Burtscheid;
1. 10. 1983 Weihbischof August P e t e r s , Titularbischof von Acque Sirensi, zum Residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen;
1. 10. 1983 Pfarrer Winfried G e h l e n , St. Cäcilia, Niederzier, zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Martin, Niederzier-Oberzier;
1. 10. 1983 Pfarrvikar Klaus H e l l e b r a n d t zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Hubert, Willich-Schiefbahn, für die Zeit vom 1. Oktober

1983 bis 31. Juli 1984, und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

5. 9. 1983 Pfarrer Eduard Spülbek, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, geboren am 26. September 1907 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 17. März 1934 in Aachen; seit 1948 in Korschenbroich-Herrenshoff tätig, zuerst als Rektor, seit November 1952 als kanonischer Pfarrer;
5. 9. 1983 Oberstudienrat Hermann Josef Jakobs, geboren am 2. Dezember 1931 in Mönchengladbach-Neuwerk, zum Priester geweiht am 1. März 1958 in Aachen; seit 1965 im Schuldienst an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt tätig, gleichzeitig Subsidiar an St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt; seit 1968 Bezirksbeauftragter für den Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in den Bezirken Mönchengladbach, Rheydt und Viersen.

Ernennung eines Monsignore

Direktor Gerd Heinemann, Collegium Leoninum, Bonn, wurde von Papst Johannes Paul II. am 5. Mai 1983 zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Nr. 166 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 28. 8. 1983 den Altar der Pfarrkirche St. Andreas in Korschenbroich.

Unser Bischof Klaus spendete am 24. September 1983 im Hohen Dom zu Aachen sieben Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe:

Rolf-Peter-Cremer, geb. am 8. 2. 1957 in Sistig,
Manfred Deselaers, geb. am 19. 5. 1955 in Düsseldorf,
Klaus Stephan Gerndt, geb. am 22. 10. 1958 in Krefeld-Uerdingen,
Heinz-Gerd Hendricks, geb. am 14. 6. 1949 in Mönchengladbach,
Werner Rampold, geb. am 15. 6. 1947 in Oppach/Oberlausitz,
Hermann-Josef Schagen, geb. am 4. 6. 1955 in Rheydt,
Lothar Tillmann, geb. am 4. 5. 1946 in Rheydt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 8. September bis 3. Oktober 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. September in St. Marien zu Gillrath 122; am 9. 9. 1983 in St. Johannes B. zu Lindern 42; am 13. 9. 1983 in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 87; am 14. 9. 1983 in St. Johannes Ev. zu Prummern 45; am 15. 9. 1983 in St. Kornelius zu Grotenrath 34; am 16. 9. 1983 in St. Anna zu Tripsrath 34; am 23. 9. 1983 in St. Gertrud zu Kraudorf 39; am 26. 9. 1983 in St. Gereon zu Würm 124; am 27. 9. 1983 in Heilig Kreuz zu Süggerath 37; am 29. 9. 1983 in St. Peter zu Immendorf 101; am 30. 9. 1983 St. Johannes B. zu Hünshoven 78; am 3. 10. 1983 in St. Willibrord zu Teveren 100 Firmlingen; insgesamt 843 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 3. Oktober 1983 im Pfarrzentrum St. Josef in Geilenkirchen statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 3. September in Herz-Jesu zu Aachen 87 Firmlingen, darunter 3 Erwachsenen.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 167 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1983

Liebe Brüder und Schwestern!

„Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ Diese Mahnung des Apostels Paulus haben wir in diesem Jahr als Leitwort über die ADVENIAT-Aktion gestellt; das Apostelwort bringt deutlich zum Ausdruck, daß sich unser Glaube an Jesus Christus in gegenseitiger Hilfe und Ermutigung bewähren muß.

Die Not der Völker Lateinamerikas ist gegenwärtig über die Maßen groß. Millionen leiden unter der Last zahlreicher Probleme, die viel größer und drückender sind als unsere Sorgen. Angesichts dieser Wirklichkeit muß die Kirche mit allen Kräften das Evangelium verkünden und die Seelsorge verstärken. In den lateinamerikanischen Ländern, die gezeichnet sind von sozialer Ungerechtigkeit und Bürgerkriegen, weist die Heilsbotschaft Jesu Christi Wege der Gerechtigkeit und Wege des Friedens.

Das ADVENIAT-Opfer am Weihnachtsfest ist eine Einladung an uns alle, die Last unserer Brüder und Schwestern und die vielfältigen Initiativen der christlichen Gemeinden in Lateinamerika mitzutragen. Wir danken den Gläubigen für ihre bisherige Hilfe und bitten sie zum bevorstehenden Christfest um eine Gabe, die dem Ausmaß der Not angemessen ist; auch wenn dies Opfer von uns erfordert. Allen, die auch in diesem Jahr wieder großzügig helfen, sagen wir auch im Namen der Kirche in Lateinamerika ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Fulda, 20. September 1983

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 1983, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 168 Vollmachten des Generalvikars und seiner Stellvertreter ab dem 1. Adventssonntag 1983

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich gemäß c. 134 § 3 CIC in Verbindung mit c. 479 § 1 CIC mit Wirkung vom 27. November 1983 meinem Generalvikar und im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern alle Vollmachten übertragen habe, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist.

Damit sind der Generalvikar und seine Stellvertreter insbesondere bevollmächtigt, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC).

Aachen, 26. 10. 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 169 Moderator der Kurie

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich gemäß c. 473 § 3 CIC mit Wirkung vom 27. November 1983 meinen Generalvikar und im Verhinderungsfall seine Stellvertreter zum „Moderator der Kurie“ ernannt habe.

Aachen, 26. 10. 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 170 Kanzler der Kurie

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich gemäß c. 482 § 1 CIC mit Wirkung vom 27. November 1983 meinen Generalvikar und im Verhinderungsfall seine Stellvertreter zum „Kanzler der Kurie“ ernannt habe.

Aachen, 26. 10. 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 171 Vorläufige Trauerlaubnis für konfessionsverschiedene Ehen

Vorbehaltlich der von der Bischofskonferenz zu erwartenden umfassenden Neuordnung der Rechtsbestimmungen für konfessionsverschiedene Ehen auf der Grundlage des neuen Codex gilt vom 1. Adventssonntag 1983 an bis auf weiteres die in den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1970 zum MP „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 getroffene partikularrechtliche Regelung weiter.

Hiermit erteile ich allen Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsvollmacht generell die Erlaubnis, beim Abschluß konfessionsverschiedener Ehen zu assistieren, und zwar unter den Voraussetzungen, unter denen sie nach bisherigem Partikularrecht vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit und ad cautelam der Religionsverschiedenheit dispensieren

durften.*) Wenn sie von dieser allgemeinen Trauungsvollmacht Gebrauch machen, müssen sie wie bisher auch in jedem Einzelfall ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren, wozu sie hiermit bevollmächtigt werden; diese Dispens ad cautelam vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ist notwendig, damit die Gültigkeit der Eheschließung nicht gefährdet wird.

Die Trauerlaubnis, beim Abschluß konfessionsverschiedener Ehen zu assistieren, gilt auch für die Seelsorger, die für eine Eheassistenz speziell delegiert werden; es ist jedoch erforderlich, daß vor jeder Trauung einer der zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht *) nach Prüfung der geforderten Voraussetzung ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erteilt.

Aachen, 26. 10. 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

*) Vgl. die Nrn. 1 und 2 der o.g. Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. 9. 1970:

„1. Die unterzeichneten Ortsordinarien bevollmächtigen hiermit die Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben, Katholiken, die entweder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnung haben oder in ihrer Pfarrei getraut werden, vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit — und ad cautelam der Religionsverschiedenheit — zu dispensieren. . . . Voraussetzung für die Dispens ist, daß der katholische Partner die in 2 genannten Fragen bejaht und daß kein weiteres Ehehindernis vorliegt. Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, die Dispens nicht erteilen zu können, so soll er das Dispensgesuch dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners. Dem katholischen Partner werden im Brautexamen folgende Fragen vorgelegt:

„Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“

„Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen?“

„Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

... Die Erklärung zur Taufe und Erziehung der Kinder wird nicht verlangt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.“

Nr. 172 Bischöfliche Genehmigung bei Kindertaufen

Nach bisherigem allgemeinen Recht der Kirche war es erforderlich, daß bei der Taufe eines Kindes, wenn es das siebente Lebensjahr vollendet hatte, die bischöfliche Genehmigung einzuholen war. Aufgrund des c. 863 des neuen Codex wird diese Genehmigungsgrenze auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres festgelegt.

Aachen, 26. 10. 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 173 Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen

Aufgrund der durch den neuen CIC gegebenen Rechtslage setze ich die „Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ vom 2. 11. 1980 (KA Nr. 154, Jg. 1981) einschließlich der Ergänzung zu diesen Richtlinien vom 7. 9. 1982 (KA Nr. 157, Jg. 1982) vorläufig außer Kraft.

Aachen, 8. 11. 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 174 Studienordnungen des Instituts für Lehrerfortbildung

Die Studienordnungen des Instituts für Lehrerfortbildung Essen-Werden für Vorbereitungskurse auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für die Lehramter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II im Fach Katholische Religionslehre, die der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Oktober 1983 genehmigt hat, setze ich mit Wirkung vom 15. Oktober 1983 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 2. November 1983

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 175 Satzung der Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen

Durch Verfügung des Generalvikars vom 23. 01. 1957 wurde die „Bischöfliche Kunstkommission der Diözese Aachen“ eingesetzt. Auf der Grundlage der Liturgiekonstitution des Vaticanums II Art. 44 bis 46 und Art. 123 bis 128 wird sie als „Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen“ neu konstituiert. Sie erhält folgende Satzung:

1. Aufgabe

Die Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen (abgekürzt „Kunstkommission“) beurteilt in theologisch-thematischer, künstlerisch-formaler und in denkmalpflegerischer Hinsicht die Entwürfe

- zu Neubauten, wesentlichen Umbauten und Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten
- sowie über deren Einrichtung und Ausstattung mit Kunstwerken oder Kunstgegenständen und Ausmalungen
- für die künstlerische Verglasung in allen Sakralbauten,

sofern die Verwirklichung dieser Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischofs von Aachen bedarf.

Sie ist vor der Auslobung von Wettbewerben, die zum Zwecke der Vergabe von Arbeiten aus dem Bereich der Architektur und der bildenden Künste im Bistum Aachen durchgeführt werden, zu Rate zu ziehen und bei Entscheidungen hierüber zu beteiligen.

2. Berufung

Der Bischof von Aachen beruft die Mitglieder der Kunstkommission für die Dauer von fünf Jahren.

3. Zusammensetzung

Die Kunstkommission besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar:

1. 2 Priestern der Diözese Aachen und 2 geeigneten Sachverständigen
2. dem Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften des Generalvikariats, dem Abteilungsleiter der Abteilung Bauunterhaltung, sowie dem Referenten für Denkmalpflege innerhalb dieser Abteilung.

Die Mitglieder der Ziffer 2 sind geborene Mitglieder.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kunstkommission obliegt dem Hauptabteilungsleiter Bauwesen und Liegenschaften des Generalvikariats. Er ist verantwortlich für die Vorlage entscheidungsreifer Beratungsvorlagen, die Festlegung der Beratungstermine und das schriftliche Ergebnisprotokoll. Er leitet die Beratungen.

5. Zusammentreten

Die Kunstkommission tritt auf schriftliche Einladung ihres Geschäftsführers zusammen.

Die Einladung ergeht spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin.

6. Beschlußfähigkeit und Stimmrecht

Die Kunstkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme.

7. Beschlußfassung

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Diese können zustimmend, zustimmend mit Einschränkungen oder ablehnend sein. Der Beschluß wird im Protokoll der Sitzung vermerkt. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Kunstkommission zugestellt und ist jeweils bei der folgenden Sitzung zu genehmigen.

Der Generalvikar erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

8. Revision

Gegen Beschlüsse der Kunstkommission kann beim Bischof von Aachen Einspruch erhoben werden.

9. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Kunstkommission erhalten eine steuerfreie Sitzungsentschädigung.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft. Die Verfügung des Generalvikars vom 23. 1. 1957 verliert damit ihre Gültigkeit.

Aachen, 24. Juli 1983

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 176 ADVENIAT-Kollekte 1983

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am dritten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika wiederum helfen zu können.

Nr. 177 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1983

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem großzügigen Weihnachtsoffer für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie gewissenhaft, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde ver-

bringen, wollen Sie Ihre Spende im Pfarramt abgeben oder auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

Nr. 178 Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1983

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 179 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird in diesem Jahr am *zweiten Weihnachtstag* gehalten. Diesen Termin hat das Kindermissionswerk mit ADVENIAT abgesprochen, weil Neujahr, der einzige Sonntag zwischen Weihnachten und Epiphanie, kein geeigneter Termin ist.

Es geht am Weltmissionstag der Kinder um den missionarischen Glauben und das persönliche Opfer der Kinder für den Dienst unserer Kirche unter den 1,4 Mrd. Kindern in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika.

Schwerpunktmäßig ist das Opfer der deutschen Kinder für die Kinder in den Elendszonen unserer Erde, vor allem für Flüchtlingskinder bestimmt.

Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder hat das Kindermissionswerk allen Pfarrämtern zugeschickt. In Zusammenarbeit mit den Kindermissionswerken in Belgien, Luxemburg und Österreich wurde für das Opferkrippchen eine Krippendarstellung aus Brasilien gewählt. Informationen über Brasilien enthält das gemeinsam mit Österreich herausgegebene Missionsjahrbuch „Atenção Amigos“. Bestellungen für dieses Heft und Nachbestellungen von Opferkrippchen bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, richten.

Wir bitten die Gemeinden, auch dieses Mal daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall *getrennt* von den Gaben aus dem Dreikönigssingen und der ADVENIAT-Kollekte überwiesen werden. Wir bitten, die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Auch für die Kinder in den Elendszonen unserer Erde ist das diesjährige *Krippenopfer*. Allen Gemein-

den wurde ein Krippenschild mit entsprechender Aufschrift zugeschickt.

Opferstöcke für die Krippe in der Kirche stellt das Kindermissionswerk gern zur Verfügung. Es hält vier verschiedene Ausführungen bereit. Die Überweisung des Krippenopfers erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort „Krippenopfer“, Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nr. 10 33300 030, BLZ 391 601 91.

Nr. 180 Sternsingeraktion 1984

„Amigos — damit Kinder heute leben können“ ist das Leitwort der Sternsingeraktion 1984, zu der der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen gemeinsam mit dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder (PMK), alle Kinder und Jugendlichen in den Pfarren und Gruppen der Katholischen Jugendverbände wieder aufgerufen haben.

Auch in diesem Jahr wird die Sternsingeraktion wieder im Rahmen des Schwerpunktthemas des BDKJ „Frieden und Gerechtigkeit“ durchgeführt. „Amigos“ bedeutet „Freunde“ — über die Grenzen und Kontinente hinweg werden Kinder in aller Welt Freunde.

Eingeleitet wird die Sternsingeraktion 1984 wieder durch einen Aussendungsgottesdienst, der am 29. Dezember 1983 um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Anna in Düren stattfindet. Weihbischof Dicke wird den vielen kleinen Sternsingern die frohe Botschaft mit auf ihren Weg geben und die Kreide segnen, mit der sie dann den Segenswunsch und die Jahreszahl 19 · C + M + B · 84 (Christus mansionem benedicat — Christus segne dieses Haus) an die Wohnungstüren schreiben.

In unserer Diözese beteiligten sich 1983 an der gemeinsamen Sternsingeraktion 383 Gruppen, die einen Gesamterlös von 643 401,63 DM ersangen. Es könnten und sollten sich mehr Gruppen beteiligen. Wegen der pastoralen Bedeutung wird das Mittun besonders empfohlen.

Es wird auch die dringende Bitte des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder gestellt, daß doch alle Gemeinden auf Sonderprojekte verzichten und bei der gemeinsamen Aktion mitmachen.

Den Erlös der Sternsingeraktion 1984 erbitten wir auf das Sonderkonto des BDKJ bei der Pax Bank eG Aachen Kto. Nr. 320 10.

Nr. 181 Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung

Mit dem am 27. November 1983 in Kraft tretenden neuen Codex Iuris Canonici gilt im Bereich des Bistums Aachen für die Absolution in der Beichte von der Exkommunikation wegen Abtreibung folgende Regelung.

Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des c. 1357 § 1 von der Exkommunikation des c. 1398 wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß c. 1357 § 2 erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof ver-

zichtet mit der Weisung, daß der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung vom 19. bis 22. September 1983 in Fulda empfohlen, daß in allen ihren Diözesen hinsichtlich der Absolution bei Abtreibung einhellig in dieser Weise verfahren wird. Die Regelung stimmt übrigens weitgehend mit der bisherigen Praxis in unseren deutschen Diözesen überein, so daß sich in manchen Bistümern kaum eine oder gar keine Änderung ergibt.

Zum Verständnis der Regelung sei auf die hier maßgeblichen Normen des neuen Codex Iuris Canonici verwiesen:

C. 1398 stellt die Strafnorm auf: „Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.“ Als Tatstrafe (poena late sententiae) tritt die *Exkommunikation mit der Tat von sich selbst* ein, ohne daß es einer Verhängung durch den kirchlichen Obern bedürfte. Außer der Mutter, die die Abtreibung veranlaßt, und dem Arzt, der sie vornimmt, verfallen aber auch alle Mittäter, „wenn ohne ihr Handeln die Straftat nicht begangen worden wäre“ (c. 1329 § 2), von selbst der gleichen Exkommunikation; so etwa der Kindesvater oder Angehörige, falls ohne ihr Drängen die Mutter die Abtreibung nicht hätte vornehmen lassen.

Die *Aufhebung der Exkommunikation* wegen Abtreibung steht, da diese Strafe nicht dem Apostolischen Stuhl reserviert ist, an sich dem Diözesanbischof zu (c. 1355 § 2). Doch sieht der Codex die Möglichkeit vor, daß der *Beichtvater im Dringlichkeitsfall* schon von sich aus innerhalb der Beichte von der Exkommunikation absolviert und hierauf auch die sakramentale Lossprechung von den Sünden erteilen kann (c. 1357 § 1). Der Dringlichkeitsfall ist nach dem genannten Paragraphen immer dann gegeben, wenn es dem Pönitenten hart wäre, ohne sakramentale Lossprechung in seiner schweren Sünde solange zu verbleiben, bis er die Absolution von der Exkommunikation beim zuständigen Obern, hier beim Diözesanbischof, erlangt hätte. Bei einer jungen Frau nach einer Abtreibung, die sich nach schweren Gewissenskämpfen zu einer Beichte aufrafft, wird solcher Dringlichkeitsfall durchweg festzustellen sein.

Doch muß der Beichtvater, wenn er in derartigem Dringlichkeitsfall von der Exkommunikation absolviert, gemäß c. 1357 § 2 dem Pönitenten die Pflicht auferlegen, daß nachträglich noch ein Rekurs, in der Regel an den zuständigen Diözesanbischof, eingelegt wird und die darauf ergehende Entscheidung abzuwarten ist. Den Rekurs kann der Pönitent selbst vornehmen. An seiner Statt kann aber auch der Beichtvater an den Bischof rekurrieren; dann freilich wegen des Beichtgeheimnisses, ohne den Namen des Pönitenten zu nennen; in letzterem Fall müßte der Pönitent nach etwa vier Wochen zum Beichtvater zurückkehren, um die vom Bischof auferlegte Weisung entgegenzunehmen. Die genannte Rekurspflicht gilt „sub poena reincidentiae (c. 1357 § 2), so

daß bei ihrer schuldhaften Unterlassung die nachgelassene Strafe der Exkommunikation von selbst wieder einträte.

Auf diese an sich bestehende Rekurspflicht ist nun mit der eingangs wiedergegebenen Regelung innerhalb des Bistums Aachen *verzichtet*. Wohl ist der absolvierende Beichtvater dann gehalten, seinerseits dem Pönitenten eine der Schwere der Straftat angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses aufzuerlegen.

Für den dargelegten Verzicht auf den Rekurs sind allein seelsorgliche Gründe maßgebend. Pastorale Erfahrung lehrt, daß gerade beim Delikt der Abtreibung, das der Pönitent im besonderen Maß von völliger Verschwiegenheit umgeben wissen will, die Pflicht eines weiteren Rekurses blockierende Hemmungen auslöst, die selbst den Bußwilligen allzu leicht zurückschrecken lassen. Der Seelsorger wird oft genug dankbar sein, wenn er, ohne den Ernst des Delikts im mindesten abschwächen zu wollen, von sich aus dem Pönitenten abschließend die Aussöhnung gewähren kann.

Keineswegs soll mit dem erwähnten Verzicht auf den Rekurs das Delikt der Abtreibung irgendwie verharmlost werden. Ganz im Gegenteil, es ist die erklärte Absicht des neuen Codex Iuris Canonici die Schwere dieses Delikts hervorzukehren. Denn bei der Erarbeitung des neuen Codex hat man die früher recht hohe Zahl der von selbst eintretenden Exkommunikation bewußt auf ein Minimum reduziert. Außer den fünf dem Apostolischen Stuhl reservierten Fällen (cc. 1367, 1370 § 1, 1378 § 1, 1382, 1388 § 1) sind nur noch zwei canones mit von selbst eintretender Exkommunikation übriggeblieben, nämlich c. 1364 für Apostasie, Häresie und Schisma sowie eben c. 1398 für Abtreibung. Die zahlreichen anderen von selbst eintretenden Exkommunikationen des früheren Rechts entfallen mit dem neuen Codex. Wenn man, obschon man so viele Exkommunikationen gestrichen hat, trotzdem für die Abtreibung an dieser schwersten Kirchenstrafe festhält, zeigt dies zur Genüge, wie ernst die Kirche diesen ungeheuerlichen Angriff gegen das ungeborene Leben im Mutterschoß nimmt. Mit solcher Strafnorm, die als eine der ganz wenigen aufrechterhalten blieb, dokumentiert die Kirche vor aller Welt, wie sie über die Tötung des ungeborenen Kindes denkt und urteilt.

Der Beichtvater, an den sich der Pönitent um Absolution wendet, wird ihm auch ohne die Rekurspflicht die ganze Schwere seines Tuns ins Bewußtsein rufen, ihm aber bei echter Reue und Umkehr die volle Aussöhnung mit Gott und der Kirche gewähren können.

Nr. 182 Richtlinien für Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes

Durch die Konstitutionen und Dekrete des II. Vatikanischen Konzils sind mannigfache Anstöße für die Konkretisierung des gläubigen Lebens im gottesdienstlichen Geschehen ergangen. Sie finden u. a.

sichtbaren Ausdruck in der Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes. Hierzu sind in Ausführung der konziliaren Bestimmungen verschiedene Richtlinien erlassen worden. Die nachstehende Zusammenstellung faßt die wichtigeren Anordnungen zusammen. Sie sind in unserem Bistum verpflichtend.

Maßgebende Dokumente sind die nach dem Konzil erneuerten liturgischen Bücher. Insbesondere sind herangezogen:

- AEM — Allgemeine Einführung in das Meßbuch
- FKW — Feier der Kirchweihe
- FAW — Feier der Altarweihe
- FVE — Instruktion über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, Rom 1967
- KE — Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Rom 1973

1. Die Gestaltung des Kirchenraumes im allgemeinen

- 1.1 „Die Ausstattung der Kirche soll edel und einfach sein und nicht der Prachtentfaltung dienen. In der Auswahl des Materials für den Schmuck sei man auf Echtheit bedacht: alles soll zur Formung der Gläubigen und zur Würde des liturgischen Raumes beitragen.

Eine gute Gestaltung des Kirchenraumes und seiner Nebenräume soll den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen. Es genügt nicht, nur die unmittelbaren Voraussetzungen für die liturgischen Feiern zu schaffen, man muß auch jenen Anforderungen entsprechen, die mit Recht an Versammlungsräume gestellt werden“ (AEM Nr. 279 f.).

Die Kirche ist bedacht, „die Kunstschatze früherer Zeiten zu bewahren und, wenn nötig, den Erfordernissen der jeweiligen Zeit anzupassen“. Ebenfalls ist sie bemüht, „Neues als Ausdruck seiner Zeit zu fördern“ (vgl. AEM Nr. 254).

- 1.2 Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten sowie bei deren Einrichtung und Ausstattung mit Kunstwerken oder Kunstgegenständen und Ausmalungen, bei Erneuerung der Ausmalung, der künstlerischen Verglasung, des Bodenbelags in allen Sakralbauten ist die Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen zu beteiligen.

Mit solchen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat vorliegt (vgl. AEM 256).

- 1.3 „Bei der Berufung von Künstlern und bei der Auswahl von Kunstwerken für Gottesdiensträume sind die Maßstäbe echter Kunst anzulegen“ (AEM Nr. 255).

- 1.4 Bei Veränderungen an denkmalwerten Bauten und beweglichen Denkmälern, die in die Denkmalliste eingetragen sind, ist außer der Kunstkommission die zuständige untere Denkmalbehörde (gem. Denkmalschutzgesetz NW vom 1. 7. 1980) einzuschalten.

2. Die Ordnung des Raumes

- 2.1 „Das Volk Gottes, das sich zur Meßfeier versammelt, hat eine gemeinschaftliche und hierarchische Ordnung, die sich in den verschiedenen Aufgaben und Handlungen in den einzelnen Teilen der Feier zeigt. Der Kirchenraum soll deshalb so gestaltet sein, daß er den Aufbau der versammelten Gemeinde gleichsam widerspiegelt, ihre richtige Gliederung ermöglicht und jedem die rechte Ausübung seines Dienstes erleichtert. Wenn auch der Kirchenraum die hierarchische Gliederung der Gemeinde und die Verschiedenheit der Dienste andeuten soll, muß er doch ein geschlossenes Ganzes bilden, damit die Einheit des ganzen heiligen Volkes deutlich zum Ausdruck gelangt. Form und Schönheit des Raumes wie auch seine Ausstattung sollen die Frömmigkeit fördern und auf die Heiligkeit der Mysterien, die hier gefeiert werden, hinweisen“ (AEM Nr. 257).

2.2 Hieraus ergibt sich folgende Gliederung 2.2.1 Der Altarraum

„Der Altarraum soll durch eine leichte Erhöhung oder durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung vom übrigen Raum passend abgehoben sein. Er soll so geräumig sein, daß man die Liturgie würdig vollziehen kann“ (AEM Nr. 258).

„Der Priester und die Altardiener haben ihren Platz im Altarraum, das heißt in jenem Teil des Kirchenraumes, der ihr Amt ausdrückt, nämlich das Gebet zu leiten, das Wort Gottes zu verkünden und den Dienst am Altar zu versehen“ (AEM Nr. 257).

2.2.2 Der Raum für die Aufbewahrung der Eucharistie

„Es wird sehr empfohlen, die Eucharistie in einer vom Kirchenraum getrennten Kapelle aufzubewahren, die für das private Gebet der Gläubigen und für die Verehrung geeignet ist. Ist das nicht möglich, soll das Sakrament — entsprechend den Gegebenheiten des Raumes und den rechtmäßigen Bräuchen — auf einem Altar oder an einer anderen ehrenvollen und würdig hergerichteten Stelle des Kirchenraumes aufbewahrt werden“ (AEM Nr. 276).

Diese Anordnung soll die ungestörte Verehrung der Eucharistie fördern. Bei der häufigen Notwendigkeit, Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten geschlossen zu halten, kann

eine entsprechend gesicherte Sakramentskapelle ständig offen gehalten werden, damit die Besucher einen Raum des stillen Betens aufsuchen können.

Es empfiehlt sich, daß am Kircheneingang auf den Ort des Tabernakels hingewiesen wird. Dieser selbst muß eindeutig als Stelle der Aufbewahrung der Eucharistie hervorgehoben sein.

„Die Eucharistie soll nur in einem einzigen, festen und sicheren Tabernakel aufbewahrt werden. Jede Kirche soll daher in der Regel nur ein Tabernakel haben“ (AEM Nr. 277).

„Das Tabernakel darf nicht durchsichtige Wände oder Türen haben“ (KE Nr. 10). Diese Vorschrift ist nicht nur aus Gründen der Sicherheit erlassen. Sie ist begründet im Wesen des eucharistischen Geheimnisses, das nicht unverhüllt dem zufälligen Anblick preisgegeben werden soll. Die eucharistischen Gestalten in Monstranz oder Ziborium (Pyxis) werden nur dann sichtbar ausgestellt, wenn sie in einem öffentlichen Gottesdienst verehrt werden. Die sakramentale Aussetzung setzt normalerweise die aktuelle Anwesenheit von Betern voraus.

2.2.3 Der Raum der Gemeinde

„Die Plätze für die Gläubigen sollen mit entsprechender Sorgfalt so angeordnet sein, daß sich der ganze Mensch mit Leib und Seele an der Feier der Liturgie beteiligen kann. Es ist zweckmäßig, in der Regel Kniebänke beziehungsweise Sitze für die Gläubigen vorzusehen. Der Brauch, Privatpersonen bestimmte Plätze zu reservieren, ist abzuschaffen. Die Sitze beziehungsweise Kniebänke sollen so beschaffen sein, daß die Gläubigen die der Liturgie entsprechenden Körperhaltungen ohne Schwierigkeiten einnehmen und unbehindert zur Kommunion gehen können.

Man Sorge dafür, daß die Gläubigen den Priester und die anderen Teilnehmer, die einen besonderen Dienst ausüben, nicht nur sehen, sondern auch gut verstehen, falls nötig, unter Verwendung der modernen technischen Hilfsmittel“ (AEM Nr. 273).

„Die Plätze für die Gläubigen und den Sängerkor sollen so angeordnet sein, daß die tätige Teilnahme leicht möglich ist“ (AEM Nr. 257).

2.2.4 Der Raum für Sängerkor, Orgel und andere Musikinstrumente

„Der Sängerkor soll unter Berücksichtigung des Raumes den Platz einnehmen, der klar ersichtlich macht, daß der Chor ein Teil der Gemeinde ist, der einen besonderen Dienst versieht. Der Platz soll ihm die Ausübung seiner liturgischen Aufgabe erleichtern und den Sängern die volle Teilnahme an der Meßfeier,

das heißt den Kommunionempfang, ohne Schwierigkeit gestatten“ (AEM Nr. 274).

„Die Orgel und andere für den Gottesdienst anerkannte Musikinstrumente sind so aufzustellen, daß sie Sängerkor und Gemeinde beim Gesang unterstützen und auch bei reiner Instrumentalmusik von allen gut gehört werden können“ (AEM Nr. 275).

2.2.5 Der Raum für die Taufspendung

Jede Pfarrkirche muß einen Taufbrunnen haben. „Das Baptisterium oder der Ort, an dem sich der Taufbrunnen befindet, bleibe für die Taufe reserviert und entspreche in jeder Hinsicht der Bedeutung der Feier.

Der Taufbrunnen kann sich in einer eigenen Kapelle innerhalb oder außerhalb der Kirche befinden oder in der Kirche selbst aufgestellt sein, dann aber im Blickfeld der Gläubigen. In jedem Fall muß es möglich sein, daß sich eine Taufgemeinde am Taufbrunnen versammelt.

Nach Ablauf der österlichen Zeit soll die Osterkerze einen würdigen Platz am Baptisterium finden, so daß sie bei der Taufe brennen kann und die Kerzen der Täuflinge sich leicht an ihr entzünden lassen“ (die Feier der Kindertaufe, Pastorale Einführung Nr. 44).

2.2.6 Der Raum für die Feier des Bußsakramentes

„Das Bußsakrament wird an dem vom Recht vorgesehenen Ort vollzogen“ (die Feier der Buße, Studienausgabe, Pastorale Einführung Nr. 12). Dies ist in der Regel der Beichtstuhl. Dieser muß an einem leicht zugänglichen und übersichtlichen Platz der Kirche aufgestellt und entsprechend eingerichtet sein. Für ausreichende Beleuchtung in der Nähe der Beichtstühle ist zu sorgen (vgl. Diözesanstatuten Art. 571 § 1). Es empfiehlt sich, eine Beichtkapelle einzurichten, am besten mit einem abgetrennten kleineren Raum, in dem eine Aussprache mit dem Priester möglich ist.

3. Sonstige Ausstattung des Kirchenraumes

- 3.1 „Die Kirchen sollen feierlich konsekriert werden“ (AEM Nr. 255). Deshalb gilt: „Der alte Brauch, Kreuze aus Stein, Metall oder anderem geeignetem Material an den Wänden der Kirche anzubringen oder sie in die Wand einzumeißeln, soll, wenn möglich, beibehalten werden. Man bereite also der Zahl der Salbungen entsprechend, 12 Kreuze vor und verteile sie passend an den Wänden in gleichmäßiger Höhe. Unter jedem Kreuz bringe man einen Haken an, an dem ein kleiner Leuchter mit Kerze befestigt wird“ (die Feier der Kirchweihe, Studienausgabe Nr. 24c).

3.2 Bildliche Darstellungen, Nebenaltäre

3.2.1 „Nach altem und begründetem kirchlichen Brauch befinden sich in den Gottesdiensträumen Darstellungen des Herrn, der Jungfrau Maria und der Heiligen, damit die Gläubigen sie verehren können. Da die Aufmerksamkeit der Gläubigen nicht von der liturgischen Feier abgelenkt werden darf, soll man nur wenige Darstellungen, und zwar in rechter Ordnung anbringen. Von denselben Heiligen soll es nur eine Darstellung geben. Im allgemeinen soll man bei der Gestaltung des Kirchenraumes, was die Bilder anbelangt, das religiöse Empfinden der ganzen Gemeinde vor Augen haben“ (AEM Nr. 278).

3.2.2 „Es soll nur wenige Nebenaltäre geben. Bei Neubauten sollen sie in vom Hauptraum möglichst getrennten Seitenkapellen stehen“ (AEM Nr. 267).

„Auf keinen Fall sollte man mehrere Altäre errichten, die lediglich dem Schmuck der Kirche dienen“ (FAW Nr. 7).

Bei der Einrichtung einer Kirche ist darauf zu achten, daß ein Altar vornehmlich zur Feier der Eucharistie errichtet wird. Deshalb ist es nicht gestattet, auf ihm Statuen, Reliquien oder Bilder dauernd aufzustellen. Diese können in Verbindung mit einem notwendigen Nebenaltar, jedoch nicht mit dem Sakramentsaltar, so aufgestellt werden, daß in jedem Fall die Altarmensa frei bleibt.

3.3 Durch eine Gedenktafel an passender Stelle der Kirche soll die Erinnerung an die Kirchweihe nachgehalten werden. Auf ihr ist festzuhalten:

- der Tag der Kirchweihe,
- der Titel der Kirche (für neue Kirchen gilt, daß sie nur einen Titel haben sollen, außer es handelt sich um Heilige, die im Kalender gemeinsam aufgeführt sind),
- der Name des Weihenden Bischofs.

4. Gestaltung und Ausstattung des Altarraumes

4.1 Der Altar

„Der Altar, auf dem das Kreuzopfer unter sakramentalen Zeichen gegenwärtig wird, ist auch der Tisch des Herrn, an dem das Volk Gottes in der gemeinsamen Meßfeier Anteil hat. Er ist zugleich Mittelpunkt der Danksagung, die in der Eucharistiefeier zur Vollen- dung kommt.

In einem Gottesdienstraum feiert man die Eucharistie an einem feststehenden oder tragbaren Altar“ (AEM Nr. 259 f.).

„Ein feststehender Altar ist mit dem Boden verbunden und kann deshalb nicht weggetragen werden: ein tragbarer Altar hingegen kann weggetragen werden“ (AEM Nr. 261). „Feststehende Altäre werden nach dem in

den liturgischen Büchern beschriebenen Ritus konsekriert“ (AEM Nr. 265).

4.1.1 Der Hauptaltar

„Der Hauptaltar soll freistehen, damit man ihn ohne Schwierigkeiten umschreiten und an ihm, der Gemeinde zugewandt, die Messe feiern kann. Er soll so aufgestellt sein, daß er wirklich den Mittelpunkt des Raumes bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde von selbst zuwendet. In der Regel soll er feststehend und konsekriert sein“ (AEM Nr. 262).

„Der Altarsockel beziehungsweise der Unterbau kann aus jedem beliebigen Material, das würdig und dauerhaft ist, verfertigt werden“ (AEM Nr. 263).

„Nach altem kirchlichen Brauch und wegen ihrer symbolischen Bedeutung soll die Tischplatte eines feststehenden Altars aus Naturstein sein“ (AEM Nr. 263). Weil das Weihrauchopfer an den traditionellen fünf Stellen vollzogen wird, sollen dort fünf Kreuze eingraviert werden.

4.1.2 Das Sepulcrum

„Den Brauch, bei der Konsekration in oder unter einem Altar Reliquien von Märtyrern oder anderen Heiligen einzufügen, möge man – soweit angebracht – beibehalten. Die Echtheit der Reliquien muß jedoch gesichert sein“ (AEM Nr. 266).

Gemäß der Erklärung in „Die Feier der Kirchweihe, Studienausgabe Nr. 5“ müssen die Reliquien so groß sein, daß man sie als Teile des menschlichen Körpers erkennt. In jedem Fall sind zu kleine Reliquien zu vermeiden. Auch bei Zweifel an der Echtheit der Reliquien sollten sie besser weggelassen werden. Reliquien, die beim bischöflich genehmigten Abbruch eines Altares entnommen werden, sollen in den neuen Altar übernommen werden. Hierbei ist das Kästchen unversehrt zu erhalten. Dessen Beisetzung erfolgt, wenn es sich um kleine Reliquien handelt, außerliturgisch unter Beachtung der nachstehenden Vorschrift. Über diesen Vorgang fertigt der Kirchenrektor eine Urkunde und hinterlegt sie im Pfarrarchiv.

Das Sepulcrum darf nur unterhalb der Mensa, an einer Stelle, die sich von der Form des Altares her dafür eignet, angebracht werden (vgl. Die Feier der Kirchweihe, Studienausgabe Nr. 5). Der bisher meist geübte Brauch, das Sepulcrum in die Tischplatte des Altares einzulassen, ist nicht mehr gestattet.

4.1.3 Der tragbare Altar

„Ein tragbarer Altar kann aus jedem würdigen und haltbaren Material bestehen, das den Erfordernissen des Gottesdienstes nach den

Bräuchen und Sitten der verschiedenen Gegenden entspricht" (AEM Nr. 264).

„Tragbare Altäre können nach dem in den liturgischen Büchern beschriebenen Ritus konsekriert werden. Es genügt aber eine Segnung" (vgl. AEM Nr. 265).

4.1.4 Die Ausstattung des Altares

„Zum Zeichen der Ehrfurcht vor der Feier des Herrengedächtnisses und des Mahles, bei dem Leib und Blut Christi gereicht werden, ist der Altar mit wenigstens einem Tuch zu bedecken, das in bezug auf Form, Ausmaß und Schmuck zu ihm paßt. Die Leuchter, die Zeichen der Verehrung sind und den festlichen Charakter der verschiedenen liturgischen Feiern betonen, können auf oder um den Altar gestellt werden. Dabei nehme man Rücksicht auf Altar und Altarraum, damit alles harmonisch aufeinander abgestimmt ist und die Gläubigen gut zum Altar sehen können.

Auf dem Altar oder in seiner Nähe soll für die ganze Gemeinde gut sichtbar ein Kreuz sein" (AEM Nr. 268 ff).

„Falls im Presbyterium bereits ein Kreuz angebracht ist oder das Prozessionskreuz in der Nähe des Altares aufgestellt wird" (FKW, Studienausgabe Nr. 21), wird kein zusätzliches Kreuz, auch kein kleines Kreuz, auf der Altarmensa stehend oder liegend, benötigt. Dasselbe gilt, wenn im Chorabschluß ein Kreuzbild gut sichtbar vorhanden ist.

- 4.2 Der Sitz für den Priester und für jene, die einen besonderen Dienst ausüben, der Vorsitz
- „Der Sitz des Priesters hat dessen Dienst als Vorsteher der Gemeinde und dessen Aufgabe, das Gebet zu leiten, gut erkennbar zu machen. Besonders geeignet ist der Platz im Scheitelpunkt des Altarraumes, der Gemeinde zugewandt, sofern nicht die Gestalt des Raumes oder andere Gründe dagegen sprechen (wenn etwa der Kontakt zwischen Vorsteher und Gemeinde wegen zu großer Entfernung erschwert ist). Der Sitz darf nicht die Form eines Thrones haben.

Die Plätze der Teilnehmer, die einen besonderen Dienst ausüben, sollen sich an passender Stelle im Altarraum befinden, damit alle ihre Aufgaben ohne Schwierigkeiten erfüllen können" (AEM Nr. 271).

- 4.3 Der Ambo: Ort der Verkündigung des Wortes Gottes

„Die Würde des Wortes Gottes erfordert für seine Verkündigung einen besonderen Ort in der Kirche, dem sich im Wortgottesdienst die Aufmerksamkeit der Gläubigen wie von selbst zuwendet.

In der Regel soll dies ein feststehender Ambo, nicht ein einfaches fragbares Lesepult sein.

Der Ambo soll dem Kirchenraum entsprechend so gestaltet sein, daß die Vortragenden von allen gut gesehen und gehört werden" (AEM Nr. 272).

Aachen, 24. Juni 1983

Collas
Generalvikar

Nr. 183 Richtlinie für die Arbeit der Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen

Grundlage dieser Richtlinie ist die durch den Bischof von Aachen am 24. Juni 1983 erlassene Satzung für die Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen (abgekürzt „Kunstkommission“).

1. Anträge

Die Antragsvorlagen sind vor Zusammentreten der Kunstkommission auf Vollständigkeit und Entscheidungsreife durch die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften zu überprüfen. Sie müssen beinhalten:

- Einen rechtsgültig unterschriebenen Antrag des Trägers der Maßnahme.
- Bei Gebäuden: Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100, Baubeschreibung, evtl. Außenmodell, Innenraummodell.
- Bei Ausstattungsgegenständen: zeichnerische Darstellung in Grundriß, Ansichten, Draufsicht, evtl. Schnitte im Maßstab 1:10, ein Modell im Maßstab 1:10, Beschreibung der zu verwendenden Materialien, sowie die zeichnerische Darstellung der Gegenstände in ihrem räumlichen Zusammenhang.
- Bei Bildwerken (z. B. künstlerisch verglasten Fenstern): farbliche Entwurfsdarstellungen im Maßstab mindestens 1:20.
- Bei Ausmalungen und Anstrich-Renovierungen: Farbkonzepte in Form von Wand- und Deckenabwicklungen im geeigneten Maßstab, aus denen die farbliche architektonische Gliederung hervorgeht; evtl. zusätzlich perspektivische Darstellungen.
- Bei thematischen Darstellungen ist eine schriftliche Erläuterung des Themas oder der Ikonologie erforderlich.
- Bei allen Anträgen ist der Name des Autors (oder der Autoren) anzugeben.

In besonderen Fällen können von der vorprüfenden Stelle oder durch Mitglieder der Kunstkommission in Erweiterung der vorbeschriebenen Anforderungen zusätzliche zeichnerische Darstellungen oder schriftliche Erläuterungen und Erklärungen aus thematischer, künstlerisch-formaler und denkmalpflegerischer Hinsicht verlangt werden.

2. Mitteilung

Der Beschluß der Kunstkommission wird dem Antragsteller in schriftlicher Form ggfls. mit Auflagen oder Modifikationen mitgeteilt.

3. Weitere Bearbeitung

Eine positive Beurteilung durch die Kunstkommission beinhaltet nicht bautechnische, finanztechnische oder anderweitige Genehmigungen, sondern ist deren Voraussetzung. Die anschließende Bearbeitung zur Erteilung der weiteren Genehmigungen erfolgt federführend bei der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, in der Regel durch den zuständigen Sachbearbeiter.

4. Ausführung, Abnahme

Dem Geschäftsführer der Kunstkommission obliegt die Überwachung über die Ausführung der genehmigten Objekte im Sinne der durch sie gefaßten Beschlüsse und die Abnahme der fertiggestellten Objekte.

Für die Weihe von Objekten, z. B. Altären, ist die Abnahme Voraussetzung.

Aachen, 24. Juni 1983

Collas
Generalvikar

Nr. 184 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	mit	Kapläne ohne Haushalt
1—3	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 905,—
4	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 953,—
5	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 1001,—
6	DM 3289,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 1049,—
7	DM 3390,—	DM 3274,—	DM 3188,—	DM 3188,—	DM 1097,—
8	DM 3491,—	DM 3360,—	DM 3279,—	DM 3188,—	DM 1145,—
9	DM 3592,—	DM 3446,—	DM 3370,—	DM 3282,—	DM 1193,—
10	DM 3693,—	DM 3532,—	DM 3461,—	DM 3377,—	DM 1241,—
11	DM 3794,—	DM 3617,—	DM 3552,—	DM 3472,—	DM 1289,—
12	DM 3895,—	DM 3702,—	DM 3643,—	DM 3567,—	DM 1336,—
13	DM 3997,—	DM 3787,—	DM 3733,—	DM 3662,—	DM 1383,—
14	DM 4099,—	DM 3872,—	DM 3823,—	DM 3757,—	DM 1430,—

(Eine Dienstleistungsaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre).

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. Oktober 1983

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 670,04	DM 796,74
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 595,49	DM 722,19

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) bleibt unverändert und beträgt monatlich DM 650,—.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,— je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember 1983 wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehalts.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;

2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“

— je 3 v. H. des Grundgehalts bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten

— je 3 v. H. des Ruhegehalts ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Aachen, 30. August 1983

Collas
Generalvikar

**Nr. 185 Pastoraltagung
„Arbeitschaft und Kirche“**

Unter dem Titel „Arbeit gestaltet die Welt — Wegzeichen für die Zukunft“ veranstalten die Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB und CAJ Herzogenrath und die Region Mönchengladbach in Verbindung mit dem Katholischen Bildungswerk eine Pastoraltagung in Herzogenrath vom 28. bis 30. Dezember 1983.

Im ersten Teil geht es um gesellschaftliche und theologische Reflexion.

Im zweiten Teil werden Projekte/Modelle aus Belgien, Holland und der Bundesrepublik vorgestellt, die für Arbeit und Leben in Zukunft neue Wege in Gesellschaft und Kirche weisen.

Nähere Informationen und Anmeldung: Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB und CAJ, Wiesenstr. 17, 5120 Herzogenrath, oder Regionalstelle Mönchengladbach, Aachener Str. 27, 4050 Mönchengladbach 1.

**Nr. 186 Weihnachtstreffen
der Priestergemeinschaft
der Fokolar-Bewegung**

„Umkehr zur ersten Liebe — Umkehr zur ganzen Liebe“

Bei unserem diesjährigen Weihnachtstreffen für Geistliche, Diakone und Ordensmänner der christlichen Kirchen vom 27. bis 30. Dezember 1983 wollen wir das Anliegen des Heiligen Jahres der Erlösung, das uns zur Umkehr aufruft, und die Gedanken des Lutherjahres mit dem Ziel der Erneuerung aufgreifen.

Tagungsort: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfeld

Termin: 27. bis 30. Dezember 1983

Anreise: Dienstag, 27. Dezember, bis 12 Uhr

Abreise: Freitag, 30. Dezember, ca. 13 Uhr (nach dem Mittagessen)

Tagungskosten: 85 DM (auf Wunsch Ermäßigung)

Bitte Albe, Stola und Stundenbuch mitbringen. Für die Freizeitgestaltung bieten sich verschiedene Möglichkeiten: Wandern, Schwimmen (Hallenbad), Sport. Bitte entsprechend ausrüsten!

Anmeldung: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfeld, 4590 Cloppenburg, F. (0 44 71) 67 81

Auskunft: Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfelder Kirchstraße, 4590 Cloppenburg, F. (0 44 71) 56 96

**Nr. 187 Biblisch-pastorales
Seminar für Missionare im Heimaturlaub**

Exerzitienhaus St. Augustinus, Heidhauser Str. 182, 4300 Essen-Heidhausen, F. (02 01) 4 09 02
23. bis 28. Juli 1984

Thema: „Evangelium (Frohbotschaft) — Die Freude des Neuen Testaments — lebbar als christlicher Humor“

Referent: P. Dr. Josef Heer (Camboni Missionar),
Katholisches Bibelwerk, Stuttgart

Der Kurs möchte die biblische Lebenshaltung der „Freude-trotz-Not“ (= christlicher Humor) exegetisch und spirituell erschließen und so das Frohmachende des biblischen Glaubens herausarbeiten. Zentrale biblische Texte wie z. B. die Seligpreisungen nach Lukas (6, 20–23), einige Gleichnisse Jesu, mehrere Psalmen, verschiedene biblische Bilder der Hoffnung usw. werden eingehend erläutert. So soll der Kurs den Teilnehmern nicht nur spirituelle Anregungen vermitteln, sondern sie auch mit der Arbeitsweise der heutigen Exegese vertraut machen.

Auskunft: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01

Nr. 188 Missionarischer Kurs

Für engagierte Gemeindemitglieder, insbesondere aber für die Mitglieder der Sachausschüsse „Mission — Entwicklung — Frieden“ bietet MISSIO in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder einen einjährigen Missionarischen Kurs an, der mit dem Einführungswochenende vom 18. bis 20. November 1983 im Pallottihaus in Vallendar/Koblenz beginnt. Vierzehn Lehrbriefe und fünf vertiefende Wochenenden sollen Auftrag und Selbstverständnis der christlichen Mission verdeutlichen.

Ziel des einjährigen Kurses ist es, den Teilnehmern die grundlegend missionarische Dimension der Kirche zu erschließen und ihnen die derzeit vielgestaltige Situation der Weltkirche in Afrika, Lateinamerika, Asien und Europa zu erläutern. Ferner sollen die Teilnehmer die Missionsgeschichte in rechter Weise beurteilen lernen und praktische Auswirkungen für das heutige Missionsverständnis kennenlernen. Darüber hinaus will der Missionarische Kurs die Teilnehmer zur Vermittlung des Gelernten befähigen und sie so zur engagierten Mitarbeit in ihren Heimatpfarren motivieren, denn „entscheidend für die Zukunft der Kirche ist nicht an erster Stelle die Zahl der Katholiken, sondern ihre Glaubensstärke, das Apostolat des christlichen Lebens und die missionarische Ausstrahlungskraft“ (Joseph Kardinal Höfner, Die Weltkirche nimmt Gestalt an, Eröffnungserferat bei der Herbstversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Fulda, 19. September 1983, S. 15).

Die Teilnehmer am Missionarischen Kurs werden vom Gemeindepfarrer bzw. Pfarrgemeinderatsvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Kosten für den Kurs betragen DM 100,— inklusive Lehrbriefe und Tagungskosten.

Gemeindepfarrer und Pfarrgemeinderatsvorsitzende erhalten in diesen Tagen von MISSIO nähere

Informationen und Anmeldeformulare zur Weitergabe an interessierte Pfarreimitglieder.

Nr. 189 Festschrift aus Augsburg

Im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, ist zum 20. Bischofsjubiläum des Augsburger Bischofs Dr. Josef Stimpfle eine Festschrift erschienen mit dem Titel „Christen bauen Europa — pastorale Initiativen zur Einigung Europas“. Das Buch dokumentiert viele aus christlicher Verantwortung entstandene Initiativen und Reden zum Thema „Christliches Europa“. Damit unterstützt es bereits ergangene Aufrufe und Anregungen der europäischen Bischöfe und besonders des Heiligen Vaters, von dem einige bereits vielfach in der Tagespresse u. a. veröffentlichte Reden hier übernommen worden sind.

Nr. 190 Neuerscheinung des Bischöflichen Diözesanarchivs

Unter dem Titel „KÖPFE · GESTALTEN · BISTUM AACHEN · SCHLAGLICHTER“ erscheint noch rechtzeitig vor Weihnachten ein Buch zur Geschichte und Gegenwart des Bistums Aachen. Zusammengestellt von Archivdirektor Lic.theol. Hans-Günther Schmalenberg, enthält es von allen Bischöfen, Weihbischöfen und Generalvikaren Foto, Lebenslauf, Wappen mit Erklärung und ein Zitat je-

des Amtsträgers, das die jeweiligen Aufgabenstellungen und Zeitumstände widerspiegelt. Eingefügt sind Begriffserläuterungen (z. B.: Was ist ein Kapitularvikar?), Auszüge aus einschlägigen Dokumenten (z. B.: Preußenkonkordat/neuere Diözesanstatuten) und drei geografische Karten (1931/1983/1802) sowie ein Aufsatz über die Geschichte des alten und des neuen Bistums Aachen von Dr. Dieter Wynands.

KÖPFE · GESTALTEN · BISTUM AACHEN · SCHLAGLICHTER, Einhard-Verlag, Aachen 1983, 104 Seiten, u. a. 19 Fotos, 13 Wappen, 3 geografische Karten; Evalin mit Leinenprägung, fadengebunden: DM 9,80.

Empfehlenswert für Schriftenstand und Pfarrbücherei. Bei einer Abnahme von 10 Büchern ein Gratisexemplar. Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Einhard-Verlag, Aachen.

Nr. 191 Warnung

Bei einem Einbruch im Karmeliterkloster in Wegberg wurde aus dem Pfarrbüro der Stempel „Kath. Pfarramt, Bahnhofstr. 6 — 5144 Wegberg — Tel. 0 24 34/33 12“, wahrscheinlich zusammen mit Briefbögen mit dem Briefkopf des Pfarramtes, entwendet. Es wurde bekannt, daß mit Hilfe dieser Unterlagen unrechtmäßige Straßensammlungen durchgeführt wurden. Sollten weitere Straßensammlungen unter Verwendung des Stempels oder der Briefbögen des Kath. Pfarramtes bekanntwerden, bitten wir, unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle zu unterrichten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 192 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus der Benediktinerabtei Gerleve, Haus Ludgerirast, 4425 Billerbeck, F. (0 25 41) 7 00 47

30. Januar bis 3. Februar 1984

26. bis 30. März 1984

12. bis 16. Juni 1984

8. bis 12. Oktober 1984

12. bis 16. November 1984

3. bis 7. Dezember 1984

Thema: „Nicht mehr ich, sondern Christus, der gute Hirte, in mir“

Leiter: Abt Clemens Schmeing OSB

30. Januar bis 6. Februar 1984

Thema: „Psalmengebet“

Leiter: P. Laurentius Schlieker OSB

9. bis 16. April 1984

Thema: „Selig, die das Wort Gottes hören und es bewahren“

Leiter: P. Erasmus Tripp OSB

13. bis 20. August 1984

Thema: „Biblische Meditationen“

Leiter: P. Bartholomäus Denz OSB

3. bis 10. Dezember 1984

Thema: „Der Mensch vor Gott“

Leiter: P. Andreas Werner OSB

12. bis 19. November 1984

Exerzitien in der Kleingruppe

Leiter: Frau Dr. Sigrun Polzien OSB und P. Heribert Kötter OSB

Nr. 193 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 194 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

15. 10. 1983 Dechant Dr. Herbert K a e f e r von seinen zusätzlichen Aufgaben als Pfarrverweser an den Pfarren St. Martin, Aachen, und St. Hubert, Aachen-Verlautenheide;
1. 11. 1983 Pfarrer Heinrich D i d d e n von den Aufgaben des Pfarrers an St. Josef, Krefeld, und des stellvertretenden Dechanten im Dekanat Krefeld-West und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. November 1983.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

15. 10. 1983 Kaplan Manfred E s m a j o r, St. Dionysius, Krefeld, zum Pfarrverweser an St. Martin, Aachen, und St. Hubert, Aachen-Verlautenheide, und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
23. 10. 1983 Pfarrer Heinz-Josef L a m b e r t z, Diözesan-Jugendseelsorger für das Bistum Aachen, zum Pfarrer an St. Anna, Aachen-Walheim;
1. 11. 1983 Kaplan Heribert A u g u s t, St. Michael, Aachen-Burtscheid, zum Pfarrer an St. Michael, Aachen-Burtscheid;
1. 11. 1983 Kaplan Heribert K l e e m a n n, St. Klemens, Viersen-Süchteln, zum Pfarrer an St. Cyriakus, Düren-Niederau;
1. 11. 1983 Kaplan Wilhelm L e n n a r z, St. Katharina, Willich, zum Pfarrer an St. Gereon, Vettweiß;
1. 11. 1983 Studentenpfarrer Dr. Volker S p ü l b e c k, Mönchengladbach, zum Pfarrer an St. Johann, Aachen-Burtscheid;
1. 11. 1983 Pfarrer i. R. Heinrich D i d d e n — vorerst für die Dauer von drei Jahren — zum Subdiar für das Dekanat Viersen;
1. 11. 1983 Kaplan Winfried W e i h r a u c h, Heimatgemeinde St. Mariä Geburt, Kempen, zum Kaplan an St. Anna, Krefeld.

In die Ewigkeit wurde abgerufen am:

28. 10. 1983 Rektor i. R. Georg F l o s s d o r f, Jubilarpriester, geboren am 24. April 1903 in Köln, zum Priester geweiht am 6. August 1928 in Köln; zuletzt wohnhaft im Altenzentrum Papst-Johannes-Stift in Aachen.

Es wurde versetzt:

zum 28. Oktober 1983 Gemeindereferentin Ursula S m e t s aus der Pfarre St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt, an die Städtischen Krankenanstalten Krefeld.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

zum 31. 10. 1983 Gemeindereferentin Maria M ü l l e r, tätig gewesen an den Städtischen Krankenanstalten Krefeld.

Nr. 195 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 30. 7. 1983 in der Abtei Mariawald P. Meinrad Behren OCSO die Abtsweihe.

In der Zeit vom 4. bis 24. Juni 1983 und vom 16. bis 28. Oktober 1983 nahm Herr Bischof Hemmerle die kanonische Visitation im Dekanat Viersen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. Juni in St. Kornelius zu Dülken 61; am 5. Juni in St. Maria Hilfe der Christen zu Dornbusch 16; am 10. Juni in St. Peter zu Bockert 34; am 11. Juni in St. Notburga zu Rahser 93, darunter 1 Erwachsener; am 16. Juni in St. Peter zu Boenheim 51; am 18. Juni in Herz Jesu zu Dülken 70; am 19. Juni in St. Klemens zu Süchteln 143; am 21. Juni in St. Remigius zu Viersen 77; am 22. Juni in St. Ulrich zu Dülken 63; am 24. Juni in St. Marien zu Hamm 58; am 16. Oktober in St. Josef zu Viersen 59, darunter 1 Erwachsener; am 17. Oktober in der Papst-Johannes-Gemeinde zu Viersen 45; am 18. Oktober in St. Kornelius zu Dülken 71; am 19. Oktober in St. Franziskus zu Süchteln-Vorst 29; am 20. Oktober in St. Helena zu Helenabrunn 50 Firmlingen, darunter 1 Erwachsener; insgesamt 920 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien fand am 28. Oktober 1983 im Notburgahaus in Viersen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 8. bis 16. September 1983 und vom 2. bis 9. November 1983 die kanonische Visitation des Dekanates Langerwehe vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. September in St. Maria Unbefleckte Empfängnis zu Inden-Pier 82; am 9. September in St. Barbara zu Inden-Schophoven 471; am 10. September in St. Martin zu Langerwehe 60; am 11. September in St. Nikolaus zu Inden-Lucherberg 95; am 13. September in St. Katharina zu Langerwehe-Wenau 76; am 14. September in St. Klemens zu Inden 120; am 15. September in St. Pankratius zu Inden-Altdorf 54; am 16. September in St. Nikolaus zu Inden-Frenz 48 Firmlingen; insgesamt 582 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 9. November 1983 im Pfarrhaus Schlich statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 29. Oktober in St. Barbara zu Mönchengladbach 62; am 31. Oktober in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 56 Firmlingen; insgesamt 118 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 9. Oktober in Heilig-Kreuz zu Aachen 38; am 17. Oktober in St. Pius zu Würselen 17; am 18. Oktober in Christ-König zu Kempen 68; am 25. Okto-

ber in St. Hubertus zu Stolberg-Büsbach 115; am 26. Oktober in St. Balbina zu Würselen 45; am 27. Oktober in St. Nikolaus zu Kall 95; am 28. Oktober in St. Franziskus zu Süchteln-Vorst 21 Firmlingen der Kreissonderschule des Kreises Kempen-Viersen; insgesamt 399 Firmlinge.

Am 7. Oktober konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche zu Aachen-Brand zu Ehren des heiligen Donatus; am 8. Oktober den Altar der Pfarrkirche zu Kall-Keldenich zu Ehren des heiligen Dionysius.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 26. September in St. Kornelius zu Inden-Lammersdorf 56 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 15. Dezember 1983

53. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 196 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1984	155	Nr. 207 Renovierungsarbeiten in der Diözesanbibliothek	159
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 197 Welttag des Friedens	156	Nr. 208 Literaturreport	159
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 198 Familiensonntag am 15. Januar 1984	157	Nr. 209 Großdruckbücher	159
Nr. 199 Gebetswoche für die Einheit der Christen	157	Nr. 210 Wehrpolitische Informationstagung des Streitkräfteamtes der Bundeswehr	159
Nr. 200 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder	158	Nr. 211 Exerzitienkalender	160
Nr. 201 Opfer der Firmlinge 1984	158	Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates	
Nr. 202 Krankheitsfürsorge für die Priester .	158	Nr. 212 Öffentliche Ladung	160
Nr. 203 Lohnsteuerkarte 1984 und Steuerermäßigung für Geistliche ...	158	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 204 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	158	Nr. 213 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee ..	160
Nr. 205 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	159	Nr. 214 Priesterexerzitien	160
Nr. 206 Diözesane Dechantenkonferenz 1984	159	Nr. 215 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983 ...	161
		Nr. 216 Personalchronik	161
		Nr. 217 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle	161
		Nr. 218 Pontifikalhandlungen	162

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 196 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1984

Januar

1. Die Durchführung des Konzilsdekretes über den Ökumenismus.
2. Die Erziehung des Menschen zu weltweitem Denken.

Februar

1. Das Einbringen des Evangeliums in die Kultur eines jeden Volkes.

2. Für die Jugend Chinas.

März

1. Die Früchte des heiligen Jahres der Erlösung.
2. Für Gerechtigkeit und Evangelisation in Afrika.

April

1. Die Geistlichen Berufe: eine Lebensfrage für die Kirche.
2. Das beschauliche Leben in den Missionsländern.

Mai

1. Für die Laien als Zeugen des Glaubens in den Schulen.
2. Zur Jahrhundertfeier der Kirche in Korea.

Juni

1. Die Weihe der Familien an das Herz Jesu Christi und das Herz Mariens.
2. Für den Dialog zwischen den Religionen in Indien.

Juli

1. Für die Anerkennung der Gerechtigkeit als ein Wesenselement der Evangelisation.
2. Für die Überwindung des Hungers in der Welt.

August

1. Eucharistie und christliche Familie.
2. Um Berufungen in Mozambique.

September

1. Die Wiederbelebung der christlichen Wurzeln Europas.
2. Der Dialog mit dem Islam: Hoffnungen und Schwierigkeiten.

Oktober

1. Die Studentenseelsorge an den Universitäten.
2. Für die Kirche in Vietnam.

November

1. Für ein gutes Wirken der Basisgemeinschaften.
2. Um mehr afrikanische Prägung der Kirche in Afrika.

Dezember

1. Für die Kirche als Sakrament der Einheit der Menschheit.
2. Für Versöhnung innerhalb der einzelnen Völker.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 197 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 1984

„In unserer Welt herrscht viel Ungerechtigkeit und wenig Friede. Doch unsere Hoffnung kann niemals ausgelöscht werden. So schwer es auch leidet, das menschliche Herz hört nie auf, sich nach Leben und Liebe zu sehnen.“ Mit diesen Worten hat sich die Sechste Weltbischofssynode in einer Botschaft der Hoffnung und des Friedens an die Verantwortlichen und Mächtigen gewandt. Sie bekräftigt damit das Thema, das Papst Johannes Paul II. dem Weltfriedenstag 1984 gegeben hat: „Der Friede entspringt einem neuen Herzen“.

In den letzten Monaten, die in vielen Ländern gekennzeichnet waren durch öffentliche Auseinandersetzungen um die Sicherheits- und Rüstungspolitik der Staaten, wurde oft die Angst als das Motiv sichtbar, das viele Menschen bewegt, wenn sie nach Frieden suchen. Die Botschaft des Glaubens hingegen läßt den Christen aus dem Geist des Vertrauens und der Zuversicht handeln. Doch Vertrauen worauf? Sehen wir Christen die ungeheuren Gefährdungen nicht, die das Zusammenleben der Menschen, die Gerechtigkeit, die Freiheit, den Frieden, ja sogar den Fortbestand der Menschheit bedrohen?

Christen setzen auf die Verheißungen Gottes, der Frieden und Heil zum letztlich beherrschenden Gesetz der Geschichte gemacht hat. Es ist eher die Frage an den Menschen selbst, ob er sich für den Empfang dieser göttlichen Gabe bereit macht. Aber auch hier dürfen wir auf die Hilfe Gottes vertrauen: „Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch. Ich nehme das Herz von Stein aus eurer Brust und gebe euch ein Herz von Fleisch. Ich lege meinen Geist in euch und bewirke, daß ihr meinen Gesetzen folgt und auf meine Gebote achtet und sie erfüllt“ (Ez 36, 26 f). In Gottes Kraft wird ein neuer

Anfang gelingen, den Frieden und die Gerechtigkeit in unserer Welt und Zeit zu verwirklichen.

Der Friede, der einem neuen Herzen entspringt, verlangt jedoch ein Innwerden, eine selbstkritische Bestandsaufnahme aller Ursachen des Unfriedens, die die offensichtlichen Gefährdungen überhaupt erst in die Welt bringen. Man hat manchmal den Eindruck, die Sorge vieler Menschen unseres Landes um den Frieden entstamme eher dem egoistischen Wunsch, materielle und soziale Besitzstände um jeden Preis zu wahren, als jenem unbedingten christlichen Friedenswillen, der Gerechtigkeit, Wahrheit, Freiheit, Solidarität und Liebe sucht. Der Weg zum Frieden fordert unabdingbar die Abkehr von einem oft nur oberflächlich kaschierten praktischen Materialismus und Konsumismus, der das von Gott in Fülle geschenkte Leben zu einem unerträglich ermäßigten Preis ohne Opfer und Verzicht will.

Der Düsseldorfer Katholikentag hat uns zu Umkehr und Glaube aufgerufen, um so die Welt zu erneuern. „Als Sakrament der Versöhnung für die Welt muß die Kirche ein echtes und wirksames Zeichen der göttlichen Barmherzigkeit sein“, hat die Bischofssynode betont. Damit ist ein Programm formuliert, das von jedem einzelnen Christen einen Beitrag zum Werk des Friedens einfordert, der wirklich Konkretes und Schweres verlangt. Buße tun meint ja weitaus mehr als die bloße Diagnose von Mißständen. Sie schließt das Bedenken meines eigenen Verhaltens, seine kritische Wertung, Abkehr von Gewohntem und Geliebtem und das tatsächliche Gehen neuer Wege ein. Für den katholischen Christen konkretisiert sich all dies im sakramentalen Werk der Versöhnung mit Gott. So und nur so können Christen ihren spezifischen Beitrag zur Förderung und Sicherung des Friedens in der Welt praktisch begründen. „Ohne das je nähere Anfangen mit dem Frieden im eigenen Herzen und im Lebensraum des Alltags

fehlt dem Frieden in der Welt das Netz, das ihn hält und ihn trägt", heißt es im Wort der Deutschen Bischofskonferenz „Gerechtigkeit schafft Frieden“. Verwandelte Herzen aber sind eine geschichtliche Macht.

Beten wir darum, daß der Dienst der Christen für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zunehmend stark vom Geist der Umkehr, der Buße und der Veröhnung mit Gott erfüllt sei.

† Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitsheft zum Welttag des Friedens 1984

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Heiligen Vaters wie in den vergangenen Jahren in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für diesen 17. Weltfriedenstag hat der Heilige Vater das Leitwort „Der Friede entspringt einem neuen Herzen" gegeben. Es entspricht einer realen inneren Logik, das Jahr mit einer Besinnung auf das Problem des Friedens in der Welt zu beginnen, der immer wieder bedroht ist.

Der Welttag des Friedens soll am 1. Januar in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte begangen werden. Sollte der Weltfriede-

enstag am Neujahrstag selbst nicht genügend berücksichtigt werden können, so sind die Pfarrer gebeten, den Weltfriedenstag auf jeden Fall in den Gottesdiensten am Neujahrstag zu erwähnen und seine Anliegen in die Fürbitten aufzunehmen, aber im übrigen das Thema des Weltfriedenstages an einem der nächsten Sonntage ausführlich zu behandeln. Thema und Anliegen des Weltfriedenstages sollten auch zu anderer Zeit während des Kirchenjahres aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung ist wiederum ein Arbeitsheft erschienen, das im Auftrag der Deutschen Kommission Justitia et Pax (KAEP) von Pax Christi herausgegeben wird. Das Heft enthält eine Einführung und ausgewählte Texte zum Thema, Gottesdienstelemente und Predigtskizzen. In Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was einzelne Christen, Gruppen und Gemeinden für den Frieden tun können. Das Heft ist insgesamt als Arbeitsheft zum Thema Frieden für das ganze Jahr geeignet.

Das Arbeitsheft ist allen Pfarrern, den Gemeinde- und Pastoralreferenten sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen zugesandt. Der Diözesanrat hat das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugeschickt. Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind erhältlich beim Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, Sachausschuß „Frieden, Entwicklung und Mission", Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198 Familiensonntag am 15. Januar 1984

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag für das Jahr 1984 auf den 15. Januar festgesetzt (2. Sonntag im Jahreskreis, Lesejahr A). Der Familiensonntag soll durch Verkündigung und liturgische Feier eine Grundlage für weitere Schwerpunkte der kirchlichen Familienarbeit im Verlauf des Jahres 1984 schaffen, die von den Gemeinden in Verbindung mit den Familienverbänden durchgeführt werden mögen.

Der Familiensonntag steht unter dem Thema „Familie und Arbeitswelt". Das Motto des Plakates unterstreicht die pastorale Aufgabe mit dem Wort aus LABOREM EXERCENS: „Die Arbeit ist für den Menschen da . . ."

Der Familiensonntag soll einen Anstoß geben, die Arbeitsbedingungen vom Evangelium her in ihrer Bedeutung für die Familie zu bedenken und zu familiengerechten Entscheidungen zu befähigen.

Die Zentralstelle Pastoral — Abt. Ehe und Familie — wird rechtzeitig über die Diözesanstellen ein Materialheft und Plakat zur Gestaltung des Familiensonntags und mit weiteren Hinweisen für die Familienarbeit im Verlauf des Jahres zur Verfügung stellen. Die Pfarreien haben die Materialien über das Referat für kirchliche Familienarbeit erhalten.

Nr. 199 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1984

Leitwort der im kommenden Jahr stattfindenden Gebetswoche für die Einheit der Christen ist „Wir verkündigen Christus als den Gekreuzigten". Das dazu vorbereitete Textheft enthält einen Gottesdienst, Anregungen zur Schriftlesung an den einzelnen 8 Tagen der Woche sowie Informationen zu den Kollekten-Projekten des „Ökumenischen Opfers 1984".

Als weitere Materialien werden angeboten: Plakate mit der Titelgrafik des Textheftes (Format DIN A 2) und eine Arbeitsmappe als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres (biblisch-theologische Besinnung, Predigtentwurf, Bildmeditation u. a.). Die Materialien (Einzelpreise: Textheft DM —,60, Plakat DM 1,—, Arbeitsmappe DM 19,80) sind zu beziehen beim Kyrios-Verlag, Postfach 1740, 8050 Freising.

Die Kollekte bei ökumenischen Gottesdiensten während der Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen 1984 soll für folgende Projekte verwendet werden: ein Programm zur Förderung straffällig gewordener Jugendlicher in Kenia; ein Ernährungszentrum in einem Elendsviertel von Guatemala-Stadt.

Nr. 200 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor dem 31. Dezember dieses Jahres einzuzahlen.

Bonifatiuswerk der Katholiken: PSK Köln 817 86-505 (BLZ 370 100 50) oder Bonifatiuskasse Aachen, Pax-Bank Aachen 100 38 50 010 (BLZ 391 601 91). Seit 22. November ist diese Nummer neu (bitte notieren im Personalverzeichnis 1983, S. 239). Bonifatiuswerk der Kinder: PSK Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30) oder Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01).

Nr. 201 Opfer der Firmlinge 1984

Innerhalb des Bonifatiuswerkes unterstützt die Katholische Diasporakinderhilfe in den mittel- und nordeuropäischen Diasporagebieten 182 katholische Kinderheime und Kindergärten sowie die Durchführung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten. Hinzu kommt die Förderung der Frohen Herrgottstunden in den Gemeinden zwischen Elbe und Oder. Für diese Aufgaben konnten im vergangenen Jahr über 5,3 Millionen DM aus Spenden von Wohltätern, aus dem Opfer der Erstkommunikanten und dem Opfer der Firmlinge bereitgestellt werden.

Damit die genannten pastoralen Aktivitäten auch im kommenden Jahr laufen können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ auf das Konto der Bistumskasse 1000 1000 10 bei der Pax-Bank Aachen zu überweisen.

Nr. 202 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1983 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenersatzung für Zahnersatz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden.

Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse VaG in Köln einzusenden.

Nr. 203 Lohnsteuerkarte 1984 und Steuerermäßigung für Geistliche

Die Lohnsteuerkarten 1984 sind allgemein bereits

zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 1984 muß bis zum 30. 11. 1984 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1200,— bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1983 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1920 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Seit 1983 entfällt die Lohnsteuerklasse II bei ledigen Arbeitnehmern ohne Kinder, die das 49. Lebensjahr vor dem 2. Januar 1984 vollendet haben. Der diesem Personenkreis bis einschließlich 1981 gewährte Haushaltsfreibetrag von zuletzt jährlich DM 864,— ist durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Vorschriften des 2. Haushaltsstrukturgesetzes bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1982 entfallen.

Nr. 204 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 31. Januar 1984 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1983 einzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1983 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine

Bescheinigung der Krankenkasse für 1983 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1984 werden im Verlauf des Monats Dezember 1983 zugestellt.

Nr. 205 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Jahr 1983 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für jenen Zeitraum einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich und zweifach einzureichen.

Nr. 206 Diözesane Dechantenkonferenz 1984

Die nächste Diözesane Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 18. Juni 1984, stattfinden. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Die Dechanten werden gebeten, diesen Termin schon jetzt in ihre Planungen einzubeziehen.

Nr. 207 Renovierungsarbeiten in der Diözesanbibliothek

Nach Abschluß der Luther-Ausstellung am 16. 12. 1983 bleibt die Diözesanbibliothek Aachen, Mozartstraße 7, wegen Renovierungsarbeiten vom 19. 12. 1983 bis 5. 1. 1984 geschlossen.

Bücherrückgabe und Ausleihe ist erst nach dieser Zeit möglich.

Nr. 208 Literaturreport

Soeben erschien der vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler/Stuttgart herausgegebene LR-LITERATURREPORT: Neben über 500 von unabhängigen Fachleuten verfaßten Buchbesprechungen verschiedener Sachgebiete enthält der 70. Jahrgang des von Herrn Karl Heinz Seidl/Freiburg redigierten LR aktuelle Artikel und Literaturübersichten. Er bietet damit jedem Buchfreund eine sachliche Information der wichtigsten Neuerscheinungen 1983 des deutschen Buchmarktes. Der LR ist in jeder Buchhandlung oder beim VKB, Lehenstraße 31, 7000 Stuttgart 1, erhältlich (DM 5,—).

Nr. 209 Großdruckbücher

Der Deutsche Caritasverband hat eine neue Auswahlliste lieferbarer Großdruckbücher (mit zwei Schriftproben) veröffentlicht. Großdruck ist für alle geeignet, die trotz Brille normale Schriftgrößen nicht über längere Zeit lesen können. Die etwa 120 Titel aus rund 40 Verlagen, für Leser jeden Alters und zu meist von Gegenwartsautoren, bieten überwiegend Erzählendes, viel Heiteres, daneben aber auch Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Die Liste „Lieferbare Großdruckbücher 1983/84“ kann angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 210 Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt 1984 vier Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer (-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter (-innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung von Montag, 6. 2. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 10. 2. 1984 (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg
2. Tagung von Montag, 2. 7. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 6. 7. 1984 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum Innere Führung in Koblenz
3. Tagung von Montag, 1. 10. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 5. 10. 1984 (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg
4. Tagung von Montag, 22. 10. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 26. 10. 1984 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum Innere Führung in Koblenz

Auch evangelische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Es ist geplant, in allen Veranstaltungen folgende Themenbereiche in Referaten und Gruppenarbeit zu behandeln:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland
- Aspekte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses
- Rüstungskontrollverhandlungen (MBFR — SALT — KSZE)
- Innere Führung in der Bundeswehr — Anspruch und Wirklichkeit
- Moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung

Unter eigener Verantwortung werden die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Koblenz bzw. Bonn gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, die an diesen Seminaren teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst“ zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2047, vom 18. 11. 1980) bzw. analoge kirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt — Öffentlichkeitsarbeit — Rosenberg, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 23 90 11 — App. 468 od. 473 in Verbindung zu setzen. Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Berücksichtigung nach Eingangsdatum.

Nr. 211 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1984 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Verlautbarung des Bischöflichen Offizialates

Nr. 212 Öffentliche Ladung

Aachener Ehesache Bodewig-Wigard

Der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Leonhard Wigard, geb. am 24. 10. 1948 in Mönchengladbach, nicht-klagende Partei in obengenannter Ehesache, ist unbekannt. Er wird hierdurch aufgefordert, in der Zeit vom 2. 1. 1984 bis 11. 1. 1984 im Bischöflichen Offizialat Aachen (5100 Aachen, Klosterplatz 2) persönlich zu erscheinen, um in seiner Ehesache kanonisch vernommen zu werden.

Sollte er dieser Ladung nicht nachkommen können, wird er gebeten, sich umgehend persönlich oder

durch einen Prozeßstellvertreter mit dem Bischöflichen Offizialat in Verbindung zu setzen (Tel. 02 41/45 22 73).

Alle, denen der augenblickliche Aufenthalt des genannten Herrn Leonhard Wigard bekannt ist, werden gebeten, ihn auf diese öffentliche Ladung aufmerksam zu machen und dem Bischöflichen Offizialat seine Anschrift mitzuteilen.

Aachen, 11. November 1983

L. S.

Dr. A. Peters
Offizial

G. Schaberger
Notarin

Kirchliche Nachrichten

Nr. 213 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 214 Priesterexerzitien

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str. 138, A-1130 Wien, F. (02 22) 84 75 96

13. bis 17. Februar 1984

Thema: „Da wurden ihnen die Augen geöffnet, und sie erkannten ihn“ (Luk 24, 31)

Leiter: P. Josef Müllner SJ

2. bis 6. Juli 1984

Thema: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14, 6)

Leiter: P. Josef Thorer SJ

Lisieux 29. Juli bis 4. August 1984

(Mit Fahrt 26. Juli bis 5. August über Epine, Reims, Paris, Alençon, Le Bec Hellouin)

Thema: „Therese von Lisieux — normative Gestalt des Glaubens“

Paray-le-Monial 31. August bis 6. September 1984
(Mit Fahrt 29. August bis 8. September über Colmar, Besançon, Ars, Annency, Fribourg)

Thema: „Ursprünge der Herz-Jesu-Verehrung“

Leiter: P. Maximilian Breig SJ
Sterngasse 3, 8900 Augsburg

3. bis 7. September 1984

Thema: „Herr, was soll ich tun?“ (Apg 22, 10)

Leiter: P. Franz Dander SJ

15. bis 19. Oktober 1984

Thema: „Der Tempel Gottes ist heilig, und der seid ihr“ (1 Kor 3, 17)

Leiter: P. Josef Anton Aigner SJ

26. bis 30. November 1984

Thema: „Christus ist in euch, die Hoffnung auf die Herrlichkeit“ (Kol 1, 27)

Leiter: P. Karl Pauspertl SJ

Nr. 215 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1983

Nr. 216 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet zum:

1. 11. 1983 Pfarrer i. R. Gisbert H o g e n e s von seinem Amt als Subdiar für die Region Heinsberg;
15. 11. 1983 Vikar Hubert L e u c h t e r von seiner zusätzlichen Beauftragung als Jugendseelsorger für die Region Aachen-Land.

Unser Bischof Klaus hat ernannt zum:

10. 11. 1983 Pfarrer Leo B e l l, St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Blankenheim-Kronenburg;
10. 11. 1983 Pfarrer Joseph D u n k e l, St. Brictius, Dahlem-Berk, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Blankenheim-Kronenburg;
10. 11. 1983 Pfarrer Franz S c h l e i e r m a c h e r, Herz Jesu, Stolberg, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Nord;
10. 11. 1983 Pfarrer Johannes Georg S t e f e s, St. Hubert, Stolberg-Büsbach, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Nord;
10. 11. 1983 Pfarrer Kaspar S e e g e r, St. Mariä Geburt, Monschau, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Monschau;
10. 11. 1983 Pfarrer P. Anton de G o e d e MSC, Pfarrverweser an St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Monschau;
15. 11. 1983 Pfarrer Peter S t o l l e, zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Jugendseelsorger für die Region Aachen-Stadt zum Jugendseelsorger für die Region Aachen-Land und zum Subdiar an der Pfarre St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf;
1. 12. 1983 Kaplan Georg K ü p p e r, St. Clemens, Krefeld-Fischeln, zum Pfarrer.

Unser Bischof hat beauftragt zum:

8. 11. 1983 Pfarrer Josef K r a u s, St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf, zusätzlich mit der Übernahme seelsorglicher Dienste im Clemens-Josef-Haus, Blankenheim-Vellerhof.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

6. 11. 1983 Pfarrer i. R. Johannes H o h n, geboren am 7. Januar 1914 in Aachen, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen; von 1963 bis 1974 Pfarrer an St. Johann B. in Geilenkirchen-Hünshoven; zuletzt wohnhaft in Wegberg-Beeck;
22. 11. 1983 Pfarrer i. R. Leo L a n g e, Jubilarpriester, geboren am 15. Dezember 1904 in Essen, zum Priester geweiht am 12. März 1930 in Köln;

seit 1949 Pfarrer an St. Kornelius in Titz-Rödingen; seit September 1981 im Ruhestand und Subsidiar für das Dekanat Titz.

Nr. 217 Ausschreibung einer offenen Seelsorgestelle

Region Aachen-Land

Die Pfarrstelle St. Lucia, Würselen (Otl. Broichweiden), Dekanat Würselen, wird durch Verzichtleistung des jetzigen Pfarrers frei und ist neu zu besetzen.

Interessierte Priester richten ihre Bewerbung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1.

Nr. 218 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 27. November 1983 in St. Martin zu Krefeld 4 Seminaristen des Aachener Priesterseminars die Diakonatsweihe.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern (aus Tüddern und Wehr) 39, darunter 1 Erwachsenen; am 4. November in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel (aus Süsterseel und Hillensberg) 42; am 5. November in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen (aus Höngen und Saefelen) 62, darunter 1 Erwachsenen; am 7. November in St. Gertrud zu Selfkant-Havert (aus Havert und Millen) 48; am 10. November in Heiligste Dreifaltigkeit zu Gangelt-Stahe (aus Gangelt und Stahe) 97; am 11. November in St. Maternus zu Gangelt-Breberen (aus Breberen und Hastenrath) 51; am 13. November in St. Mariä Empfängnis zu Gangelt-Langbroich (aus Langbroich und Schierwaldenrath) 29; am 14. November in St. Jakobus d. Ä. zu Jüchen 88; am 15. November in St. Urban zu Gangelt-Birgden 64; am 17. November in Hl. Kreuz zu Erkelenz-Keyenberg (aus Keyenberg und Kuckum) 44; am 19. November in der Münsterkirche St. Vitus zu Mönchengladbach 38, darunter 5 Erwachsenen; am 22. November in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 33; am 23. November in Hl. Familie zu Wegberg-Klinkum 23; am 25. November in St. Konrad zu Aachen-Vaalsequartier 56; am 26. November in St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach 52; am 28. November in St. Johann B. zu Wegberg-Wildenrath 40, darunter 1 Erwachsenen; am 29. November in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 84; am 30. November in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 68, darunter 1 Erwachsenen; am 2. Dezember in St. Martin zu Jüchen-Gierath 67; am 3.

Dezember in St. Peter und Paul zu Wegberg 70 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen; insgesamt 1095 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof August Peters das Sakrament der Firmung am 4. November in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 23 Jugendlichen der Kreissonderschule für geistig Behinderte; am 5. November in St. Katharina zu Aachen-Forst (Driescherhof) 74; am 6. November in St. Katharina zu Aachen-Forst 64; am 8. November in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 35 und aus St. Laurentius zu Baesweiler-Puffendorf 12; am 9. November in St. Josef zu Alsdorf 68, darunter 3 Erwachsenen; am 11. November in St. Castor zu Alsdorf 62; am 12. November in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 61; am 17. November in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 27; am 18. November in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 76, darunter 1 Erwachsenen; am 19. November in St. Marien zu Aachen 45; am 20. November in St. Josef zu Aachen 34; am 21. November in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 81 und aus St. Peter und Paul zu Nettetal-Leutherheide 5; am 23. November in St. Hubertus zu Aachen 54; am 24. November in St. Nikolaus zu Würselen-Linden 31; am 25. November in St. Johannes B. zu Nideggen 68; am 26. November in St. Donatus zu Aachen-Brand (Erlöserkirche) 112; am 28. November in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 39; am 29. November in St. Barbara zu Aachen-Rothe Erde 47; am 30. November in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 97 Firmlingen; insgesamt 1117 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missions-Altbischof Wilhelm Josef Duschak SVD das Sakrament der Firmung am 27. September in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 111 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen das Sakrament der Firmung am 12. November in St. Johannes zu Düren-Gürzenich 66 Firmlingen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 89; am 19. November in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 63 Firmlingen; insgesamt 152 Firmlingen.

Kraft der Apostolischen Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Pfarrer Wolfgang Schroer das Sakrament der Firmung am 28. Oktober in St. Peter zu Aachen 25; am 18. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 48, darunter 5 Erwachsenen; am 23. November in St. Anna zu Düren 53, darunter 1 Erwachsenen; am 24. November in St. Peter Julian 23; am 25. November in St. Marien zu Düren 44; am 26. November in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 38; am 28. November in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 72 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen; insgesamt 303 Firmlingen.

